

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG)

A. Problem

Die Geburtenzahl ist in Deutschland – vergleichbar mit der Entwicklung in anderen Industrieländern – seit drei Jahrzehnten rückläufig. Hinzu kommen die stete Steigerung der Lebenserwartung und damit eine Verlängerung der Rentenzahlzeiten. Ohne eine langfristig tragende und zukunftsweisende Reform der Alterssicherung würde der Beitragssatz zur Rentenversicherung daher auf 24 bis 26 % steigen. Bei einer Begrenzung des demografisch bedingten Anstiegs des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung ist zudem der eigenverantwortliche Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge zur Sicherung des Lebensstandards im Alter unerlässlich.

Die zunehmende Erwerbstätigkeit von Frauen wird die Höhe ihrer eigenen Rentenanwartschaften zwar verbessern, aber dies reicht vielfach noch nicht aus, ihnen eine eigenständige Alterssicherung ohne abgeleitete Elemente zu garantieren.

Häufig werden bestehende Sozialhilfeansprüche von älteren Menschen wegen eines befürchteten Unterhaltsrückgriffs auf ihre Kinder nicht geltend gemacht. Dies ist einer der Hauptgründe für verschämte Altersarmut.

B. Lösung

Die notwendige Reform der Alterssicherung verfolgt das Ziel, die Rentenversicherung auch langfristig für die jüngere Generation bezahlbar zu erhalten und ihr im Alter einen angemessenen Lebensstandard zu sichern. Die damit verbundene Beitragssatzstabilisierung schafft eine wichtige Voraussetzung für mehr Wachstum und Beschäftigung und zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland. Das berechtigte Vertrauen der Rentnerinnen und Rentner und der rentennahen Jahrgänge in ihre erworbenen Ansprüche bleibt geschützt.

Es sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- **Ausgleichsfaktor**

Mit dem neuen Ausgleichsfaktor wird ein Steuerungsinstrument geschaffen, das das Rentenniveau bei einem Beitragssatz von 22 % im Jahr 2030 langfristig sichert und auch für Neuzugänge nicht unter 64 % sinken lässt.

- **Förderung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge**

Mit dem Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge wird die Alterssicherung auf eine breitere finanzielle Grundlage gestellt, die es ermöglicht, die Sicherung des im Erwerbsleben erreichten Lebensstandards im Alter zu gewährleisten. Der Staat stellt über Zulagen und steuerliche Entlastungen eine effiziente Förderung für den Aufbau der zusätzlichen Altersvorsorge bereit.

- **Stärkung der betrieblichen Altersversorgung**

Arbeitnehmer erhalten einen individuellen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung mit sofortiger gesetzlicher Unverfallbarkeit. Außerdem werden die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen für betriebliche Altersversorgung auf 5 Jahre verkürzt und die Mitnahme von Anwartschaften zu einem neuen Arbeitgeber verbessert.

- **Rückkehr zu den Grundsätzen der lohnbezogenen Rentenanpassung**

Mit der Rückkehr zur lohnbezogenen Anpassung wird sichergestellt, dass die Rentnerinnen und Rentner am Wachstum der Wirtschaft beteiligt werden, wie es in der Lohnentwicklung zum Ausdruck kommt. Veränderungen der Abgabenbelastung, die nicht die Alterssicherung betreffen, bleiben künftig unberücksichtigt.

- **Stabilisierung des Beitragsatzes und Sicherung des Rentenniveaus**

Die Bundesregierung wird verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn absehbar ist, dass eine nachhaltige Überschreitung des Beitragsatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten von 20 % bis zum Jahre 2020 und von 22 % bis zum Jahre 2030 eintritt oder das Nettorentenniveau unter 64 % sinkt.

- **Reform des Hinterbliebenenrentenrechts und Ausbau der eigenständigen Alterssicherung von Frauen**

Die Witwen- und Witwerrenten werden reformiert und um eine Kinderkomponente ergänzt. Beitragszeiten in den ersten 10 Lebensjahren eines Kindes werden bis zu 50 % höher als nach geltendem Recht bewertet. Ehegatten wird die Möglichkeit eingeräumt, ihre in der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche partnerschaftlich aufzuteilen.

- **Schließung rentenrechtlicher Lücken zu Beginn der Versicherungsbiografie**

Die rentenrechtliche Absicherung jüngerer Versicherter mit lückenhaften Erwerbsverläufen wird verbessert.

- **Verhinderung verschämter Armut**

Um verschämte Armut insbesondere im Alter zu verhindern, wird die Inanspruchnahme von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen vor allem dadurch erleichtert, dass im Sozialhilferecht für 65-jährige und ältere Menschen sowie für aus medizinischen Gründen dauerhaft voll Erwerbsgeminderte auf den Unterhaltsrückgriff gegenüber Kindern und Eltern verzichtet wird.

- **Verbesserung des Auskunftsservice durch die Rentenversicherungsträger**

Die Rentenversicherungsträger werden in Zukunft allen Versicherten jährlich Informationen über den Stand ihrer Rentenanswartschaften zusenden.

- **Übertragung der Maßnahmen der Reform auf andere Alterssicherungssysteme**

Die für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Reformmaßnahmen werden auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen. Die wirkungsgleiche Übertragung auf die Beamtenversorgung wird in ein anschließendes Gesetzesvorhaben aufgenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs, insbesondere durch den Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge, durch die Rückkehr zu den Grundsätzen der lohnbezogenen Anpassung und durch das Einfügen eines Ausgleichsfaktors in die Rentenberechnungsformel ergibt sich eine dauerhafte Entlastung des Beitragssatzes und somit auch der Lohnnebenkosten. Diese Entlastung beträgt im mittelfristigen Zeitraum bis zu 0,3 und langfristig in 2030 1,8 Beitragssatzpunkte.

**Wirkung des Altersvermögensgesetzes auf Beitragssatz und Rentenniveau in Prozent
in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten
Entlastung (–) / Belastung (+)**

	2001	2002	2003	2004	2005	2010	2020	2030
1. Geltendes Recht (ohne Demographiefaktor, einschließlich Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit)								
Beitragssatz	19,1	19,2	19,1	19,2	19,0	19,5	20,6	23,6
Rentenniveau	69,0	69,7	69,7	70,2	68,0	69,5	69,3	69,6
2. Gesamtwirkung der Reform								
Beitragssatz	19,1	19,0	18,8	18,9	18,7	18,5	19,6	21,8
Beitragssatzwirkung	0,0	–0,2	–0,3	–0,3	–0,3	–1,0	–1,0	–1,8
Rentenniveau für Zugänge in 2020, 2030							67,2	64,4
Rentenniveau Bestand/Zugänge bis 2011	69,0	70,0	69,3	70,6	68,3	69,0	69,3	68,6
3. Finanzwirkungen auf den Bund in Mrd. DM								
beim allgemeinen Bundeszuschuss	0,0	–0,3	–0,9	–0,9	–1,3	–3,3	–5,0	–13,2
bei den Beiträgen für Kindererziehungsst.	0,0	–0,2	–0,3	–0,3	–0,3	–1,3	–1,7	–3,8
nachrichtlich: zusätzlicher Bundeszuschuss in Mrd. DM (nur Erhöhungsbetrag)	8,1	13,3	18,6	19,2	19,9	23,7	32,9	43,7

Der Bund wird durch die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs bei den Zahlungen an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für den allgemeinen Bundeszuschuss und die Beiträge für Kindererziehungszeiten im mittelfristigen Zeitraum um bis zu 1,2 Mrd. DM entlastet.

Finanzwirkungen für den Bund entstehen in Verbindung mit der Rentenversicherung weiter bei den Zusatz- und Sondersversorgungssystemen, den einigungsbedingten Leistungen und in der knappschaftlichen Rentenversicherung, durch die im Saldo der Bund im mittelfristigen Zeitraum bis 2004 zwischen 0,1 bis 0,3 Mrd. DM entlastet wird.

Durch die Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge werden Bund, Länder und Gemeinden wie folgt belastet:

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. DM)

	Entstehungs- jahr	Rechnungsjahr							
		2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Insgesamt	–20 350	–122	–553	–4 791	–5 059	–9 968	–9 773	–15 008	–15 208
Bund	–9 090	–55	–249	–2 136	–2 259	–4 454	–4 363	–6 705	–6 796
Länder	–8 316	–48	–220	–1 958	–2 065	–4 070	–3 994	–6 131	–6 212
Gemeinden	–2 944	–19	–84	–697	–735	–1 444	–1 416	–2 172	–2 200

Der entstehende Vollzugsaufwand für die öffentliche Hand ist nicht quantifizierbar.

E. Sonstige Kosten

Die mittelfristige Senkung und langfristige Stabilisierung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung führt zu einer Verminderung der Lohnnebenkosten und damit der Lohnkosten insgesamt. Wegen der Bedeutung der Lohnkosten für die Kostensituation der Unternehmen ist eine dämpfende Wirkung auf das Preisniveau zu erwarten.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Konsumnachfrage stehen sich kaufkraftsteigernde Wirkungen der Senkung bzw. Stabilisierung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung und tendenziell – bei Ausweitung der Ersparnis – kaufkraftsenkende Wirkungen des Aufbaus einer zusätzlichen Altersvorsorge durch die Arbeitnehmer entgegen. Die Auswirkungen auf die Konsumnachfrage dürften sich daher nicht auf das Preisniveau auswirken.

Auswirkungen auf die Kosten der Unternehmen entstehen nicht, da der steuerlich geförderte Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge durch die Arbeitnehmer zu keiner Erhöhung der Verwaltungskosten der Unternehmen führt.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG)

Inhaltsübersicht

Artikel 1	6	Artikel 13.	34
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	6	Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften	34
Artikel 2	18	Artikel 14.	35
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	18	Änderung des Lastenausgleichsgesetzes	35
Artikel 3	19	Artikel 15.	35
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	19	Änderung des Ausländinvestment-Gesetzes	35
Artikel 4	21	Artikel 16.	35
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	21	Fünftes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer	35
Artikel 5	21	Artikel 17.	35
Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch	21	Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung	35
Artikel 6	22	Artikel 18.	35
Änderung des Einkommensteuergesetzes	22	Änderung des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes	35
Artikel 7	27	Artikel 19.	35
Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	27	Änderung des Bundesversorgungsgesetzes	35
Artikel 8	30	Artikel 20.	36
Änderung des Bundessozialhilfegesetzes	30	Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation	36
Artikel 9	31	Artikel 21.	36
Änderung des Wohngeldgesetzes	31	Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes	36
Artikel 10	31	Artikel 22.	36
Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte	31	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	36
Artikel 11	33	Artikel 23.	36
Änderung des Fremdrentengesetzes	33	Neufassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	36
Artikel 12	34	Artikel 24.	36
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	34	Inkrafttreten	36

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Nachversicherung, Versorgungsausgleich und Rentensplitting unter Ehegatten“

b) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52 Wartezeiterfüllung durch Versorgungsausgleich, Rentensplitting unter Ehegatten und Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung“

c) In der Angabe zu § 68 werden die Wörter „und Rentenniveausicherung“ gestrichen.

d) Nach der Überschrift „Dritter Titel Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte“ wird eingefügt:

„Erster Untertitel
Ermittlung der Entgeltpunkte“

e) Nach der Angabe zu § 76b wird eingefügt:

„§ 76c Zuschläge oder Abschläge bei Rentensplitting unter Ehegatten

Zweiter Untertitel
Ausgleichsfaktor und Zugangsfaktor

§ 76d Ausgleichsfaktor“

f) Nach der Angabe zu § 77 wird eingefügt:

„Dritter Untertitel
Zuschlag bei Hinterbliebenenrenten“

g) Nach der Angabe zu § 78 wird eingefügt:

„§ 78a Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten“

h) Die Angabe zu § 88 wird wie folgt gefasst:

„§ 88 Persönliche Entgeltpunkte bei Folgerenten“

i) Nach der Angabe zu § 88 wird eingefügt:

„§ 88a Höchstbetrag bei Witwenrenten und Witwerrenten“

j) Nach der Angabe zu § 108 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt
Serviceleistung“

k) Die Angabe zu § 109 wird wie folgt gefasst:

„§ 109 Renteninformation und Rentenauskunft“

l) Nach der Angabe zu § 109 wird eingefügt:

„§ 109a Hilfe in Angelegenheiten der Sozialhilfe“

m) Nach der Angabe zu § 120 wird eingefügt:

„Dritter Unterabschnitt
Rentensplitting unter Ehegatten

§ 120a Grundsätze

§ 120b Verfahren

§ 120c Zuständigkeit

§ 120d Tod eines Ehegatten vor Empfang angemessener Leistungen

§ 120e Abänderung bestandskräftiger Entscheidungen zum Rentensplitting unter Ehegatten“

n) Vor der Angabe zu § 121 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Vierter Unterabschnitt
Berechnungsgrundsätze“

o) Die Angabe zu § 154 wird wie folgt gefasst:

„§ 154 Rentenversicherungsbericht, Stabilisierung des Beitragssatzes und Sicherung des Rentenniveaus“

p) Die Angabe zu § 188 wird gestrichen.

q) Die Angabe zu § 235b wird gestrichen.

r) Die Angabe zu § 242a wird wie folgt gefasst:

„§ 242a Witwenrente und Witwerrente“

s) Die Angabe zu § 255 wird wie folgt gefasst:

„§ 255 Rentenartfaktor“

t) Die Angabe zu § 255c wird gestrichen.

u) Nach der Angabe zu § 255d wird eingefügt:

„§ 255e Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 1. Juli 2010

§ 255f Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2001“

v) Die Angabe zu § 264b wird wie folgt gefasst:

„§ 264b Zuschlag bei Hinterbliebenenrenten“

- w) Nach der Angabe zu § 264c wird eingefügt:
„§ 264d Ausgleichsfaktor“
- x) Nach der Angabe zu § 267 wird eingefügt:
„§ 267a Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes im Beitrittsgebiet
§ 267b Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes“
- y) Nach der Angabe zu § 269 wird eingefügt:
„§ 269a Rentenabfindung bei Wiederheirat von Witwen und Witwern“
- z) Die Angabe zu § 270a wird gestrichen.
- aa) Die Angabe zu § 279f wird gestrichen.
- bb) Die Angabe zu § 279g wird gestrichen.
- cc) Die Angabe zu § 288 wird gestrichen.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Nachversicherung, Versorgungsausgleich und Rentensplitting unter Ehegatten“
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden in Nummer 2 nach dem Wort „Versorgungsausgleichs“ die Wörter „oder eines Rentensplittings unter Ehegatten“ eingefügt.
3. In § 11 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
4. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen und die Wörter „anzupassen gewesen wären“ durch die Wörter „angepasst worden sind“ ersetzt.
5. In § 43 Abs. 4 wird Satz 2 aufgehoben.
6. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird angefügt:
„Der Anspruch besteht längstens für 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist.“
- b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:
„(2a) Witwen oder Witwer haben keinen Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen.

(2b) Ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente besteht auch nicht mit Ablauf des Monats, in dem die Bestandskraft der Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über das Rentensplitting unter Ehegatten eintritt.“
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1 bis 2b“ ersetzt.
7. Dem § 47 wird angefügt:
„(3) Anspruch auf Erziehungsrente besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres auch für verwitwete Ehegatten, für die ein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt wurde, wenn
1. sie ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Ehegatten erziehen (§ 46 Abs. 2),
 2. sie nicht wieder geheiratet haben und
 3. sie bis zum Tod des Ehegatten die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.“
8. In § 51 Abs. 3 werden die Wörter „, mit Berücksichtigungszeiten jedoch nur, soweit während dieser Zeit eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig war“ gestrichen.
9. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Wartezeiterfüllung durch Versorgungsausgleich, Rentensplitting unter Ehegatten und Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung“
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Zahl „0,0625“ durch die Zahl „0,0313“ und die Zahl „0,0468“ durch die Zahl „0,0234“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 wird eingefügt:
„(1a) Ist ein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt, wird dem Ehegatten, der einen Splittingzuwachs erhalten hat, auf die Wartezeit die volle Anzahl an Monaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die Entgeltpunkte aus dem Splittingzuwachs durch die Zahl 0,0313 geteilt werden. Die Anrechnung erfolgt nur insoweit, als die in die Splittingzeit fallenden Kalendermonate nicht bereits auf die Wartezeit anzurechnen sind.“
- d) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „0,0625“ durch die Zahl „0,0313“ ersetzt.
10. Dem § 55 Abs. 1 wird angefügt:
„Als Beitragszeiten gelten auch Zeiten, für die Entgeltpunkte gutgeschrieben worden sind, weil gleichzeitig Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes für mehrere Kinder vorliegen.“
11. In § 56 Abs. 2 Satz 6 werden nach den Wörtern „über einen Versorgungsausgleich“ die Wörter „oder eine bestandskräftige Entscheidung über ein Rentensplitting unter Ehegatten“ eingefügt.
12. Dem § 57 wird angefügt:
„Dies gilt für Zeiten einer mehr als geringfügig ausgeübten selbständigen Tätigkeit nur, soweit diese Zeiten auch Pflichtbeitragszeiten sind.“
13. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach Nummer 1 eingefügt:

- „1a. nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr mindestens einen Kalendermonat krank gewesen sind, soweit die Zeiten nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten belegt sind ,“
- bb) In Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Versicherte“ die Wörter „nach Vollendung des 25. Lebensjahres“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unterbrochen ist“ die Wörter „; dies gilt nicht für Zeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1a bis 3 nach Vollendung des 17. und vor Vollendung des 25. Lebensjahres“ eingefügt.
14. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 4 wird eingefügt:
- „(4a) Das Leistungsniveau, das für die Versicherten unter Berücksichtigung der aus der demografischen Entwicklung resultierenden Belastungen und unter Wahrung des Grundsatzes der Generationengerechtigkeit finanzierbar ist, wird durch einen Ausgleichsfaktor bestimmt.“
- b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Wörter „des Ausgleichsfaktors und“ eingefügt.
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Der aktuelle Rentenwert wird entsprechend der Entwicklung des Durchschnittsentgelts unter Berücksichtigung der Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten jährlich angepasst.“
15. In § 64 Nr. 1 werden nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Wörter „des Ausgleichsfaktors und“ eingefügt.
16. § 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ die Worte „oder Rentensplitting unter Ehegatten“ angefügt.
- b) Die Wörter „mit dem Zugangsfaktor vervielfältigt und“ werden durch die Wörter „mit dem Ausgleichsfaktor und dem Zugangsfaktor vervielfältigt und bei Witwenrenten und Witwerrenten sowie“ ersetzt.
17. In § 67 Nr. 6 wird die Zahl „0,6“ durch die Zahl „0,55“ ersetzt.
18. § 68 wird wie folgt gefasst:
- „§ 68
Aktueller Rentenwert
- (1) Der aktuelle Rentenwert ist der Betrag, der einer monatlichen Rente wegen Alters der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entspricht, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des

Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind. Am 30. Juni 2001 beträgt der aktuelle Rentenwert 48,58 Deutsche Mark. Er verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit den Faktoren für die Veränderung

1. der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und
2. des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

vervielfältigt wird.

(2) Der Faktor für die Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer wird ermittelt, indem deren Wert für das vergangene Kalenderjahr durch den Wert für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird.

(3) Der Faktor, der sich aus der Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ergibt, wird ermittelt, indem

1. der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten des vergangenen Kalenderjahres von 96 vom Hundert subtrahiert wird,
2. der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das vorvergangene Kalenderjahr von 96 vom Hundert subtrahiert wird,

und anschließend der nach Nummer 1 ermittelte Wert durch den nach Nummer 2 ermittelten Wert geteilt wird.

(4) Der nach den Absätzen 1 bis 3 anstelle des bisherigen aktuellen Rentenwerts zu bestimmende neue aktuelle Rentenwert wird nach folgender Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{96 \text{ vom Hundert} - RVB_{t-1}}{96 \text{ vom Hundert} - RVB_{t-2}} ;$$

dabei sind:

- AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert,
- AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert,
- BE_{t-1} = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
- BE_{t-2} = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr,
- RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vergangenen Kalenderjahr,
- RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vorvergangenen Kalenderjahr.

(5) Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts sind für das vergangene Kalenderjahr die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Kalenderjahres vorliegende Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und für das vorvergangene Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendete Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen.“

19. Nach der Überschrift „Dritter Titel Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte“ wird eingefügt:

„ERSTER UNTERTITEL
Ermittlung der Entgeltpunkte“

20. In § 70 wird nach Absatz 3 eingefügt:

„(3a) Sind mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden, werden für nach dem Jahr 1991 liegende Kalendermonate mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder mit Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Entgeltpunkte zusätzlich ermittelt oder gutgeschrieben. Diese betragen für jeden Kalendermonat

- a) mit Pflichtbeiträgen die Hälfte der hierfür ermittelten Entgeltpunkte, höchstens 0,0278 an zusätzlichen Entgeltpunkten,
- b) in dem Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes für ein Kind mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen, 0,0278 an gutgeschriebenen Entgeltpunkten, abzüglich des Wertes der zusätzlichen Entgeltpunkte nach Buchstabe a.

Die Summe der zusätzlich ermittelten und gutgeschriebenen Entgeltpunkte ist zusammen mit den für Beitragszeiten und Kindererziehungszeiten ermittelten Entgeltpunkten auf einen Wert von höchstens 0,0833 Entgeltpunkte begrenzt.“

21. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Ermittlung des Durchschnittswertes werden jedem Kalendermonat mit Zeiten einer beruflichen Ausbildung mindestens 0,0833 Entgeltpunkte zugrunde gelegt und diese Kalendermonate insoweit nicht als beitragsgeminderte Zeiten berücksichtigt.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

22. § 72 Abs. 4 wird aufgehoben.

23. In § 74 wird nach Satz 2 eingefügt:

„Zeiten schulischer Ausbildung werden für höchstens drei Jahre bewertet.“

24. Nach § 76b wird eingefügt:

„§ 76c
Zuschläge oder Abschläge bei Rentensplitting unter Ehegatten

(1) Ein durchgeführtes Rentensplitting unter Ehegatten wird beim Versicherten durch Zuschläge oder Abschläge an Entgeltpunkten berücksichtigt.

(2) Zuschläge an Entgeltpunkten aus einem durchgeführten Rentensplitting unter Ehegatten entfallen zu gleichen Teilen auf die in der Splittingzeit liegenden Kalendermonate, Abschläge zu gleichen Teilen auf die in der Splittingzeit liegenden Kalendermonate mit Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten.

(3) Ist eine Rente um Zuschläge oder Abschläge aus einem durchgeführten Rentensplitting unter Ehegatten zu verändern, ist von der Summe der bisher der Rente zugrunde liegenden Entgeltpunkte auszugehen.

ZWEITER UNTERTITEL
Ausgleichsfaktor und Zugangsfaktor

§ 76d
Ausgleichsfaktor

(1) Der Ausgleichsfaktor bestimmt, in welchem Umfang Entgeltpunkte, angesichts der steigenden Lebenserwartung und der niedrigen Geburtenrate sowie der Notwendigkeit eines angemessenen sozialen Ausgleichs, als persönliche Entgeltpunkte bei der Ermittlung des Monatsbetrags der Rente zu berücksichtigen sind.

(2) Der Ausgleichsfaktor beträgt 0,94. Dieser Wert wird um einen Zuschlag für den sozialen Ausgleich erhöht, indem der Wert 0,06 vervielfältigt wird mit dem Verhältniswert aus der Summe an Entgeltpunkten, die von der Wirkung des Ausgleichsfaktors ausgenommen sind, zur Summe aller Entgeltpunkte. Von der Wirkung des Ausgleichsfaktors ausgenommen sind

1. Entgeltpunkte aus beitragsfreien Zeiten,
2. Zuschläge an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten,
3. zusätzliche Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt,
4. Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage (Leistungszuschlag) und
5. zusätzlich ermittelte und gutgeschriebene Entgeltpunkte für Zeiten der Kindererziehung oder der nicht erwerbsmäßigen Pflege.“

25. Nach § 77 wird eingefügt:

„DRITTER UNTERTITEL
Zuschlag bei Hinterbliebenenrenten“

26. Nach § 78 wird eingefügt:

„§ 78a
Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten

(1) Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Witwenrenten und Witwerrenten richtet sich nach der Dauer der Erziehung von Kindern bis zur Vollen-

derung ihres dritten Lebensjahres. Die Dauer ergibt sich aus der Summe der Anzahl an Kalendermonaten mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, die der Witwe oder dem Witwer zugeordnet worden sind, beginnend nach Ablauf des Monats der Geburt, bei Geburten am Ersten eines Monats jedoch vom Monat der Geburt an. Für jeden Kalendermonat sind 0,0505 Entgeltpunkte zugrunde zu legen. Witwenrenten und Witwerrenten werden nicht um einen Zuschlag erhöht, solange der Rentenartfaktor mindestens 1,0 beträgt.

(2) Sterben Versicherte vor der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, wird mindestens der Zeitraum zugrunde gelegt, der im Zeitpunkt des Todes an der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes fehlt. Sterben Versicherte vor der Geburt des Kindes, werden 36 Kalendermonate zugrunde gelegt, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird. Wird das Kind nach Ablauf dieser Frist geboren, erfolgt der Zuschlag mit Beginn des Monats, der auf den letzten Monat der zu berücksichtigenden Kindererziehung folgt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Witwe oder der Witwer zum Personenkreis des § 56 Abs. 4 gehören.“

27. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 7 wird die Zahl „0,8“ durch die Zahl „0,7333“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nr. 3 wird die Zahl „0,8“ durch die Zahl „0,7333“ ersetzt.

28. Dem § 83 Abs. 1 wird angefügt:

„Kindererziehungszeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden bei Anwendung des § 70 Abs. 3a wie Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten bewertet.“

29. Die Überschrift zu § 88 wird wie folgt gefasst:

„Persönliche Entgeltpunkte bei Folgerenten“

30. Nach § 88 wird eingefügt:

„§ 88a
Höchstbetrag bei Witwenrenten und Witwerrenten

Der Monatsbetrag einer Witwenrente oder Witwerrente darf den Monatsbetrag der Rente wegen voller Erwerbsminderung oder die Vollrente wegen Alters des Verstorbenen nicht überschreiten. Anderenfalls ist der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Witwenrenten und Witwerrenten entsprechend zu verringern.“

31. In § 90 Abs. 2 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Wurde die Rentenabfindung nach kleiner Witwenrente oder kleiner Witwerrente in vermindelter Höhe geleistet, vermindert sich der Zeitraum des Einbehalts um die Kalendermonate, für die eine kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente geleistet wurde. Als Teiler zur Ermittlung der Höhe des Einbehalts ist dabei die Anzahl an Kalendermonaten maßgebend, für die die Abfindung geleistet wurde.“

32. § 96a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie wird nicht überschritten, wenn das für denselben Zeitraum erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeits-einkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit die in Absatz 2 genannten, auf einen Monat bezogenen Beträge nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 2 im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird der Betrag „630 Deutsche Mark“ durch den Betrag „325 Euro“ ersetzt.

33. § 97 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden in Nummer 1 die Wörter „das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts“ durch die Wörter „den Betrag von 660 Euro“ und in Nummer 2 die Wörter „das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts“ durch die Wörter „den Betrag von 440 Euro“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts“ durch die Wörter „den Betrag von 140 Euro“ ersetzt.

34. In § 98 Satz 1 werden nach den Wörtern „eines Versorgungsausgleichs,“ die Wörter „eines Rentensplittings unter Ehegatten,“ und in Nummer 1 nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ die Wörter „und Rentensplitting unter Ehegatten“ eingefügt.

35. Dem § 100 Abs. 1 wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht beim Zusammentreffen von Renten und von Einkommen.“

36. Dem § 101 wird angefügt:

„(4) Wird nach Beginn der Rente eine Entscheidung des Versicherungsträgers über das Rentensplitting unter Ehegatten bestandskräftig, wird die Rente mit Beginn des übernächsten Monats nach Kenntnis des zuständigen Rentenversicherungsträgers von der Bestandskraft der Entscheidung um Zuschläge oder Abschläge an Entgeltpunkten verändert. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Eheleute Leistungen des Versicherungsträgers an den jeweils anderen Ehegatten gegen sich gelten lassen.

(5) Wird nach Beginn einer Waisenrente eine Entscheidung über ein Rentensplitting unter Ehegatten bestandskräftig, wird die Rente erst zu dem Zeitpunkt verringert, zu dem eine Rente aus der Versicherung des überlebenden Ehegatten beginnt. Entsprechendes gilt, wenn sich aufgrund einer Abänderung der Entscheidung die Rente aus der Versicherung des überlebenden Ehegatten ändert.“

37. Dem § 107 Abs. 1 wird angefügt:

„Bei kleinen Witwenrenten oder kleinen Witwerrenten vermindert sich das 24fache des abzufindenden Monatsbetrages um die Anzahl an Kalendermonaten, für die eine kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente geleistet wurde. Entsprechend vermindert sich die Anzahl an Kalendermonaten nach Satz 2.“

38. Nach § 108 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„VIERTER ABSCHNITT
Serviceleistungen“

39. § 109 wird wie folgt gefasst:

„§ 109
Renteninformation und Rentenauskunft

(1) Versicherte, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, erhalten jährlich eine schriftliche Renteninformation. Nach Vollendung des 54. Lebensjahres wird diese alle drei Jahre durch eine Rentenauskunft ersetzt. Besteht ein berechtigtes Interesse, kann die Rentenauskunft auch jüngeren Versicherten erteilt werden oder in kürzeren Abständen erfolgen.

(2) Die Renteninformation und die Rentenauskunft sind mit dem Hinweis zu versehen, dass sie auf der Grundlage des geltenden Rechts und der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten erstellt sind und damit unter dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten stehen.

(3) Die Renteninformation hat insbesondere zu enthalten:

1. Angaben über die Grundlage der Rentenberechnung,
2. Angaben über die Höhe einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die zu zahlen wäre, würde der Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung vorliegen,
3. eine Prognose über die Höhe der zu erwartenden Regelaltersrente,
4. Informationen über die Auswirkungen künftiger Rentenanpassungen,
5. eine Übersicht über die Höhe der Beiträge, die für Beitragszeiten vom Versicherten, dem Arbeitgeber oder von öffentlichen Kassen gezahlt worden sind.

(4) Die Rentenauskunft hat insbesondere zu enthalten:

1. eine Übersicht über die im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten,
2. eine Darstellung über die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte mit der Angabe ihres derzeitigen Wertes und dem Hinweis, dass sich die Berechnung der Entgeltpunkte aus beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten nach der weiteren Versicherungsbiografie richtet,
3. Angaben über die Höhe der Rente, die auf der Grundlage des geltenden Rechts und der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten ohne den Erwerb weiterer Beitragszeiten
 - a) bei verminderter Erwerbsfähigkeit als Rente wegen voller Erwerbsminderung,
 - b) bei Tod als Witwen- oder Witwerrente,

c) nach Vollendung des 65. Lebensjahres als Regelaltersrente

zu zahlen wäre,

4. auf Antrag auch die Höhe der Beitragszahlung, die zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters erforderlich ist, und über die ihr zu Grunde liegende Altersrente; diese Auskunft unterbleibt, wenn die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine vorzeitige Rente wegen Alters offensichtlich ausgeschlossen ist,

5. allgemeine Hinweise zur Erfüllung der persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch.

(5) Auf Antrag erhalten Versicherte Auskunft über die Höhe ihrer auf die Ehezeit entfallenden Rentenanwartschaft. Diese Auskunft erhält auf Antrag auch der Ehegatte oder geschiedene Ehegatte eines Versicherten, wenn der Träger der Rentenversicherung diese Auskunft nach § 74 Nr. 2 Buchstabe b des Zehnten Buches erteilen darf, weil der Versicherte seine Auskunftspflicht gegenüber dem Ehegatten nicht oder nicht vollständig erfüllt hat. Die nach Satz 2 erteilte Auskunft wird auch dem Versicherten mitgeteilt.“

40. Nach § 109 wird eingefügt:

„§ 109a
Hilfe in Angelegenheiten der Sozialhilfe

(1) Die Träger der Rentenversicherung informieren und beraten

1. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
2. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann,

über die Leistungen der Sozialhilfe im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen. Insbesondere ist über die zur Erleichterung der Inanspruchnahme dieser Hilfeart geltenden Regelungen der § 21 Abs. 1c und § 91 Abs. 1a des Bundessozialhilfegesetzes aufzuklären sowie darüber, dass Anträge auf Leistungen der Sozialhilfe von den Trägern der Rentenversicherung entgegengenommen und an den zuständigen Träger der Sozialhilfe weitergeleitet werden. Eine Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 besteht nicht, wenn eine Inanspruchnahme von Leistungen der genannten Art wegen der Höhe der gezahlten Rente nicht in Betracht kommt.

(2) Die Träger der Rentenversicherung stellen auf Ersuchen des Trägers der Sozialhilfe fest, ob Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und einen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 sind und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Zuständig ist

1. bei Versicherten der Träger der Rentenversicherung, der für die Erbringung von Leistungen an den Versicherten zuständig ist
2. bei sonstigen Personen die Landesversicherungsanstalt, die für den Sitz des Trägers der Sozialhilfe örtlich zuständig ist.

Kosten und Auslagen des Trägers der Rentenversicherung, die sich aus einer Feststellung nach Satz 1 ergeben, sind von dem ersuchenden Träger der Sozialhilfe zu erstatten; die Spitzenverbände der Träger der Sozialhilfe und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger können Pauschalbeträge vereinbaren.“

41. § 113 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ die Wörter „oder Rentensplitting unter Ehegatten“ angefügt.
- b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ die Wörter „oder Rentensplitting unter Ehegatten“ eingefügt.
- c) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- d) In Nummer 7 wird der Punkt gestrichen und nach dem Wort „Wertguthaben“ das Wort „und“ eingefügt.
- e) Nach Nummer 7 wird angefügt:

„8. Zuschläge an Entgeltpunkten bei Witwenrenten und Witwerrenten.“

42. In § 114 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ die Wörter „oder Rentensplitting unter Ehegatten“ eingefügt.

43. Dem § 115 Abs. 2 wird angefügt:

„Die Erklärung der Witwe oder des Witwers zum Rentensplitting unter Ehegatten gilt als Antrag auf Leistung einer Witwenrente oder Witwerrente, wenn die Durchführung des Rentensplittings bestandskräftig abgelehnt wurde.“

44. § 118 Abs. 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Nachzahlungsbeträge, die ein Zehntel des aktuellen Rentenwerts nicht übersteigen, sollen nicht ausbezahlt werden.“

45. Nach § 120 wird eingefügt:

„DRITTER UNTERABSCHNITT Rentensplitting unter Ehegatten

§ 120a Grundsätze

(1) Durch übereinstimmende Erklärung können Ehegatten bestimmen, dass die von ihnen in der Ehe erworbenen Ansprüche auf eine anpassungsfähige Rente zwischen ihnen aufgeteilt werden (Rentensplitting unter Ehegatten).

(2) Die Erklärung auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten ist zulässig, wenn

1. die Ehe nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen worden ist oder
2. die Ehe am 31. Dezember 2001 bestand und beide Ehegatten nach dem 1. Januar 1962 geboren sind.

(3) Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten besteht, wenn

1. erstmalig beide Ehegatten Anspruch auf Leistung einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder
2. erstmalig ein Ehegatte Anspruch auf Leistung einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der andere Ehegatte das 65. Lebensjahr vollendet hat oder
3. ein Ehegatte verstirbt, bevor die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 vorliegen. In diesem Fall kann der überlebende Ehegatte die Erklärung allein abgeben.

(4) Die Aufteilung bezieht sich auf die Zeit vom Beginn des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist, bis zum Ende des Monats, in dem der Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten entstanden ist (Splittingzeit). Entsteht der Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten durch Leistung einer Vollrente wegen Alters, endet die Splittingzeit mit dem Ende des Monats vor Leistungsbeginn.

(5) Die Aufteilung der Ansprüche auf eine anpassungsfähige Rente erfolgt, indem Entgeltpunkte getrennt nach

1. Entgeltpunkten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und
2. Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung,

die mit demselben aktuellen Rentenwert für die Berechnung einer Rente zu vielfältigen sind, vom Versicherungskonto des Ehegatten mit der jeweils höheren Summe solcher Entgeltpunkte auf das Versicherungskonto des anderen Ehegatten übertragen werden (Einzelsplitting). Zu übertragen ist jeweils die Hälfte des Unterschieds zwischen den gleichartigen Entgeltpunkten der Ehegatten.

(6) Besteht zwischen den jeweiligen Summen aller Entgeltpunkte der Ehegatten in der Splittingzeit ein Unterschied, ergibt sich für den Ehegatten mit der niedrigeren Summe aller Entgeltpunkte ein Zuwachs an Entgeltpunkten in Höhe der Hälfte des Unterschieds zwischen der Summe aller Entgeltpunkte für den Ehegatten mit der höheren Summe an Entgeltpunkten und der Summe an Entgeltpunkten des anderen Ehegatten (Splittingzuwachs).

§ 120b Verfahren

(1) Die Erklärung der Ehegatten zum Rentensplitting kann frühestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen abgegeben werden. Sie ist spätestens bis zum Ablauf von

12 Kalendermonaten nach Ablauf des Monats abzugeben (Ausschlussfrist), in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Frist des Satzes 2 wird durch ein laufendes Verfahren bei einem Rentenversicherungsträger unterbrochen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) Die Erklärung der Ehegatten zum Rentensplitting ist mit Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung des Versicherungsträgers über das Rentensplitting unwiderruflich. Vor diesem Zeitpunkt kann die Erklärung auch von einem Ehegatten allein widerrufen werden. Sie ist nicht zulässig nach bestandskräftiger Entscheidung über eine Rentenabfindung bei Wiederheirat von Witwen und Witwern.

(3) Der am Verfahren über das Rentensplitting unter Ehegatten beteiligte, nicht zuständige Versicherungsträger ist an die Entscheidung des zuständigen Versicherungsträgers gebunden.

(4) Im Hinterbliebenenfall ist auf Antrag bis zum Ablauf des Monats, in dem die Bestandskraft der Entscheidung über das Rentensplitting unter Ehegatten eintritt, eine Witwenrente oder Witwerrente zu zahlen.

§ 120c Zuständigkeit

Die übereinstimmende Erklärung der Ehegatten zum Rentensplitting ist beim Versicherungsträger des jüngeren Ehegatten abzugeben. Hat ein Ehegatte keine eigenen Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, ist der Träger des anderen Ehegatten zuständig. Im Hinterbliebenenfall ist die Erklärung zum Rentensplitting durch den überlebenden Ehegatten beim Träger des verstorbenen Ehegatten abzugeben. Ergibt sich eine Sonderzuständigkeit für Leistungen für den Älteren oder den überlebenden Ehegatten für die Bundesknappschaft, ist die Erklärung bei der Bundesknappschaft abzugeben.

§ 120d Tod eines Ehegatten vor Empfang angemessener Leistungen

(1) Ist ein Ehegatte verstorben und sind ihm oder seinen Hinterbliebenen aus dem Rentensplitting unter Ehegatten Leistungen in Höhe von bis zu zwei Jahresbeträgen einer auf das Ende des Leistungsbezuges ohne Berücksichtigung des Zugangsfaktors berechneten Vollrente wegen Alters aus dem erworbenen Anrecht (Grenzwert) erbracht worden, wird die Rente des überlebenden Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen nicht aufgrund des Rentensplittings gekürzt. Die erbrachten Leistungen sind jedoch auf die sich ergebende Erhöhung anzurechnen.

(2) Zur Ermittlung des Grenzwertes sind Zuschläge und Abschläge an Entgeltpunkten aus den im Rahmen des Einzelsplittings übertragenen Entgeltpunkten unter Berücksichtigung des für sie maßgebenden Rentenartfaktors und aktuellen Rentenwerts am Ende des Leistungsbezuges miteinander zu verrechnen.

(3) Der Leistungsträger entscheidet auf Antrag des überlebenden Ehegatten und, soweit sie belastet sind, seiner Hinterbliebenen.

§ 120e Abänderung bestandskräftiger Entscheidungen zum Rentensplitting unter Ehegatten

(1) Der Versicherungsträger ändert auf Antrag seine Entscheidung entsprechend ab, wenn ein im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Abänderungsentscheidung ermittelter Wertunterschied von dem in der abzuändernden Entscheidung zugrunde gelegten Wertunterschied abweicht. Eine Abänderung von Amts wegen ist nicht ausgeschlossen.

(2) Die Abänderung findet nur statt, wenn

1. sie zur Übertragung von Entgeltpunkten führt, deren Wert insgesamt vom Wert der durch die abzuändernde Entscheidung insgesamt übertragenen Entgeltpunkte wesentlich abweicht, oder
2. durch sie eine maßgebende Wartezeit erfüllt wird.

Eine Abweichung ist wesentlich, wenn sie 10 vom Hundert der durch die abzuändernde Entscheidung insgesamt übertragenen Entgeltpunkte, mindestens jedoch 0,5 Entgeltpunkte übersteigt, wobei Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung zuvor mit 1,3333 zu vervielfältigen sind.

(3) Antragsberechtigt sind die Ehegatten und ihre Hinterbliebenen.

(4) Für den Ehegatten, der einen Splittingzuwachs erhalten hat, entfällt durch die Abänderungsentscheidung eine bereits erfüllte Wartezeit nicht.

(5) Die Abänderung wirkt auf den Zeitpunkt des der Antragstellung folgenden Monatsersten zurück. Die Ehegatten und ihre Hinterbliebenen müssen Leistungen des Versicherungsträgers gegen sich gelten lassen, die dieser auf Grund der früheren Entscheidung bis zum Ablauf des Monats erbringt, der dem Monat folgt, in dem er von dem Eintritt der Bestandskraft der Abänderungsentscheidung Kenntnis erlangt hat.

(6) Das Verfahren endet mit dem Tod des antragstellenden Ehegatten, wenn nicht ein Antragsberechtigter binnen drei Monaten gegenüber dem Versicherungsträger erklärt, das Verfahren fortsetzen zu wollen. Nach dem Tod des anderen Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen wird das Verfahren gegen die Erben fortgesetzt.

(7) Die Ehegatten oder ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach den vorstehenden Vorschriften erforderlich sind. Sofern ein Ehegatte oder seine Hinterbliebenen die erforderlichen Auskünfte von dem anderen Ehegatten oder dessen Hinterbliebenen nicht erhalten können, haben sie einen entsprechenden Auskunftsanspruch gegen die betroffenen Versicherungsträger. Die Ehegatten und ihre Hinterbliebenen haben den betroffenen Versicherungsträgern die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. § 74 Nr. 2 Buchstabe b des Zehnten Buches findet entsprechende Anwendung.“

46. Vor § 121 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„VIERTER UNTERABSCHNITT
Berechnungsgrundsätze“

47. § 154 wird wie folgt gefasst:

„§ 154
Rentenversicherungsbericht, Stabilisierung des
Beitragsatzes und
[Sicherung des Rentenniveaus]

(1) Die Bundesregierung erstellt jährlich einen Rentenversicherungsbericht. Der Bericht enthält

1. auf der Grundlage der letzten Ermittlungen der Zahl der Versicherten und Rentner sowie der Einnahmen, der Ausgaben und der Schwankungsreserve insbesondere Modellrechnungen zur Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben, der Schwankungsreserve sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren,
2. eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung,
3. eine Darstellung, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt,
4. bis zur Angleichung der Lohn- und Gehaltssituation im Beitrittsgebiet an die Lohn- und Gehaltssituation im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet eine gesonderte Darstellung über die Entwicklung der Renten im Beitrittsgebiet.

Die Entwicklung in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist getrennt darzustellen. Der Bericht ist bis zum 30. November eines jeden Jahres den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten.

(2) Der Rentenversicherungsbericht ist einmal in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages, um einen Bericht zu ergänzen, der insbesondere darstellt:

1. die Leistungen der anderen ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme sowie deren Finanzierung,
2. die Einkommenssituation der Leistungsbezieher der Alterssicherungssysteme,
3. das Zusammentreffen von Leistungen der Alterssicherungssysteme,
4. in welchem Umfang die steuerliche Förderung nach §10a Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen worden ist und
5. welchen Grad der Verbreitung die zusätzliche Altersvorsorge dadurch erreicht hat.

Die Darstellungen zu Nummer 4 und 5 sind erstmals im Jahre 2005 vorzulegen.

(3) Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn

1. der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts bis zum Jahre 2020 20 vom Hundert oder bis zum Jahre 2030 22 vom Hundert überschreitet,
2. der Verhältniswert aus einer jahresdurchschnittlichen verfügbaren Standardrente und dem unter Berücksichtigung des Altersvorsorgeanteils zur zusätzlichen Altersvorsorge vorausberechneten jahresdurchschnittlichen Nettoentgelt (Nettorentenniveau) in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts 64 vom Hundert unterschreitet; verfügbare Standardrente ist die Regelaltersrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten mit 45 Entgeltpunkten, gemindert um den durchschnittlichen Beitragsanteil zur Krankenversicherung, den Beitragsanteil zur sozialen Pflegeversicherung und die ohne Berücksichtigung weiterer Einkünfte durchschnittlich auf sie entfallenden Steuern.

Die Bundesregierung soll den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorschlagen, wenn sich zeigt, dass durch die Förderung der freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge eine ausreichende Verbreitung nicht erreicht werden kann.

(4) Der Rentenversicherungsbericht ist im Jahre 2012 um einen Bericht zu ergänzen, der darstellt, ob die Höhe des auf Hinterbliebenenrenten nicht anzurechnenden Einkommens unter Berücksichtigung der Einkommenssituation von Hinterbliebenen und der Entwicklung des Arbeitsmarktes insbesondere für Frauen angemessen ist.“

48. In § 170 Abs. 1 Nr. 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ die Wörter „und für Kindererziehungszeiten“ eingefügt.

49. § 177 wird wie folgt gefasst:

„§ 177
Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten

(1) Die Beiträge für Kindererziehungszeiten werden vom Bund gezahlt.

(2) Der Bund zahlt zur pauschalen Abgeltung für die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 2000 einen Betrag in Höhe von 22,4 Milliarden Deutsche Mark.

Dieser Betrag verändert sich in jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis,

1. in dem die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht,

2. in dem bei Veränderungen des Beitragssatzes der Beitragssatz des Jahres, für das er bestimmt wird, zum Beitragssatz des laufenden Kalenderjahres steht,
3. in dem die Anzahl der unter Dreijährigen im vorvergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Anzahl der unter Dreijährigen in dem dem vorvergangenen vorausgehenden Kalenderjahr steht.
- (3) Bei der Bestimmung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer sind für das vergangene Kalenderjahr die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn eines Kalenderjahres vorliegenden Daten und für das vorvergangene Kalenderjahr die bei der Bestimmung der bisherigen Veränderungsrate verwendeten Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen. Bei der Anzahl der unter Dreijährigen in einem Kalenderjahr sind die für das jeweilige Kalenderjahr zum Jahresende vorliegenden Daten des Statistischen Bundesamtes zugrunde zu legen.
- (4) Die Beitragszahlung erfolgt in gleichen Monatsraten. Für die Zahlung, Aufteilung und Abrechnung sind die Vorschriften über den Bundeszuschuss anzuwenden.“
50. Dem § 178 wird angefügt:
- „(3) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Betrag zu bestimmen, der vom Bund für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten pauschal zu zahlen ist.“
51. § 185 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird angefügt:
- „Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber ein Träger der Rentenversicherung ist; in diesen Fällen gelten die Beiträge als zu dem Zeitpunkt gezahlt, in dem die Voraussetzungen für die Nachversicherung eingetreten sind.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „oder in Fällen des Absatzes 1 Satz 3 mit dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung“ eingefügt.
52. Dem § 187 Abs. 3 wird angefügt:
- „Der Zahlbetrag wird nach den Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs ermittelt, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesgesetzblatt bekannt macht. Die Rechengrößen enthalten Faktoren zur Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge und umgekehrt sowie zur Umrechnung von Kapitalwerten in Entgeltpunkte; dabei können Rundungsvorschriften der Berechnungsgrundsätze unberücksichtigt bleiben, um genauere Ergebnisse zu erzielen.“
53. § 187a Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Diese Minderung wird auf der Grundlage der Summe aller Entgeltpunkte ermittelt, die mit einem Zugangsfaktor zu vervielfältigen sind und die sich bei Berechnung einer Altersrente unter Zugrundelegung des beabsichtigten Rentenbeginns ergeben würden.“
54. § 188 wird aufgehoben.
55. § 207 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Sind Zeiten einer schulischen Ausbildung, für die Beiträge nachgezahlt worden sind, als Anrechnungszeiten zu bewerten, sind die Beiträge auf Antrag zu erstatten. § 210 Abs. 5 gilt entsprechend.“
56. § 210 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Ist zugunsten oder zu Lasten der Versicherten ein Versorgungsausgleich oder Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt, wird der zu erstattende Betrag um die Hälfte des Betrages erhöht oder gemindert, der bei Eintritt der Rechtskraft der Erstentscheidung des Familiengerichts oder bei Eintritt der Bestandskraft der Erstentscheidung des Versicherungsträgers als Beitrag für den Zuschlag oder den im Zeitpunkt der Beitragserstattung noch bestehenden Abschlag zu zahlen gewesen wäre.“
57. Dem § 213 wird angefügt:
- „(5) Ab dem Jahr 2003 verringert sich der Erhöhungsbetrag um 307 Millionen Euro. Bei der Feststellung der Veränderung der Erhöhungsbeträge nach Absatz 4 Satz 3 ist der Abzugsbetrag nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen.“
58. In § 225 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Nachversicherung“ die Wörter „oder in Fällen des § 185 Abs. 1 Satz 3 dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung“ eingefügt.
59. Dem § 231 wird angefügt:
- „(6) Deutsche Seeleute, die auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, werden von der sich aus § 2 Abs. 3 Satz 2 des Vierten Buches ergebenden Versicherungspflicht befreit, wenn sie
1. in den letzten zwei Jahren vor Aufnahme der Beschäftigung auf dem Seeschiff weder versicherungspflichtig noch freiwillig versichert waren und
 2. vor dem 1. Januar 2002 eine anderweitige Vorsorge im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall für Hinterbliebene getroffen haben; Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Datums 10. Dezember 1998 jeweils das Datum 1. Januar 2002 und an die Stelle des Datums 30. Juni 2000 jeweils das Datum 30. Juni 2002 tritt.
- Die Befreiung ist bis zum 30. Juni 2002 zu beantragen; sie wirkt vom Eintritt der Versicherungspflicht an.“
60. In § 235a werden die Wörter „, jedoch ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten

und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen.

61. § 235b wird aufgehoben.
62. In § 241 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „so weit während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig war,“ gestrichen.
63. § 242a wird wie folgt gefasst:

„§ 242a

Witwenrente und Witwerrente

(1) Anspruch auf kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente besteht ohne Beschränkung auf 24 Kalendermonate, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist. Dies gilt auch, wenn mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist und die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde.

(2) Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch Witwen oder Witwer, die

1. vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig (§ 240 Abs. 2) sind oder
2. am 31. Dezember 2000 bereits berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren und dies ununterbrochen sind.

(3) Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch Witwen oder Witwer, die nicht mindestens ein Jahr verheiratet waren, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde.“

64. In § 243 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „oder kleine Witwerrente besteht“ die Wörter „ohne Beschränkung auf 24 Kalendermonate“ eingefügt.
65. § 252a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „unterbrochen und“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 1 wird eingefügt:

„Anrechnungszeiten nach Satz 1 Nr. 1 liegen vor Vollendung des 17. und nach Vollendung des 25. Lebensjahres nur vor, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen ist.“
 - c) In dem bisherigen Satz 2 wird die Angabe „nach den Nummern 2 und 3“ durch die Angabe „nach Satz 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
66. § 255 wird wie folgt gefasst:

„§ 255

Rentenartfaktor

„(1) Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte bei großen Witwenrenten und großen Witwerrenten nach dem Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 0,6, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag ge-

schlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

(2) Witwenrenten und Witwerrenten aus der Rentenanswartschaft eines vor dem 1. Juli 1977 geschiedenen Ehegatten werden von Beginn an mit dem Rentenartfaktor ermittelt, der für Witwenrenten und Witwerrenten nach dem Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, maßgebend ist.“

67. § 255a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt am 30. Juni 2001 42,26 Deutsche Mark. Er verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren. Hierbei ist jeweils die für die neuen Bundesländer ermittelte Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer maßgebend.“

68. § 255c wird aufgehoben.

69. Nach § 255d wird eingefügt:

„§ 255e

Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 1. Juli 2010

(1) Bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 1. Juli 2010 tritt an die Stelle des Faktors für die Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (§ 68 Abs. 3) der Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und des Altersvorsorgeanteils.

(2) Der Faktor, der sich aus der Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und des Altersvorsorgeanteils ergibt, wird ermittelt, indem

1. der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten des vergangenen Kalenderjahres und der Altersvorsorgeanteil des vergangenen Kalenderjahres von 100 vom Hundert subtrahiert werden,
2. der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das vorvergangene Kalenderjahr und der Altersvorsorgeanteil für das vorvergangene Kalenderjahr von 100 vom Hundert subtrahiert werden,

und anschließend der nach Nummer 1 ermittelte Wert durch den nach Nummer 2 ermittelten Wert geteilt wird.

(3) Der Altersvorsorgeanteil beträgt für die Jahre

vor 2002	0,0 vom Hundert,
2002	0,5 vom Hundert,
2003	1,0 vom Hundert,
2004	1,5 vom Hundert,
2005	2,0 vom Hundert,
2006	2,5 vom Hundert,
2007	3,0 vom Hundert,
2008	3,5 vom Hundert,
2009	4,0 vom Hundert.

(4) Der nach § 68 sowie den Absätzen 1 bis 3 für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 1. Juli 2010 anstelle des bisherigen aktuellen Rentenwerts zu bestimmende neue aktuelle Rentenwert wird nach folgender Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 \text{ vom Hundert} - RVB_{t-1} - AVA_{t-1}}{100 \text{ vom Hundert} - RVB_{t-2} - AVA_{t-2}};$$

dabei sind:

- AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert,
- AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert,
- BE_{t-1} = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
- BE_{t-2} = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr,
- RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vergangenen Kalenderjahr,
- RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vorvergangenen Kalenderjahr,
- AVA_{t-1} = Altersvorsorgeanteil im vergangenen Kalenderjahr und
- AVA_{t-2} = Altersvorsorgeanteil im vorvergangenen Kalenderjahr.

§ 255f

Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2001

Abweichend von § 68 Abs. 5 ist bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2001 für das vorvergangene Kalenderjahr die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Kalenderjahres vorliegende Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen.“

70. § 263 Abs. 1a wird aufgehoben.

71. § 264b wird wie folgt gefasst:

„§ 264b

Zuschlag bei Hinterbliebenenrenten

(1) Der Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten besteht aus persönlichen Entgeltpunkten (Ost), wenn den Zeiten der Kindererziehung ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) zugrunde liegen. Der Zuschlag bei Waisenrenten besteht aus persönlichen Entgeltpunkten (Ost), wenn der Rente des verstorbenen Versicherten ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) zugrunde liegen.

(2) Die Witwenrente oder Witwerrente erhöht sich nicht um einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Zeitpunkt geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

72. Nach § 264c wird eingefügt:

„§ 264d
Ausgleichsfaktor

(1) Bei Beginn der Rente vor dem 1. Januar 2011 beträgt der Ausgleichsfaktor 1,0.

(2) Bei der Ermittlung des Ausgleichsfaktors treten an die Stelle

der Werte		bei Beginn der Rente im Jahr
0,94	0,06	
die Werte		
0,997	0,003	2011
0,994	0,006	2012
0,991	0,009	2013
0,988	0,012	2014
0,985	0,015	2015
0,982	0,018	2016
0,979	0,021	2017
0,976	0,024	2018
0,973	0,027	2019
0,970	0,030	2020
0,967	0,033	2021
0,964	0,036	2022
0,961	0,039	2023
0,958	0,042	2024
0,955	0,045	2025
0,952	0,048	2026
0,949	0,051	2027
0,946	0,054	2028
0,943	0,057	2029

73. Dem § 265 wird angefügt:

„(7) Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte bei großen Witwenrenten und großen Witwerrenten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 0,8, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.“

74. Nach § 267 wird eingefügt:

„§ 267a

Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes im Beitrittsgebiet

Wenn der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat, ist bei der Bestimmung des anrechenbaren Einkommens bei Witwenrenten, Witwerrenten und Erziehungsrenten das Einkommen anrechenbar, das das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) übersteigt, bis der Betrag von 660 Euro erreicht ist, bei Waisenrenten das Einkommen, das das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) übersteigt, bis der Betrag von 440 Euro erreicht ist. Das nicht anrechenbare Einkommen erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) für jedes Kind des Berechtigten, das Anspruch auf Waisenrente hat oder nur

deshalb nicht hat, weil es nicht ein Kind des Verstorbenen ist, bis der Betrag von 140 Euro erreicht ist.

§ 267b

Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes

(1) Bei Witwenrenten und Witwerrenten ist das Einkommen anrechenbar, das monatlich das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts übersteigt, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. Das nicht anrechenbare Einkommen erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts für jedes Kind des Berechtigten, das Anspruch auf Waisenrente hat oder nur deshalb nicht hat, weil es nicht ein Kind des Verstorbenen ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Erziehungsrenten, wenn der geschiedene Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die geschiedene Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens einer der geschiedenen Ehegatten vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

(3) Bei Waisenrenten an vor dem 1. Januar 2002 geborene Waisen ist das Einkommen anrechenbar, das monatlich das 17,6fache des aktuellen Rentenwertes übersteigt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

75. Nach § 269 wird eingefügt:

„§ 269a

Rentenabfindung bei Wiederheirat von Witwen und Witnern

Die Rentenabfindung bei Wiederheirat von Witwen und Witnern erfolgt ohne Anrechnung der bereits geleisteten kleinen Witwenrente oder kleinen Witwerrente, wenn der vorletzte Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist. Dies gilt auch, wenn mindestens ein Ehegatte in der vorletzten Ehe vor dem 2. Januar 1962 geboren ist und diese Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde.“

76. § 270a wird aufgehoben.

77. § 272 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ die Wörter „oder Rentensplitting unter Ehegatten“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ die Wörter „oder Rentensplitting unter Ehegatten“ eingefügt.

78. § 279f wird aufgehoben.

79. § 279g wird aufgehoben.

80. Dem § 281a Abs. 3 wird angefügt:

„Der Zahlbetrag wird nach den Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs ermittelt, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesgesetzblatt bekannt macht. Die Rechengrößen enthalten Faktoren zur Umrechnung von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge und umgekehrt; dabei können Rundungsvorschriften der Berechnungsgrundsätze unberücksichtigt bleiben, um genauere Ergebnisse zu erzielen.“

81. § 281b wird wie folgt gefasst:

„§ 281b

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Fälle, in denen nach Vorschriften außerhalb dieses Gesetzbuches anstelle einer Zahlung von Beiträgen für die Nachversicherung eine Erstattung der Aufwendungen aus der Nachversicherung vorgesehen ist (§ 277), das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung zu regeln.“

82. § 288 wird aufgehoben.

83. In § 313 Abs. 3 Nr. 1 wird der Betrag „630 Deutsche Mark“ durch den Betrag „325 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 138 Abs. 2 wird die Angabe „§ 68 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 68 Abs. 5“ ersetzt.

2. Dem § 142 Abs. 1 wird angefügt:

„Ist dem Arbeitslosen eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zuerkannt und ist der Arbeitslose wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei, aber nicht mehr sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein, hat das Arbeitsamt den Arbeitslosen unverzüglich aufzufordern, innerhalb eines Monats einen Antrag auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zu stellen. Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tage des Ablaufs der Frist an bis zum Tage, an dem der Arbeitslose den Antrag stellt.“

3. In § 167 werden die Wörter „und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen und die Wörter „anzupassen gewesen wären“ durch die Wörter „angepasst worden sind“ ersetzt.

4. Nach § 194 Abs. 3 Nr. 4 wird eingefügt:

„4a. die Zulage für eine zusätzliche Altersvorsorge nach § 10a Einkommensteuergesetz sowie die Erträge aus der zulagenbegünstigten Anlage einer zusätzlichen Altersvorsorge nach § 10a Einkommensteuergesetz,“

5. In § 411 Abs. 2 werden die Wörter „, jedoch ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen.

6. § 434a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 und 3 wird jeweils die Jahreszahl „2002“ durch die Jahreszahl „2001“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Errechnung des Anpassungsfaktors gilt § 255c Abs. 2 des Sechsten Buches in der bis zum 30. Juni 2001 geltenden Fassung entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 113 angefügt:

„ACHTER ABSCHNITT Übergangsvorschriften

§ 114 Einkommen beim Zusammentreffen mit Renten wegen Todes“

2. In § 2 Abs. 3 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Für deutsche Seeleute, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, und auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das im überwiegenden wirtschaftlichen Eigentum eines deutschen Reeders mit Sitz im Inland steht, ist der Reeder verpflichtet, einen Antrag nach Satz 1 Nr. 1 und unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 einen Antrag nach Satz 1 Nr. 2 zu stellen. Der Reeder hat aufgrund der Antragstellung gegenüber den Versicherungsträgern die Pflichten eines Arbeitgebers.“

3. § 18a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Renten wegen Todes sind als Einkommen zu berücksichtigen

1. Erwerbseinkommen,
2. Leistungen, die erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (Erwerbsersatz Einkommen) und
3. Vermögenseinkommen.

Nicht zu berücksichtigen sind

1. steuerfreie Einnahmen nach § 3 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme der Aufstockungsbeträge und Zuschläge nach dessen Nummer 28 und der Einnahmen nach dessen Nummer 40 sowie Erwerbsersatz Einkommen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 8 und
2. Einnahmen aus Altersvorsorgeverträgen, soweit sie nach § 10a des Einkommensteuergesetzes gefördert worden sind.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für vergleichbare ausländische Einkommen.“

b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2a) Arbeitseinkommen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist die positive Summe der Gewinne oder Verluste aus folgenden Arbeitseinkommensarten:

1. Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne der §§ 13, 13a und 14 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 2,
2. Gewinne aus Gewerbebetrieb im Sinne der §§ 15, 16 und 17 des Einkommensteuergesetzes und
3. Gewinne aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 des Einkommensteuergesetzes.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach Nummer 8 eingefügt:

„9. Renten wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit, die aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses zugesagt worden sind,

10. Renten wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit aus privaten Lebens- und Rentenversicherungen, allgemeinen Unfallversicherungen sowie sonstige private Versorgungsrenten.“

bb) Der anschließende Teilsatz wird gestrichen.

d) Nach Absatz 3 wird eingefügt:

„(4) Vermögenseinkommen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist die positive Summe der positiven oder negativen Überschüsse, Gewinne oder Verluste aus folgenden Vermögenseinkommensarten:

1. Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sowie Einnahmen aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd des Einkommensteuergesetzes, es sei denn, sie werden wegen Todes geleistet, nach Abzug der Werbungskosten und des Sparer-Freibetrages,
2. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Werbungskosten und
3. Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie mindestens 512 Euro im Kalenderjahr betragen.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

4. § 18b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„Einmalig gezahltes Vermögenseinkommen gilt als für die dem Monat der Zahlung folgenden zwölf Kalendermonate als erzielt. Einmalig gezahltes Vermögenseinkommen ist Einkommen, das einem bestimmten Zeitraum nicht zugeordnet werden kann oder in einem Betrag für mehr als zwölf Monate gezahlt wird.“

b) Dem Absatz 2 wird angefügt:

„Bei Vermögenseinkommen gilt als monatliches Einkommen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ein Zwölftel

dieses im letzten Kalenderjahr erzielten Einkommens; bei einmalig gezahltem Vermögenseinkommen gilt ein Zwölftel des gezahlten Betrages als monatliches Einkommen nach Absatz 1 Satz 1.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 8“ durch die Angabe „§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 10“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das monatliche Einkommen ist zu kürzen

1. bei Arbeitsentgelt um 40 vom Hundert, jedoch bei

a) Bezügen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen und bei Einkommen, das solchen Bezügen vergleichbar ist, um 27,5 vom Hundert,

b) Beschäftigten, die die Voraussetzungen des § 172 Abs. 1 des Sechsten Buches erfüllen, um 30,5 vom Hundert,

c) Beschäftigten, die die Voraussetzungen des § 172 Abs. 3 des Sechsten Buches erfüllen, um 20 vom Hundert;

Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Altersteilzeitgesetzes werden nicht gekürzt, Zuschläge nach § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes werden um 7,65 vom Hundert gekürzt,

2. bei Arbeitseinkommen um 39,8 vom Hundert, bei steuerfreien Einnahmen im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens um 24,8 vom Hundert,

3. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 um 23,8 vom Hundert,

4. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 um 23,7 vom Hundert,

5. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 um 12,7 vom Hundert; sofern es sich dabei um Leistungen aus Direktzusagen oder Unterstützungskassen handelt, ist das monatliche Einkommen um 23,7 vom Hundert zu kürzen,

6. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 um 12,7 vom Hundert,

7. bei Vermögenseinkommen um 25 vom Hundert; bei steuerfreien Einnahmen im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens um 5 vom Hundert; Einnahmen aus Versicherungen nach § 18a Abs. 3a Nr. 1 werden nur gekürzt, soweit es sich um steuerpflichtige Kapitalerträge handelt.

Die Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind um den Anteil der vom Berechtigten zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit zu kürzen. Satz 2 gilt entsprechend für Berechtigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind. Für Renten

aus der Rentenversicherung gilt § 106 Abs. 2 des Sechsten Buches und für Renten aus der Alterssicherung der Landwirte gilt § 35a Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte entsprechend.“

5. In § 18d Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „zu berücksichtigen“ die Wörter „; einmalig gezahltes Vermögenseinkommen ist vom Beginn des Kalendermonats an zu berücksichtigen, für den es als erzielt gilt“ eingefügt.

6. Dem § 18e Abs. 2 wird angefügt:

„Bezieher von Vermögenseinkommen haben auf Verlangen des Versicherungsträgers ihr im letzten Kalenderjahr erzieltetes Einkommen bis zum 31. März des Folgejahres mitzuteilen; einmalig erzieltetes Vermögenseinkommen ist innerhalb von vier Wochen nach der Zahlung mitzuteilen.“

7. Nach § 113 wird angefügt:

„ACHTER ABSCHNITT Übergangsvorschriften

§ 114

Einkommen beim Zusammentreffen mit Renten wegen Todes

(1) Wenn der versicherte Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, sind bei Renten wegen Todes als Einkommen zu berücksichtigen:

1. Erwerbseinkommen,

2. Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (Erwerbsersatz Einkommen), mit Ausnahme von Zusatzleistungen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Erziehungsrenten, wenn der geschiedene Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die geschiedene Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens einer der geschiedenen Ehegatten vor dem 2. Januar 1962 geboren ist sowie für Waisenrenten an vor dem 1. Januar 2002 geborene Waisen.

(3) Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 8. Als Zusatzleistungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gelten Leistungen der öffentlich-rechtlichen Zusatzversicherungen sowie bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Teil, der auf einer Höherversicherung beruht.

(4) Wenn der versicherte Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, ist das monatliche Einkommen ab dem 1. Juli 2002 zu kürzen

1. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, die nach den besonderen Vorschriften für die knappschaftliche Rentenversicherung berechnet sind, um 25 vom Hundert

2. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 um 42,7 vom Hundert und
3. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 um 25,3 vom Hundert.

Dies gilt auch für Erziehungsrenten, wenn der geschiedene Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die geschiedene Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens einer der geschiedenen Ehegatten vor dem 2. Januar 1962 geboren ist sowie für Waisenrenten an vor dem 1. Januar 2002 geborene Waisen.

(5) Bestand am 31. Dezember 2001 Anspruch auf eine Rente wegen Todes, ist das monatliche Einkommen bis zum 30. Juni 2002 zu kürzen

1. bei Arbeitsentgelt um 35 vom Hundert, bei Arbeits-einkommen um 30 vom Hundert, bei Bezügen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anwartschaften auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen und bei Einkommen, das solchen Bezügen vergleichbar ist, jedoch nur um 27,5 vom Hundert,
2. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, die nach den besonderen Vorschriften für die knappschaftliche Rentenversicherung berechnet sind, um 25 vom Hundert und bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 um 27,5 vom Hundert,
3. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 um 37,5 vom Hundert.“

Artikel 4

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (860-5)

§ 47 Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen und die Wörter „anzupassen gewesen wären“ durch die Wörter „angepasst worden sind“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „, jedoch ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen.
3. Satz 4 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (860-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 216 werden die Wörter „und aktueller Rentenwert (Ost)“ gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 218 wird wie folgt gefasst:

„§ 218 Leistungen an Hinterbliebene“
2. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„Der Anspruch auf eine Rente nach Absatz 2 Nr. 2 besteht längstens für 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist.“
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Wörter „den Betrag von 660 Euro“ und die Wörter „das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts“ durch die Wörter „den Betrag von 140 Euro“ ersetzt.
3. In § 68 Abs. 2 werden die Wörter „das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Wörter „den Betrag von 440 Euro“ und die Wörter „das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts“ durch die Wörter „den Betrag von 140 Euro“ ersetzt.
4. Dem § 80 Abs. 1 wird angefügt:

„Bei einer Rente nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 vermindert sich das 24fache des abzufindenden Monatsbetrages um die Anzahl an Kalendermonaten, für die die Rente geleistet wurde. Entsprechend vermindert sich die Anzahl an Kalendermonaten nach Satz 2.“
5. In § 93 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe a und b wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
6. § 95 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
7. § 215 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 ist bei den Anpassungen ab dem 1. Juli 2001 der Vomhundertsatz maßgebend, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet verändern.“
8. § 216 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und aktueller Rentenwert (Ost)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
9. § 218 wird wie folgt gefasst:

„§ 218

Leistungen an Hinterbliebene

(1) Ist der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben oder wurde die Ehe vor diesem Tag geschlossen und ist

mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren, gelten die Vorschriften über Leistungen an Hinterbliebene und Abfindungen mit der Maßgabe, dass

1. der Anspruch auf eine Rente nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 ohne Beschränkung auf 24 Kalendermonate besteht,
2. auf eine Witwenrente oder eine Witwerrente das Einkommen anrechenbar ist, das monatlich das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt; das nicht anrechenbare Einkommen erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts für jedes waisenrentenberechtigende Kind der Witwe oder des Witwers,
3. auf eine Waisenrente das Einkommen anrechenbar ist, das monatlich das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt; das nicht anrechenbare Einkommen erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts für jedes waisenrentenberechtigende Kind des Berechtigten,
4. auf eine Abfindung nach § 80 Abs. 1 eine Rente nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 nicht angerechnet wird.

(2) Wenn Berechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet haben, ist bei der Bestimmung des anrechenbaren Einkommens bei Witwenrenten und Witwerrenten nach § 65 Abs. 3 das Einkommen anrechenbar, das das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) übersteigt, bis der Betrag von 660 Euro erreicht ist, bei Waisenrenten das Einkommen nach § 68 Abs. 2, das das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) übersteigt, bis der Betrag von 440 Euro erreicht ist. Das nicht anrechenbare Einkommen erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) für jedes waisenrentenberechtigende Kind des Berechtigten, bis der Betrag von 140 Euro erreicht ist.“

Artikel 6

Änderung des Einkommensteuergesetzes

(611-1)

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 10a wird wie folgt gefasst:

„§ 10a Zusätzliche Altersvorsorge“
 - b) Die Angabe zu § 50e wird wie folgt gefasst:

„§ 50e Straf- und Bußgeldvorschriften“
2. § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b Satz 2 wird die Angabe „das 30. Lebensjahr vollendet hat“ jeweils durch die Angabe „das 28. Lebensjahr vollendet hat“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c Satz 3 wird die Angabe „das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ durch die Angabe „das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ ersetzt.
3. § 6a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. vor Eintritt des Versorgungsfalles für das Wirtschaftsjahr, in dem die Pensionszusage erteilt wird, frühestens jedoch für das Wirtschaftsjahr, bis zu dessen Mitte der Pensionsberechtigte das 28. Lebensjahr vollendet oder für das Wirtschaftsjahr, in dessen Verlauf die Pensionsanwartschaft gemäß den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung unverfallbar wird,“

b) Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. vor Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten der Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahrs abzüglich des sich auf denselben Zeitpunkt ergebenden Barwerts betragsmäßig gleichbleibender Jahresbeträge, mindestens jedoch der Barwert der gemäß den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung unverfallbaren künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahrs.“

bb) In Satz 6 werden die Wörter „vor der Vollendung des 30. Lebensjahrs“ durch die Wörter „vor der Vollendung des 28. Lebensjahrs“ und die Wörter „das 30. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „das 28. Lebensjahr vollendet“ ersetzt.

cc) Nach Satz 6 wird angefügt:

„Für Wirtschaftsjahre, bis zu deren Mitte der Pensionsberechtigte das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt als Teilwert der Barwert der gemäß den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung unverfallbaren künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahrs;“

4. Nach § 10 wird eingefügt:

„§ 10a

Zusätzliche Altersvorsorge

(1) In der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte können einschließlich der Zulage nach Absatz 4 Beiträge zu einer zusätzlichen Altersvorsorge

in den Veranlagungszeiträumen

2002 und 2003 bis zu 1,0 vom Hundert,

in den Veranlagungszeiträumen

2004 und 2005 bis zu 2,0 vom Hundert,

in den Veranlagungszeiträumen

2006 und 2007 bis zu 3,0 vom Hundert,

ab dem Veranlagungszeitraum

2008 jährlich bis zu 4,0 vom Hundert

der beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, als Sonderausgabe abziehen. Für Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass als beitragspflichtige Einnahmen auch die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des

§ 13 gelten. Personen, die wegen Arbeitslosigkeit bei einem inländischen Arbeitsamt als Arbeitssuchende gemeldet sind und der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht unterliegen, weil sie eine Leistung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen, stehen Pflichtversicherten gleich. Für Zeiten der Kindererziehung im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt als beitragspflichtige Einnahme das für das jeweilige Jahr maßgebende Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung. Satz 1 gilt nicht für Pflichtversicherte, die kraft zusätzlicher Versorgungsregelung in einer Zusatzversorgungspflichtversicherung sind und bei denen eine der Versorgung der Beamten ähnliche Gesamtversorgung aus der Summe der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung gewährleistet ist. Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten steht der Sonderausgabenabzug jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen des Satzes 1 gesondert zu. Für die Berechnung des Sonderausgabenabzugs können beitragspflichtige Einnahmen des einen Ehegatten auf den anderen Ehegatten übertragen werden. Voraussetzung für eine Übertragung nach Satz 6 ist, dass der andere Ehegatte aufgrund der auf die übertragenen Einnahmen entfallenden Beiträge einen eigenständigen Anspruch auf Leistungen im Alter erhält. Die Sätze 7 und 8 sind auch in Fällen anwendbar, in denen nur ein Ehegatte in der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert ist.

(2) Die Beiträge im Sinne des Absatzes 1 setzen sich zusammen aus den vom Steuerpflichtigen gezahlten freiwilligen Aufwendungen (Eigenbeiträge) und der Zulage nach Absatz 4 zugunsten von Verträgen über eine kapitalgedeckte Altersvorsorge (Altersvorsorgeverträge). Ein Altersvorsorgevertrag liegt vor, wenn

1. in der Ansparphase laufend Eigenbeiträge erbracht werden;
2. Leistungen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs oder dem Beginn einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Altersrente des Steuerpflichtigen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erbracht werden (Beginn der Auszahlungsphase);
3. vom Anbieter des Altersvorsorgevertrags bei Vertragsabschluss zugesagt wird, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Beiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen; Beitragsanteile, die zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit verwendet werden, sind bis zu 15 vom Hundert der Gesamtbeiträge in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen;
4. bei Vertragsabschluss sichergestellt ist, dass die Auszahlung ab Beginn der Auszahlungsphase in Form einer lebenslangen gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente oder eines Auszahlungsplans mit unmittelbar anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung im Sinne der Nummer 5 erfolgt;
5. im Falle der Vereinbarung eines Auszahlungsplans die Auszahlung ab Beginn der Auszahlungsphase bis

zur Vollendung des 85. Lebensjahrs in zugesagten gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Raten erfolgt und mindestens zehn vom Hundert des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals dazu verwendet werden, dem Steuerpflichtigen mit Vollendung des 85. Lebensjahres eine gleichbleibende oder steigende lebenslange Leibrente zu gewähren, indem dieser Kapitalanteil entweder sofort oder einschließlich darauf entfallender Erträge spätestens zu dem genannten Zeitpunkt in eine Rentenversicherung eingebracht wird;

6. die Beiträge, die erwirtschafteten Erträge und Veräußerungsgewinne in Rentenversicherungen, Kapitalisierungsprodukten im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Bankguthaben mit Zinsansammlung oder Anteilen an thesaurierenden Investmentfonds angelegt werden, für deren Rechnung gemäß Vertragsbedingungen oder Satzung nur solche Derivatgeschäfte abgeschlossen werden dürfen, die der Absicherung des Fondsvermögens, dem späteren Erwerb von Wertpapieren oder zur Erzielung eines zusätzlichen Ertrags aus bereits vorhandenen Vermögensgegenständen dienen; bei ausländischen Investmentanteilen muss es sich darüber hinaus um Investmentanteile handeln, die der Richtlinie 85/611/EWG unterliegen und die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz öffentlich vertrieben werden dürfen; die genannten Produkte können mit einer Zusatzversicherung für verminderte Erwerbsfähigkeit kombiniert sein;
7. dem Steuerpflichtigen vertraglich die Möglichkeit eingeräumt wird, die Summe der für den Veranlagungszeitraum geleisteten Beiträge für die Bemessung des Sonderausgabenabzugs nach Absatz 1 oder der Zulagen nach Absatz 4 durch Sonderzahlungen zu erhöhen;
8. die in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren in gleichmäßigen Jahresbeträgen verteilt werden, soweit sie nicht als Vomhundertsatz von den Beiträgen im Sinne des Absatzes 1 abgezogen werden;
9. der Anbieter den Steuerpflichtigen schriftlich vor Vertragsabschluss informiert über die Höhe und zeitliche Verteilung der vom Steuerpflichtigen zu tragenden Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die dem Steuerpflichtigen im Falle eines Wechsels in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt oder zu einem anderen Vertragspartner unter Mitnahme des gebildeten Kapitals entstehenden Kosten sowie jährlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals, die erwirtschafteten Erträge sowie die Möglichkeit einer Sonderzahlung im Sinne der Nummer 7 und deren steuerliche Auswirkung sowie bei Umwandlung eines bestehenden Vertrags in einen Altersvorsorgevertrag die in § 22 Nr. 5 Satz 2 bezeichneten Beiträge und Erträge;

10. der Steuerpflichtige nach den Vertragsbedingungen einen Anspruch darauf hat, den Vertrag ruhen zu lassen oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen um das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag desselben oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen;
11. die Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte ausgeschlossen ist.

Begünstigt können auch Beiträge zu Verträgen sein, die vor dem 1. Januar 2002 abgeschlossen worden sind, wenn diese nach einer entsprechenden Umstellung die in den Sätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der Nummer 8 sowie der in Nummer 9 genannten vorvertraglichen Informationspflichten erfüllen. Zu den Beiträgen gehören auch die aus dem individuell versteuerten und verbeitragten Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers geleisteten Aufwendungen zu einer Direktversicherung oder Pensionskasse, sofern die Voraussetzungen des Satzes 1 und 2 Nr. 1, 4, 5, 7 und 8 erfüllt sind. Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Nicht zu den Beiträgen nach Absatz 1 zählen Aufwendungen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz gewährt wird oder die im Rahmen des § 10 als Sonderausgabe geltend gemacht werden.

(3) Altersvorsorgeverträge können vom Steuerpflichtigen nur abgeschlossen werden mit

1. Lebensversicherungsunternehmen einschließlich Pensionskassen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz im Inland oder
2. Lebensversicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 92/96/EWG, Kreditinstituten im Sinne der Richtlinie 89/646/EWG und 77/780/EWG und Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, soweit sie gemäß § 110a Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder § 53b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen entsprechende Geschäfte im Inland betreiben dürfen, oder mit Verwaltungs- oder Investmentgesellschaften im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder
3. Zweigstellen im Inland von Lebensversicherungsunternehmen, Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, soweit die Zweigstellen die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder der §§ 53 oder 53c des Gesetzes über das Kreditwesen erfüllen.

(4) In Abhängigkeit von den vom Steuerpflichtigen geleisteten Eigenbeiträgen wird eine Zulage gezahlt.

Diese setzt sich zusammen aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage. Die Grundzulage beträgt

in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003	38 Euro,
in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005	76 Euro,
in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007	114 Euro,
ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich	152 Euro.

Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten steht die Grundzulage nach Satz 3 jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gesondert zu. Ist nur ein Ehegatte in der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert, so gilt auch der andere Ehegatte für die Zulagengewährung als Begünstigter im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. Die Kinderzulage beträgt für jedes beim Steuerpflichtigen nach Absatz 5 zu berücksichtigende Kind

in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003	46 Euro,
in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005	92 Euro,
in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007	138 Euro,
ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich	184 Euro.

Die Zulage nach Satz 1 wird gekürzt, wenn der Steuerpflichtige nicht die Mindesteigenbeiträge leistet. Diese betragen

in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003	bis zu 1,0 vom Hundert,
in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005	bis zu 2,0 vom Hundert,
in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007	bis zu 3,0 vom Hundert,
ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich	bis zu 4,0 vom Hundert

der beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vermindert um die Zulage nach Satz 1. Bei Steuerpflichtigen, deren Gesamtbetrag der Einkünfte die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten übersteigt, entspricht der Mindesteigenbeitrag mindestens der Zulage nach Satz 1. Bei Steuerpflichtigen, deren Gesamtbetrag der Einkünfte diese Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt, beträgt der Mindesteigenbeitrag in jedem der Veranlagungszeiträume von 2002 bis 2004 mindestens

45 Euro für Steuerpflichtige, bei denen kein Kind zu berücksichtigen ist,
38 Euro für Steuerpflichtige, bei denen ein Kind zu berücksichtigen ist,
30 Euro für Steuerpflichtige, bei denen zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind

und ab dem Veranlagungszeitraum 2005 in jedem Veranlagungszeitraum mindestens jeweils

90 Euro für Steuerpflichtige, bei denen kein Kind zu berücksichtigen ist,

75 Euro für Steuerpflichtige, bei denen ein Kind zu berücksichtigen ist und

60 Euro für Steuerpflichtige, bei denen zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind.

Ist bei zusammen zu veranlagenden Ehegatten nur ein Ehegatte in der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert, so werden bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags des pflichtversicherten Ehegatten nach Satz 8 die beiden Ehegatten zustehenden Zulagen abgezogen; der nicht pflichtversicherte Ehegatte hat Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der pflichtversicherte Ehegatte seinen eigenen Mindesteigenbeitrag erbracht hat. Im Falle der Zusammenveranlagung ist die Beitragsbemessungsgrenze für die Anwendung der Sätze 9 und 10 zu verdoppeln. Werden bei dem in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Personenkreis beitragspflichtige Einnahmen zu Grunde gelegt, die höher sind als das tatsächlich erzielte Entgelt oder die Lohnersatzleistung, ist das tatsächlich erzielte Entgelt oder der Zahlbetrag der Lohnersatzleistung, mindestens jedoch die bei geringfügiger Beschäftigung zu berücksichtigende Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Berechnung des Mindesteigenbeitrages zu berücksichtigen. Das gilt auch in den Fällen, in denen kein tatsächliches Entgelt erzielt wird. Die Kürzung der Zulage ermittelt sich nach dem Verhältnis der tatsächlich geleisteten Eigenbeiträge zum Mindesteigenbeitrag.

(5) Für die Kinderzulage nach Absatz 4 Satz 6 wird beim Steuerpflichtigen jedes zu seinem inländischen Haushalt gehörende Kind berücksichtigt, für das er Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhält. Lebt das Kind im gemeinsamen Haushalt der Kindergeldberechtigten bestimmen diese untereinander, wem das Kind zuzuordnen ist. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, wird das Kind der Mutter zugeordnet. Lebt das Kind nicht in einem gemeinsamen Haushalt der Kindergeldberechtigten wird es dem Haushalt zugeordnet, in dem es gemeldet ist. Kinder, die bei beiden Elternteilen gemeldet sind, werden dem Elternteil zugeordnet, in dessen Wohnung sie im Kalenderjahr zuerst gemeldet waren, im Übrigen der Mutter oder mit deren Zustimmung dem Vater. Die Kinderzulage steht den Berechtigten je Kind insgesamt nur einmal zu.

(6) Der Anspruch auf die Zulage nach Absatz 4 entsteht mit Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem die Eigenbeiträge geleistet worden sind. Sonderzahlungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 7, die der Steuerpflichtige bis zum 30. Juni des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres leistet, gelten auf Antrag des Steuerpflichtigen als im Veranlagungszeitraum geleistet. Für Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte gilt Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Datums 30. Juni das Datum 31. Dezember tritt. Die Zulage wird auf Antrag von dem

für die Einkommensbesteuerung des Zulagenberechtigten zuständigen Finanzamt festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zulagenfestsetzungsbescheids aus dem Aufkommen der Einkommensteuer unmittelbar auf einen begünstigten Vertrag überwiesen. Hat der Steuerpflichtige mehrere Altersvorsorgeverträge abgeschlossen, so hat er mit dem Zulagantrag zu bestimmen, auf welchen Vertrag die Zulage überwiesen werden soll. Die Zulage gilt dem Begünstigten im Zeitpunkt der Überweisung auf den begünstigten Vertrag als nicht zugeflossen. Der Antrag ist nach amtlichem Vordruck spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach dem Veranlagungszeitraum zu stellen, in dem die Eigenbeiträge geleistet worden sind. Die Festsetzung der Zulage soll mit der Einkommensteuerfestsetzung verbunden werden. Auf die Zulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung, ausgenommen die §§ 163 und 227, entsprechend anzuwenden. Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten steht die Zulage jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 gesondert zu; § 155 Abs. 3 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Die Frist für die Festsetzung der Zulage läuft nicht ab, bevor die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer des Veranlagungszeitraums, in dem die Eigenbeiträge geleistet worden sind, abgelaufen ist.

(7) Ist der Sonderausgabenabzug nach Absatz 1 für den Steuerpflichtigen günstiger als die Zulage nach Absatz 4, erhöht sich die unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs festzusetzende Einkommensteuer um die festgesetzte Zulage; die Festsetzung der Zulage erfolgt unabhängig vom Sonderausgabenabzug nach Absatz 1. In den anderen Fällen scheidet der Sonderausgabenabzug aus. Die Günstigerprüfung wird von Amts wegen vorgenommen.

(8) Der Gesamtbetrag der steuerlichen Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge ist gesondert festzustellen. Gesamtbetrag der steuerlichen Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge ist die für den Veranlagungszeitraum festgesetzte Zulage nach Absatz 4, vermehrt um die steuerlichen Auswirkungen des Sonderausgabenabzugs nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1 und um den zum Ende des vorangegangenen Veranlagungszeitraums festgestellten Gesamtbetrag. Im Fall der Einkommensteuerveranlagung soll diese mit der Feststellung verbunden werden. Zuständig für die Feststellung ist das für die Einkommensbesteuerung des Zulagenberechtigten zuständige Finanzamt; auf die Feststellung sind die für Feststellungsbescheide geltenden Vorschriften der Abgabenordnung, ausgenommen die §§ 163 und 227, entsprechend anzuwenden. Ehegatten ist der Gesamtbetrag im Sinne des Satzes 1 auch im Fall der Zusammenveranlagung jeweils getrennt zuzurechnen; § 155 Abs. 3 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Feststellungsbescheide sind zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit sich die nach Satz 2 zu berücksichtigenden Beträge ändern und deshalb der entsprechende Steuer-, Zulagen- oder Feststellungsbescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern ist; § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(9) Wird das zur zusätzlichen Altersvorsorge angesammelte Kapital nicht im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen an den Zulageberechtigten ausgezahlt, muss er den nach Absatz 8 zuletzt festgestellten Gesamtbetrag der steuerlichen Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge entsprechend dem ausgezahlten Anteil zurückzahlen. Erfolgt die Auszahlung im Sinne des Satzes 1 nach Beginn der Auszahlungsphase (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2), ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag in dem Verhältnis des nicht unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen ausgezahlten Kapitals zu dem zu Beginn der Auszahlungsphase vorhandenen Kapital. Der Anbieter des Altersvorsorgevertrags hat eine Auszahlung im Sinne des Satzes 1 dem für seine Veranlagung nach § 20 der Abgabenordnung zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen. Bei der Auszahlung muss er die auf den Altersvorsorgevertrag überwiesenen Zulagen nach Absatz 4 einbehalten und an das nach Satz 3 zuständige Finanzamt abführen; im Fall des Satzes 2 ist nur der entsprechende Anteil der Zulagen einzubehalten und abzuführen. Die in einem Kalendermonat einzubehaltenden Zulagen sind in einer Summe bei dem nach Satz 3 zuständigen Finanzamt bis zum zehnten Tag nach Ablauf dieses Kalendermonats anzumelden. Der Anbieter des Altersvorsorgevertrags hat dem Zulageberechtigten die einbehaltenen und abgeführten Zulagen nach amtlichem Vordruck zu bescheinigen. In den Fällen des unmittelbaren Wechsels von einem begünstigten Anlageprodukt zu einem anderen besteht weder eine Rückzahlungsverpflichtung nach Satz 1 noch eine Anzeigepflicht nach Satz 3 oder eine Einbehaltungs- und Abführungspflicht nach Satz 4.

(10) Der Rückforderungsbetrag nach Absatz 9 ist von dem für die Einkommensbesteuerung des Zulageberechtigten zuständigen Finanzamt festzusetzen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Rückforderungsbescheids zu entrichten; dabei sind die vom Anbieter des Altersvorsorgevertrages einbehaltenen und abgeführten Zulagen nach Vorlage der Bescheinigung nach Absatz 9 Satz 6 anzurechnen. Auf die Rückforderung sind die für Steuern geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Die Frist für die Festsetzung des Rückforderungsbetrags beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Auszahlung im Sinne des Absatzes 10 Satz 1 erfolgt ist. Von den Finanzbehörden vereinnahmte Rückforderungsbeträge sind dem Aufkommen der Einkommensteuer hinzuzurechnen.

(11) Das auf die steuerlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge entfallende angesparte Kapital einschließlich seiner Erträge, die steuerlich geförderten laufenden Eigenbeiträge und der Anspruch auf die Zulage nach Absatz 4 sind nicht abtretbar.

(12) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die aufgrund der Absätze 6 bis 11 ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

(13) Eigenbeiträge zu Altersvorsorgeverträgen, für die weder eine Zulage nach Absatz 4 gezahlt worden noch

ein Abzug als Sonderausgaben erfolgt ist, sind gesondert festzustellen. Absatz 8 gilt entsprechend.

(14) Die in Absatz 3 genannten Anbieter von Altersvorsorgeverträgen haben dem Steuerpflichtigen auf Verlangen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine Bescheinigung über

1. den jeweiligen Jahresbetrag der Eigenbeiträge,
 2. den Gesamtkontostand mit gesonderten Angaben zur Zulage und den durch die Zulage geförderten Eigenbeitrag,
 3. die Art der Anlage und
 4. den Beginn der Auszahlungsphase
- zu erteilen.“

5. In § 22 werden in Nummer 4 Buchstabe c Satz 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 10a, auch wenn sie von inländischen Sondervermögen oder ausländischen Investmentgesellschaften erbracht werden. Wird ein bestehender Vertrag in einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 10a umgewandelt, sind die vor der Anwendung des § 10a angesammelten Beiträge und Erträge anteilig von den Leistungen nach Satz 1 abzuziehen; dies gilt nicht für Erträge aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall, wenn in den Fällen des § 10a Abs. 9 vor der Anwendung des § 10a die Laufzeit des Versicherungsvertrages weniger als zwölf Jahre betragen hatte oder Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag entgeltlich erworben worden waren. Die Leistungen nach Satz 1 mindern sich auch anteilig um die nach § 10a Abs. 13 festgestellten Eigenbeiträge im Sinne des § 10a Abs. 2 Satz 1, für die weder eine Zulage nach § 10a Abs. 4 gezahlt worden noch ein Abzug als Sonderausgaben erfolgt ist.“

6. § 50e wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Straf- und Bußgeldvorschriften“
- b) Nach Absatz 2 wird angefügt:

„(3) Für die Zulage nach § 10a Abs. 4 gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1 bis 4, der §§ 371, 375 Abs. 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Abs. 1 und 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend. Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Satz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.“

7. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 12 wird eingefügt:

„(12a) § 4d in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf nach

- dem 31. Dezember 2000 zugesagte Leistungen der betrieblichen Altersversorgung und für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2000 endet.“
- b) Der bisherige Absatz 12a wird Absatz 12b.
- c) Dem Absatz 17 wird angefügt:
 „§ 6a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2000 erteilte Pensionszusagen und für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2000 endet.“
- d) Nach Absatz 24 wird eingefügt:
 „(24a) § 10a in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“
- e) Der bisherige Absatz 24a in der Fassung des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) wird Absatz 24b.
- f) Der bisherige Absatz 24a in der Fassung des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) wird Absatz 24c.
- g) Nach Absatz 59a wird eingefügt:
 „(59b) § 50e in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“
- h) Der bisherige Absatz 59b wird Absatz 59c.
- i) Der bisherige Absatz 59c wird Absatz 59d.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (800-22)

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift „Erster Teil Arbeitsrechtliche Vorschriften“ wird die Überschrift wie folgt gefasst:
 „Erster Abschnitt
 Durchführung der betrieblichen Altersversorgung“
2. § 1 wird wie folgt gefasst:
 „§ 1
 Zusage des Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung

(1) Werden einem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt (betriebliche Altersversorgung), gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. Die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung kann unmittelbar über den Arbeitgeber oder über einen der in § 1b Abs. 2 bis 4 genannten Versorgungsträger erfolgen. Der Arbeitgeber

steht für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt.

(2) Betriebliche Altersversorgung liegt auch vor, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, bestimmte Beiträge in eine Anwartschaft auf Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung umzuwandeln (beitragsorientierte Leistungszusage) oder wenn künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt werden (Entgeltumwandlung).“

3. Nach § 1 wird eingefügt:

„§ 1a Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung

(1) Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber verlangen, dass bis zu 4 vom Hundert seiner künftigen Entgeltansprüche, höchstens jedoch 4 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Die Durchführung des Anspruchs des Arbeitnehmers wird durch Vereinbarung geregelt. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann der Arbeitnehmer verlangen, dass der Arbeitgeber für ihn eine Direktversicherung (§ 1b Abs. 2) abschließt. Ist der Arbeitgeber zu einer Durchführung über eine Pensionskasse (§ 1b Abs. 3) bereit, ist Satz 3 nicht anwendbar. Soweit der Anspruch geltend gemacht wird, muss der Arbeitnehmer jährlich einen Betrag in Höhe von mindestens einem Hundertsechstel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für seine betriebliche Altersversorgung verwenden. Soweit der Arbeitnehmer Teile seines regelmäßigen Entgelts für betriebliche Altersversorgung verwendet, kann der Arbeitgeber verlangen, dass während eines laufenden Kalenderjahres gleichbleibende monatliche Beträge verwendet werden.

(2) Soweit eine durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung besteht, ist der Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung ausgeschlossen.

(3) Soweit der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgeltumwandlung für betriebliche Altersversorgung hat, kann er verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 10a Abs. 2 Satz 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt werden und der Arbeitgeber von Beiträgen und Zuwendungen an Direktversicherungen oder Pensionskassen die Lohnsteuer nicht mit einem Pauschsteuersatz nach § 40b des Einkommensteuergesetzes erhebt.“

4. Nach § 1a wird eingefügt:

„§ 1b Unverfallbarkeit und Durchführung der betrieblichen Altersversorgung

(1) Einem Arbeitnehmer, dem Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden sind, bleibt die Anwartschaft erhalten, wenn das Arbeitsver-

hältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls, jedoch nach Vollendung des 30. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens 5 Jahre bestanden hat (unverfallbare Anwartschaft). Ein Arbeitnehmer behält seine Anwartschaft auch dann, wenn er aufgrund einer Vorruhestandsregelung ausscheidet und ohne das vorherige Ausscheiden die Wartezeit und die sonstigen Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung hätte erfüllen können. Eine Änderung der Versorgungszusage oder ihre Übernahme durch eine andere Person unterbricht nicht den Ablauf der Fristen nach Satz 1. Der Verpflichtung aus einer Versorgungszusage stehen Versorgungsverpflichtungen gleich, die auf betrieblicher Übung oder dem Grundsatz der Gleichbehandlung beruhen. Der Ablauf einer vorgesehenen Wartezeit wird durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erfüllung der Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht berührt. Wechselt ein Arbeitnehmer vom Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, bleibt die Anwartschaft in gleichem Umfang wie für Personen erhalten, die auch nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbleiben.

(2) Wird für die betriebliche Altersversorgung eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber abgeschlossen und sind der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistungen des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt (Direktversicherung), so ist der Arbeitgeber verpflichtet, wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen das Bezugsrecht nicht mehr zu widerrufen. Eine Vereinbarung, nach der das Bezugsrecht durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen auflösend bedingt ist, ist unwirksam. Hat der Arbeitgeber die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten oder beliehen, so ist er verpflichtet, den Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis nach Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen geendet hat, bei Eintritt des Versicherungsfalles so zu stellen, als ob die Abtretung oder Beleihung nicht erfolgt wäre. Als Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage im Sinne des Absatzes 1 gilt der Versicherungsbeginn, frühestens jedoch der Beginn der Betriebszugehörigkeit.

(3) Wird die betriebliche Altersversorgung von einer rechtsfähigen Versorgungseinrichtung durchgeführt, die dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch gewährt (Pensionskasse), so gilt Absatz 1 entsprechend. Als Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage im Sinne des Absatzes 1 gilt der Versicherungsbeginn, frühestens jedoch der Beginn der Betriebszugehörigkeit.

(4) Wird die betriebliche Altersversorgung von einer rechtsfähigen Versorgungseinrichtung durchgeführt, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt (Unterstützungskasse), so sind die nach Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen und vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Unternehmen

ausgeschiedenen Arbeitnehmer und ihre Hinterbliebenen den bis zum Eintritt des Versorgungsfalles dem Unternehmen angehörenden Arbeitnehmern und deren Hinterbliebenen gleichgestellt. Die Versorgungszusage gilt in dem Zeitpunkt als erteilt im Sinne des Absatzes 1, von dem an der Arbeitnehmer zum Kreis der Begünstigten der Unterstützungskasse gehört.

(5) Soweit betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung erfolgt, behält der Arbeitnehmer seine Anwartschaft, wenn sein Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet; in den Fällen der Absätze 2 und 3

1. ist dem Arbeitnehmer mit Beginn der Entgeltumwandlung ein unwiderrufliches Bezugsrecht einzuräumen,
 2. dürfen die Überschussanteile nur zur Verbesserung der Leistung verwendet,
 3. muss dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen eingeräumt und
 4. muss das Recht zur Verpfändung, Abtretung oder Beleihung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen werden.“
5. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 1b“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 1 und 5“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 1 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 4“ ersetzt.
 - d) Nach Absatz 5 wird eingefügt:

„(5a) Bei einer unverfallbaren Anwartschaft aus Entgeltumwandlung tritt an die Stelle der Ansprüche nach den Absätzen 1 oder 4 die vom Zeitpunkt der Zusage auf betriebliche Altersversorgung bis zum Ausscheiden des Arbeitnehmers erreichte Anwartschaft auf Leistungen aus den bis dahin umgewandelten Entgeltbestandteilen; dies gilt entsprechend für eine unverfallbare Anwartschaft aus Beiträgen im Rahmen einer beitragsorientierten Leistungszusage.“
6. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 1 bis 3 und 5“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 3 wird angefügt:

„4. sie auf einer Entgeltumwandlung beruht.“
7. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 1“ und die Angabe „§ 1 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 4“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz wird angefügt:
- „(4) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitnehmers frühestens ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Barwert der nach § 1b Abs. 5 unverfallbaren Anwartschaft auf einen neuen Arbeitgeber, bei dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer beschäftigt ist oder einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers zu übertragen, wenn der neue Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine dem übertragenden Barwert wertmäßig entsprechende Zusage erteilt. Für die Höhe des Barwertes gilt § 3 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitpunktes der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Zeitpunkt der Übertragung tritt. Mit der Erteilung der Zusage durch den neuen Arbeitgeber erlischt die Verpflichtung des alten Arbeitgebers.“
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 2 Satz 3“ und die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 1b“ ersetzt und in Satz 3 nach den Wörtern „Altersgrenze entspricht“ folgender Halbsatz angefügt:
- „, es sei denn, § 2 Abs. 5a ist anwendbar“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird die Angabe „(§ 1 Abs. 5)“ durch die Angabe „(§ 1 Abs. 2)“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Satz 3 findet keine Anwendung auf die nach § 1b Abs. 5 unverfallbaren Anwartschaften, soweit sie auf einer Entgeltumwandlung in Höhe der Beträge nach § 1a Abs. 1 beruhen.“
- d) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
9. In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 2 oder 3“ ersetzt.
10. In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 1b“ ersetzt.
11. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1, 2 und 4“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 2“ und die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 3“ ersetzt.
- b) Folgende Absätze werden angefügt:
- „(5) Soweit betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung finanziert wird, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Leistungen mindestens entsprechend Absatz 3 Nr. 1 anzupassen oder im Falle der Durchführung über eine Direktversicherung
- oder eine Pensionskasse sämtliche Überschussanteile entsprechend Absatz 3 Nr. 2 zu verwenden.
- (6) Als laufende Leistung gelten nicht monatliche Raten im Rahmen eines Auszahlungsplans.“
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird angefügt:
- „Arbeitnehmer im Sinne von § 1a Abs. 1 sind nur Personen nach den Sätzen 1 und 2, soweit sie aufgrund der Beschäftigung oder Tätigkeit bei dem Arbeitgeber, gegen den sich der Anspruch nach § 1a richten würde, in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 2 bis 5, 16, 27 und 28“ durch die Angabe „§§ 1a, 2 bis 5, 16, 27 und 28“ ersetzt.
14. Dem § 30c wird angefügt:
- „(3) § 16 Abs. 5 gilt nur für laufende Leistungen, die auf Zusagen beruhen, die nach dem 31. Dezember 2000 erteilt werden.“
15. Nach § 30d wird angefügt:
- „§ 30e
- In der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2007 ist § 1a Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle von 4 vom Hundert seiner künftigen Entgeltansprüche in den Jahren 2002 und 2003 1 vom Hundert, in den Jahren 2004 und 2005 2 vom Hundert und in den Jahren 2006 und 2007 3 vom Hundert seiner künftigen Entgeltansprüche treten; die hier nach jeweils maßgeblichen Vomhundertsätze seiner künftigen Entgeltansprüche werden begrenzt durch die jeweiligen Vomhundertsätze der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Soweit das Entgelt aus einer Beschäftigung im Beitragsgebiet erzielt wird, tritt an die Stelle der Bezugsgröße die Bezugsgröße für das Beitragsgebiet (Bezugsgröße [Ost]).“
16. Nach § 30e wird angefügt:
- „§ 30f
- Soweit Leistungen der betrieblichen Altersversorgung vor dem 1. Januar 2001 zugesagt worden sind, ist § 1b Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anwartschaft erhalten bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, jedoch nach Vollendung des 35. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt
1. mindestens zehn Jahre oder
 2. bei mindestens 12-jähriger Betriebszugehörigkeit mindestens drei Jahre
- bestanden hat (unverfallbare Anwartschaft); in diesen Fällen bleibt die Anwartschaft auch erhalten, wenn die Zusage ab dem 1. Januar 2001 fünf Jahre bestanden hat und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 30. Lebensjahr vollendet ist. § 1b Abs. 5 findet für Anwartschaften aus diesen Zusagen keine Anwendung.

§ 30g

(1) § 2 Abs. 5a gilt nur für Anwartschaften, die auf Zusagen beruhen, die nach dem 31. Dezember 2000 erteilt worden sind. Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann § 2 Abs. 5a auch auf Anwartschaften angewendet werden, die auf Zusagen beruhen, die vor dem 1. Januar 2001 erteilt worden sind.

(2) § 4 Abs. 4 und § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 gelten nicht für Anwartschaften, die auf Zusagen beruhen, die vor dem 1. Januar 2001 erteilt worden sind.“

Artikel 8**Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
(2170-1)**

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646/2975), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird eingefügt:

„§ 17a

Besondere Beratung und Verfahren für Ältere und dauerhaft voll Erwerbsgeminderte

(1) Bei der Beratung von Personen, die

1. das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann,

ist dafür Sorge zu tragen, dass ihnen die Inanspruchnahme der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen erleichtert wird, die besonderen Beratungs- und Betreuungsbedürfnisse dieser Personen berücksichtigt sowie die Regelungen der §§ 21 Abs. 1c und 91 Abs. 1a vermittelt werden.

(2) Der Träger der Sozialhilfe soll die Träger der Rentenversicherung um Feststellung gemäß § 109a Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ersuchen, wenn es bei hilfebedürftigen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die einen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht haben, aufgrund von Tatsachen möglich erscheint, dass bei ihnen eine unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage volle Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

(3) Unbeschadet der Mitwirkungspflicht des Hilfeempfängers ist bei der Gewährung der Hilfe zu berücksichtigen, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der in Absatz 1 genannten Personen in der Regel für längere Zeit unverändert bleiben.“

2. Nach § 21 Abs. 1b wird eingefügt:

„(1c) Die einmaligen Leistungen werden im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen an hilfebedürftige Personen im Sinne des § 17a als Pauschale ausbezahlt. Die Pauschale beträgt 15 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes. Über die Pauschale hinausgehend werden einmalige Leistungen erbracht, sofern dies zur Bedarfsdeckung erforderlich ist.“

3. In § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „erwerbsunfähig“ durch die Wörter „voll erwerbsgemindert“ ersetzt.“

4. In § 88 Abs. 2 wird nach Nummer 1 eingefügt:

„1a. eines Kapitals einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a Einkommensteuergesetz dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde,“

5. Nach § 91 Abs. 1 wird eingefügt:

„(1a) Der Übergang des Unterhaltsanspruchs ist im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach Abschnitt 2 ebenfalls ausgeschlossen gegenüber Kindern und Eltern eines Hilfeempfängers, der das 65. Lebensjahr vollendet hat oder das 18. Lebensjahr vollendet hat und voll erwerbsgemindert im Sinne des § 17a Abs. 1 Nr. 2 ist. Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern und Eltern eines Hilfeempfängers nach Satz 1, dem Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt wird, gehen in Höhe eines pauschalierten Betrages für den Lebensunterhalt abzüglich des vom Hilfeempfänger einzusetzenden Einkommens und Vermögens nicht über. Der pauschalierte Betrag für den Lebensunterhalt ergibt sich aus der Zusammenrechnung eines Betrages in Höhe des Regelsatzes und eines Betrages in Höhe der durchschnittlichen angemessenen Aufwendungen für die Warmmiete eines 1-Personenhaushaltes im Bereich des zuständigen Sozialhilfeträgers. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn der Hilfeempfänger in den letzten 10 Jahren seine Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.“

6. In § 102 Abs. 2 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§§ 17 und 17a“ ersetzt.

7. In § 117 Abs. 1 Satz 1 wird angefügt:

„4. ob und in welcher Höhe ein Kapital nach § 88 Abs. 2 Nr. 1a nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a Einkommensteuergesetz dient.“

8. § 128 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe b wird eingefügt:

„c) für 18- bis unter 65-jährige Leistungsempfänger zusätzlich zu den unter den Buchstaben a und b genannten Merkmalen:

- aa) die unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage volle Erwerbsminderung im Sinne von § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, wenn unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann,
- bb) die Feststellung nach § 109a Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, ob eine volle Erwerbsminderung im Sinne dieser Vorschrift vorliegt.“
- bb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben d und e.
- cc) In dem neuen Buchstaben e wird der Buchstabe „c“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Sozialversicherungsträgern“ folgender Satzteil angefügt:
- „,; bei 18- bis unter 65-jährigen Empfängern von Hilfe in besonderen Lebenslagen in Einrichtungen die unter Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c genannten Merkmale“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor dem Wort „Art“ wird der Buchstabe „a“ eingefügt.
- bb) Nach dem Wort „Hilfearten“ wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- cc) Nach Buchstabe a wird angefügt:
- „b) Zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Merkmalen:
- aa) für 18- bis unter 65-jährige Leistungsempfänger, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa vorliegen sowie für 65-jährige und ältere Leistungsempfänger die Ausgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt innerhalb und außerhalb von Einrichtungen ohne die Hilfe zur Arbeit sowie die Ausgaben der Hilfe in besonderen Lebenslagen in Einrichtungen,
- bb) für 18- bis unter 65-jährige Leistungsempfänger die Kosten und Auslagen der Träger der Rentenversicherung, die von dem Träger der Sozialhilfe nach § 109a Abs. 2 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten sind.“
9. § 130 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils der Buchstabe „c“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.

- b) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils der Buchstabe „d“ durch den Buchstaben „e“ ersetzt.
10. In § 131 Abs. 1 Satz 2 wird der Buchstabe „c“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Wohngeldgesetzes

(402-27)

§ 34 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2000 (BGBl. I S. 450) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Von der nach Absatz 1 den Ländern verbleibenden Hälfte übernimmt der Bund ab dem 1. März 2003 jährlich einen Festbetrag in Höhe von 307 Millionen Euro, der auf die Länder entsprechend ihren Aufwendungen für das Wohngeld nach dem Fünften Teil, die sie jährlich bis zum 1. März für das Vorjahr dem Bund mitteilen, aufgeteilt wird. Die Höhe des Festbetrags ist alle fünf Jahre, erstmals zum 31. Dezember 2008, aufgrund der vorliegenden Daten über die den Trägern der Sozialhilfe durch die Regelungen der §§ 21 Abs. 1c Satz 3 und 91 Abs. 1a Satz 1 bis 3 des Bundessozialhilfegesetzes sowie durch die Regelung des § 109a Abs. 2 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unmittelbar entstandenen Mehrausgaben zu überprüfen. Übersteigen oder unterschreiten die Mehrausgaben die Höhe des am Stichtag geltenden Festbetrags um mehr als 10 vom Hundert, ist der künftige Festbetrag entsprechend anzupassen.“

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

(8251-10)

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 104 wird eingefügt:

„§ 104a Rentenartfaktor

§ 104b Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten“
 - b) Nach der Angabe zu § 106 wird eingefügt:

„§ 106a Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes“
2. In § 14 Abs. 1 wird nach Satz 1 eingefügt:

„§ 46 Abs. 2a Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet entsprechende Anwendung.“

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Grundlage für die Ermittlung der Steigerungszahl sind die Zeiten

1. des Versicherten bei einer Altersrente und bei einer Rente wegen Erwerbsminderung,
2. des verstorbenen Versicherten bei einer Witwenrente, Witwerrente und Halbwaisenrente,
3. der zwei verstorbenen Versicherten mit den höchsten Steigerungszahlen bei einer Vollwaisenrente.

Bei einer Rente an Witwen und Witwer, für die in der gesetzlichen Rentenversicherung Zeiten der Kindererziehung berücksichtigt werden, und bei einer Vollwaisenrente ist die Steigerungszahl um einen Zuschlag zu erhöhen. Für die Ermittlung des Zuschlags zur Witwenrente oder Witwerrente findet § 78a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe Anwendung, dass der Zuschlag für jeden zu berücksichtigenden Kalendermonat für Renten an Hinterbliebene von Landwirten 0,0505 und für Renten an Hinterbliebene von mitarbeitenden Familienangehörigen 0,0253 beträgt. Der Zuschlag zu einer Vollwaisenrente beträgt für jeden Kalendermonat mit rentenrechtlichen Zeiten des verstorbenen Versicherten mit der höchsten Anwartschaft 0,075; auf den Zuschlag wird die Steigerungszahl des verstorbenen Versicherten mit der zweithöchsten Steigerungszahl angerechnet. Der Monatsbetrag einer nur teilweise zu leistenden Erwerbsminderungsrente wird aus dem Teil der Steigerungszahl ermittelt, der dem Anteil der teilweise zu leistenden Rente an der jeweiligen Rente in voller Höhe entspricht.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird die Zahl „0,6“ durch die Zahl „0,55“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Monatsbetrag einer Witwenrente und Witwerrente darf den Monatsbetrag einer Altersrente oder Rente wegen voller Erwerbsminderung des Verstorbenen unter Zugrundelegung eines ohne Abschläge ermittelten allgemeinen Rentenwerts nicht überschreiten.“

4. In § 28 werden die Wörter „auch die Grenzwerte dieser Vorschrift anzuwenden sind“ durch die Wörter „an die Stelle des Betrages von 660 Euro ein Betrag von 990 Euro und an die Stelle des Betrages von 440 Euro ein Betrag von 660 Euro tritt“ ersetzt.

5. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40
Rentenauskunft

(1) Versicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, erhalten von Amts wegen Auskunft über die Höhe der Anwartschaft, die ihnen ohne weitere rentenrechtliche Zeiten als Altersrente vom 65. Lebensjahr an zustehen würde. Diese Auskunft kann von Amts wegen oder auf Antrag auch jüngeren Versicherten erteilt werden.

(2) Auf Antrag erhalten Versicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, auch Auskunft über die Höhe der Anwartschaft auf Rente, die ihnen bei verminderter Erwerbsfähigkeit oder im Falle ihres Todes ihren Familienangehörigen zustehen würde. Diese Auskunft kann auf Antrag auch jüngeren Versicherten erteilt werden, wenn sie daran ein berechtigtes Interesse haben.

(3) Auf Antrag erhalten Versicherte Auskunft über die Höhe ihrer auf die Ehezeit entfallenden Rentenanwartschaft. Diese Auskunft erhält auf Antrag auch der Ehegatte oder der geschiedene Ehegatte des Versicherten, wenn die landwirtschaftliche Alterskasse diese Auskunft nach § 74 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erteilen darf, weil der Versicherte seine Auskunftspflicht gegenüber dem Ehegatten nicht oder nicht vollständig erfüllt hat. Die nach Satz 2 erteilte Auskunft wird auch dem Versicherten mitgeteilt.

(4) Rentenauskünfte sind schriftlich zu erteilen. Sie sind nicht rechtsverbindlich.“

6. In § 65 Nr. 6 werden die Wörter „Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „Deutschen Post AG“ ersetzt.

7. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68
Beitragshöhe

Der Beitrag für das auf die Festsetzung folgende Kalenderjahr ergibt sich, indem der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres, das der Ermittlung dieses Beitragssatzes zugrunde gelegte voraussichtliche Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Wert 0,0367 miteinander vervielfältigt werden. Für mitarbeitende Familienangehörige beträgt der Beitrag die Hälfte des Beitrags eines Landwirts.“

8. Dem § 83 Abs. 2 wird angefügt:

„Wenn der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat, ist bei der Bestimmung des anrechenbaren Einkommens bei Witwenrenten und Witwerrenten das Einkommen anrechenbar, das das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt, bis der Betrag von 990 Euro erreicht ist, bei Waisenrenten das Einkommen, das das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt, bis der Betrag von 660 Euro erreicht ist. Das nicht anrechenbare Einkommen erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung für jedes Kind des Berechtigten, das Anspruch auf Waisenrente hat oder nur deshalb nicht hat, weil es nicht ein Kind des Verstorbenen ist, bis der Betrag von 140 Euro erreicht ist.“

9. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

- „(1a) Personen, deren Versicherungspflicht als Folge einer Änderung der Mindestgröße (§ 1 Abs. 5) wegen einer Vereinigung von landwirtschaftlichen Alterskassen endet, bleiben versicherungspflichtig, solange das Unternehmen der Landwirtschaft die bisherige Mindestgröße nicht unterschreitet.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2003“ gestrichen.
10. In § 92 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zur Altershilfe“ durch die Wörter „nach § 14 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ ersetzt.
11. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Dem neuen Absatz 1 wird angefügt:
- „(2) § 14 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde.“
12. In § 102 Abs. 1 wird nach Satz 2 eingefügt:
- „Der Zuschlag zur Steigerungszahl bei Witwenrenten und Witwerrenten ist für die Ermittlung des Monatsbetrags der Renten mit dem allgemeinen Rentenwert (Ost) zu vervielfältigen, soweit in der gesetzlichen Rentenversicherung den Zeiten der Kindererziehung Entgeltpunkte (Ost) zugrunde liegen.“
13. Nach § 104 wird eingefügt:
- „§ 104a
Rentenartfaktor
- Der Rentenartfaktor beträgt bei Witwenrenten und Witwerrenten nach Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Sterbemonats 0,6, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. Eine Rente an frühere Ehegatten wird mit einem Rentenartfaktor 0,6 ermittelt.
- § 104b
Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten
- Für Witwenrenten und Witwerrenten mit einem Rentenartfaktor von mindestens 0,6 wird ein Zuschlag nach § 23 Abs. 5 Satz 3 nicht ermittelt; dies gilt auch für eine Rente an frühere Ehegatten.“
14. Nach § 106 wird eingefügt:
- „§ 106a
Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes
- (1) Ist die Witwenrente oder Witwerrente ab dem dritten Kalendermonat nach Ablauf des Sterbemonats mit einem Rentenartfaktor von mindestens 0,6 zu ermitteln, finden beim Zusammentreffen von Witwenrenten und Witwerrenten mit Einkommen § 114 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und § 267b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend

Anwendung; maßgebend sind die Grenzwerte der gesetzlichen Rentenversicherung. Satz 1 gilt auch für eine Rente an frühere Ehegatten.

(2) Ist die Waise vor dem 1. Januar 2002 geboren, finden beim Zusammentreffen von Waisenrente mit Einkommen § 114 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und § 267b Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend Anwendung; maßgebend sind die Grenzwerte der gesetzlichen Rentenversicherung.“

15. Dem § 114 Abs. 1 wird angefügt:

„Für die Jahre 2011 bis 2029 wird der Beitrag nach § 68 mit der Maßgabe ermittelt, dass an die Stelle des Faktors 0,0367 die Faktoren nach Anlage 4 treten.“

16. Nach Anlage 3 wird angefügt:

„Anlage 4
Faktoren für die Ermittlung des Beitrags in den Jahren
2011 bis 2029

Beitrag für	Faktor
2011	0,0347
2012	0,0348
2013	0,0349
2014	0,0350
2015	0,0351
2016	0,0352
2017	0,0353
2018	0,0354
2019	0,0355
2020	0,0356
2021	0,0357
2022	0,0358
2023	0,0359
2024	0,0361
2025	0,0362
2026	0,0363
2027	0,0364
2028	0,0365
2029	0,0366“

Artikel 11

Änderung des Fremdrentengesetzes (824-2)

Das Fremdrentengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird eingefügt:

„§ 14a

Bei Renten wegen Todes an Witwen und Witwer von Personen, die nicht zum Personenkreis des § 1 gehören, werden Zeiten nach diesem Gesetz nicht angerechnet. Dies gilt nicht für Berechtigte, die vor dem 1. Januar 2002 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben und deren Ehegatte vor diesem Zeitpunkt verstorben ist.“

2. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

„sind für solche Zeiten Beiträge an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Herkunftsgebiet gezahlt worden, werden für diese Beiträge Entgeltpunkte nicht ermittelt.“

- b) Nach Satz 1 wird eingefügt:

„Für Zeiten der Schwangerschaft oder Mutterschaft sowie für Zeiten der Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 17. und vor Vollendung des 25. Lebensjahres ist eine Unterbrechung nicht erforderlich.“

Artikel 12

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (400-2)

In § 1612a Abs. 4 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen und die Wörter „anzupassen gewesen wären“ durch die Wörter „angepasst worden sind“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (4120-4)

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

„5. Altersvorsorgeverträge gemäß § 10a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes abschließen.“

- b) In Satz 2 werden die Wörter „das in Satz 1 Nr.1 genannte Geschäft“ durch die Wörter „die in Satz 1 Nr.1 und Nr. 5 genannten Geschäfte“ ersetzt.

2. Dem § 37m Abs. 1 wird angefügt:

„Satz 2 gilt nicht im Falle des Angebots eines Altersvorsorgevertrags gemäß § 10a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes.“

3. § 39 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen sowie die von einem Wertpapier-Sondervermögen nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen im Sinne des

§ 20 des Einkommensteuergesetzes und Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen oder Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes sind; § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes sind, außer in den Fällen des § 40 Abs. 2, nicht anzuwenden. Die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen und Gewinne gelten außer in den Fällen des § 10a des Einkommensteuergesetzes mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen.“

4. Dem § 43 wird angefügt:

„(15) § 39 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2001 endet.“

5. § 43b Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Für die Anwendung der §§ 38 bis 42 gilt § 43 Abs. 6 bis 15 sinngemäß.“

6. In § 43d wird angefügt:

„3. § 39 Abs. 1 und § 43 Abs. 15 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2001 endet.“

7. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Grundstücks-Sondervermögen sowie die von einem Grundstücks-Sondervermögen vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Erträge aus der Vermietung und Verpachtung und Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes aus der Veräußerung der in § 27 bezeichneten Gegenstände und Einnahmen aus der Beteiligung an einer Grundstücks-Gesellschaft gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen oder Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes sind. Zu den Kosten gehören auch Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, soweit diese die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Beträge nicht übersteigen. Die vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Erträge und Gewinne gelten außer in den Fällen des § 10a des Einkommensteuergesetzes mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen.“

8. Dem § 50 wird angefügt:

„(8) § 45 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2001 endet.“

Artikel 14**Änderung des Lastenausgleichsgesetzes**
(621-1)

§ 277a des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Unterhaltshilfe wird jährlich zum 1. Juli durch Rechtsverordnung entsprechend dem Hundertsatz angepasst, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils anzupassen sind.“

Artikel 15**Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes**
(7612-1)

Das Auslandsinvestment-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile sowie die von einem Vermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 (ausländisches Investmentvermögen) vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes, sowie sonstige Erträge (ausschüttungsgleiche Erträge) gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen oder Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes sind; § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes sind nicht anzuwenden. Zu den Kosten gehören auch Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, soweit diese die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Beträge nicht übersteigen. Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten außer in den Fällen des § 10a des Einkommensteuergesetzes mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen.“

2. Dem § 19a wird angefügt:

„(9) § 17 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2001 endet.“

Artikel 16**Fünftes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer**
(800-9)

In § 10 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406) das zuletzt durch ... geändert ist, werden die Absätze 2 bis 4 und Absatz 5 Satz 2 aufgehoben.

Artikel 17**Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung**
(810-1-18)

In § 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929), die zuletzt durch ... geändert wurde, wird der Punkt nach den Wörtern „bestimmt ist“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. von Kapital, das aus der zulagenbegünstigten Anlage einer zusätzlichen Altersvorsorge nach § 10a Einkommensteuergesetz sowie aus den Erträgen hieraus herrührt, soweit es pfändungsfrei ist und solange der Inhaber des Vermögens eine vorzeitige steuerschädliche Verfügung nicht trifft.“

Artikel 18**Änderung des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes**
(826-30-4)

In § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1702), zuletzt geändert durch ... , wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und angefügt:

„Der Angleichungsfaktor wird unter Berücksichtigung der Berechnungsgrundsätze des § 121 Abs. 2 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf sieben Dezimalstellen berechnet und vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Rahmen der Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht;“

Artikel 19**Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**
(830-2)

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16c Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen und die Wörter „anzupassen gewesen wären“ durch die Wörter „angepasst worden sind“ ersetzt.

2. § 26a Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen und die Wörter „anzupassen gewesen wären“ durch die Wörter „angepasst worden sind“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

3. Nach § 27h Abs. 1 wird eingefügt:

„(1a) Der Übergang des Unterhaltsanspruchs ist im Rahmen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen ebenfalls ausgeschlossen gegenüber Kindern und Eltern eines Hilfeempfängers, der das 65. Lebensjahr vollendet hat oder das 18. Lebensjahr vollendet hat, unbeschadet einer Rentenberechtigung voll erwerbsgemindert unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage im Sinne des § 43 Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist und bei dem unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Satz 1 gilt nicht, wenn der Hilfeempfänger seine Bedürftigkeit in den letzten zehn Jahren vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.“

4. In § 30 Abs. 16 Satz 3 werden die Wörter „, soweit die Jahre 2000 und 2001 betroffen sind, mit dem in § 56 Abs. 3“ gestrichen.

5. In § 40b Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „, soweit die Jahre 2000 und 2001 betroffen sind, mit dem in § 56 Abs. 3“ gestrichen.

6. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten“ und das Wort „würden“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 20

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

(870-1)

In § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen und die Wörter „anzupassen gewesen wären“ durch die Wörter „angepasst worden sind“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes

(2170-1-20)

In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) geändert worden ist, wird das Wort „Erwerbsunfähigen“ durch die Wörter „voll Erwerbsgeminder-ten“ ersetzt.

Berlin, den 14. November 2000

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Artikel 22

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 17 und 21 beruhenden Teile der Arbeitslosenhilfe-Verordnung und der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 23

Neufassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des durch Artikel 1 dieses Gesetzes geänderten Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der vom 1. Januar 2002 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 24

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Mit Wirkung vom 23. Dezember 1995 tritt Artikel 10 Nr. 10 in Kraft.

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 treten in Kraft: Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c und u, Nr. 4, 14 Buchstabe c, Nr. 18, 60, 67 und 69, Artikel 2 Nr. 1 und 3 bis 6, Artikel 4 Nr. 1 und 2, Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 5, 6 Buchstabe a und Nr. 8, Artikel 6, Artikel 7 Nr. 1, 2, 4 bis 7, 8 Buchstabe a, b, c Doppelbuchstabe aa und Buchstabe d, Nr. 9 bis 12, 14 und 16, Artikel 8 Nr. 3, Artikel 12, 14, 19 Nr. 1, 2 Buchstabe a, Nr. 6 Buchstabe a, Artikel 20 und 21.

(4) Am Tag nach der Verkündung treten Artikel 1 Nr. 1 Doppelbuchstabe bb, Nr. 50 und 79, Artikel 2 Nr. 2 und Artikel 22 in Kraft.

(5) Am 1. Juli 2001 treten Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe q und t, Nr. 61 und 68, Artikel 4 Nr. 3, Artikel 5 Nr. 6 Buchstabe b und Nr. 7, Artikel 19 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 4, 5 und 6 Buchstabe b in Kraft.

(6) Am 1. Januar 2003 treten Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe j und l, Nr. 38, 40 und 57, Artikel 8 Nr. 1, 2, 5 und 6, Artikel 9 und Artikel 19 Nr. 3 in Kraft.

(7) Am 1. Januar 2004 tritt Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe k und 39 in Kraft.

(8) Am 1. Juli 2010 tritt Artikel 10 Nr. 7, 15 und 16 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und Ziele der Reform

– Begrenzung des demografisch bedingten Anstiegs des Beitragssatzes

Bei jüngeren Menschen besteht heute eine weit verbreitete Unsicherheit darüber, ob sie trotz hoher Beiträge im Alter noch eine ausreichende Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Es wird zunehmend bezweifelt, dass künftige Beitragszahler ab dem Jahr 2030 bereit sein werden, eine Belastung ihres Einkommens durch die Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 24 bis 26 % zu akzeptieren. Nur mit einem solchen Beitragssatzniveau wäre aber ohne grundlegende Reformen die Zahlung der Renten auf heutigem Niveau an die heute 30- bis 40-Jährigen gewährleistet. Zur Wiederherstellung von Sicherheit und Vertrauen in die gesetzliche Alterssicherung ist deshalb den heutigen und künftigen Beitragszahlern ein Signal zu geben, dass die Belastung ihrer Einkommen nicht über ein bestimmtes Beitragssatzniveau steigt. Dazu ist eine langfristig tragende und zukunftsweisende Reform der Alterssicherung erforderlich.

Wie in anderen vergleichbaren Industrieländern sind auch in Deutschland seit drei Jahrzehnten die Geburten rückläufig. Seit dieser Zeit gleicht die Zahl der Geburten die Zahl der Todesfälle nicht mehr aus. Die Bevölkerung nimmt damit langfristig ab.

Hinzu kommt die stetige Steigerung der Lebenserwartung. Im Laufe des vergangenen Jahrhunderts hat sich die durchschnittliche Lebenserwartung verdoppelt. Die durchschnittliche Lebenserwartung wird in den nächsten 30 Jahren um etwa 2 Jahre ansteigen. Dies bedeutet eine Verlängerung der Rentenbezugsdauer gegenüber heute um mehr als 10 %.

Eine nachhaltige und langfristig tragende Reform der Alterssicherung muss das Ziel verfolgen, dass die gesetzliche Alterssicherung auch künftig für die jüngere Generation bezahlbar ist und ihr im Alter einen angemessenen Lebensstandard sichert. Die Stabilisierung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung ist dabei eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Vertrauen in die Zukunftsfestigkeit der Rentenversicherung geschaffen wird. Zudem leistet ein stabiler Beitragssatz einen wesentlichen Beitrag zur Begrenzung der Lohnnebenkosten und damit zur Stärkung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Hierdurch wird eine wichtige Voraussetzung für mehr Wachstum und Beschäftigung und zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland geschaffen.

– Aufbau einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge

Für die Sicherung des Lebensstandards im Alter ist daher der eigenverantwortliche Aufbau einer zusätzlichen

kapitalgedeckten Altersvorsorge unerlässlich. Um auch Pflichtversicherten mit niedrigen und mittleren Einkommen die Aufbringung der finanziellen Mittel für eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge zu ermöglichen, fördert der Staat den Aufbau dieser Altersvorsorge durch steuerliche Entlastung oder eine Zulage.

– Änderung des Rentenanpassungsverfahrens

Nach der bisherigen Anpassungsformel wird die jährliche Veränderungsrate des durchschnittlichen Bruttoentgelts der Versicherten um die Veränderung der Belastung der Versicherten mit Steuern vom Einkommen und Sozialversicherungsbeiträgen korrigiert. Hierdurch soll eine gleichgewichtige Entwicklung der verfügbaren Einkommen von Rentnern und Arbeitnehmern erreicht werden.

Die in der Vergangenheit geführten Diskussionen um die Berücksichtigung von familienpolitisch intendierten Steuerentlastungen bei der Rentenanpassung haben Rentnerinnen und Rentner in erheblichem Maße verunsichert. Daher ist eine Änderung der Anpassungsformel angezeigt.

– Verbesserung der Alterssicherung von Frauen

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Situation der Frauen im Hinblick auf ihr Erwerbsverhalten grundlegend geändert. Die klassische (lebenslange) Hausfrauenehe gehört der Vergangenheit an. Das Verhältnis von Familienarbeit und Erwerbsarbeit verändert sich. Viele Frauen gehen auch in Zeiten der Kindererziehung vor allem einer Teilzeitbeschäftigung nach. Die weiter zunehmende Erwerbstätigkeit von Frauen wird die Höhe ihrer eigenständigen Rentenansparungen zwar verbessern, aber dies reicht vielfach noch nicht aus, ihnen eine eigenständige Alterssicherung ohne abgeleitete Elemente zu garantieren.

Die niedrigen eigenen Anwartschaften von Frauen im Verhältnis zu den Anwartschaften von Männern sind vor allem auf zwei Faktoren zurückzuführen, nämlich auf

- Lücken in der Versicherungsbiographie von Frauen durch Kindererziehung und
- geringere Entlohnung für Frauen, zusätzlich gemindert durch Teilzeitbeschäftigung vor allem in der Kindererziehungsphase.

Hier gilt es, gegenzusteuern und

- einen Anreiz für eine baldige (Wieder-)Aufnahme der Erwerbstätigkeit nach der Kindererziehungszeit zu schaffen,
- zusätzlich zu den Kindererziehungszeiten auch die geringen Entgelte von Frauen in der Kindererziehungsphase rentenrechtlich aufzuwerten und
- einen Ausgleich für Frauen zu schaffen, die wegen der Erziehung von mindestens zwei Kindern auch keine Teilzeittätigkeit aufnehmen können.

– Vermeidung von Altersarmut

Nicht jeder, der sozialhilferechtlich ist, nimmt Sozialhilfe auch in Anspruch. Vor allem ältere Menschen machen bestehende Sozialhilfeansprüche oftmals nicht geltend, weil sie den Unterhaltsrückgriff auf ihre Kinder befürchten. Dies ist einer der Hauptgründe für verschämte Altersarmut. Insbesondere für 65-jährige und ältere, hilfebedürftige Menschen muss daher die Geltendmachung bestehender Rechte im Rahmen der Sozialhilfe erleichtert werden.

II. Kernelemente der Reform

1. Brücke zwischen den Generationen

Das Ziel einer nachhaltigen und langfristig wirkenden Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung lässt sich nur über eine Brücke zwischen den Generationen erreichen, die zu einem fairen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen von Jung und Alt führt.

Das Vertrauen in die Rentenversicherung kann nur dadurch wieder hergestellt werden, dass den Versicherten eine Perspektive aufgezeigt wird, die ihnen zu bezahlbaren Beitragssätzen eine angemessene Lebensstandardsicherung bei Alter, Invalidität und im Hinterbliebenenfall gewährleistet. Daher darf die Belastung nicht über ein bestimmtes Beitragssatzniveau steigen.

Der Ausgleichsfaktor ist das Steuerungsinstrument, mit dem die Leistungsfähigkeit des umlagefinanzierten Rentensystems so justiert werden kann, dass bei einem Rentenniveau nicht unter 64 % der Beitragssatz von 22 % im Jahr 2030 nicht überschritten wird. Damit bleibt der Beitrag zur umlagefinanzierten Rentenversicherung für künftige Beitragszahler bezahlbar und die gesetzliche Rentenversicherung behält im System der Alterssicherung ihre Funktion als erste Säule. Mit dem Ausgleichsfaktor wird eine erneute einseitige Belastung von künftigen Generationen verhindert.

Der Ausgleichsfaktor ist zugleich ein Instrument für einen fairen Ausgleich zwischen den Generationen. Denn er berücksichtigt die unterschiedlichen Möglichkeiten von Beitragszahlern und Rentnern, sich auf Veränderungen in den Leistungen der Rentenversicherung einstellen zu können. Durch die vorgesehene breite staatliche Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge wird insbesondere den jüngeren Versicherten die Möglichkeit gegeben, für das Alter in eigener Verantwortung zu wirtschaftlich attraktiven Bedingungen zusätzlich vorzusorgen.

2. Modernisieren des Systems der Alterssicherung durch Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge

Mit dem breiten Aufbau zusätzlicher kapitalgedeckter Altersvorsorge wird die Alterssicherung auf eine umfassendere finanzielle Grundlage gestellt, die es ermöglicht, die Sicherung des im Erwerbsleben erreichten Lebensstandards im Alter zu gewährleisten. In dem Maße, wie die Möglichkeit besteht, zusätzliche Versorgungsleistungen im Alter aus kapitalgedeckten Systemen aufzubauen, können die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung auf die absehbaren demografischen Wir-

kungen eingestellt werden. Um auch Arbeitnehmern mit niedrigen und mittleren Einkommen die Aufbringung der Aufwendungen für eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge zu ermöglichen, stellt ihnen der Staat über Zulagen und steuerliche Entlastungen eine effiziente Förderung für den Aufbau der privaten Altersvorsorge bereit.

3. Rückkehr zur Lohnanpassung

Die Anpassungsformel wird mit dem Ziel geändert, dass die Rentenanpassung durch Steuerrechtsänderungen nicht mehr tangiert wird und Veränderungen bei denjenigen Beitragssätzen zur Sozialversicherung, die nicht die Altersvorsorge betreffen, unberücksichtigt bleiben. Da langfristig ein angemessener Lebensstandard im Alter nur mit zusätzlicher Altersvorsorge erreicht werden kann, ist es folgerichtig, die Aufwendungen für die zusätzliche Altersvorsorge in den Jahren 2003 bis 2010 in der Anpassungsformel zu berücksichtigen.

4. Stabilisierung des Beitragssatzes und Sicherung des Rentenniveaus

Nach den diesem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Annahmen wird der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum des Rentenversicherungsberichts 20 % bis zum Jahr 2020 und 22 % bis zum Jahr 2030 nicht überschreiten. Sollte infolge heute noch nicht absehbarer Entwicklungen der Beitragssatz die genannten Werte voraussichtlich nachhaltig und nicht nur zeitweilig überschreiten, wird die Bundesregierung verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen. Entsprechendes gilt, wenn das Nettorentenniveau nach den Vorausberechnungen 64 % unterschreitet.

5. Reform des Hinterbliebenenrentenrechts und Ausbau der eigenständigen Alterssicherung von Frauen

Geringe Entgelte sind in den Erwerbsbiographien von Frauen vor allem in Phasen der Kindererziehung zu verzeichnen. Um die rentenrechtlichen Folgen dieser geringen Entgelte abzumildern, sollen die in den ersten 10 Lebensjahren des Kindes geleisteten Beiträge bis zu 50 % höher als nach geltendem Recht bewertet werden. Dies wird insbesondere Frauen zugute kommen, die, wenn das jüngste Kind in den Kindergarten kommt, eine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen. Zum Ausbau der eigenständigen Alterssicherung der Frau soll den Ehegatten zudem die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre in der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche partnerschaftlich aufteilen zu können. Hierdurch erwirbt der Ehegatte, der in der Ehezeit niedrigere Rentenansprüche als der andere Ehegatte erworben hat, weitere eigenständige Rentenansprüche aus dem Versicherungskonto des anderen Ehegatten hinzu.

6. Verhinderung verschämter Armut

Um verschämte Armut im Alter und bei voller Erwerbsminderung zu verhindern, wird die Inanspruchnahme

von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen für hilfebedürftige 65-Jährige und Ältere sowie Volljährige, die aus medizinischen Gründen, also unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage, dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, erleichtert, indem das Sozialhilferecht bei dieser Hilfeart durch einen Verzicht auf den Unterhaltsrückgriff gegenüber Kindern und Eltern der genannten Hilfeempfänger sowie durch eine Pauschalierung der einmaligen Leistungen fortentwickelt wird.

7. Vertrauensschutz

Die Reform schützt das berechtigte Vertrauen der Rentnerinnen und Rentner in ihre erworbenen Ansprüche. Die Voraussetzungen für laufende Renten bleiben unverändert. Keine laufende Rente wird gekürzt.

Dem Vertrauen der Versicherten, die rentennahen Jahrgängen angehören, wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass

- der Ausgleichsfaktor erst bei einem Rentenbeginn ab dem Jahr 2011 wirkt und
- das geltende Hinterbliebenenrentenrecht mit eingeschränkter Einkommensanrechnung hinsichtlich der Einkommensarten und dynamischem Freibetrag für Ehepaare unverändert weitergilt, bei denen der ältere Partner bei Inkrafttreten der Reform bereits das 40. Lebensjahr vollendet hat.

III. Zu den Schwerpunkten des Gesetzentwurfs

1. Ausgleichsfaktor

Der Ausgleichsfaktor wird getrennt nach Rentenzugangsjahrgängen und stufenweise eingeführt. Er setzt beim Rentenzugangsjahrgang 2011 mit einer Wirkung von 0,3 % ein und hat damit keine Wirkung für den heutigen Rentenbestand und die Rentenzugangsjahrgänge vor dem Jahr 2011. Bis zum Jahr 2030 erhöht sich seine Wirkung für jeden Zugangsjahrgang um 0,3 %, so dass er für den Rentenzugang im Jahr 2030 eine Wirkung von 6 % erreicht.

Der Ausgleichsfaktor enthält eine soziale Ausgleichskomponente. Sie bewirkt, dass der Ausgleichsfaktor nur auf den Teil der Rente wirkt, dem vollwertige Beitragszeiten zugrunde liegen. Rententeile, die aus Zeiten resultieren, für die die Rentenversicherung einen sozialen Ausgleich erbringt, bleiben von der Wirkung des Ausgleichsfaktors unberührt. Der Ausgleichsfaktor wird daher nicht auf Entgeltpunkte aus beitragsfreien Zeiten, Zuschlägen an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten, zusätzliche Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt, zusätzliche Entgeltpunkte für die während der Kinderberücksichtigungszeit zurückgelegten Pflichtbeitragszeiten und Zuschläge an Entgeltpunkten bei Waisenrenten sowie Witwen- und Witwerrenten angewandt.

Das Zugangsrentenniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung wird für Versicherte, deren Rente im Jahr 2030 mit einem Ausgleichsfaktor in Höhe von 0,94 zu

berechnen ist, 64 % nicht unterschreiten. Für alle, die bis zum Jahr 2015 neu in Rente gehen, bleibt das Zugangsrentenniveau mindestens bei 68 %, für die, die bis 2020 in Rente gehen bei 67 %. Das durchschnittliche Rentenniveau des Rentenbestandes wird aber – anders als nach dem Rentenreformgesetz 1999 – oberhalb dieser Werte liegen, weil Renten, die 2010 oder früher beginnen, nicht vom Ausgleichsfaktor betroffen sind.

2. Förderung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge

Das Gesamtkonzept der neuen steuerlichen Förderung von Aufwendungen zur zusätzlichen Altersvorsorge besteht aus einer Kombination von einem zusätzlichen Sonderausgabenabzugsbetrag, der im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt wird und einer progressionsunabhängigen Zulage. Von diesen beiden Alternativen kommt im Einzelfall immer die für den Berechtigten günstigere Regelung zum Zuge. Dies wird vom Finanzamt von Amts wegen geprüft.

Gefördert werden Anlageformen, die im Alter eine lebenslange Rente (so genannte Leibrente) zahlen und bei denen zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Beiträge für die Auszahlung zur Verfügung stehen. Die Förderung ist unabhängig davon, ob die zusätzliche Altersvorsorge im Rahmen der betrieblichen (2. Säule) oder der privaten Altersvorsorge (3. Säule) aufgebaut wird. Zugelassen sind neben Rentenversicherungen auch Fonds- und Banksparpläne, die jedoch mit Auszahlungsplänen und wegen des Langlebigkeitsrisikos mit einer Rentenversicherung in der Leistungsphase verbunden sein müssen. In der betrieblichen Altersversorgung sind Beiträge und Zuwendungen an eine Direktversicherung und an eine Pensionskasse förderfähig, soweit beim Arbeitnehmer eine individuelle Versteuerung mit Beitragszahlung zur Sozialversicherung erfolgt. Die Tarifvertragsparteien können im Rahmen tariflicher Regelungen diese Altersvorsorge mitgestalten. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren soll auch geprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die betriebliche Altersvorsorge weiterentwickelt werden kann.

Zur Entlastung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird parallel zu den zwischen 2002 und 2008 von 1 % auf 4 % der beitragspflichtigen Einnahmen steigenden Aufwendungen für die zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge eine Förderung der Altersvorsorge eingeführt.

- Pflichtversicherte mit niedrigem und mittlerem Einkommen sowie Bezieher von Lohnersatzleistungen einschließlich der Berechtigten zur Arbeitslosenhilfe, deren Leistung aufgrund der Anrechnung von Einkommen und Vermögen ruht, Mütter in der Phase der Kindererziehung sowie geringfügig Beschäftigte, die auf die Sozialversicherungsfreiheit verzichtet haben, bekommen eine Zulage für die zusätzliche Altersvorsorge.

In Abhängigkeit der von den Steuerpflichtigen erbrachten Eigenbeiträge werden in der Endstufe 2008 folgende Zulagen gewährt:

für Alleinstehende	bis zu 300 DM/Jahr (Grundzulage)
für Verheiratete	bis zu 600 DM/Jahr (Grundzulage)
je Kind (kindergeldberechtigt)	bis zu 360 DM/Jahr (Kinderzulage).

Die Zulagen (Grundzulage, Kinderzulage) werden dann in voller Höhe ausgezahlt, wenn vom Anspruchsberechtigten ein Mindesteigenbeitrag erbracht worden ist. Für Bezieher geringer Einkommen beträgt die Untergrenze des zur Erlangung der höchstmöglichen Zulage erforderlichen Mindesteigenbeitrags bis zum Veranlagungszeitraum 2004 (einschließlich) für Anspruchsberechtigte, bei denen kein Kind zu berücksichtigen ist, jeweils 90 DM [45 €], für Anspruchsberechtigte, bei denen ein Kind zu berücksichtigen ist, jeweils 75 DM [38 €] und für Anspruchsberechtigte, bei denen zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind, jeweils 60 DM [30 €]. Ab dem Veranlagungszeitraum 2005 sind dann je Veranlagungszeitraum mindestens 90 €, 75 € bzw. 60 € zu erbringen. Nicht erbrachte Mindesteigenbeiträge führen zur entsprechenden Kürzung der Zulage.

Sozialhilfe soll künftig nicht von dem Einsatz oder der Verwendung eines Kapitals abhängig gemacht werden, dessen Ansammlung zum Zwecke einer zusätzlichen Altersvorsorge staatlich gefördert wurde.

- Insbesondere für Steuerpflichtige mit höherem Einkommen ist – alternativ zur Zulage – ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug für Aufwendungen zur zusätzlichen Altersvorsorge vorgesehen. Bei Zugrundelegung der aktuellen Beitragsbemessungsgrenze von 103 200 DM jährlich bzw. 8 600 DM monatlich (Stand 2000) können Ehepaare dann in der Endstufe ab dem Jahr 2008 4 % ihrer beitragspflichtigen Einnahmen – bis zu ca. 8 000 DM – zusätzlich als Sonderausgaben für die zusätzliche Altersvorsorge steuermindernd geltend machen.

3. Stärkung der betrieblichen Altersversorgung

Zur langfristigen Sicherung der Altersversorgung wird mit massiver staatlicher Förderung der Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge zusätzlich zur Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung unterstützt. Dieser steuerlich geförderte Aufbau kann entweder in der betrieblichen oder in der privaten Vorsorge geleistet werden. Durch betriebliche und tarifliche Initiativen kann dabei vor allem für Arbeitnehmer Breitenwirkung erreicht werden, die bisher noch keine oder keine ausreichende Zusage ihres Arbeitgebers auf eine betriebliche Altersversorgung haben.

Um die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung zu steigern, wird in das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) ein individueller Anspruch des Arbeitnehmers auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung aufgenommen.

Der Anspruch auf Entgeltumwandlung ist dem Grunde nach darauf gerichtet, betriebliche Altersversorgung in Betrieben einzurichten, in denen bisher noch keine angeboten wird. Die Durchführung des Anspruchs auf betriebliche Altersversorgung soll abweichend vom geltenden Betriebsrentenrecht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden; dies mit Rücksicht darauf, dass die Finanzierung auf dem Verzicht auf Entgeltbestandteile des Arbeitnehmers beruht. Besteht im Betrieb bereits eine betriebliche Altersversorgung, soll der dort angewandte Durchführungsweg vereinbart werden können. In den Fällen, in denen eine Vereinbarung über die Durchführung nicht zustande kommt, kann der Arbeitnehmer den Abschluss einer Direktversicherung verlangen. Ist der Arbeitgeber bereit, im Rahmen des Anspruches auf Entgeltumwandlung den Arbeitnehmer in einer Pensionskasse abzusichern, muss – soweit sich die Parteien dann nicht ohnehin auf diesen Durchführungsweg einigen – dieser Durchführungsweg gewählt werden.

Der Anspruch auf betriebliche Altersversorgung erfordert bestimmte Flankierungen im BetrAVG.

Soweit Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung über eine Entgeltumwandlung finanziert werden, wird die sofortige gesetzliche Unverfallbarkeit der Betriebsrentenanwartschaften eingeführt. Zudem wird die Mitnahme von Anwartschaften aus Entgeltumwandlung bei Arbeitsplatzwechsel erleichtert.

Darüber hinaus wird die allgemeine Unverfallbarkeitsfrist von zehn auf fünf Jahre und die Altersgrenze bei den Unverfallbarkeitsvoraussetzungen von 35 auf 30 Jahre für Neuzusagen herabgesetzt. Die Änderungen sind notwendig, um die Mobilität der Arbeitnehmer zu erhöhen und Benachteiligungen von Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit häufig wegen Kindererziehung unterbrechen, zu vermeiden.

4. Rückkehr zur Lohnanpassung

Mit der neuen Anpassungsformel wird sichergestellt, dass die Rentnerinnen und Rentner am Wachstum der Wirtschaft beteiligt werden, wie es in der Lohnentwicklung zum Ausdruck kommt.

Für die Rentnerinnen und Rentner in den neuen Bundesländern bedeutet dies, dass sich bei fortschreitender Angleichung der Löhne in den neuen und alten Bundesländern auch die Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den für die alten Bundesländer geltenden aktuellen Rentenwert aufgrund der stärkeren Lohndynamik in den neuen Bundesländern fortsetzt.

Die mit dem Rentenreformgesetz 1992 geschaffene Formel zur Fortschreibung des aktuellen Rentenwertes wird (aber) insoweit geändert, als neben der Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nur noch die Belastungsveränderungen auf die Rentenanpassung übertragen werden, die die Altersversorgung betreffen.

Veränderungen des Beitragssatzes zur Rentenversicherung stellen eine der Rentenversicherung systemimma-

nente Größe dar, in der sich die demografische Entwicklung widerspiegelt. Veränderungen bei den Aufwendungen der Arbeitnehmer für Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 10a Abs. 1 Einkommensteuergesetz sind gleichfalls einzubeziehen, da die Aufwendungen für die zusätzliche Altersvorsorge zukünftig maßgeblich die Höhe der Nettolöhne mitbestimmen werden.

Diskussionen um die Wirkungen von Belastungsveränderungen, die auf Steuern vom Einkommen zurückgehen, haben Rentnerinnen und Rentner in der Vergangenheit immer wieder verunsichert. Mit der neuen Anpassungsformel werden bei künftigen gruppenspezifischen Begünstigungen im Einkommensteuerrecht – wie z. B. zugunsten von Familien – ggf. für erforderlich gehaltene diskretionäre Eingriffe in das Renten Anpassungsverfahren vermieden.

Ebenso wenig sachgerecht ist es, Belastungsveränderungen bei Arbeitnehmereinkommen, die auf Änderungen des Beitragssatzes zur Bundesanstalt für Arbeit zurückzuführen sind, auf die Rentner zu übertragen. In aller Regel haben diese ihr Erwerbsleben hinter sich und sind daher von Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt nicht (mehr) betroffen.

5. Stabilisierung des Beitragssatzes und Sicherung des Rentenniveaus

Die Bundesregierung wird verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn für den 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum des Rentenversicherungsberichts absehbar ist, dass voraussichtlich eine nachhaltige und nicht nur zeitweilige Überschreitung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten von 20 % bis zum Jahr 2020 und von 22 % bis zum Jahr 2030 eintritt oder das Netto Rentenniveau des Eckrentners beim Zugang in die Rente unter 64 % absinkt.

6. Reform des Hinterbliebenenrechts, Ausbau von kindbezogenen Leistungen zur Verbesserung der eigenständigen Alterssicherung der Frau und Rentensplitting für Ehegatten

Grundlage für eine eigenständige Alterssicherung von Frauen ist vor allem die Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Lücken in der Versicherungsbiographie von Frauen durch Kindererziehung und geringere Entlohnung für Frauen, zusätzlich gemindert durch Teilzeitbeschäftigung vor allem in der Kindererziehungsphase, führen jedoch zu niedrigeren eigenen Anwartschaften von Frauen im Verhältnis zu den Anwartschaften von Männern.

Hier gilt es gegenzusteuern und einen Anreiz für eine baldige (Wieder-)Aufnahme der Erwerbstätigkeit nach der Kindererziehungszeit zu schaffen sowie zusätzlich zu Kindererziehungszeiten auch die geringen Entgelte von Frauen in der Kindererziehungsphase (z. B. durch Teilzeitarbeit) rentenrechtlich aufzuwerten. Außerdem muss ein Ausgleich für Frauen geschaffen werden, die wegen der Erziehung von mindestens zwei Kindern auch keine Teilzeittätigkeit aufnehmen können. Gleichwohl wird ein auf eigenständige Alterssicherung von Frauen

angelegtes Rentenmodell auch in Zukunft auf eine Hinterbliebenenversorgung nicht verzichten können.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

– Kindbezogene Höherbewertung von Beitragszeiten bei der Rentenberechnung

Die Rentenanwartschaften von Erziehungspersonen, die während der ersten 10 Lebensjahre des Kindes erwerbstätig sind, diese Tätigkeit aber wegen der Kindererziehung vor allem in Form von Teilzeitarbeit ausüben und deshalb unterdurchschnittlich verdienen, werden bei der Rentenberechnung nach den Grundsätzen der so genannten Rente nach Mindesteinkommen aufgewertet. Dabei erfolgt eine Erhöhung der individuellen Entgelte um 50 % auf maximal 100 % des Durchschnittseinkommens, wenn insgesamt 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorliegen. Damit wird ein Anreiz geschaffen, kindererziehungsbedingte Lücken in der Versicherungsbiographie möglichst kurz zu halten und bald nach der Kindererziehungszeit zumindest eine Teilzeitbeschäftigung aufzunehmen.

Die Höherbewertung von Beitragszeiten kommt auch vielen Alleinerziehenden zugute, die von den bisherigen Regelungen der Rente nach Mindesteinkommen vielfach nicht begünstigt wurden, weil die Förderungsgrenze bei dieser Maßnahme nur bei 75 % des Durchschnittsverdienstes lag.

Diese Begünstigung kommt auch Erziehungspersonen zugute, die wegen der Betreuung eines pflegebedürftigen Kindes vielfach nicht erwerbstätig sein können. Auch hier wird die für die Pflegeperson anzuerkennende Pflichtbeitragszeit bei der Berechnung der Rente um 50 % – maximal jedoch auf den Wert, der sich aus 100 % des Durchschnittsverdienstes ergibt – aufgewertet, und zwar sogar bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes.

– Zusätzliche Begünstigung bei Erziehung mehrerer Kinder

Für Erziehungspersonen, die wegen gleichzeitiger Erziehung von zwei oder mehr Kindern regelmäßig auch keine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen können und deshalb eine Höherbewertung von Beitragszeiten nicht erhalten, wird als Ausgleich nach Auslaufen der Kindererziehungszeit (also ab dem 4. Lebensjahr des Kindes) bis zum 10. Lebensjahr eine rentenrechtliche Gutschrift von Entgeltpunkten gewährt. Diese Gutschrift entspricht regelmäßig der höchstmöglichen Förderung bei der kindbezogenen Höherbewertung von Beitragszeiten für erwerbstätige Erziehungspersonen (also ein Drittel Entgeltpunkt pro Jahr).

– Hinterbliebenenrente mit Kinderkomponente

Für Hinterbliebenenfälle, die vor Inkrafttreten der Reform eingetreten sind, und für Ehepaare, bei denen der ältere Partner bei Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes mindestens 40 Jahre alt ist, soll unverändert das geltende Recht mit Beschränkung der Einkommensanrechnung auf bestimmte Einkommens-

arten und dynamischem Freibetrag weitergelten, weil sich die Eheleute bei ihrer Lebensplanung an den derzeit geltenden Regelungen orientiert haben und eine Änderung der Lebensplanung auch angesichts der derzeitigen Arbeitsmarktsituation nur schwer zu realisieren sein dürfte.

Für alle anderen Hinterbliebenenfälle wird die Hinterbliebenenrente zielgenauer auf Personen ausgerichtet, die wegen der Erziehung der Kinder regelmäßig keiner durchgehenden Erwerbstätigkeit nachgegangen sind. Zu diesem Zweck wird der allgemeine Versorgungssatz im Hinterbliebenenfall künftig 55 % der Rente des Verstorbenen betragen und sich um einen Zuschlag in Höhe eines Entgeltpunktes für jedes von dem/der Hinterbliebenen erzogene Kind (ab 1. Juli 2000 monatlich 48,58 DM in den alten Ländern und 42,26 DM in den neuen Ländern) erhöhen, der entsprechend den Rentenanpassungssätzen fortgeschrieben wird. Dies führt bereits für die Witwe mit durchschnittlicher Witwenrente, die zwei Kinder erzogen hat, zu einer kleinen Verbesserung ihrer Witwenrente.

Auch bei der Einkommensanrechnung wird wie bisher die Kinderzahl berücksichtigt. Der Freibetrag für die Einkommensanrechnung wird in der heutigen Höhe (rd. 1 283 DM monatlich zuzüglich 272 DM für jedes Kind [Werte auf der Basis 1. Juli 2000 für die alten Bundesländer]) festgeschrieben, in Euro umgerechnet und aufgerundet. Für die neuen Bundesländer bleibt es bei der bisherigen Dynamisierung, bis der Freibetrag der alten Länder erreicht ist. Auf diesem Niveau wird er dann ebenfalls angehalten. Nach 10 Jahren soll eine Überprüfung der Freibetragsfestschreibung erfolgen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung werden grundsätzlich alle Einkommensarten (auch Vermögenseinkommen) mit Ausnahme der Einnahmen aus steuerlich geförderten Altersvorsorgeverträgen nach § 10a des Einkommensteuergesetzes angerechnet, weil die bisherige Beschränkung auf Einkommen aus Erwerbstätigkeit sowie aus Versichertenrenten der Rentenversicherung und Versorgungsbezüge ungerecht und sozialpolitisch unbefriedigend ist.

Bei der Witwenrente für nicht erwerbsgeminderte Frauen, die keine Kinder erziehen und jünger als 45 Jahre sind (kleine Witwenrente), wird die Bezugsdauer auf eine Übergangszeit von 2 Jahren befristet.

– Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der eigenständigen Rentenanwartschaften von Frauen

a) Rentensplitting unter Ehegatten

Anstelle der herkömmlichen Versorgung von Verheirateten und Verwitweten (zu Lebzeiten beider Ehegatten erhält jeder seine eigene Versichertenrente und beim Tod des ersten Ehegatten wird dem/der Überlebenden zusätzlich zu seiner/ihrer eigenen Rente eine subsidiäre abgeleitete Hinterbliebenenrente gewährt) kann durch eine überein-

stimmende Erklärung beider Ehegatten ein Rentensplitting der gemeinsam in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften erreicht werden. Die Wirkung dieser partnerschaftlichen Teilung tritt regelmäßig bereits zu Lebzeiten beider Ehegatten (nämlich bei der Gewährung einer Vollrente wegen Alters auch für den zweiten Ehegatten) ein und wird im Hinterbliebenenfall beibehalten.

Dieses Angebot einer partnerschaftlichen Teilung der Rentenanwartschaften soll dem veränderten Partnerschaftsverständnis von Männern und Frauen Rechnung tragen, die die von beiden Ehepartnern in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften als gemeinschaftliche Lebensleistung betrachten und deshalb erreichen wollen, dass die Summe der Rentenanwartschaften aus dieser Zeit beiden Partnern je zur Hälfte zufließt. Das Rentensplitting führt regelmäßig zu höheren eigenständigen Rentenleistungen für die Frau, die auch im Hinterbliebenenfall nicht der Einkommensanrechnung unterliegen und bei Wiederheirat nicht wegfallen.

Diese neue Möglichkeit der partnerschaftlichen Teilung von Rentenanwartschaften soll nicht auf eine bestimmte Arbeitsteilung in der Ehe abstellen, sondern der Vielfalt der Lebensentwürfe in der Ehe durch eine individuelle Wahlmöglichkeit Rechnung tragen. Das Rentensplitting ist dem Versorgungsausgleich in Scheidungsfällen nachempfunden, beschränkt sich aber auf Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

b) Verbesserungen bei den Wartezeitregelungen

Das Wartezeitenrecht bei den Splittingfällen wird derart ausgestaltet, dass für je 0,375 übertragene Entgeltpunkte ein Versicherungsjahr gutgeschrieben wird. Dies bedeutet, dass z. B. eine Frau, die selbst nicht versichert war und deren Ehegatte lediglich Arbeitsentgelte in Höhe von 75 % des Durchschnittsverdienstes erzielte, ebenso viele Monate auf die Wartezeit angerechnet erhält wie ihr Ehemann zurückgelegt hat. Diese Regelung gilt künftig auch für die im Wege des Versorgungsausgleichs übertragenen oder begründeten Rentenanwartschaften sowie für die Ermittlung einer Wartezeit aus den 12%igen Arbeitgeberbeiträgen aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung. Für die von dieser Neuregelung Begünstigten – in der Regel sind es Frauen – wird sich hierdurch ein wesentlich erleichterter Zugang zu Rentenleistungen ergeben.

– Korrektur des Pauschalabzugs zur Ermittlung des fiktiven Nettoeinkommens bei der Einkommensanrechnung in der Hinterbliebenenversorgung nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Februar 1998

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar entschieden, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Einkommensanrechnung in der Hinterbliebenenversor-

gung mit dem Grundgesetz vereinbar sind, gleichzeitig hat es aber den Gesetzgeber aufgefordert, die Höhe des Pauschalabzugs zur Ermittlung des fiktiven Nettoeinkommens für die Zukunft zu überprüfen.

Dieser Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts wird mit diesem Gesetzentwurf Rechnung getragen. Die Pauschalabzüge in den Regelungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch werden ab Inkrafttreten des neuen Rechts den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

7. Schließung rentenrechtlicher Lücken zu Beginn der Versicherungsbiografie

Im Rahmen der Diskussion um eine bessere rentenrechtliche Absicherung von jüngeren Versicherten geht es um die Beseitigung konkreter Defizite in der Alterssicherung für diesen Personenkreis. Solche Absicherungsdefizite entstehen, wenn sich bei jüngeren Versicherten der Eintritt in das Erwerbsleben und damit die erstmalige Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ohne eigenes Verschulden verzögert oder bei Eintritt einer Erwerbsminderung unterdurchschnittliche Pflichtbeiträge in den ersten Jahren erhebliche Auswirkungen auf die Höhe einer Erwerbsminderungsrente haben. Diese rentenmindernden Auswirkungen sollen durch zielgenaue Regelungen zum Ausgleich von Lücken sowie zur Aufbesserung bereits anzurechnender Zeiten bei unsteten Erwerbsverläufen entgegen gewirkt werden.

8. Verhinderung verschämter Armut

Vor allem ältere Menschen machen bestehende Sozialhilfeansprüche im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen oftmals nicht geltend. Der Verzicht auf die Inanspruchnahme dieser Leistungen kann unterschiedliche Ursachen haben. Mangelnde Information und fehlende Kenntnis der Anspruchsvoraussetzungen können hier ebenso eine Rolle spielen wie die Angst vor Behördengängen und vor sozialer Kontrolle. Vor allem bei älteren Menschen kommt aber der Furcht vor einem Unterhaltsrückgriff auf ihre Kinder die größte Bedeutung für das Phänomen der verschämten Altersarmut zu.

Die verschämte Altersarmut soll durch die Maßnahmen im Rahmen der Rentenreform, insbesondere durch entsprechende Regelungen im Bundessozialhilfegesetz und Folgeänderungen in anderen Gesetzen, verhindert werden. Ferner soll für die Zukunft vorbeugend verhindert werden, dass die Altersarmut ansteigt. Eine solche Entwicklung kann aus vielfältigen und heute in ihren Auswirkungen noch nicht abschließend einschätzbaren Ursachen, wie beispielsweise Brüche in den Erwerbsbiografien oder langfristige Folgen der Arbeitslosigkeit, nicht ausgeschlossen werden.

Außerdem muss Armut auch bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, vermieden werden.

Deshalb wird im Rahmen einer Fortentwicklung des Sozialhilferechts auf den Rückgriff gegenüber unterhaltsverpflichteten Kindern und Eltern von 65-Jährigen und Älteren und von volljährigen unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage dauerhaft voll Erwerbsgeminderten verzichtet, wenn diese Personen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen beanspruchen oder bereits erhalten. Um darüber hinaus für den genannten Personenkreis die Inanspruchnahme von Sozialhilfe zu erleichtern, werden die Serviceleistungen der Rentenversicherung verbessert und weitere Änderungen des Sozialhilferechts vorgenommen:

- Die Sozialämter stellen für über 65-Jährige und dauerhaft voll Erwerbsgeminderte zielgruppenorientierte Beratungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung.
- Die Rentenversicherungsträger informieren Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, über mögliche Sozialhilfeansprüche im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, nehmen entsprechende Anträge entgegen und leiten sie an das zuständige Sozialamt weiter.
- Bedürftigkeitsprüfung, Leistungsbemessung und Leistungshöhe im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen folgen, mit Ausnahme des Verzichts auf den Unterhaltsrückgriff, den bereits bisher geltenden sozialhilferechtlichen Vorschriften. Die Bedürftigkeitsprüfung wird jedoch außerhalb der jährlichen Rentenanpassungen in der Regel nur einmal, nämlich bei der Erstbewilligung, durchgeführt.
- Weiterhin ist für über 65-Jährige und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen im Rahmen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen eine Pauschalierung der einmaligen Leistungen vorgesehen.

Diese Maßnahmen verbessern auch die Situation der von Geburt oder früher Jugend an Schwer- oder Schwerstbehinderten.

9. Verbesserung des Auskunftsservice durch die Rentenversicherungsträger

Die Rentenversicherungsträger sollen in Zukunft allen Versicherten jährlich Auskünfte über den Stand ihrer Rentenanwartschaften erteilen. Hierdurch wird allen Versicherten die Möglichkeit gegeben, ihre jeweiligen Entscheidungen im Rahmen des Aufbaus der kapitalgedeckten Altersvorsorge zu überprüfen und gegebenenfalls die weitere Anlagestrategie im Hinblick auf das für das Alter gewünschte Versorgungsniveau zu optimieren.

10. Übertragung der Maßnahmen der Reform auf andere Alterssicherungssysteme

A Beamtenversorgung

Die Reformmaßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung werden wirkungsgleich auf die Beamtenver-

sorgung übertragen. Denn auch dort ist eine Begrenzung des Kostenanstiegs erforderlich, um die Finanzierbarkeit künftig weiterhin sicherzustellen.

In unmittelbarem Anschluss an die Rentenreformgesetzgebung wird die Bundesregierung über die wirkungsgleiche Übertragung der Rentenreform in die Beamtenversorgung beschließen. Bei der Änderung der Beamtenversorgung sind auch die Ergebnisse des zweiten Versorgungsberichts zu berücksichtigen. Unabhängig davon werden die Vorschriften über Versorgungsabschlüsse bei Frühpensionierung wegen Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung zeitgleich und parallel mit den entsprechenden rentenrechtlichen Regelungen vorab angepasst.

B Alterssicherung der Landwirte

Mit den Änderungen im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte werden die für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Reformmaßnahmen auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen. Aus diesem Grund gehören auch die Pflichtversicherten in der Alterssicherung der Landwirte zu den Personengruppen, bei denen der Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Alterssicherung steuerlich gefördert wird.

Wegen des Teilsicherungscharakters der Alterssicherung der Landwirte werden allerdings zwei Reformmaßnahmen mit Modifikationen in diesem Sonder-system übernommen.

Zum einen werden die für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Ausgleichsfaktoren nicht auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen. Mit diesen Ausgleichsfaktoren wird beginnend ab dem Jahr 2011 das Niveau der ab dann neu zugehenden Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung schrittweise abgesenkt. Um die Beitrags-/Leistungsäquivalenz zur gesetzlichen Rentenversicherung aufrecht zu erhalten, wird stattdessen der Einheitsbeitrag in der Alterssicherung der Landwirte ab 2011 schrittweise angehoben, um eine sonst mit der Nichteinführung von Ausgleichsfaktoren verbundene Besserstellung der Versicherten der Alterssicherung der Landwirte zu vermeiden.

Zum anderen wird zwar die für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehene erweiterte Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes auch auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen. Da dieses Sonder-system im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung ein Teilsicherungssystem ist, das zur Erhaltung eines angemessenen Lebensstandards im Alter schon immer der Ergänzung durch weitere Einkünfte bedarf, wird bei der Einkommensanrechnung diesem gesteigerten Sicherungsbedarf durch eine Erhöhung der – statischen – Freibeträge Rechnung getragen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung stützt sich auf Artikel 74 Nr. 12 GG. Aus dieser Vorschrift, die auch das Arbeitsrecht umfasst, ergibt sich auch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Ände-

rung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Für die steuerrechtlichen Regelungen ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Abs. 2 GG. Die Änderungen im Bereich der Sozialhilfe stützen sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Nr. 7 GG.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, da Regelungen über die Alterssicherung für die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet ein besonderes Gewicht haben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen der Vorschriften im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 2 (§ 8)

Auch Ehegatten zu deren Gunsten aufgrund der neuen Möglichkeit des Rentensplittings unter Ehegatten Rentenanwartschaften vom anderen Ehegatten übertragen werden, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Redaktionelle Bereinigung.

Zu Nummer 4 (§ 26)

Folgeregelung zur Änderung der Anpassungsformel in § 68. Der demografische Faktor wird aufgehoben.

Zu Nummer 5 (§ 43)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die sich aus der Ergänzung des § 57 SGB VI ergibt.

Zu Nummer 6 (§ 46)

Nach dem neuen Satz 2 in Absatz 1 wird die kleine Witwenrente nur für einen Übergangszeitraum von 24 Monaten gewährt. Dabei wird davon ausgegangen, dass die/der unter 45-jährige, kinderlose und erwerbsfähige Witwe/Witwer für ihren/seinen Lebensunterhalt nach dem Übergangszeitraum selbst sorgt.

Mit dem neuen Absatz 2a wird der Anspruch auf eine Witwenrente bei einer Versorgungsehe ausgeschlossen, wenn Ziel der Eheschließung die Erlangung einer Versorgung ist. Dabei wird unterstellt, dass dies regelmäßig der Fall ist, wenn ein Ehegatte innerhalb eines Jahres nach Eheschließung verstirbt. Die gesetzliche Vermutung kann allerdings widerlegt werden, wenn Umstände vorliegen, die trotz kurzer Ehedauer nicht auf eine Versorgungsehe schließen lassen (z. B. Unfalltod). Die Neuregelung entspricht Regelungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kriegsopferversorgung.

Der neue Absatz 2b regelt, dass die Entscheidung für ein Rentensplitting unter Ehegatten die Gewährung einer abge-

leiteten und subsidiären großen oder kleinen Witwen- oder Witwerrente ausschließt.

Durch die Änderung in Absatz 3 wird sichergestellt, dass Regelungen der neuen Absätze 2a und 2b auch für Witwenrenten und Witwerrenten nach dem vorletzten Ehegatten gelten.

Zu Nummer 7 (§ 47)

Wie für Scheidungsfälle ab 1. Juli 1977 soll auch in den Fällen des Rentensplittings unter Ehegatten eine Erziehungsrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entsprechend der Regelung des Absatzes 1 gewährt werden können, wenn der Ehepartner verstorben ist und der überlebende Partner regelmäßig noch keine Versichertenrente bezieht, aber wegen Kindererziehung eine Erwerbstätigkeit oftmals nur unter Einschränkungen möglich ist.

Zu Nummer 8 (§ 51)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die sich aus der Ergänzung des § 57 SGB VI ergibt.

Zu Nummer 9 (§ 52)

In Anlehnung an die Regelungen über die Ermittlung einer Wartezeit in Fällen eines Versorgungsausgleichs ist auch für die Fälle eines Rentensplittings unter Ehegatten die Berechnung von Wartezeitmonaten vorgesehen.

Beim Versorgungsausgleich werden vom Familiengericht zugunsten des Ausgleichsberechtigten Rentenanwartschaften in Höhe eines Monatsbetrags übertragen bzw. begründet. Danach wird dieser Monatsbetrag in Entgeltpunkte umgerechnet, wobei auch eine Umrechnung in Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung möglich ist. Wegen des höheren Rentenartfaktors der knappschaftlichen Rentenversicherung führt diese Umrechnung zu weniger Entgeltpunkten als bei einer Umrechnung in Entgeltpunkte der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten. Um sicherzustellen, dass sich auch mit weniger Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung ebenso viele Wartezeitmonate ergeben wie mit Entgeltpunkten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, werden die Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung durch einen niedrigeren Wert in Wartezeitmonate umgerechnet.

Im Gegensatz zum Versorgungsausgleich kann das Rentensplitting unter Ehegatten direkt auf der Basis von Entgeltpunkten vorgenommen werden (vgl. hierzu die Vorschriften im Dritten Unterabschnitt „Rentensplitting unter Ehegatten“), wodurch eine besondere Ermittlung für Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung entbehrlich ist.

Die Ermittlung von Wartezeitmonaten bei einem Rentensplitting unter Ehegatten erfolgt bei dem Ehegatten, der bezogen auf die Splittingzeit durch zusätzliche Entgeltpunkte begünstigt worden ist (Splittingzuwachs).

Die Ermittlung der Anzahl an Wartezeitmonaten stellt sicher, dass z. B. eine Frau, die selbst nicht versichert war und deren Ehegatte lediglich Arbeitentgelte in Höhe von 75 % des Durchschnittsverdienstes erzielte, ebenso viele Monate auf die Wartezeit angerechnet erhält wie ihr Ehemann zurückgelegt hat. Dieses Ziel wird mit einem Divisor von

0,0313 erreicht (Beispiel: Aus den in einem Jahr vom Mann erworbenen 0,75 Entgeltpunkten erhält die Frau die Hälfte, das sind 0,3750 Entgeltpunkte. 0,3750 EP geteilt durch 0,0313 = 11,98 Monate; ihr werden – wie ihrem Mann – 12 volle Monate angerechnet).

Im Rahmen der bisherigen Wartezeitermittlung beim Versorgungsausgleich war es demgegenüber für den ausgleichsberechtigten Ehegatten nur möglich in einem vergleichbaren Fall auf eine Wartezeit von 12 Monaten zu kommen, wenn der ausgleichsverpflichtete 150 % des Durchschnittsentgelts erzielte und 1,5 Entgeltpunkte erwarb. Aus Gleichbehandlungsgründen werden auch für Fälle des Versorgungsausgleichs die bisherigen Werte von 0,0625 bzw. 0,0468 halbiert und damit für Geschiedene die schnellere Erfüllung der Wartezeit ermöglicht.

Dementsprechend wird ebenfalls der Wert für die Ermittlung der Wartezeit aus Arbeitsentgelten aufgrund einer versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung halbiert, was z. B. bei einjähriger durchgängiger Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt in Höhe von monatlich 630 DM im Jahr 2000 künftig die Anrechnung von rund 2,8 Monaten statt rund 1,4 Monaten zur Folge hat.

Wie bei der Ermittlung von Wartezeitmonaten im Rahmen des Versorgungsausgleichs wird auch beim Rentensplitting unter Ehegatten die Anzahl der Wartezeitmonate auf die Dauer der Ehe – beim Versorgungsausgleich auf die Ehezeit, beim Rentensplitting unter Ehegatten auf die Splittingzeit – begrenzt. Soweit sich bereits aus anderen Regelungen des Rentenversicherungsrechts einschließlich der dabei zu beachtenden über- und zwischenstaatlichen Regelungen schon anrechenbare Monate für die Wartezeit ergeben, können aus dem Rentensplitting unter Ehegatten nur noch für die verbleibende Zeit Wartezeitmonate ermittelt werden.

Eine Zuordnung von Wartezeitmonaten zur knappschaftlichen Rentenversicherung ist nicht vorgesehen. Dadurch ist sichergestellt, dass weiterhin der Versicherungsträger des begünstigten Ehegatten für ihn zuständig bleibt. War der begünstigte Ehegatte niemals der belastete Ehegatte aber in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert, richtet sich die Zuständigkeit – wie in vergleichbaren Fällen – nach § 126 Abs. 3 SGB VI, d. h. zuständig ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte oder auf Antrag der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter.

Zu Nummer 10 (§ 55)

Die Ergänzung der Vorschrift über Beitragszeiten stellt klar, dass auch Zeiten, für die Entgeltpunkte gutgeschrieben worden sind, weil gleichzeitig Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes für mehrere Kinder vorliegen, selbst dann als Beitragszeit gelten, wenn während dieser Zeit eine Beitragszahlung tatsächlich nicht vorlag.

Zu Nummer 11 (§ 56)

Die Erklärung zur Zuordnung von Kindererziehungszeiten bei gemeinsamer Erziehung des Kindes durch mehrere Elternteile ist u. a. nur dann möglich, wenn für einen Elternteil unter Berücksichtigung dieser Zeiten noch keine bestandskräftige Entscheidung über ein Rentensplitting ergangen ist.

Zu Nummer 12 (§ 57)

Von den Vergünstigungen, die Berücksichtigungszeiten im Rentenrecht bewirken, sind Selbständige nach dem bisherigen Recht an mehreren Stellen ausgeschlossen, wenn sie trotz mehr als geringfügiger Tätigkeit nicht pflichtversichert sind. Dies gilt z. B. für die Verlängerung des 5-Jahreszeitraumes bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (vgl. § 43 Abs. 4 Satz 2 und § 241 Abs. 2 Nr. 4 SGB VI), die Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren (vgl. § 51 Abs. 3 SGB VI) und die verbesserte Wertermittlung von beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VI).

Schon der Gesetzgeber des Rentenreformgesetzes 1992 hat sich dafür entschieden, selbständig Erwerbstätigen die Vorteile der Berücksichtigungszeiten nur dann einzuräumen, wenn sie der Pflichtversicherung angehören. Ohne das Erfordernis von Pflichtbeitragszahlungen wären Selbständige gegenüber Arbeitnehmern, die kraft Gesetzes einkommensgerechte Beiträge zu zahlen haben, bessergestellt worden: Denn dann hätten sich Kinderberücksichtigungszeiten selbst dann positiv ausgewirkt, wenn nur geringe oder gar keine Beiträge gezahlt worden wären. Dies hätte dazu geführt, dass die in aller Regel älteren Ehemänner Berücksichtigungszeiten in Anspruch genommen hätten, um die Vorteile dieser Regelung z. B. zur schnelleren Erfüllung der Wartezeit für vorzeitige Altersrenten und/oder zur besseren Bewertung beitragsfreier und -geminderter Zeiten zu nutzen, die Ehefrauen und Mütter der Kinder, die in aller Regel die Erziehung übernehmen, wären dann von den Vorteilen ausgeschlossen gewesen. Die Gründe, die 1989 zu den o. a. Ausschlussregelungen geführt haben, treffen auch auf die Neuregelungen zu, die an Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung anknüpfen (Erhöhung von Pflichtbeitragszeiten bei Kindererziehung, Zuschlag bei Witwen- und Witwerrenten).

Durch die Ergänzung der Vorschrift über Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung wird an einer zentralen Stelle im Gesetz geregelt, dass diese bei Selbständigen, die mehr als geringfügig erwerbstätig sind, nur bei gleichzeitiger Pflichtversicherung vorliegen. Dies ermöglicht es, den erforderlichen Ausschluss an mehreren Stellen zu streichen bzw. nicht mehr in weitere Neuregelungen aufzunehmen.

Zu Nummer 13 (§ 58)

Wie bei Zeiten der schulischen Ausbildung, die in aller Regel vor Eintritt in das Erwerbsleben liegen, sollen auch Zeiten der Krankheit, der Schwangerschaft/Mutterschaft oder der Arbeitslosigkeit, bei denen es bisher auf das Unterbrechungsmerkmal ankommt, auch ohne die Unterbrechung eines Pflichtversicherungsverhältnisses angerechnet werden. Diese erleichterte Anrechnung muss allerdings auf Zeiten beschränkt bleiben, die vor Erreichen eines bestimmten Lebensalters liegen. Dabei bietet sich die Vollendung des 25. Lebensjahres an, bis zu der auch ohne Nachweis die ersten 36 Pflichtbeiträge als solche wegen Berufsausbildung gelten.

In diesem Zusammenhang kann bei Zeiten der Krankheit allerdings nicht auf eine „krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit“ abgestellt werden, da diese vor Eintritt in das Erwerbsleben nicht möglich ist. Deshalb wird eine zusätzliche An-

rechnungszeit wegen Krankheit eingeführt, in der es dem Versicherten aufgrund von Krankheit nicht möglich war, eine Beschäftigung oder Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuüben und rentenrechtliche Zeiten gleich welcher Art zu erwerben. Im Hinblick auf die Zielsetzung, Lücken im Versicherungsleben zu schließen, kommt es dabei nur auf solche Krankheitszeiten an, die mindestens einen Kalendermonat umfassen und nicht ohnehin schon als rentenrechtliche Zeit zu berücksichtigen sind. Für Versicherte, die nach dem Ersten eines Monats geboren sind und demzufolge das 17. bzw. 25. Lebensjahr im Laufe eines Kalendermonats vollenden, ist die vor bzw. nach Vollendung des Lebensalters zurückgelegte Krankheitszeit bei dem Erfordernis „mindestens einen Kalendermonat“ zu berücksichtigen.

Die Beschränkung des Erfordernisses der Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit oder eines versicherten Wehrdienstes oder Zivildienstes auf Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres oder nach Vollendung des 25. Lebensjahres bewirkt, dass Zeiten der neu eingeführten Anrechnungszeit wegen Krankheit, Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit oder Schwangerschaft zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr auch ohne eine derartige Unterbrechung als Anrechnungszeiten zählen.

Zudem ist vorgesehen, zur Anrechnung einer längeren schulischen Ausbildung zurückzukehren. Dabei wird jedoch an der geltenden Bewertung von maximal bis zu 3 Jahren an schulischer Ausbildung festgehalten. Bis zu 5 Jahre werden – entsprechend der Regelung bei den Zeiten ohne Sozialleistungsbezug – als unbewertete Anrechnungszeit wiederhergestellt. Damit werden ebenfalls Lücken bis zu 8 Jahre (= 17. bis 25. Lebensjahr) in der Versicherungsbiographie vermieden. Mit dieser Regelung wird auch Forderungen nach einer verbesserten Anrechnung von Bildungs- oder Weiterbildungszeiten – auch nach Vollendung des 25. Lebensjahres – Rechnung getragen.

In dem Umfang, in dem schulische Ausbildungszeiten wieder als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, verliert die Vorschrift über die Nachzahlung von Beiträgen für bisher nicht mehr angerechnete Schulzeiten an Bedeutung. Eine Notwendigkeit, für nunmehr wieder anzurechnende Zeiten dennoch weiterhin Beiträge nachzahlen zu dürfen, wird nicht gesehen. Die Einführung einer Nachzahlungsmöglichkeit selbst für anzurechnende Zeiten, die unbewertet bleiben, käme einer besonderen Regelung zur Erhöhung vorhandener Rentenanwartschaften nur für Personen mit langer schulischer Ausbildung gleich; für Zeiten ohne Beitragszahlung und ohne schulische Ausbildung können Beiträge auch nicht nachgezahlt werden. Soweit schon Beiträge nachgezahlt worden sind, räumt § 207 Abs. 3 SGB VI die Möglichkeit der Beitragserstattung ein.

Durch die Eingrenzung des Absatzes 1 letzter Satz auf Zeiten nach Vollendung des 25. Lebensjahres wird gleichzeitig eine Anerkennung von Anrechnungszeiten für Fälle des Bezugs von Sozialleistungen wegen Arbeitslosigkeit oder Krankheit nicht mehr ausgeschlossen. Dadurch werden diese Zeiten, für die einerseits Beiträge – häufig wegen des Lebensalters in sehr geringer Höhe – gezahlt worden sind, als beitragsgeminderte Zeiten berücksichtigt und können je

nach den Einzelheiten des Falles im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung aufgebessert werden.

Zu Nummer 14 (§ 63)

Buchstaben a und b

Zukünftig werden mit dem Ausgleichsfaktor die finanziellen Lasten aus den verlängerten Rentenlaufzeiten gerecht zwischen heutigen und künftigen Generationen von Beitragszahlern und Rentnern verteilt und eine einseitige Belastung von künftigen Generationen verhindert (vgl. Begründung zur Einfügung des neuen § 76d).

Buchstabe c

Folgeregelung zur Änderung der Anpassungsformel in § 68. Der demografische Faktor wird aufgehoben.

Zu Nummer 15 (§ 64)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 76d.

Zu Nummer 16 (§ 66)

Nach Absatz 1 Nr. 4 ist die Summe aller Entgeltpunkte wie beim Versorgungsausgleich unter Berücksichtigung von Zu- oder Abschlägen aus einem durchgeführten Rentensplitting unter Ehegatten zu ermitteln. Dies ist eine Folgeänderung aus der Einführung des Rentensplittings unter Ehegatten.

Bei der Erhöhung der Witwen-/Witwerrente um einen Zuschlag, bei dem die Kindererziehung berücksichtigt wird, handelt es sich um eine Folgeänderung der Entscheidung, eine Witwen-/Witwerrente mit Kinderkomponente einzuführen. Wie beim Zuschlag bei Waisenrenten soll auch der Zuschlag bei Witwen-/Witwerrenten nicht vom Zugangsfaktor infolge vorzeitiger oder späterer Inanspruchnahme beeinflusst werden.

Zur Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte wird die Summe aller Entgeltpunkte für künftige Rentenbezieher auch mit dem Ausgleichsfaktor vervielfältigt. Damit werden die finanziellen Lasten, die aus der Verlängerung der durchschnittlichen Rentenbezugsdauer entstehen, gerecht zwischen heutigen und künftigen Generationen von Beitragszahlern und Rentnern verteilt und eine einseitige Belastung von künftigen Generationen verhindert.

Zu Nummer 17 (§ 67)

Die Festlegung des Versorgungssatzes auf 55 % der vollen Rente des Verstorbenen nach Ablauf des sog. Sterbevierteljahres bei Witwen-/Witwerrenten ist eine Folgeänderung der Entscheidung, eine Witwen-/Witwerrente mit Kinderkomponente einzuführen.

Zu Nummer 18 (§ 68)

Zu Absatz 1

Durch die Neufassung dieser Vorschrift wird die mit dem Rentenreformgesetz 1992 geschaffene Definition des aktuellen Rentenwerts neu gefasst und bestimmt, dass bei der Ermittlung dieses Wertes künftig neben der Veränderung

der Bruttolöhne nur die Belastungsveränderungen auf die Rentenanpassung übertragen werden, die die Altersvorsorge betreffen. Dies ist der Beitragssatz zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, der langfristig sowohl die demografische Entwicklung als auch die Entwicklung der Rentenlaufzeiten widerspiegelt.

Darüber hinausgehende Belastungsveränderungen, die durch Steuern vom Einkommen oder den Beitragssatz zur Bundesanstalt für Arbeit bedingt sind, stehen demgegenüber in keinem direkten Zusammenhang mit der Altersvorsorge und sollen bei Rentenanpassungen nicht berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Wortlaut und bestimmt die Ermittlung der Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Ermittlung der Veränderung durch den durchschnittlichen Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten. Auf den Durchschnittsbeitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten wird abgestellt, um auch eine unterjährige Änderung zu erfassen. Die Veränderungen bei den Aufwendungen der Arbeitnehmer für die geförderten Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 10a Einkommensteuergesetz, die in dem Zeitraum zwischen 2002 bis 2008 in vier Schritten bis auf den Wert von 4 % der beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch angestiegen sind, werden gleichfalls berücksichtigt, da die Aufwendungen für die private Vorsorge maßgeblich die Entwicklung der verfügbaren Nettolöhne und das Versorgungsniveau im Alter mitbestimmen. Der durch die besondere Anpassungsregelung für die Jahre 2001 bis 2010 erreichte Basiseffekt wird berücksichtigt, so dass der Wert 96 % in die Berechnungsformel einzustellen ist.

Zu Absatz 4

Durch den neuen Absatz 4 wird aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit die Formel zur Ermittlung des aktuellen Rentenwerts in den Gesetzeswortlaut aufgenommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4 und regelt die Ermittlung der Werte für die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer.

Zu Nummer 19 (Neuer Erster Untertitel)

Durch die Gliederung des Titels „Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte“ in drei Untertitel wird die Systematik deutlich, die der Ermittlung des Monatsbetrags einer Rente zugrunde liegt. Zunächst werden die Entgeltpunkte ermittelt (Erster Untertitel), die Summe der Entgeltpunkte dann mit Ausgleichs- und Zugangsfaktor vervielfältigt (Zweiter Untertitel) und ggf. um Zuschläge bei Witwenrenten und Witwerrenten sowie Waisenrenten erhöht (Dritter Untertitel).

Zu Nummer 20 (§ 70)

Mit dem neuen Absatz 3a wird die Regelung der „Rente nach Mindesteinkommen“ (Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt nach § 262 SGB VI), die auf Zeiten bis 1991 begrenzt ist, in ihren Grundsätzen fortgeführt und zielgenau auf Versicherte mit Kindern konzentriert. Während die für Zeiten bis 1991 geltende Regelung bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Rentenerhöhung für alle Personen bewirkte, die über längere Zeit ein niedriges Einkommen erzielten – unabhängig vom Grund hierfür –, sollen für Zeiten ab 1992 zusätzliche Entgeltpunkte insbesondere für Frauen einen Nachteilsausgleich dafür schaffen, dass sie während der Kindererziehungsphase bei Erwerbstätigkeit in der Regel ein geringes Arbeitsentgelt (z. B. durch Teilzeitarbeit) erzielen und damit Einbußen in ihrer Versicherungsbiografie erleiden. Daneben wird aber auch ein Nachteilsausgleich für Erziehungspersonen geschaffen, die gleichzeitig mehrere Kinder erziehen und deshalb regelmäßig auch nicht Teilzeit erwerbstätig sind.

1. Nach der Regelung des Buchstaben a werden niedrige Pflichtbeiträge während der Zeit von der Geburt des ersten Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres des jüngsten Kindes („Kinderberücksichtigungszeit“) aufgewertet. Dabei erfolgt eine Erhöhung der Pflichtbeiträge um 50 % auf maximal 100 % des Durchschnittseinkommens, wenn insgesamt 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorliegen. Diese Begünstigung erhalten auch Erziehungspersonen, die ein pflegebedürftiges Kind betreuen. Auch hier wird der von der Pflegekasse für die Rentenversicherung der Pflegeperson geleistete Pflichtbeitrag und der nach § 249b Nr. 1 SGB VI für die Zeit vor Inkrafttreten des Pflegeversicherungsgesetzes umgewandelte Pflichtbeitrag aufgewertet, und zwar sogar bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes.
2. Nach der Regelung des Buchstaben b werden zusätzlich für Erziehungspersonen, die zeitgleich mehrere Kinder bis zum zehnten Lebensjahr erziehen oder pflegebedürftige Kinder betreuen, Entgeltpunkte gutgeschrieben. Die Gutschrift an Entgeltpunkten entspricht regelmäßig der höchstmöglichen Förderung bei der kindbezogenen Höherbewertung von Pflichtbeitragszeiten für erwerbstätige Erziehungspersonen. Damit wird insbesondere der Situation derjenigen Rechnung getragen, die bei gleichzeitiger Erziehung mehrerer Kinder regelmäßig auch keiner Teilzeitbeschäftigung nachgehen können und in dieser Phase daher nicht einmal geringe, sondern gar keine Pflichtbeiträge leisten.

Zu Nummer 21 (§ 71)**Buchstabe a**

Seit 1997 gilt für die Ermittlung des Gesamtleistungswertes für beitragsfreie Zeiten, dass von einem erhöhten Wert für die in die Gesamtleistung einfließenden Beitragszeiten auszugehen ist, wenn ausschließlich beitragsgeminderte Zeiten vorliegen – dies sind Zeiten, die zugleich Beitragszeit und auch „beitragsfreie“ Anrechnungszeit sind. Dies bedeutet, dass diese Art von „Mindestbewertung“ beitragsfreier Zeiten ausgeschlossen ist, wenn nur ein einziger Monat vor-

liegt, der ausschließlich Beitragszeit ist; dabei kommt es auf den Wert dieser Beitragszeit – hoch oder niedrig – nicht an.

Bei der Ermittlung des Gesamtleistungswertes für zu bewertende beitragsfreie Zeiten sollen künftig die Pflichtbeiträge während der Berufsausbildung (pauschal 36 Monate vor Vollendung des 25. Lebensjahres, bei Nachweis mehr) in jedem Fall mit einem einheitlichen Wert von einem Entgeltpunkt pro Jahr, das sind 0,0833 Entgeltpunkte pro Monat eingehen. Hierdurch werden die negativen Auswirkungen einer niedrigen Beitragszahlung bei frühzeitigem Eintritt von Invalidität weitgehend neutralisiert. Die Pflichtbeiträge während der Berufsausbildung selbst werden dadurch nicht mit einem Einheitswert versehen.

Eine solche Regelung führt ohne abrupte Brüche weiterhin zu einer zielgenauen individuellen Bewertung beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten, die sich insbesondere bei Lückenlosigkeit und einem Rentenfall in jungen Jahren positiv auswirkt ohne zugleich bei Rentenfällen im Alter mit erheblichen Lücken pauschale Verbesserungen zu bewirken.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die sich aus der Ergänzung des § 57 SGB VI ergibt.

Zu Nummer 22 (§ 72)

Die bisherige pauschale Regelung, durch die Lücken im Versicherungsleben geschlossen werden, um Nachteile bei der Bewertung beitragsfreier Zeiten insbesondere bei Frühinvalidität bzw. Tod zu vermeiden, kann entfallen. An ihre Stelle tritt eine zielgenaue Anerkennung zusätzlicher beitragsfreier Zeiten vor Vollendung des 25. Lebensjahres im Falle der Arbeitslosigkeit, der Krankheit und der Schwangerschaft sowie verlängerte schulische Ausbildungszeiten.

Zu Nummer 23 (§ 74)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der verlängerten Anrechnung schulischer Ausbildungszeiten, durch die weiterhin eine direkte Rentensteigerung für derartige Zeiten auf 3 Jahre beschränkt bleibt.

Zu Nummer 24 (§§ 76c, 76d)**Zu § 76c**

Die neu eingefügte Vorschrift regelt, wie ein im Rahmen des Rentensplittings unter Ehegatten durchgeführtes Einzelsplitting mit Zu- und Abschlägen bei der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte zu berücksichtigen ist. Die Vorschrift lehnt sich an die entsprechenden Regelungen über Zu- und Abschläge bei einem durchgeführten Versorgungsausgleich an (§ 76 Abs. 1, 6 und 7).

Zu § 76d

Der Anstieg der durchschnittlichen Lebenserwartung um etwa 2 Jahre in den nächsten 30 Jahren wird zu einer Verlängerung der durchschnittlichen Rentenbezugsdauer um über 10 % führen. Der Ausgleichsfaktor trägt als Steuerungsinstrument dazu bei, die Leistungsfähigkeit des umlagefinanzierten Rentensystems so zu bestimmen, dass im Jahr 2030 ein Zugangsrentenniveau von 64 % nicht unter-

schritten und ein Beitragssatz von 22 % nicht überschritten wird. Damit werden die finanziellen Lasten gerecht zwischen heutigen und künftigen Generationen von Beitragszahlern und Rentnern verteilt und eine einseitige Belastung von künftigen Generationen verhindert.

Absatz 2 bestimmt den Wert des Ausgleichsfaktors. Der Ausgleichsfaktor beträgt 0,94 erhöht um einen Zuschlag für den sozialen Ausgleich. Mit dem Zuschlag für den sozialen Ausgleich wird gewährleistet, dass sich der Ausgleichsfaktor nur auf die Rentenbestandteile auswirkt, die auf Entgeltpunkten für Beitragszeiten beruhen, dagegen nicht auf diejenigen Rentenbestandteile, die aus Entgeltpunkten erbracht werden, die als besondere Versicherungsleistungen oder aus Gründen des sozialen Ausgleichs gewährt werden. § 76d Abs. 2 Satz 3 nimmt daher die Rentenbestandteile aus Entgeltpunkten für beitragsfreie Zeiten, Zuschlägen an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten, zusätzlichen Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt, zusätzlichen Entgeltpunkten aus Leistungszuschlägen für ständige Arbeiten unter Tage sowie zusätzlich ermittelte und gutgeschriebene Entgeltpunkte für Zeiten der Kindererziehung oder der nicht erwerbsmäßigen Pflege von der Wirkung des Ausgleichsfaktors aus. Es handelt sich hierbei um eine abschließende Aufzählung.

Der Ausgleichsfaktor wirkt damit auch auf Entgeltpunkte aus Zeiten, für die Pflichtbeiträge als gezahlt gelten – beispielsweise Zeiten der fiktiven Nachversicherung, Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz. Die Berücksichtigung von Pflichtbeitragszeiten ohne entsprechende Beitragszahlung stellt bereits eine besondere Privilegierung im System der gesetzlichen Rentenversicherung dar. Es wäre jedoch nicht vertretbar, diese Zeiten vom Ausgleichsfaktor unberührt zu lassen und sie damit besser zu stellen als Beitragszeiten, denen eine entsprechende Beitragszahlung zugrunde liegt.

Bei Waisenrenten bleiben auch die Rentenbestandteile von der Wirkung des Ausgleichsfaktors unberührt, die sich aus Zuschlägen an Entgeltpunkten bei Waisenrenten ergeben. Aufgrund der für diese Zuschläge an Entgeltpunkten geltenden besonderen Regelungen (§ 66 Abs. 1 und § 78) ist ihre Aufnahme in den Ausnahmekatalog des § 76d Abs. 2 Satz 3 entbehrlich.

Zu Nummer 25 (Neuer Dritter Untertitel)

Folgeänderung zur Gliederung des Dritten Titels in drei Untertitel.

Zu Nummer 26 (§ 78a)

Die Vorschrift regelt, in welchem Umfang Witwen- und Witwenrenten durch eine Kinderkomponente mittels eines Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten erhöht werden.

Für die Erhöhung ist nach Absatz 1 Satz 1 die Dauer der Erziehung von Kindern durch die Witwe bzw. den Witwer ausschlaggebend. Dabei wird der höchstmögliche Zuschlag pro Kind erreicht, wenn die Erziehungsperson dieses Kind während der gesamten Zeit erzogen hat, also bis zum Monat, in dem es das 3. Lebensjahr vollendet. Kürzere Zeiten der Erziehung in den ersten drei Lebensjahren (z. B. Tod des Kindes nach Vollendung des 1. Lebensjahres bzw.

Adoption erst bei Vollendung des 2. Lebensjahres) führen zu einem entsprechenden anteiligen geringeren Zuschlag.

Die Ermittlung des Zuschlags knüpft dabei an die bereits bekannten Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung an, bei denen es – anders als bei Kindererziehungszeiten (Geburt vor 1992 = 1 Jahr, Geburt nach 1991 = 3 Jahre) – nicht auf das Geburtsdatum des Kindes ankommt. Der Rückgriff auf die den Versicherungsträgern bekannten Daten über Berücksichtigungszeiten vermeidet unterschiedlich hohe Zuschläge bei nicht durchgängiger 3-jähriger Erziehung (z. B. Tod bzw. Adoption des Kindes in dieser Phase). Werden mehrere Kinder gleichzeitig erzogen, ist für die Zuschlagshöhe die Summe der Kalendermonate mit Berücksichtigungszeiten ausschlaggebend (z. B. Zwillinge 2-mal je 36 Monate).

Die Höhe des Zuschlags pro zu berücksichtigendem Monat (0,0505) ist so bestimmt, dass sich bei durchgehender Erziehung eines Kindes, also für drei Jahre Berücksichtigungszeit, ein Rentenbetrag ergibt, der dem Wert für ein Jahr an Kindererziehungszeit und damit der Altersrente entspricht, die sich für einen Durchschnittsversicherten für ein Jahr an Beitragszahlung ergibt (36 Monate mal 0,0505 = 1,8180 persönliche Entgeltpunkte mal Rentenartfaktor für große Witwen- und Witwenrenten 0,55 = 0,9999 mal aktueller Rentenwert 48,58 DM = 48,58 DM).

Während des sog. Sterbevierteljahres steht der Witwe bereits eine Rente in Höhe der Versichertenrente des Verstorbenen zu. Für diese Zeit kann deshalb eine Erhöhung über die Kinderkomponente entfallen, weil bereits der erhöhte Rentenartfaktor von 1,0 gilt.

In Absatz 2 sind Sonderfälle mit einem für die Betroffenen begünstigten Ergebnis geregelt, in denen der Versicherte vor der Geburt des Kindes oder vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes stirbt. Bei später geborenen Kindern erhöht sich die Witwenrente um den Zuschlag erst nach Ablauf der zu berücksichtigenden Kindererziehung, im Regelfall also nach Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes.

Zu Nummer 27 (§ 82)

Unter Berücksichtigung von knappschaftlichen Besonderheiten wird auch hier der Versorgungssatz auf 55 % der vollen Rente des Verstorbenen nach Ablauf des sog. Sterbevierteljahres festgelegt. Diese Regelung für die knappschaftliche Rentenversicherung entspricht der Änderung in § 67 SGB VI.

Zu Nummer 28 (§ 83)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Regelung in § 70 Abs. 3a. Sie stellt sicher, dass die Ermittlung zusätzlicher Entgeltpunkte unabhängig von der Zuordnung von Kindererziehungszeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung oder zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zu gleichen Ergebnissen führt.

Zu Nummer 29 (§ 88)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Einfügung eines neuen § 88a im Untertitel „Ermittlung des Monatsbetrags der Rente in Sonderfällen“.

Zu Nummer 30 (§ 88a)

Durch Einführung des kindbezogenen Zuschlags zur Witwen-/Witwerrente kann es vorkommen, dass die Höhe der Witwen-/Witwerrente die Höhe der vollen Rente des Verstorbenen überschreitet. Dies soll nicht möglich sein; deshalb wird für die Witwen-/Witwerrente als Maximalhöhe die Rente des Verstorbenen bestimmt. Dies ist die Höhe der Vollrente wegen Alters, wenn der Verstorbene schon eine solche Rente bezog, in allen anderen Fällen die Höhe der Rente wegen voller Erwerbsminderung. Übersteigt die Rente einschließlich des Zuschlags diese Höhe, wird der Zuschlag entsprechend gekürzt.

Zu Nummer 31 (§ 90)

Folgerregelung zur verminderten Rentenabfindung nach § 107.

Zu Nummer 32 (§ 96a)**Buchstabe a**

Es handelt sich um eine ergänzende Klarstellung zum neu angefügten § 100 Abs. 1 Satz 2.

Beim zeitgleichen Zusammentreffen einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mit Hinzuverdienst ist die Rente tagegenau in geänderter Höhe zu leisten.

Wird ein zu berücksichtigender Hinzuverdienst nicht in einem vollen Monat, sondern nur in einem Teilmonat erzielt, ist eine entsprechende anteilige Hinzuverdienstgrenze zu berücksichtigen, die aus der monatlichen Hinzuverdienstgrenze nach den Berechnungsgrundsätzen (§§ 121 ff.) zu ermitteln ist.

Buchstabe b

Es handelt sich um die Umstellung des bisherigen in Deutsche Mark ausgewiesenen Betrags auf den entsprechenden (gerundeten) Euro-Betrag.

Zu Nummer 33 (§ 97)

In Absatz 2 werden die beim Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes geltenden Freibeträge und die kindbezogene Erhöhung der Freibeträge festgeschrieben und nicht mehr dynamisch ausgestaltet.

Zu Nummer 34 (§ 98)

Folgeänderung zur Einführung des Rentensplittings unter Ehegatten.

Zu Nummer 35 (§ 100)

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung. Das in § 100 Abs. 1 Satz 1 verankerte Monatsprinzip gilt nicht, wenn sich die Höhe der Rente aufgrund des Zusammentreffens mit Einkommen ändert. In diesen Fällen ist die Rente tagegenau in geänderter Höhe zu leisten. Dadurch werden Versorgungslücken beim Wegfall von Einkommen und Überversorgung beim Hinzutritt von Einkommen innerhalb eines Monats verhindert. Dies entspricht dem Sinn und Zweck der Regelungen über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen.

§ 100 Abs. 1 Satz 2 schließt das Monatsprinzip in den Fällen aus, in denen wegen des Zusammentreffens von Renten und von Einkommen der Zahlbetrag der Rente anzupassen ist. Damit bezieht sich diese Regelung auf die Zusammentreffens-Vorschriften im Zweiten Kapitel, Zweiter Abschnitt, Viertes Unterabschnitt und die entsprechenden Übergangsregelungen im Fünften Kapitel.

Nicht erfasst werden hingegen die Regelungen über Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten, da hierbei das Überschreiten der höchsten Hinzuverdienstgrenze den Wegfall des Rentenanspruchs bewirkt (negative Anspruchsvoraussetzung). In diesen Fällen ist weiterhin § 100 Abs. 1 Satz 1 maßgebend.

Mit dieser Klarstellung wird zudem einer entsprechenden Forderung des Bundesrechnungshofes gefolgt.

Zu Nummer 36 (§ 101)

In Absatz 4 wird der Beginn von Auswirkungen in der Rentenhöhe durch Zu- oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten bei einer laufenden Rente geregelt.

Zu Nummer 37 (§ 107)

Über den Weg einer Rentenabfindung bei Wiederheirat soll der Gesamtrahmen zum Bezug einer kleinen Witwenrente/Witwerrente nicht ausgeweitet werden. Zudem sollen bei einer – wegen der zeitlichen Begrenzung – geringeren als 24fachen Abfindung andere gleichzeitig geleistete Witwenrenten nur noch dem verbleibenden Zeitraum entsprechend gekürzt und früher angepasst werden können.

Zu Nummer 38 (Überschrift Viertes Unterabschnitt)

Die Änderung der Überschrift vor § 109 trägt dem erweiterten Inhalt des Vierten Unterabschnitts Rechnung.

Zu Nummer 39 (§ 109)

Die Einführung erweitert die Verpflichtung der Träger der Rentenversicherung zur Unterrichtung der Versicherten über ihre Rentenanwartschaft, indem sie über die bisherige Rentenauskunft hinaus auch eine Renteninformation vorsieht. Diese soll dem Versicherten möglichst frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, um gerade auch den jüngeren Versicherten die Möglichkeit zu geben, Notwendigkeit und Umfang einer ergänzenden Altersvorsorge besser einschätzen zu können. Um dem erheblichen Verwaltungsaufwand, den die vorgesehene Information für die Träger der Rentenversicherung mit sich bringt, Rechnung zu tragen, soll die Neuregelung erst am 1. Januar 2004 in Kraft treten. Damit wird den Trägern die Möglichkeit gegeben, die Umstellung mit der gebotenen Sorgfalt – ggf. durch geeignete Pilotprojekte – vorzubereiten.

Absatz 1 bestimmt, dass Versicherte vom vollendeten 27. Lebensjahr an künftig Anspruch auf eine jährliche Renteninformation haben, die ab Vollendung des 54. Lebensjahres alle drei Jahre durch eine ausführliche Rentenauskunft ersetzt wird. Absatz 2 verpflichtet die Träger der Rentenversicherung auf die Voraussetzungen hinzuweisen, unter denen die Renteninformation und die Rentenauskunft erstellt sind. Absatz 3 regelt den Mindestinhalt der Renteninforma-

tion. Absatz 4 trifft die entsprechende Regelung für die Rentenauskunft, wobei weitgehend auf geltendes Recht zurückgegriffen wird. Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Zu Nummer 40 (§ 109a)

Die Regelung verpflichtet die Träger der Rentenversicherung zu bestimmten Serviceleistungen in Angelegenheiten der Sozialhilfe.

Nach Absatz 1 haben die Träger der Rentenversicherung Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben sowie Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und – unbeschadet einer Rentenberechtigung – unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann, über die Leistungen der Sozialhilfe im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen zu informieren und zu beraten. Der Informationspflicht wird in der Regel durch die Übersendung von Informationsmaterial entsprochen. Beratungspflichten können sich sowohl aus einem Verlangen der genannten Personen als auch daraus ergeben, dass im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Beratungsbedarf vorliegen. Die Beratung kann auch im Rahmen besonderer Beratungsangebote für bestimmte Personengruppen erfolgen. So dürfen z. B. besondere Beratungstage in den A+B-Stellen der Rentenversicherung in besonderem Maße geeignet sein, Ängste und Hemmschwellen gegenüber einer Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe abzubauen und damit die Fälle verschämter Armut zu verringern. Im Rahmen der Information und der Beratung ist darauf hinzuweisen, dass bei dem genannten Personenkreis ein Rückgriff der Träger der Sozialhilfe auf unterhaltsverpflichtete Kinder oder Eltern nicht erfolgt und dass Anträge auf Leistungen der Sozialhilfe von den Trägern der Rentenversicherung entgegengenommen und an den zuständigen Träger der Sozialhilfe weitergeleitet werden. Darüber hinaus sollten die Betroffenen in der Regel auch über die für sie geltende besondere Pauschalierung bei den einmaligen Leistungen unterrichtet werden.

Die Serviceleistungen können auch Versicherten angeboten werden, die bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres allgemeine Informationen oder eine Beratung über die Ausgestaltung der ihnen ab 65 eventuell zustehenden aufstockenden Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen wünschen.

Gegenüber Personen, die einen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht haben, beschränkt sich zunächst die Informations- und Beratungspflicht der Rentenversicherungsträger auf den Hinweis, dass die erforderliche Feststellung der vollen Erwerbsminderung nur auf Ersuchen des zuständigen Sozialhilfeträgers durch den Rentenversicherungsträger erfolgen kann. Wegen Klärung von Fragen, zu deren Beantwortung der Träger der Rentenversicherung nicht in der Lage ist, kann auf die besonderen Beratungsangebote der Sozialhilfeträger nach § 17a des Bundessozialhilfegesetzes verwiesen werden.

Absatz 2 sieht vor, dass die Träger der Rentenversicherung auf Ersuchen des Trägers der Sozialhilfe feststellen, ob auch bei solchen Personen, die einen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht haben, eine unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage dauerhaft volle Erwerbsminderung vorliegt. Die Träger der Sozialhilfe benötigen diese Feststellung, um diesem Personenkreis die besonderen Vergünstigungen des § 21 Abs. 1c und des § 91 Abs. 1a des Bundessozialhilfegesetzes in gleicher Weise zukommen zu lassen wie den Beziehern einer unbefristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung. Zuständig ist bei Versicherten der Träger der Rentenversicherung, der für die Erbringung von Leistungen an den Versicherten zuständig ist, um divergierende Entscheidungen zur verminderten Erwerbsfähigkeit innerhalb der Rentenversicherung – auch vor dem Hintergrund einer möglichen späteren Anspruchsberechtigung des Versicherten – zu vermeiden. Bei sonstigen Personen ist die Landesversicherungsanstalt zuständig, die für den Sitz des Trägers der Sozialhilfe örtlich zuständig ist.

Die Erstattungsregelung trägt § 30 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Rechnung; die Möglichkeit einer Vereinbarung von Pauschalbeträgen dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummer 41 (§ 113)

Folgeänderung zur Einführung des Rentensplittings unter Ehegatten und zum Zuschlag bei Witwen- und Witwerrenten für die Bemessung von Leistungen an Berechtigte im Ausland.

Zu Nummer 42 (§ 114)

Folgeänderung zur Einführung des Rentensplittings unter Ehegatten für die Bemessung von Leistungen an berechtigte Deutsche im Ausland.

Zu Nummer 43 (§ 115)

Im Hinterbliebenenfall soll die Ablehnung eines beantragten Rentensplittings dazu führen, dass die Erklärung zum Rentensplitting als Antrag auf Witwen-/Witwerrente gilt, um Nachteile einer verspäteten Antragstellung auf den Rentenbeginn der Hinterbliebenenversorgung zu vermeiden.

Zu Nummer 44 (§ 118)

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung, indem sie die bisherige starre Regelung durch eine Sollvorschrift ersetzt und eine einheitliche Bagatellgrenze für Auszahlungen sowohl im Inland wie auch im Ausland festlegt.

Die Umwandlung in Sollvorschrift lässt den Zweck der Vorschrift unberührt, wonach der Solidargemeinschaft grundsätzlich nicht zugemutet werden soll, Bagatellbeträge auszahlend, bei denen die Höhe des Auszahlungsaufwands die Höhe der auszahlenden Beträge übersteigt. Die Regelung versteht sich insoweit weiterhin als eine Korrespondenznorm zu der Vielzahl von Regelungen, mit denen die Solidargemeinschaft umgekehrt Leistungsberechtigte im Rahmen des sozialen Ausgleichs begünstigt. Diese Begünstigungen lassen es gerechtfertigt erscheinen, von den Leistungsberechtigten in Fällen der vorliegenden Art zu verlangen, die Solidargemeinschaft nicht unverhältnismäßig

zu belasten. Die flexiblere Fassung der Regelung ermöglicht es nunmehr jedoch, auch Ausnahmefällen Rechnung zu tragen. Dabei ist vor allem an die Verringerung von – wenn auch unbegründeten, so doch arbeits- und kostenintensiven – Widerspruchs- und Gerichtsverfahren gedacht.

Die Bagatellbeträge bei Nachzahlungen ins Ausland sind bisher höher als die Bagatellbeträge bei Auszahlungen im Inland. Damit sollte den höheren Kosten bei Auszahlungen ins Ausland Rechnung getragen werden. Zur Verwaltungsvereinfachung soll auf diese Unterscheidung jedoch künftig verzichtet werden.

Zu Nummer 45 (Neuer Dritter Unterabschnitt)

Zu § 120a

Die Vorschrift eröffnet Ehegatten die Möglichkeit, anstelle der herkömmlichen Versorgung von Verheirateten und Verwitweten mit Versichertenrente für beide Ehegatten zu Lebzeiten und abgeleiteter, subsidiärer Hinterbliebenenversorgung für den überlebenden Ehegatten nach dem Tod des ersten Ehegatten als Regelversorgung ein Rentensplitting unter Ehegatten als Ausnahmeversorgung zu wählen.

Dieses Angebot einer partnerschaftlichen Teilung der Rentenanwartschaften soll dem veränderten Partnerschaftsverständnis von Männern und Frauen Rechnung tragen, die die von beiden Ehepartnern in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften als gemeinschaftliche Lebensleistung betrachten und deshalb erreichen wollen, dass die Summe der Rentenanwartschaften aus dieser Zeit beiden Partnern je zur Hälfte zufließt. Das Rentensplitting führt regelmäßig zu höheren eigenständigen Rentenleistungen für die Frau, die auch im Hinterbliebenenfall nicht der Einkommensanrechnung unterliegen und bei Wiederheirat nicht wegfallen.

Die neue Möglichkeit der partnerschaftlichen Teilung von Rentenanwartschaften soll nicht auf eine bestimmte Arbeitsteilung in der Ehe abstellen, sondern der Vielfalt der Lebensentwürfe in der Ehe durch eine individuelle Wahlmöglichkeit Rechnung tragen. Das Rentensplitting ist dem Versorgungsausgleich in Scheidungsfällen nachempfunden, beschränkt sich aber auf dynamische Ansprüche der gesetzlichen Rentenversicherung.

Das Rentensplitting unter Ehegatten wird allerdings auf diejenigen Ehegatten beschränkt, für die das neue Hinterbliebenenrecht gelten soll, d. h. wenn eine Ehe nach Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen wird aber auch wenn die Ehe bereits bei Inkrafttreten der Neuregelungen bestand und beide Ehegatten zu diesem Zeitpunkt noch nicht das 40. Lebensjahr vollendet hatten (Absatz 2).

Die Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten ist nach Absatz 3 auf einen Zeitpunkt hinausgeschoben, in dem der Erwerb weiterer Anwartschaften bei den Ehegatten grundsätzlich nicht mehr vorkommt, deren Versicherungsleben also abgeschlossen ist. Endet das Versicherungsleben eines Ehegatten durch vorzeitigen Tod, kann zugunsten des überlebenden Ehegatten auch schon vorher ein Rentensplitting vorgenommen werden.

Regelmäßig tritt die Wirkung des Splittings zu Lebzeiten beider Ehegatten ein, nämlich bei der Gewährung einer Vollrente wegen Alters auch für den zweiten Ehegatten

(Nummer 1). In Ausnahmefällen, in denen nur einer der Ehegatten einen Anspruch auf eine Vollrente wegen Alters hat, wird das Hinzutreten der zweiten Vollrente durch die Vollendung des 65. Lebensjahres des anderen Ehegatten ersetzt (Nummer 2). Im Falle des vorzeitigen Todes eines Ehegatten (Nummer 3) ist Splittingzeitpunkt der Todeszeitpunkt. In diesem Fall kann der überlebende Ehegatte allein entscheiden, ob er bei der Hinterbliebenenversorgung bleiben will oder das Rentensplitting wählt. Das Rentensplitting schließt zwar die Gewährung einer Witwen-/Witwerrente aus, hat aber als eigenständige Versorgung gegenüber einer subsidiären Versorgung die bereits dargestellten Vorteile bei Einkommensanrechnung und Wiederheirat.

In Absatz 4 wird die Zeit als Splittingzeit definiert, für die eine Aufteilung stattfindet. In Anlehnung an die Regelungen über den Versorgungsausgleich beginnt die Splittingzeit mit dem Kalendermonat, in dem die Ehegatten geheiratet haben. Die Splittingzeit endet mit dem Kalendermonat, in dem das Versicherungsleben des Ehegatten endet, dessen Vollrente wegen Alters zuletzt beginnt (Absatz 3 Nr. 1) bzw. in dem der zweite Ehegatte das 65. Lebensjahr vollendet. Im Falle des vorzeitigen Todes endet die Splittingzeit mit dem Kalendermonat, in dem der Versicherte verstorben ist.

In Absatz 5 wird die Aufteilung der Ansprüche im Detail geregelt. Anders als beim Versorgungsausgleich im Falle der Scheidung, bei dem vom Familiengericht Rentenanwartschaften in Höhe des halben Wertunterschiedes aller einbezogenen Versorgungsanwartschaften als Monatsbetrag übertragen bzw. begründet werden, erfolgt die Aufteilung der Rentenanwartschaften beim Rentensplitting unter Ehegatten direkt auf der Basis von Entgeltpunkten.

Da Entgeltpunkte, je nach dem, ob es sich um rentenrechtliche Zeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (EP der ArV/AnV) oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung (EP der KnRV) handelt, infolge der unterschiedlichen Rentenartfaktoren eine unterschiedliche Wertigkeit haben, kann ein Vergleich zwischen den Ansprüchen des einen Ehegatten mit den Ansprüchen des anderen Ehegatten auch nur unter Berücksichtigung dieser unterschiedlichen Wertigkeit erfolgen. Damit sind nur EP der ArV/AnV auf Seiten des einen Ehegatten mit EP der ArV/AnV auf Seiten des anderen Ehegatten zu vergleichen; entsprechendes gilt für EP der KnRV.

Eine weitere Differenzierung ist noch bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich. Denn zz. werden Renten mit Entgeltpunkten aufgrund eines Erwerbs in den alten Bundesländern noch mit dem aktuellen Rentenwert (zz. 48,58 DM) und Renten mit Entgeltpunkten aufgrund eines Erwerbs in den neuen Bundesländern noch mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) (zz. 42,26 DM) berechnet. Um bei gleicher Entgeltpunktzahl den sich noch ergebenden Betragsunterschied schon jetzt ausgleichen zu können, ist auch hier die unterschiedliche Wertigkeit zu berücksichtigen. Damit sind nur Entgeltpunkte auf Seiten des einen Ehegatten mit Entgeltpunkten auf Seiten des anderen Ehegatten zu vergleichen; Entsprechendes gilt für Entgeltpunkte (Ost).

Insgesamt wird dadurch in Ausnahmefällen noch ein Vergleich von bis zu vier Arten von Entgeltpunkten erforder-

lich: EP der ArV/AnV, EP (Ost) der ArV/AnV, EP der KnRV und EP (Ost) der KnRV. Allein dieser Vergleich stellt aber sicher, dass nach Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten auch im Laufe der weiteren Rentenzahlung unabhängig vom Ausmaß der Angleichung der Einkommensverhältnisse in Deutschland die Ansprüche auf beide Ehegatten gleichmäßig verteilt sind. Dieses Einzelsplitting braucht allerdings nur durch Übertragung der Hälfte des Wertunterschiedes bei jeder Entgeltpunktart vorgenommen zu werden.

Beispiel:	Ehemann		Ehefrau	
	Entgelt- punkte	der- zeitige Monats- rente	Entgelt- punkte	der- zeitige Monats- rente
	Situation vor Durchführung des Rentensplittings mit einem aktuellen Rentenwert von 48,58 und einem aktuellen Rentenwert (Ost) von 42,26			
EP der ArV/AnV	20,0000	971,60	18,0000	874,44
EP (Ost) der ArV	5,0000	211,30	7,0000	295,82
insgesamt	25,0000	1 182,90	25,0000	1 170,26
Durchführung des Einzelsplittings				
EP der ArV/AnV	- 1,0000		+ 1,0000	
EP (Ost) der ArV	+ 1,0000		- 1,0000	
	Situation nach Durchführung des Rentensplittings mit einem aktuellen Rentenwert von z. B. 50,00 und einem aktuellen Rentenwert (Ost) von 48,00			
EP der ArV/AnV	19,0000	950,00	19,0000	950,00
EP (Ost) der ArV	6,0000	288,00	6,0000	288,00
insgesamt	25,0000	1 238,00	25,0000	1 238,00

Durch die Übertragung vom einen Ehegatten auf den anderen Ehegatten ändert sich nicht die Wertigkeit der Entgeltpunkte. Das bedeutet, das z. B. die immer nur als Arbeiterin versicherte Ehefrau eines Bergmannes Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung erhält, die dann zusätzlich in ihrer Altersrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter entsprechend ihrem bifunktionalen Charakter auch mit dem entsprechend höheren Rentenartfaktor zu berücksichtigen sind, während umgekehrt die Bundesknappschaft dem Ehemann – auch wenn er niemals außerhalb des Bergbaus tätig war – einen Leistungsanteil aus der Rentenversicherung der Arbeiter zu zahlen hat. Durch die Übertragung von Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung können allerdings nicht die Voraussetzungen für besondere Leistungen an Bergleute erfüllt werden. Die Beibehaltung der Wertigkeit übertragener Entgeltpunkte gilt ebenso für Ansprüche aufgrund rentenrechtlicher Zeiten mit Entgeltpunkten und Entgeltpunkten (Ost).

Absatz 6 regelt im Gegensatz zum vorstehend dargestellten Einzelsplitting, inwieweit sich ein Zuwachs an Entgeltpunkten ohne Rücksicht auf deren Wertigkeit auf Seiten dieses oder jenes Ehegatten ergibt. Die Ermittlung dieses Splitting-

zuwachses, die sich verständlicherweise nur auf die Splittingzeit bezieht, ist ausschließlich für die Gutschrift von Wartezeitmonaten erforderlich (vgl. § 52 Abs. 1a und § 120e Abs. 2 Nr. 2). Sie kann auch über alle vier Entgeltpunktarten hinweg vorgenommen werden, weil eine bestimmte Summe an Entgeltpunkten, unabhängig davon, ob es sich um Zeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung oder um Zeiten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten handelt, und auch unabhängig davon, ob sie in den alten oder neuen Bundesländern erworben wurden, das Verhältnis des versicherten Arbeitsentgelts zum Durchschnittsentgelt zum Ausdruck bringt. So bedeuten 0,75 Entgeltpunkte, dass der Versicherte in einer bestimmten Zeit, z. B. einem Jahr, 75 % des Durchschnittsentgelts verdient hat.

Die Ermittlung von Wartezeitmonaten aufgrund des vorstehend dargestellten Splittingzuwachses erfolgt bei dem Ehegatten, der dadurch insgesamt gesehen bezogen auf die Splittingzeit durch zusätzliche Entgeltpunkte begünstigt worden ist, der also insgesamt einen Zuwachs an Entgeltpunkten verzeichnen kann, weil ihm mehr Entgeltpunkte gutgeschrieben wurden als er an den anderen Ehegatten abgegeben hat. Ergibt sich demgegenüber in der Splittingzeit – wie im o. a. Beispiel mit jeweils 25 Entgeltpunkten – kein Splittingzuwachs, weil beide Ehegatten dieselbe Entgeltpunktsomme aufweisen und folglich im Durchschnitt gleich viel verdient haben, brauchen keine zusätzlichen Wartezeitmonate ermittelt zu werden.

In Ausnahmefällen kann das Einzelsplitting wegen der unterschiedlichen Wertigkeit der Entgeltpunkte bei einem Ehegatten zu einem Malus im Rentenbetrag führen obwohl sich für diesen Ehegatten ein Splittingzuwachs an Entgeltpunkten ergibt. Ein solches Ergebnis ist aber in Kauf zu nehmen. Es ist nur in den Fällen möglich, in denen auf Seiten beider Ehegatten Entgeltpunkte vorhanden sind, also beide Ehegatten eine Vollrente wegen Alters beziehen (Absatz 3 Nr. 1) bzw. einer der Ehegatten verstorben ist und der andere Ehegatte noch nicht das Rentenalter erreicht hat (Absatz 3 Nr. 3). In beiden Fällen sind zusätzliche Wartezeitmonate beim „belasteten“ Ehegatten bedeutungslos: Im ersten Fall besteht bereits ein Rentenanspruch, im zweiten Fall ist der „belastete“ Ehegatte bereits verstorben.

Mit dem Splittingzuwachs ist in jedem Fall sichergestellt, dass sich unabhängig von der Wertigkeit der Entgeltpunkte für den „begünstigten“ Ehegatten eine gleich hohe Anzahl an Wartezeitmonaten ergibt. Ein Splittingzuwachs mit einer vorausgehenden Gewichtung insbesondere von EP der KnRV aber auch Entgeltpunkten aufgrund eines Erwerbs in den alten Bundesländern würde demgegenüber zu mehr Wartezeitmonaten führen als bei einer gleich hohen Anzahl an EP der ArV/AnV bzw. EP (Ost).

Zu § 120b

Die Ausschlussfrist nach Absatz 1 dient dazu, Splittingzeitpunkt und Optionszeitpunkt möglichst zeitnah zusammenzuführen.

Im Hinterbliebenenfall soll der überlebende Ehegatte in der Entscheidungszeit nicht unversorgt dastehen, so dass Absatz 4 die Zahlung einer Hinterbliebenenversorgung vor-

sieht, die evtl. später – bei Entscheidung für das Rentensplitting unter Ehegatten – umzuwandeln ist.

Zu § 120c

In Anbetracht der Regelung in § 120a Abs. 3 SGB VI ist es im Hinterbliebenenfall sinnvoll, die Zuständigkeit des Trägers des verstorbenen Ehegatten für das Rentensplitting vorzusehen; ist die Bundesknappschaft bereits für einen Beteiligten zuständig, soll es bei der Sonderzuständigkeit nach § 140 SGB VI verbleiben.

Zu § 120d

Für das Rentensplitting werden die Härterege­lungen des Versorgungsausgleichsrechts – soweit notwendig – nachvollzogen. Absatz 1 regelt die Fälle, in denen der durch das Rentensplitting insgesamt Begünstigte oder seine Hinterbliebenen zwar Leistungen erhalten haben, diese sich aber innerhalb bestimmter Grenzen halten. Diese erbrachten Leistungen sollen nicht dazu führen, dass auf Dauer die Leistungen um die übertragenen Anwartschaften zu mindern sind. In diesen Fällen soll der Überlebende grundsätzlich wieder seine vollen Leistungen aus der Rentenversicherung erhalten. Als Grenzwert, innerhalb dessen sich die Leistungen an den durch das Rentensplitting insgesamt Begünstigten bzw. dessen Hinterbliebenen gehalten haben müssen, sind zwei Jahresbeiträge einer ohne Berücksichtigung des Zugangsfaktors berechneten Vollrente wegen Alters, die aus dem im Rentensplitting erworbenen Anrecht und auf das Ende des Leistungsbezuges zu berechnen ist, festgelegt worden.

Die an den Ausgleichsberechtigten und ggf. an seine Hinterbliebenen gezahlten Leistungen sind dem Ausgleichspflichtigen auf seine sich ohne die Minderung durch das Rentensplitting ergebende Rente anzurechnen.

Zu § 120e

Die Regelung des § 120e ist § 10a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich nachgebildet worden, soweit dies für das Rentensplitting unter Ehegatten erforderlich ist.

Zu Nummer 46 (Überschrift Vierter Unterabschnitt)

Redaktionelle Änderung infolge der Einfügung eines neuen Unterabschnitts,

Zu Nummer 47 (§ 154)

Die Neufassung der Vorschrift enthält in Absatz 1 die bisher in den Absätzen 1, 2, 3a und 4 enthaltenen Vorschriften.

Absatz 2 übernimmt den bisher in Absatz 3 geregelten einmal in jeder Wahlperiode vorzulegenden ergänzenden Bericht. Diese Vorschrift wurde um diejenigen Teile ergänzt, die von der 15. Wahlperiode an in den Bericht aufzunehmen sind. Darin soll dargestellt werden, ob und in welchem Rahmen durch eine steuerliche Förderung der Aufbau einer freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge mit Breitenwirkung erreicht wurde.

Der neue Absatz 3 schreibt der Bundesregierung vor, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn erkennbar wird, dass der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten von 20 % bis zum Jahr 2020 bzw. von 22 % bis zum Jahr 2030 im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum des Rentenversicherungsberichts voraussichtlich nachhaltig und nicht nur zeitweilig überschritten wird.

Ebenso wird klargestellt, dass das Nettorentenniveau für einen Zugangsrentner nicht unter 64 vom Hundert absinken darf; auch in diesem Fall hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn dieser Wert voraussichtlich nachhaltig und nicht nur zeitweilig unterschritten wird.

Die Bundesregierung soll im Übrigen den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorschlagen, wenn allein durch die Förderung der freiwilligen Altersvorsorge eine ausreichende Breitenwirkung nicht erzielt worden ist. Auf der Grundlage der mit der Förderung erzielten Erfahrungen und der erfassten statistischen Daten wird dann zu prüfen sein, ob anstelle einer freiwilligen eine obligatorische zusätzliche Altersvorsorge notwendig ist.

Absatz 4 regelt, dass die ab 2002 nicht mehr dynamisierten Freibeträge bei der Anrechnung eigenen Einkommens auf Hinterbliebenenrenten nach Ablauf von zehn Jahren überprüft werden. Dann soll beurteilt werden, ob die Festschreibung der Freibeträge unter Berücksichtigung der Entwicklung der Einkommenssituation von Hinterbliebenen, der Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Erwerbsbeteiligung von Frauen angemessen ist oder zu Versorgungsdefiziten führt und eine etwaige Anpassung bzw. erneute Dynamisierung erforderlich macht.

Zu Nummer 48 (§ 170)

Beiträge für Kindererziehungszeiten werden durch den Bund getragen.

Zu Nummer 49 (§ 177)

Es handelt sich um die Regelung über die pauschale Zahlung für Kindererziehungszeiten durch den Bund. Der Regelungsinhalt der bisherigen Übergangsregelung in den §§ 279f und 279g wurde in das Vierte Kapitel übernommen und in Bezug auf den Faktor „Anzahl der unter Dreijährigen“ präzisiert. Die Absätze 2 bis 4 regeln die näheren Einzelheiten zur Bestimmung der Veränderungsrate der Beitragszahlung im Zeitablauf entsprechend der bisher in § 279f vorgesehenen Art und Weise. Ausgangspunkt ist der für 2000 pauschal festgelegte Betrag in Höhe von 22,4 Mrd. DM.

Die Beiträge für Kindererziehungszeiten an die Bundesknappschaft werden bereits aufgrund der Defizithaftung nach § 215 vom Bund getragen.

Zu Nummer 50 (§ 178)

Der neue Absatz 3 ermächtigt die Bundesregierung, Näheres durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates über die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

ten zu bestimmen. Die Ermächtigung war bislang in § 279g geregelt.

Zu Nummer 51 (§ 185)

Buchstabe a

Die Träger der Rentenversicherung können bei einer Nachversicherung nicht nur Beitragsgläubiger, sondern als ehemalige Dienstherrn auch Beitragsschuldner sein. Um in diesen Fällen vor dem Hintergrund der trägerübergreifenden Finanzierung der Rentenversicherung im Rahmen des Finanzausgleichs unnötige Geldbewegungen zu vermeiden, sollen Nachversicherungsbeiträge, die ein Träger der Rentenversicherung als ehemaliger Dienstherr schuldet, als gezahlt gelten.

Die Ergänzung des Absatzes 1 enthält die hierfür erforderliche Fiktion. Sie muss mit einer Bestimmung des Zeitpunkts der Beitragszahlung verbunden werden, um u. a. das Ende der Erstattungspflicht nach § 225 Abs. 1 Satz 2 SGB VI ermitteln zu können. Insoweit wird auf den Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung abgestellt.

Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 1.

Zu Nummer 52 (§ 187)

Die Regelung ermöglicht eine Bekanntmachung der Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs außerhalb eines Ordnungsverfahrens. Bisher werden die Rechengrößen nach § 188 SGB VI durch Rechtsverordnung bekannt gemacht. Dies ist rechtlich nicht geboten. Denn die Rechengrößen richten sich nach den jeweiligen vorläufigen Durchschnittsentgelten und den Beitragssätzen in der gesetzlichen Rentenversicherung, so dass ihre Ermittlung eine schlichte mathematische Umsetzung dieser Werte darstellt, bei der ein normativer Spielraum nicht gegeben ist. Zur Verringerung der Normenflut soll es daher künftig ausreichen, die Rechengrößen im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen. Die Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt (anstatt im Bundesanzeiger) trägt dem Umstand Rechnung, dass dem Adressatenkreis der Rechengrößen, zu dem vornehmlich die Familiengerichte und Rechtsanwälte in Familiensachen gehören, in erster Linie dieses Veröffentlichungsorgan zur Verfügung steht. Sie knüpft insoweit an die Regelung des § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der Zivilprozessordnung an.

Zu Nummer 53 (§ 187a)

Die Neufassung des Satzes 2 stellt klar, dass bei der Ermittlung des höchstmöglichen Beitragsaufwandes von der Summe aller Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1) auszugehen ist, die durch einen Zugangsfaktor beeinflusst werden. Ausgenommen sind Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten für Witwen- und Witwerrenten sowie für Waisenrenten.

Zu Nummer 54 (§ 188)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 187 Abs. 3 SGB VI.

Zu Nummer 55 (§ 207)

Die neu gefasste Vorschrift des Absatzes 3 über die Erstattung von Beiträgen, die für Zeiten einer schulischen Ausbildung nachgezahlt worden sind, regelt umfassend, dass derartige Beiträge auf Antrag erstattet werden können, wenn die Zeiten einer schulischen Ausbildung als Anrechnungszeiten zu bewerten sind. Wird die Beitragserstattung nicht beantragt, verbleibt es bei einer Bewertung als beitragsgeminderte Zeiten, die eventuell um einen Zuschlag zu erhöhen sind.

Das Recht auf Erstattung der Beiträge gilt nicht nur für solche, die bisher nach § 207 für nicht mehr anrechenbare schulische Ausbildungszeiten z. B. für ein viertes oder fünftes Ausbildungsjahr nachgezahlt wurden. Eine Erstattung ist auch möglich, wenn zunächst – z. B. nach der Rentenreform 1972 – Beiträge für z. B. nicht abgeschlossene Fach- oder Hochschulzeiten nachgezahlt wurden und später dieselben Zeiten im Rahmen der erleichterten Anerkennung als Anrechnungszeiten zu bewerten sind. Dies gilt auch für Zeiten, die zwar im Zeitpunkt der Nachzahlung der Beiträge anzuerkennen, jedoch wegen fehlender Halbbelegung bis zur Rentenreform 1992 nicht anrechenbar waren.

Haben Versicherte eine Sach- oder Geldleistung aus der Versicherung in Anspruch genommen, werden nur die später nachgezahlten Beiträge erstattet (vgl. auch § 210 Abs. 5 SGB VI).

Zu Nummer 56 (§ 210)

Die Neufassung berücksichtigt die erforderliche Folgeänderung zur Einführung des Rentensplittings unter Ehegatten.

Zu Nummer 57 (§ 213)

Die Ergänzung in den Sätzen 2 und 3 ist Folge der Reform des Bundessozialhilfegesetzes zur Bekämpfung verschämter Altersarmut und Armut bei Volljährigen, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage dauerhaft voll Erwerbsgeminderten, die aus dem Aufkommen der Ökosteuern finanziert wird. Die sich unmittelbar aus den Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes ergebenden Mehrausgaben aufgrund des Ausschlusses des Unterhaltsrückgriffs gegenüber Kindern und Eltern von 65-Jährigen und Älteren sowie von 18-Jährigen und Älteren unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen und aufgrund zusätzlicher, über die Pauschalierung hinausgehender Bedarfe an einmaligen Leistungen sowie aufgrund der von den Trägern der Sozialhilfe gegenüber den Trägern der Rentenversicherung für die Feststellung zu erstattenden Kosten und Auslagen, ob eine volle Erwerbsminderung im Sinne dieser Vorschrift vorliegt, belaufen sich durchschnittlich auf 307 Mio. Euro. Der Bund übernimmt diese jährlich anfallenden Mehrausgaben, so dass Länder und Kommunen hierdurch nicht belastet werden.

Soweit sich im Rahmen der im Wohngeldgesetz geregelten jeweiligen 5-jährigen Überprüfungszeiträume für die Entwicklung der genannten Mehrausgaben ein mehr als zehnprozentiges Abweichen nach oben oder unten ergibt, ist vorgesehen, im Rahmen von § 213 Abs. 5 diese Veränderung zu berücksichtigen.

Absatz 5 Satz 2 stellt sicher, dass bei der Fortschreibung des Erhöhungsbetrages ab dem Jahr 2004 die Absenkung jeweils exakt den Betrag in Höhe von 307 Mio. Euro umfasst.

Zu Nummer 58 (§ 225)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 185 Abs. 1 SGB VI.

Zu Nummer 59 (§ 231)

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung zur Antragspflichtversicherung für deutsche Seeleute auf ausgeflaggten Schiffen nach § 2 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Sie sieht eine Befreiungsmöglichkeit für diejenigen Seeleuten vor, die aufgrund des bisherigen unzureichenden sozialversicherungsrechtlichen Schutzes ihre Alters- und Invaliditätssicherung privat sichergestellt haben. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Seeleute in den letzten zwei Jahren vor Aufnahme der Beschäftigung auf dem Seeschiff nicht (mehr) in der Rentenversicherung versichert waren. Damit soll die Befreiungsmöglichkeit auf die Fälle beschränkt werden, in denen die anderweitige Alterssicherung bereits weitgehend gefördert wurde, und zugleich verhindert werden, dass die Betroffenen einen bereits eingeleiteten oder schon bestehender Schutz der Rentenversicherung wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verlieren.

Zu Nummer 60 (§ 235a)

Folgeregelung zur Änderung der Anpassungsformel in § 68. Der demografische Faktor wird aufgehoben.

Zu Nummer 61 (§ 235b)

Durch die vorzeitige Rückkehr zur lohnbezogenen Rentenanpassung durch die Änderung des § 68 wird die Regelung gegenstandslos.

Zu Nummer 62 (§ 241)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die sich aus der Ergänzung des § 57 SGB VI ergibt.

Zu Nummer 63 (§ 242a)

Bei der Neufassung in Absatz 1 handelt es sich um eine Übergangsregelung zur Zahlung einer kleinen Witwen-/Witwerrente ohne Beschränkung auf 24 Kalendermonate bei Todesfällen vor Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes und für Ehegatten aus beim Inkrafttreten bereits bestehenden Ehen, wenn einer der Ehepartner 40 Jahre und älter ist.

Die Fassung des Absatzes 2 entspricht der Fassung des § 242a i. d. F. des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Absatz 3 ist eine Übergangsregelung für Witwen und Witwer, die vor Inkrafttreten geheiratet haben. Bei ihnen wird auch bei einer kurzzeitigen Ehe nicht davon ausgegangen, dass sie aus Versorgungsgründen geschlossen wurde.

Zu Nummer 64 (§ 243)

Kleine Geschiedenenwitwen- und -witwerrenten werden ohne Beschränkung auf 24 Kalendermonate gezahlt.

Zu Nummer 65 (§ 252a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der erleichterten Anrechnung von Zeiten der Schwangerschaft in der Zeit vom 17. bis 25. Lebensjahr ohne das Erfordernis der Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit.

Zu Nummer 66 (§ 255)

Die Änderung der Überschrift ist erforderlich, weil in dieser Vorschrift neben dem bisher nur angesprochenen Rentenartfaktor für Geschiedenenwitwen- und -witwerrenten nunmehr auch Besonderheiten für große Witwen-/Witwerrenten geregelt werden.

Der neue Absatz 1 enthält eine Übergangsregelung zur Höhe von großen Witwen-/Witwerrenten. Die Rente wird nach Ablauf des sog. Sterbevierteljahres in Höhe von 60 % der Vollrente des Verstorbenen und ohne Kinderkomponente gezahlt, und zwar bei Todesfällen vor Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes und für Ehegatten aus beim Inkrafttreten bereits bestehenden Ehen, wenn einer der Ehepartner 40 Jahre und älter ist.

Der bisherige Text der Vorschrift, der für Geschiedenenwitwen- und -witwerrenten gilt, wird – redaktionell angepasst – Absatz 2. Aus der Gesetzssystematik ergibt sich, dass der Rentenartfaktor 0,6 unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch für diesen Personenkreis gilt.

Zu Nummer 67 (§ 255a)

Folgeregelung zur Änderung der Anpassungsformel in § 68. Der demografische Faktor wird aufgehoben. Für die Ermittlung des maßgebenden Wertes der Bruttolohn- und -gehaltssumme muss auf die Werte in den neuen Bundesländern abgestellt werden, da das Statistische Bundesamt nur noch landesbezogene Werte berechnen kann. Unverändert bleibt die Zuordnung des aktuellen Rentenwerts (Ost) für Berlin (Ost).

Zu Nummer 68 (§ 255c)

Durch die vorzeitige Rückkehr zur lohnbezogenen Rentenanpassung durch die Änderung des § 68 wird die Regelung gegenstandslos.

Zu Nummer 69 (§§ 255e und 255f)

Zu § 255e

Die in § 68 SGB VI enthaltene Anpassungsformel berücksichtigt für die Anpassung ab dem Jahr 2011 den Basisfakt aus der Berücksichtigung des Altersvorsorgeaufwandes (AVA) der Versicherten in Höhe von 4 % der beitragspflichtigen Einnahmen. Die schrittweise Berücksichtigung des Altersvorsorgeaufwandes in den Anpassungen der Jahre 2003 bis 2010 wird durch § 255e erreicht.

Zu Absatz 1

Durch die besondere Anpassungsformel wird bei der Ermittlung der Anpassungssätze in den Jahren 2001 bis 2010 die schrittweise Einführung der steuerlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge der Versicherten berücksichtigt, in dem neben der Veränderung des Rentenversicherungsbeitrags auch die Veränderung der Altersvorsorgeaufwendungen eingerechnet wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Ermittlung der Veränderung durch den durchschnittlichen Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entsprechend § 68 Abs. 2. Hinzu kommt jedoch die jährliche Veränderung des Anteils der Altersvorsorgeaufwendungen der Versicherten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt die Werte des Altersvorsorgeanteils für die Jahre 2001 bis 2009 fest. Dabei wird von der schrittweisen Einführung der steuerlichen Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge nach § 10a Abs. 1 Einkommensteuergesetz in vier Schritten von je 1 % abgewichen und stattdessen der Altersvorsorgeanteil ebenfalls in einem Zeitraum von acht Jahren eingeführt, allerdings in Schritten zu jeweils 0,5 %. Damit werden die ansonsten alle zwei Jahre auftretenden Sprünge in der Anpassung vermieden. Die Veränderung des Altersvorsorgeanteils ist erstmals für die Anpassung in 2003 zu berücksichtigen.

Zu § 255f

Klarstellung des Wertes der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer aufgrund der Rückkehr zur lohnbezogenen Rentenanpassung durch die Änderung des § 68.

Zu Nummer 70 (§ 263)

Absatz 1a galt bisher nur für glaubhaft gemachte Beitragszeiten. Aus Gründen der Vereinfachung sollte auf eine Sonderregelung bei Glaubhaftmachung verzichtet werden.

Zu Nummer 71 (§ 264b)

Die Neufassung des § 264b regelt in Absatz 1 – neben dem unverändert in Absatz 1 Satz 2 übernommenen lediglich für den Zuschlag bei Waisenrenten geltenden bisherigen Text – eine entsprechende Regelung für den Zuschlag bei Witwen- und Witwerrenten. Dieser soll nur dann aus persönlichen Entgeltpunkten (Ost) bestehen, wenn den Zeiten der Kindererziehung ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) zugrunde liegen.

Nach Absatz 2 ist kein Zuschlag bei Witwen- oder Witwerrenten zu gewähren, wenn der Todesfall vor Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes eingetreten ist oder für Ehegatten aus beim Inkrafttreten bereits bestehenden Ehen, wenn einer der Ehepartner 40 Jahre oder älter ist. Auch bei Geschiedenenwitwen- und -witwerrenten wird kein Zuschlag gezahlt.

Zu Nummer 72 (§ 264d)

Die Regelung des Absatzes 1 nimmt den Rentenbestand und die Renten, die vor dem Jahr 2011 beginnen, von der Wirkung des Ausgleichsfaktors aus. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich Rentner und Versicherte, deren Rente bereits in den nächsten Jahren beginnt, nicht bzw. nur unzureichend auf die Änderung des Leistungsniveaus der Rentenversicherung einstellen können.

Absatz 2 regelt die schrittweise Einführung des neuen Ausgleichsfaktors in die Rentenformel. Der Ausgleichsfaktor setzt für den Rentenzugang des Jahres 2011 mit 0,997 ein und vermindert sich stufenweise für jeden späteren Rentenzugangsjahrgang um weitere 0,03 bis für den Rentenzugang 2030 der in § 76d geregelte endgültige Wert von 0,94 erreicht ist. Entsprechend erhöht sich jeweils der Ausgangswert zur Ermittlung des Zuschlags für den sozialen Ausgleich.

Zu Nummer 73 (§ 265)

Der neu angefügte Absatz 7 entspricht der Regelung in § 255 Abs. 1 mit den Besonderheiten für die Knappschaft. Sie gilt für Geschiedenenwitwen- und -witwerrenten aufgrund der Gesetzessystematik entsprechend.

Zu Nummer 74 (§§ 267a, 267b)**Zu § 267a**

Der neu eingefügte § 267a (nach dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit tritt der bisherige § 267a nicht in Kraft) regelt, dass es bei gewöhnlichem Aufenthalt in den neuen Bundesländern bei der bisherigen Dynamisierung der Freibeträge bei der Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten bleibt, und zwar so lange, bis die eingefrorenen Freibeträge der alten Bundesländer erreicht sind. Auf diesem Niveau werden die Freibeträge in den neuen Bundesländern dann ebenfalls eingefroren. Der Gesetzessystematik entsprechend gilt die Vorschrift auch für Geschiedenenwitwen- und -witwerrenten.

Zu § 267b

Der neu eingefügte § 267b (nach dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit tritt der bisherige § 267a nicht in Kraft) enthält in Absatz 1 eine Übergangsregelung zu dynamischen Freibeträgen bei der Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten, und zwar bei Todesfällen vor Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes und für Ehegatten aus beim Inkrafttreten bereits bestehenden Ehen, wenn einer der Ehepartner 40 Jahre und älter ist.

Absatz 2 enthält eine dem Absatz 1 entsprechende Regelung für Erziehungsrenten. Dynamische Freibeträge gelten auch bei der Einkommensanrechnung auf Geschiedenenwitwenrenten.

Absatz 3 enthält eine Übergangsregelung für vor dem Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes geborene Waisen. Auch hier gelten dynamische Freibeträge bei der Einkommensanrechnung.

Zu Nummer 75 (§ 269a)

Übergangsregelung zur Rentenabfindung bei Wiederheirat von Witwen und Witwern ohne Anrechnung der geleisteten kleinen Witwenrente oder Witwerrente bei Todesfällen vor Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes und für Ehegatten aus beim Inkrafttreten bereits bestehenden Ehen, wenn einer der Ehepartner 40 Jahre und älter ist.

Zu Nummer 76 (§ 270a)

Wegen Zeitablaufs gegenstandslos.

Zu Nummer 77 (§ 272)

Folgeänderung zur Einführung eines Rentensplittings unter Ehegatten.

Zu Nummer 78 (§ 279f)

Wegen Zeitablaufs gegenstandslos. Der Regelungsinhalt ist in das Vierte Kapitel (§ 177) übernommen worden.

Zu Nummer 79 (§ 279g)

Wegen Zeitablaufs gegenstandslos. Der Regelungsinhalt ist in das Vierte Kapitel (§ 178) übernommen worden.

Zu Nummer 80 (§ 281a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 187 Abs. 3.

Zu Nummer 81 (§ 281b)

In der geänderten Fassung ist der bisherige Absatz 1 aufgehoben. Dies ist eine Folgeänderung zu den Änderungen des § 187 Abs. 3 SGB VI und des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes.

Zu Nummer 82 (§ 288)

Wegen Zeitablaufs gegenstandslos.

Zu Nummer 83 (§ 313)

Es handelt sich um die Umstellung des bisherigen in Deutsche Mark ausgewiesenen Betrags auf den entsprechenden (gerundeten) Euro-Betrag.

Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1** (§ 138)

Folgeregelung zur Änderung der Anpassungsformel in § 68 SGB VI.

Zu Nummer 2 (§ 142)

Folgeänderung zum Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Mit der Reform wurde das Risiko verminderter Erwerbsfähigkeit im gegliederten System der sozialen Sicherung neu geordnet. Danach erhalten Versicherte, die zwar noch in der Lage sind, mindestens drei, aber nicht mehr sechs Stunden täglich zu arbeiten, das verbliebene Restleistungsvermögen auf dem Arbeitsmarkt aber nicht mehr umsetzen können, eine Rente wegen voller

Erwerbsminderung. Die vorliegende Regelung verpflichtet die Arbeitsämter in derartigen Fällen den Arbeitslosen aufzufordern, einen Antrag auf Rente wegen voller Erwerbsminderung zu stellen.

Zu Nummer 3 (§ 167)

Folgeregelung zur Änderung der Anpassungsformel in § 68 SGB VI. Der demografische Faktor wird aufgehoben.

Zu Nummer 4 (§ 194)

Die staatlich gewährte Zulage für eine zusätzliche Altersvorsorge nach dem § 10a Einkommensteuergesetz sowie die Erträge hieraus sollen nicht als Einkommen gelten und damit im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe nicht berücksichtigt werden.

Zu Nummer 5 (§ 411)

Folgeregelung zur Änderung der Anpassungsformel in § 68 SGB VI. Der demografische Faktor wird aufgehoben.

Zu Nummer 6 (§ 434a)

Änderung wegen der Rückkehr zur lohnbezogenen Leistungsanpassung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Anfügung eines neuen Achten Abschnitts und des neuen § 114.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Vorschrift trägt den Beschlüssen des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 1993 (Bundestagsdrucksache 12/5330 – Sammelübersicht 111 – lfd. Nr. 7) und 12. Februar 1998 (Bundestagsdrucksache 13/9775 – Sammelübersicht 13/287 – lfd. Nr. 3) Rechnung, mit dem die Bundesregierung den Empfehlungen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages entsprechend gebeten wurde, auf eine Verbesserung der sozialen Sicherung deutscher Seeleute auf ausgeflaggten Schiffen in der deutschen Sozialversicherung und bei Arbeitslosigkeit hinzuwirken.

Deutsche Seeleute auf ausgeflaggten Schiffen verlieren mit der Ausflagung in der Regel ihren Schutz in der deutschen Sozialversicherung und bei Arbeitslosigkeit, obwohl sie nach wie vor für den Betrieb des Reeders, d. h. die Nutzung seines Seeschiffs, tätig sind. Ob ein deutscher Seemann seine soziale Sicherheit in Deutschland behält oder verliert, hängt damit letztlich von der – primär steuerrechtlich motivierten – Entscheidung des Reeders für oder gegen eine Ausflagung ab. Die bisherigen gesetzlichen Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Sicherung dieses Personenkreises haben nicht den erhofften Erfolg gebracht. 1997 wurden, um dem Beschluss des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 1993 Rechnung zu tragen, die Voraussetzungen erleichtert, unter denen der Reeder die Einbeziehung der betreffenden Seeleute in die Sozial- und Arbeitslosenversiche-

zung beantragen kann. Der Antrag setzt seitdem nicht mehr voraus, dass das Seeschiff der Unfallverhütung und der Schiffssicherheits-Überwachung durch die See-Berufsgenossenschaft unterstellt ist. Darüber hinaus wurden die Ausstrahlungsregelungen zur Anwendung deutschen Sozialversicherungsrechts bei Tätigkeiten, die im Rahmen eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses im Ausland ausgeübt werden, auch auf den Personenkreis der Seeleute erstreckt, für den sie bisher nicht galten. Beide Maßnahmen haben sich jedoch als weitgehend wirkungslos erwiesen. Nach einer Statistik der See-Berufsgenossenschaft vom September 1999 haben die Reeder in den Jahren 1997 und 1998 in keinem Fall und bis September 1999 nur in 2 Fällen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die deutschen Seeleute auf ihren ausgeflaggten Schiffen in der deutschen Sozialversicherung zu sichern. Auch die Ausstrahlungsregelungen haben nicht die erhoffte Wirkung entfaltet, da die Bemannung von ausgeflaggten Schiffen heute in der Regel durch ausländische Arbeitgeber erfolgt. Es erscheint daher geboten, die Reeder nunmehr dazu anzuhalten, die gesetzliche Möglichkeit der Antragsversicherung für deutsche Seeleute auf ausgeflaggten Schiffen auch zu nutzen. Die Reeder sollen daher künftig verpflichtet sein, die Einbeziehung der betreffenden Seeleute in die Sozial- und Arbeitslosenversicherung zu beantragen. Damit wird an vergleichbare Regelungen im Bereich der Entwicklungshilfe angeknüpft, wo die Träger der Entwicklungshilfe z. B. ebenfalls gesetzlich verpflichtet sind, von der Möglichkeit der Antragspflichtversicherung für Entwicklungshelfer in der Rentenversicherung auch Gebrauch zu machen. Die Verpflichtung erstreckt sich unter der Voraussetzung, dass das Seeschiff der Unfallverhütung und der Schiffssicherheits-Überwachung durch die Seeberufsgenossenschaft unterstellt ist, auch auf die gesetzliche Unfallversicherung.

Die Regelung soll damit die negativen Auswirkungen der seeschiffahrtspolitisch unerwünschten, aber vielfach nicht zu verhindernden Ausflaggung deutscher Seeschiffe auf die soziale Sicherung der auf diesen Schiffen beschäftigten deutschen Seeleute verringern. Zugleich wird ein Hemmnis für die Bemühungen der deutschen Seeschiffahrt abgebaut, Nachwuchs für diesen Beschäftigungsbereich zu gewinnen. Deutsche Seeleute müssen künftig nicht mehr befürchten, bei einer Ausflaggung schlechter sozial gesichert zu sein als Arbeitnehmer an Land.

Adressat der Regelung ist – wie auch sonst im Seerecht – der Reeder und nicht der davon möglicherweise verschiedene Arbeitgeber, da der Reeder als Herr des Schiffes nicht nur alle das Schiff betreffenden Angelegenheiten bestimmen kann, sondern diesbezüglich auch eine Verantwortung trägt. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Bemannung des Schiffes Dritten überlassen wird, da der Reeder die Überlassung mit entsprechenden Auflagen zur sozialen Sicherung der Mannschaft oder bestimmter Teile derselben verbinden kann. Er kann dabei insbesondere auch bestimmen, dass die sich aus seiner Antragstellung ergebenden Beitragsverpflichtungen von seinen Vertragspartnern übernommen werden. Um eine Umgehung des angestrebten Schutzes zu vermeiden, soll sich die Reederstellung allein nach dem wirtschaftliche Eigentum an dem Seeschiff, auf dem der Seemann beschäftigt ist, richten, so dass sie z. B. nicht dadurch

entfällt, dass ausländische Reedereien treuhänderisch tätig werden. Vielmehr soll insoweit allein der wirtschaftlich bestimmende Einfluss des deutschen Reeders maßgebend sein. Die Vorschrift knüpft insoweit an steuerrechtliche Regelungen (z. B. § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 Abgabenordnung) und Grundsätze an.

Eine finanzielle Mehrbelastung für die Reeder ergibt sich nur in Fällen, in denen die Ausflaggung schon längere Zeit zurückliegt. Bei einem aktuellen Flaggenwechsel unter Übernahme deutscher Seeleute, die schon bisher auf dem Schiff beschäftigt waren, verbleibt es bei den bisherigen Beitragsbelastungen, da die bis dahin bestehende soziale Sicherung hier lediglich aufrecht erhalten wird. Soweit sich ansonsten eine Mehrbelastung ergibt, erscheint sie vertretbar, da der Reeder aus der Betreuung seines Eigentums durch qualifiziertes deutsches Personal auch einen entsprechenden Nutzen zieht.

Für den Bereich der Rentenversicherung ist in § 231 Abs. 6 des Sechsten Buches eine Übergangsregelung vorgesehen, nach der eine Versicherungspflicht in diesem Versicherungszweig unter bestimmten Voraussetzungen im Ergebnis entfällt.

Zu Nummer 3 (§ 18a)

Nach Absatz 1 werden über die bisherige Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzesinkommen hinaus aus Gründen der Gleichbehandlung zukünftig auf Hinterbliebenenrenten grundsätzlich alle Einkommensarten mit Ausnahme der meisten steuerfreien Einnahmen nach § 3 des Einkommensteuergesetzes und der Einnahmen aus Altersvorsorgeverträgen, soweit sie nach § 10a des Einkommensteuergesetzes gefördert worden sind, angerechnet. Die bisherige Beschränkung auf Einkommen aus Erwerbstätigkeit sowie Erwerbsersatzesinkommen (vor allem Versichertenrenten der Rentenversicherung und Versorgungsbezüge) ist ungerecht und sozialpolitisch unbefriedigend. Zukünftig wird daher auch Vermögenseinkommen in die Einkommensanrechnung einbezogen. Die Regelung lehnt sich im Wesentlichen an die Regelungen des Einkommensteuergesetzes an.

Die von § 15 abweichende Definition des Arbeitseinkommens in Absatz 2a ist notwendig, um der Zielsetzung des Gesetzes zu entsprechen, alle Einkommensarten zu berücksichtigen. Denn nach der Rechtsprechung des BSG setzt Arbeitseinkommen nach § 15 eine eigene Tätigkeit des Betroffenen voraus, so dass bei fehlender eigener Mitwirkung im Betrieb, wie beispielsweise bei Kommanditisten, Arbeitseinkommen nach § 15 nicht vorliegt (vgl. BSG B 4 RA 17/98R vom 27. Januar 1999). Ein solches Ergebnis wäre im Rahmen der Einkommensanrechnung nicht sachgerecht.

Der Änderung nach Absatz 1 entsprechend wird in Absatz 3 der Begriff des Erwerbsersatzesinkommens auf betriebliche Altersversorgung und private Versorgungsrenten ausgedehnt.

Die im neuen Absatz 4 gegebene Definition des Vermögenseinkommens lehnt sich im Wesentlichen an die Regelungen des Einkommensteuergesetzes an. Einbezogen werden insbesondere die Überschüsse aus der Überlassung von Kapital- und Sachvermögen gegen Entgelt zur Nutzung und Gewinne aus bestimmten privaten Veräußerungsgeschäften.

Andere Vermögenseinkommensarten – wie insbesondere Renten aus privaten Versicherungen – sind den Erwerbsersatzeinkommen zugeordnet.

Die Aufhebung des bisherigen Absatzes 4 ist eine Folge der Einbeziehung weiterer Einkommensarten.

Zu Nummer 4 (§ 18b)

In Absatz 1 wird einmalig gezahltes Vermögenseinkommen den der Zahlung folgenden 12 Kalendermonaten zugeordnet, um sozial gerechte, verwaltungspraktikable Ergebnisse zu erreichen. Einmalig gezahlte Vermögenseinkommen sind beispielsweise die Zinsen bei abgezinsten Wertpapieren (werden in einem Betrag für mehr als 12 Monate gezahlt) oder „Spekulationsgewinne“ (können nicht einem bestimmten Zeitraum zugeordnet werden), nicht aber z. B. Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, die in der Regel für einen bestimmten zeitlich eng mit dem Zahlungstermin verbundenen Zeitraum gezahlt werden. Mit der Regelung wird erreicht, dass solche einmaligen Zahlungen (zumindest teilweise) demselben Zeitraum zugeordnet werden wie die Rente wegen Todes.

In den Absätzen 2 und 4 wird ergänzend geregelt, in welcher Höhe die neu in die Einkommensanrechnung einbezogenen Einkommensarten zu berücksichtigen sind.

In Absatz 5 werden die Pauschalabzüge, die von einzubeziehendem Einkommen wegen der Belastung mit Steuern und Sozialabgaben abgesetzt werden, den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit zwar entschieden, dass die geltenden Bestimmungen über die Einkommensanrechnung in der Hinterbliebenenversorgung mit dem Grundgesetz vereinbar sind, es hat jedoch den Gesetzgeber aufgefordert, die Höhe der Pauschalabzüge für die Ermittlung des fiktiven Nettoeinkommens für die Zukunft zu überprüfen. Dieser Aufforderung wird mit der Änderung in Absatz 5 Rechnung getragen.

Die besondere Situation der Beschäftigten, die nach § 5 Abs. 4 des Sechsten Buches versicherungsfrei sind, der geringfügig Beschäftigten sowie bei Aufstockungsbeträgen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Altersteilzeitgesetz und Zuschlägen gemäß § 6 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz wird durch eine entsprechende Differenzierung berücksichtigt. Für die neu zu berücksichtigenden Einkommensarten werden in Satz 1 Nr. 5 bis 7 eigenständige Pauschalabzüge vorgesehen.

Da nach neuem Recht grundsätzlich alle Einkommensarten anzurechnen sind, ist bei einigen Erwerbsersatzeinkommen (Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung, der Beamten- und der berufsständischen Versorgung) deren Bifunktionalität (Grund- und Zusatzversorgung) künftig nicht mehr im Rahmen der Pauschalabzüge zu berücksichtigen. Dies führt trotz Anpassung zu niedrigeren Pauschalabzügen.

Zu Nummer 5 (§ 18d)

Mit dieser Regelung sollen Manipulationen weitestgehend vermieden werden, die sich insbesondere bei „Spekulationsgewinnen“ und Zinsen ergeben können.

Zu Nummer 6 (§ 18e)

Die Ergänzung in Absatz 2 stellt sicher, dass auch die Daten über die neu in die Einkommensanrechnung einbezogenen Einkommensarten den Versicherungsträgern rechtzeitig zum Zeitpunkt der nächsten Rentenanpassung zur Einkommensüberprüfung mitgeteilt werden. Um unabhängig von der Rentenanpassung bei einmalig gezahlten Vermögenseinkommen dem Träger die Einkommensanrechnung zu ermöglichen, wird der Einkommensbezieher zur unverzüglichen Meldung verpflichtet.

Zu Nummer 7 (§ 114)

Die Vorschrift ist eine Übergangsregelung, die für den genannten Personenkreis einen Bestandschutz gewährleistet. Dies gilt für Eheleute, die sich bei ihrer Lebensplanung an den derzeit geltenden Regelungen orientiert haben und sich nicht mehr auf das neue Recht einstellen können. Für Hinterbliebenenfälle, die vor Inkrafttreten der Reform eingetreten sind, und für Ehepaare, bei denen der ältere Partner bei Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes mindestens 40 Jahre alt ist, gilt danach unverändert das bisherige Recht mit Anrechnung lediglich von Erwerbs- und Erwerbsersatz-einkommen weiter.

Der Bestandschutz wird in Absatz 2 auf Erziehungsrenten für geschiedene Ehegatten sowie Witwen- und Witwerrenten aus der Rentenanwartschaft eines vor dem 1. Juli 1977 geschiedenen Ehegatten ausgedehnt. Er gilt darüber hinaus auch für Waisen, die vor Inkrafttreten der Reform geboren sind.

Mit Absatz 4 wird für den genannten Personenkreis Übergangsrechtlich bei der Einkommensanrechnung die Bifunktionalität (Grund- und Zusatzversorgung) bestimmter Einkommensarten weiterhin berücksichtigt. Dies führt dazu, dass der Zusatzversicherungsanteil des Einkommens unberücksichtigt bleibt.

Für die Pauschalabzüge des § 18b Abs. 5 wurde mit Bezug auf den Rentenanpassungstermin im Jahr 2002 eine besondere Übergangsregelung geschaffen, um der Verwaltung die Umstellung auf die neuen Pauschalabzüge zu erleichtern.

Zu Artikel 4 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu den Nummern 1 und 2 (§ 47)

Folgeregelung zur Änderung der Anpassungsformel in § 68 SGB VI. Der demografische Faktor wird aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 47)

Durch die vorzeitige Rückkehr zur lohnbezogenen Rentenanpassung durch die Änderung des § 68 wird die Regelung gegenstandslos.

Zu Artikel 5 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen der genannten Vorschriften.

Zu Nummer 2 (§ 65)

Die Änderung in Absatz 1 entspricht der zeitlichen Begrenzung der Bezugsdauer der kleinen Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Änderung in Absatz 3 entspricht der neuen Einkommensanrechnung für Witwen- und Witwerrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Nummer 3 (§ 68)

Die Änderung entspricht der neuen Einkommensanrechnung für Waisenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Nummer 4 (§ 80)

Die Änderung entspricht der neuen Anrechnung von Witwen- und Witwerrenten auf eine Abfindung bei Wiederheirat in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Nummer 5 (§ 93)

Redaktionelle Folgeänderung zum Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 6 (§ 95)**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Änderung der Anpassungsformel in § 68 SGB VI.

Zu Buchstabe b

Durch die vorzeitige Rückkehr zur lohnbezogenen Rentenanpassung durch die Änderung des § 68 wird die Regelung gegenstandslos.

Zu Nummer 7 (§ 215)

Folgeänderung zur Änderung der Rentenanpassungsformel in § 68 SGB VI. Die Bestimmungen des Satzes 1 und der § 1151 Abs. 1 und § 1153 der Reichsversicherungsordnung bleiben im Übrigen von der Änderung unberührt.

Zu Nummer 8 (§ 216)

Die Vorschrift kann aufgrund der neuen Einkommensanrechnungsvorschriften und der Übergangsvorschrift in § 218 Abs. 2 neu gestrichen werden.

Zu Nummer 9 (§ 218)

Absatz 1 entspricht den Übergangsvorschriften für die zeitliche Begrenzung der kleinen Witwenrente und die neue Einkommensanrechnung für Hinterbliebenenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Absatz 2 entspricht der Übergangsvorschrift für die neue Einkommensanrechnung für Hinterbliebenenrenten im Beitragsgebiet in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der bisherige § 218 kann aufgrund Zeitablaufs gestrichen werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung des neuen § 10a.

Zu Nummer 2 (§ 4d)

§ 4d EStG regelt abschließend den Umfang der als Betriebsausgaben abziehbaren Zuwendungen des Arbeitgebers (Trägerunternehmen) an eine Unterstützungskasse.

Die arbeitsrechtliche Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen von betrieblichen Versorgungsanwartschaften, die nach Inkrafttreten dieser Neuregelung im Altersvermögensgesetz zugesagt worden sind, werden in § 4d EStG steuerlich flankiert.

Nach bisheriger Rechtslage bleibt einem Arbeitnehmer, dem Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden sind, die Anwartschaft insbesondere dann erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls, jedoch nach Vollendung des 35. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens zehn Jahre bestanden hat (unverfallbare Anwartschaft). Die Neuregelung verkürzt diese Unverfallbarkeitsfristen auf das 30. Lebensjahr und 5-jährige Betriebszugehörigkeit.

Nach der bisherigen Rechtslage in § 4d EStG sind Zuwendungen für Leistungsanwärter, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Diese Beschränkung sollte die Ansammlung von Mitteln vermeiden, die aufgrund von Fluktuationstendenzen junger Arbeitnehmer nicht zur Erfüllung von Versorgungszusagen benötigt werden.

Aufgrund der Senkung der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen wird das steuerliche Mindestalter bei Leistungsanwärtern, für die der Arbeitgeber Zuwendungen an Unterstützungskassen nach Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes leistet, von 30 auf 28 Jahre herabgesetzt.

Zu Nummer 3 (§ 6a)

§ 6a EStG regelt Ansatz und Bewertung von Rückstellungen, die der Arbeitgeber im Zusammenhang mit Direktzusagen (Pensionszusagen) an seine Arbeitnehmer in der Steuerbilanz zu bilden hat.

Im Rahmen des Altersvermögensgesetzes werden die Unverfallbarkeitsfristen für Versorgungsanwartschaften verkürzt. In § 1b Abs. 5 – neu – des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) wird bestimmt, dass eine Versorgungsanwartschaft, die durch Entgeltumwandlung erworben wurde, sofort unverfallbar ist. Darüber hinaus wird ein individueller Anspruch der Arbeitnehmer auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung aufgenommen.

Zur Gewährleistung eines versicherungsmathematisch zutreffenden Ansatzes der Pensionsverpflichtung des Unternehmens in der Steuerbilanz sind Ansatz und Bewertung der Pensionszusagen in § 6a EStG anzupassen.

Danach darf eine Pensionsrückstellung erstmals für das Wirtschaftsjahr gebildet werden, in dessen Verlauf diese Anwartschaften gemäß den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung unverfallbar werden. Die bisherige Bewertung, wonach als Teilwert einer Pensionsverpflichtung vor Beendigung des Dienstverhältnisses der Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahrs abzüglich des sich auf denselben Zeitpunkt ergebenden Barwerts betragsmäßig gleichbleibender Jahresbeträge gilt, ist künftig mit der Maßgabe anzuwenden, dass mindestens der Barwert der nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung unverfallbaren künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahrs anzusetzen ist. Dies gilt z. B. für Pensionsanwartschaften im Zusammenhang mit Entgeltumwandlungen gemäß § 1 Abs. 2 zweite Alternative BetrAVG.

Darüber hinaus erfordert die arbeitsrechtliche Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen von betrieblichen Versorgungsanwartschaften (Verkürzung auf das 30. Lebensjahr und 5-jährige Betriebszugehörigkeit, vgl. hierzu auch die Begründung zu § 4d EStG) eine Anpassung des Mindestalters in § 6a EStG. Das bisherige Mindesteintrittsalter von 30 Jahren in § 6a EStG wird bei Zusagen, die nach Inkrafttreten der neuen Unverfallbarkeitsfristen erteilt werden, auf 28 Jahre gesenkt.

Zu Nummer 4 (§ 10a)

Allgemeines

Zum Ausgleich des im Laufe der kommenden Jahre langsamer ansteigenden Versorgungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung ist der Aufbau einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge notwendig, um auch der künftigen Rentengeneration den Lebensstandard im Alter gewährleisten zu können. Deshalb wird der Aufbau dieser Altersvorsorge durch eine steuerliche Fördermaßnahme flankiert, die insbesondere Bezieher kleiner Einkommen und Familien mit Kindern besonders unterstützt. Die steuerliche Förderung erfolgt durch eine Zulage oder alternativ den Abzug der Sparleistung als Sonderausgabe bei der Einkommensteuer (Kombimodell). Ob der Abschluss eines privaten Alterssicherungsvertrages obligatorisch vorgesehen werden soll, ist im Laufe der weiteren Legislaturperiode zu prüfen.

Die Umsetzung erfolgt im Einkommensteuergesetz. Vergleichbar mit dem Familienleistungsausgleich wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geprüft, ob im jeweiligen Einzelfall die zu gewährende Zulage oder ein Sonderausgabenabzug der begünstigten Aufwendungen für den Steuerpflichtigen günstiger ist (Günstigerprüfung).

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Sonderausgabenabzug der Beiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge. In Abhängigkeit von der Höhe der erzielten beitragspflichtigen Einnahmen wird auch der Umfang des Sonderausgabenabzugs bestimmt. Es werden in diesem Zusammenhang nur Einnahmen bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten berücksichtigt.

Zum Kreis der begünstigten Personen gehören alle Steuerpflichtigen, die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenver-

sicherung entrichten. Hierzu gehören insbesondere: Arbeitnehmer (§ 1 SGB VI), bestimmte Gruppen selbständig Tätiger (§ 2 SGB VI), Wehr- und Zivildienstleistende (§ 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI), Lohnersatzleistungsbezieher (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), Bezieher von Vorruhestandsgeld (§ 3 Satz 1 Nr. 4 SGB VI), Pflegepersonen (§ 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI), Kindererziehende ohne Einkommen für Kindererziehungszeiten (§ 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), geringfügig beschäftigte Personen im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben. Es handelt sich hier um Personengruppen, bei denen zur Stabilisierung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung das Rentenniveau geringfügig abgesenkt wird und für die ein Anreiz geschaffen werden soll, zusätzlich zur gesetzlichen Rentenversicherung eine freiwillige kapitalgedeckte private Altersvorsorge aufzubauen.

In den Kreis der begünstigten Personengruppen werden auch die nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte Pflichtversicherten einbezogen. In diesem Alterssicherungssystem wird zwar nicht der in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehene Ausgleichsfaktor eingeführt, allerdings wird – um die Beitrags-/Leistungsäquivalenz zur gesetzlichen Rentenversicherung herzustellen – stattdessen der Einheitsbeitrag in der Alterssicherung der Landwirte angehoben. Dies führt im Ergebnis dazu, dass die in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommenen Maßnahmen wirkungsgleich auf das Alterssicherungssystem der Landwirte übertragen werden, so dass auch bei dieser Personengruppe die steuerliche Förderung einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge gerechtfertigt ist. Da der von den Landwirten zu zahlende Einheitsbeitrag nicht auf der Basis beitragspflichtiger Einnahmen zu ermitteln ist, wird stattdessen auf die Einkünfte nach § 13 EStG zurückgegriffen. Bezieht ein Steuerpflichtiger beitragspflichtige Einnahmen und ist gleichzeitig in der gesetzlichen Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert, ist für die Berechnung des Sonderausgabenabzugsvolumens die Summe der beitragspflichtigen Einnahmen und der Einkünfte nach § 13 EStG maßgebend. Auch für Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte gilt der entsprechende Prozentsatz der Beitragsbemessungsgrenze als Obergrenze für die steuerliche Berücksichtigung von zusätzlichen Altersvorsorgeaufwendungen.

Nicht zum Kreis der Begünstigten gehören u. a.: Selbständige, die eine eigene private Altersvorsorge aufbauen, freiwillig Versicherte und geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV, die nicht auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben, und die in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung Pflichtversicherten, da diese Personengruppen durch das Altersvermögensgesetz keine Kürzungen des ihnen zustehenden Rentenniveaus hinzunehmen haben. Da aus den gleichen Gründen die Vorschrift zunächst auch auf Beamte keine Anwendung findet, nimmt Absatz 1 Satz 2 auch diejenigen in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten aus, die zusätzlich kraft Versorgungsregelung eine Zusatzversorgung mit Gewährleistung einer beamtenähnlichen Gesamtversorgung haben. Die Bestimmung betrifft im Wesentlichen Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die in der Regel in der gesetzlichen

Rentenversicherung und daneben – insbesondere aufgrund tarif- oder arbeitsvertraglicher Regelungen – in einer Zusatzversorgung pflichtversichert sind. Wesentliches Kennzeichen der beamtenähnlichen Gesamtversorgung ist, dass mittels der Zusatzversorgung die jeweilige individuelle Grundversorgung (in der Regel die Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung) – über die erstmalige Festsetzung hinaus – fortwährend auf ein an der Beamtenversorgung orientiertes Brutto- bzw. Netto-Gesamtversorgungsniveau aufgestockt wird. Bei einer wirkungsgleichen Übertragung der Maßnahmen der Rentenreform zur Absenkung des Rentenniveaus auf die anderen Alterssicherungssysteme des öffentlichen Dienstes werden Beamte und Arbeitnehmer, die in einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes versichert sind, ebenfalls in die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge durch Zulagen oder Sonderausgabenabzug einbezogen, soweit die übrigen Voraussetzungen für eine förderfähige Leistung erfüllt sind. Die Einzelheiten sind in einem gesonderten Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten. Da der Ausschluss vorerst an das Fortbestehen einer Versicherungspflicht bei der Zusatzversorgung anknüpft, können aber insbesondere Steuerpflichtige, die vor Eintritt des Versicherungsfalles aus dem betreffenden Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, die steuerliche Förderung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 14 auch dann in Anspruch nehmen, wenn sie eine unverfallbare Anwartschaft auf eine (anteilige) Rente der Zusatzversorgung haben. Im Zuge der Übertragung der Rentenreform auf die Soldatenversorgung werden auch die Soldaten auf Zeit, die nach Ablauf ihrer Dienstzeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert werden, in die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge durch Zulagen oder in den Sonderausgabenabzug einbezogen.

Im Falle der Zusammenveranlagung haben Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegenden Einnahmen oder die Einkünfte nach § 13 EStG – für die Berechnung des Sonderausgabenabzugs nach § 10a Abs. 1 EStG – von einem Ehegatten auf den anderen zu übertragen, um auf diese Weise Einnahmen, die oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegen bis zur doppelten Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigen zu können. In welchem Umfang die Ehegatten eine solche Übertragung vornehmen, unterliegt ihrer Entscheidung.

Zu Absatz 2

Im Interesse der Betroffenen wird im Gesetz eine einseitige Begünstigung bestimmter Anlageformen in der Anspar- wie in der Auszahlungsphase vermieden. Aus diesem Grunde gehören unter anderem neben privaten Rentenversicherungen und Kapitalisierungsprodukten im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 2 VAG auch Banksparpläne und Investmentfonds zu den grundsätzlich begünstigten Produkten. Es sind alle Produkte begünstigt, die die in Absatz 2 aufgestellten Kriterien erfüllen. Diese Produkte können kombiniert sein mit einer Zusatzversicherung für verminderte Erwerbsfähigkeit. Um die mit dem „Kombimodell“ beabsichtigte Förderung der privaten Altersvorsorge sicherzustellen, wird die Anerkennung eines Anlagevertrages als Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 10a EStG an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, die kumulativ vorliegen müssen. Außerdem stellt

Absatz 2 Satz 1 klar, dass sich die als Sonderausgaben abziehbaren Beiträge aus den Eigenbeiträgen und der Zulage nach Absatz 4 zusammensetzen. In Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens soll noch geprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Einführung von Uni-Sex-Tarifen zwingend vorgeschrieben werden kann. Im Einzelnen enthält Satz 2 die folgenden Regelungen:

Nummer 1 schreibt vor, dass der Altersvorsorgevertrag während der Ansparphase eine laufende Beitragsleistung durch den Steuerpflichtigen vorsehen muss. Dies soll die Gewähr für einen kontinuierlichen Aufbau der zusätzlichen Altersvorsorge bieten. Eine jährlich gleichbleibende Höhe der Beitragsleistungen ist nicht erforderlich.

Nummer 2 stellt sicher, dass Leistungen erst zu einem Zeitpunkt erbracht werden dürfen, wenn der Altersrentenfall bzw. der Fall einer verminderten Erwerbsfähigkeit eintritt oder der Steuerpflichtige das 60. Lebensjahr erreicht hat. Damit sind vorzeitige Auszahlungen an den Steuerpflichtigen nur durch eine Vertragsauflösung möglich, die nach Absatz 9 eine Pflicht zur Rückzahlung der steuerlichen Förderung nach sich zieht.

Mit Nummer 3 soll sichergestellt werden, dass zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens ein gebildetes Kapital in Höhe der eingezahlten Beiträge für die monatlichen Leistungen in der Auszahlungsphase zur Verfügung steht. Damit wird in Verbindung mit Nummer 11 ein zusätzliches Sicherheitsgerüst in den Altersvorsorgevertrag eingebaut. Sofern eine Zusatzversicherung für verminderte Erwerbsfähigkeit eingeschlossen ist, kann hierfür vom Anbieter der auf die Deckung dieses Risikos entfallende Beitrag, höchstens jedoch ein Anteil in Höhe von 15 % der eingezahlten Beiträge von diesen in Abzug gebracht werden. Die Absicherung von Anteilen an Investmentfonds kann auf Fondsbasis oder auf der Basis des individuellen Investmentkontos des Sparer erfolgen.

Nummer 4 öffnet den Markt für Altersvorsorgeprodukte für eine größere Zahl von Anbietern und ermöglicht damit einen Wettbewerb, der sich zugunsten der private Vorsorge betreibenden Steuerpflichtigen auswirken soll. Neben monatlichen Leibrenten, deren Höhe das biometrische Risiko der Langlebigkeit direkt berücksichtigt, sind auch Kombinationen von Auszahlungsplänen mit anschließender Teilkapitalverrentung zulässig, die in Nummer 5 näher bestimmt werden. Damit wird es auch Anbietern wie Kapitalanlagegesellschaften und Kreditinstituten, die kein Versicherungsgeschäft betreiben, möglich, in der Auszahlungsphase mit ihren Produkten im Markt zu bleiben. Um eine angemessene Versorgung während des gesamten Rentenalters sicherzustellen, müssen die Auszahlungen bei Rentenversicherungen monatlich in gleichbleibenden oder – zur Anpassung an steigende Lebenshaltungskosten – steigenden Raten erfolgen.

Nummer 5 beschreibt die Voraussetzungen, unter denen Kombinationen von Auszahlungsplänen mit anschließender Teilkapitalverrentung zulässig sind. Der Auszahlungsplan muss monatliche Auszahlungen bis zur Vollendung des 85. Lebensjahrs in gleichbleibender oder steigender Höhe vorsehen, die zu Beginn der Auszahlungsphase vom Anbieter verbindlich zugesagt werden müssen. 10 % des zu Be-

ginn der Auszahlungsphase vorhandenen Kapitals zusätzlich anteiliger Erträge müssen zum Erwerb einer Rentenversicherung verwendet werden, welche die monatlichen Auszahlungen ab Vollendung des 85. Lebensjahres bis zum Lebensende fortsetzt. Der Zeitpunkt des Erwerbs der Rentenversicherung ist offen gelassen.

Nummer 6 definiert die Produkte, in welche die Eigenbeiträge, Zulagen, Erträge des gebildeten Kapitals und Veräußerungsgewinne angelegt werden dürfen. Es handelt sich dabei insbesondere um Rentenversicherungen, Kapitalisierungsprodukte im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 2 VAG, Anteile an thesaurierenden Investmentfonds oder Bankguthaben mit Zinsansammlung. Diese Produkte können kombiniert sein mit einer Zusatzversicherung für verminderte Erwerbsfähigkeit. Beitragsanteile für eine Absicherung des Todesfallsrisikos sind hingegen nicht förderfähig. Grundsätzlich kann es sich um inländische oder auch ausländische Produkte handeln, soweit sie bestimmten Anforderungen entsprechen bzw. von Unternehmen nach Absatz 3 angeboten werden, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen. Da im Investmentbereich keine Anbieter-, sondern eine Produktharmonisierung stattgefunden hat, ist eine Anlage in ausländischen Investmentfonds auf solche beschränkt, die der einschlägigen europäischen Richtlinie entsprechen und die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz öffentlich vertrieben werden dürfen. Investmentfonds, die in spekulativer Weise das Derivategeschäft betreiben, sind keine förderfähigen Produkte im Sinne dieses Gesetzes.

Nummer 7 verlangt von Altersvorsorgeverträgen, dass sie für den Steuerpflichtigen die Möglichkeit schaffen, Sonderzahlungen zu leisten. Dies kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn der Steuerpflichtige erkennt, dass er im Veranlagungszeitraum mit seinen regelmäßigen Beiträgen in der Summe die Höchstgrenze der abziehbaren Sonderausgaben oder die höchstmögliche Zulage nach Absatz 4 nicht erreicht. Entsprechende Sonderzahlungen können nach Absatz 6 Satz 2 bis zum 30. Juni oder 31. Dezember des auf die Veranlagung folgenden Jahres steuerlich rückwirkend als Eigenbeiträge im Veranlagungszeitraum anerkannt werden. Rückzahlungen aus dem Vertrag zur Anpassung an verringerte Sonderausgabenabzugsmöglichkeiten sind nicht erlaubt.

Um zu verhindern, dass der Produkthanbieter bereits bei Vertragsabschluss einen großen Teil der ihm entstehenden Verwaltungskosten in Rechnung stellt und somit an einer „Kundenpflege“ kein Interesse mehr hat, ist mit Nummer 8 eine Verteilung der in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren in gleichmäßigen Jahresbeträgen vorgesehen, soweit sie nicht als Vomhundertsatz von den Beiträgen abgezogen werden. Letzteres trifft gegenwärtig vor allem für Anteile an Investmentfonds zu, die im Regelfall zur Abgeltung der Vertriebskosten prozentuale Ausgabeaufschläge auf die Fondsanteile erheben. Die Ausnahme ist allerdings im Falle von Investmentfonds auf die Ausgabeaufschläge auf diejenigen Fondsanteile beschränkt, die mit Beiträgen im Sinne des Absatzes 1 erworben werden, die also grundsätzlich im Rahmen der Sonderausgaben abzugsfähig sind, auch wenn sie in der Höhe darüber liegen. Ausgeschlossen ist damit eine Berechnung von Ausgabeaufschlägen auf die bei ei-

nem Wechsel in einen Investmentfonds mit der Übertragung des gebildeten Kapitals erworbenen Anteile. Noch nicht amortisierte Abschluss- und Vertriebskosten dürfen dem Steuerpflichtigen bei einem Wechsel des Anlageprodukts oder des Vertragspartners nicht in Rechnung gestellt werden.

Nummer 9 schreibt eine umfassende Information des Steuerpflichtigen durch die Unternehmen während der Vertragslaufzeit vor. Mit der Transparenz der Kosten sowie des Anlageerfolgs werden die Vergleichbarkeit der verschiedenen Altersvorsorgeprodukte ermöglicht und der Wettbewerb gefördert.

Ein Altersvorsorgevertrag liegt gemäß Nummer 10 nur dann vor, wenn der Steuerpflichtige nach den Vertragsbedingungen einen Anspruch hat, den Vertrag ruhen zu lassen oder mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag desselben oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen. Mit diesem Anspruch wird auch der Wettbewerb gefördert.

Durch Nummer 11 soll sichergestellt werden, dass das für die Altersvorsorge angesammelte Kapital dem Steuerpflichtigen für seine Altersvorsorge zur Verfügung steht.

Beiträge zu einer Direktversicherung und Zuwendungen zu einer Pensionskasse sind zugeflossener Lohn und können nach geltendem Steuerrecht individuell oder pauschal versteuert werden. Voraussetzung für eine Berücksichtigung der entsprechenden Beiträge im Rahmen des § 10a EStG ist, dass sie nicht pauschal nach § 40b EStG, sondern individuell versteuert werden. Im Falle der Individualversteuerung unterliegen die entsprechenden Beiträge abweichend von der Freistellung in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Arbeitsentgeltverordnung der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Dies gilt unabhängig davon, ob der Arbeitgeber diese zusätzlich zum Lohn aufbringt oder der Arbeitnehmer sie durch Entgeltumwandlung finanziert. Außerdem soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die betriebliche Altersvorsorge weiterentwickelt werden kann.

Begünstigt werden können auch Altverträge, sofern sie ggf. nach entsprechender Umstellung grundsätzlich die an einen Altersvorsorgevertrag gestellten Voraussetzungen erfüllen. Ausnahmen sind vorgesehen im Bereich der gleichmäßigen Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie der vorvertraglichen Informationspflichten. Auch ein Anspruch des Steuerpflichtigen auf Wechsel des Altersvorsorgevertrags mit Beitragsgarantie besteht in diesen Fällen nicht.

Bei Umwandlung eines bestehenden Altersvorsorgeprodukts in ein Produkt nach § 10a bleiben die vor der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge steuerfrei. Damit die Steuerfreiheit in der Leistungsphase geltend gemacht werden kann, werden die Anbieter verpflichtet, die Beträge den Steuerpflichtigen mitzuteilen (vgl. die Begründung zu § 22 Nr. 5 Satz 2).

Zu Absatz 3

Absatz 3 beschränkt die potentiellen Partner des Altersvorsorgevertrages des Steuerpflichtigen auf inländische und

ausländische Unternehmen, die einer besonderen staatlichen Aufsicht unterliegen.

Dabei wird unterschieden zwischen Unternehmen mit Sitz im Inland (Nummer 1), Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums (Nummer 2) und Zweigstellen ausländischer Unternehmen, die nach den einschlägigen Aufsichtsvorschriften im Inland Geschäfte betreiben oder Dienstleistungen erbringen dürfen (Nummer 3).

Zu den Absätzen 4 und 5

Der Absatz 4 enthält die Regelungen über die Zulage, die insbesondere für die Bezieher geringer Einkommen und kinderreiche Familien vorgesehen ist. Die Zulage setzt sich aus einer Grundzulage und Kinderzulage zusammen. Im siebten Jahr der Förderung beträgt die Grundzulage 300/600 DM und die zusätzliche Kinderzulage 360 DM je Kind. Das Zulagensystem sieht vor, dass der Steuerpflichtige entsprechend seinem beitragspflichtigen Einkommen einen Eigenbeitrag zu seiner zusätzlichen Altersvorsorge leistet und der Staat diese Eigenleistung um die Zulage erhöht, so dass – ab dem Veranlagungszeitraum 2008 – grundsätzlich 4 % der beitragspflichtigen Einnahmen als Sparleistung in eine den Steuerpflichtigen absichernde kapitalgedeckte Altersvorsorge fließen.

Bei zusammenveranlagten Ehegatten werden beide zum begünstigten Personenkreis gerechnet, auch wenn nur einer die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch der nicht pflichtversicherte Ehegatte von der Rentenniveauabsenkung des Pflichtversicherten betroffen ist. Es wird somit beiden Ehegatten ermöglicht, eine eigenständige zusätzliche Altersvorsorge aufzubauen.

Neben der Grundzulage wird noch für jedes beim Steuerpflichtigen zu berücksichtigende Kind eine Kinderzulage gezahlt. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Eltern wegen der Kindererziehung nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Erzielung von Erwerbseinkommen und damit zum Aufbau einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge haben. Für die Kinderberücksichtigung wird zum einen darauf abgestellt, dass die Betroffenen für das zu berücksichtigende Kind entweder Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten und zum anderen das Kind dem Haushalt der Begünstigten zuzuordnen ist. Beide Voraussetzungen müssen gegeben sein. Bei in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebenden Kindergeldberechtigten (Eltern, Großeltern, Pflegeeltern und Stiefeltern) geht der Gesetzgeber davon aus, dass diese die Entscheidung, wer von ihnen die Zulage erhalten soll, am besten selbst treffen können. Sehen sie von einer entsprechenden Bestimmung ab, wird angesichts der Tatsache, dass Kindererziehung überwiegend von der Mutter geleistet wird, das Kind der Mutter, der Großmutter, Pflegemutter oder der Stiefmutter zugeordnet. In anderen Fällen wird die Haushaltszugehörigkeit des Kindes aufgrund der Meldung bestimmt.

Die Zulagenhöchstbeträge werden nur dann gezahlt, wenn der Steuerpflichtige selbst einen gewissen Eigenbeitrag zu seiner Altersvorsorge erbringt. Ein Eigenbeitrag des Steuerpflichtigen ist zwingend erforderlich, denn mit der Zulage soll die private Altersvorsorge gefördert und nicht eine

staatlich finanzierte Grundrente installiert werden. Nur wenn der Steuerpflichtige seinen Anteil erbringt, erhält er die staatliche Förderung in vollem Umfang.

Beim pflichtversicherten Personenkreis in der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es Tatbestände, bei denen aus sozialpolitischen Gründen für die Beitragsbemessung beitragspflichtige Einnahmen berücksichtigt werden, die vom tatsächlich erzielten Entgelt entweder abweichen oder sie werden berücksichtigt, ohne dass ein tatsächliches Entgelt zugrunde gelegt werden kann. Das gilt z. B. für Behinderte, die in anerkannten Werkstätten für Behinderte beschäftigt sind (vgl. § 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI). Beitragspflichtige Einnahme ist hier das Arbeitsentgelt, mindestens aber 80 % der Bezugsgröße. Dieser Wert ist regelmäßig erheblich höher als das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt (vgl. § 162 Nr. 2 SGB VI i. V. m. § 18 SGB IV). Versicherungspflichtig nach § 3 SGB VI sind auch Personen für die Zeit, für die ihnen Kindererziehungszeiten angerechnet werden. Hierbei gilt als beitragspflichtige Einnahme das für das jeweilige Jahr maßgebende Durchschnittsentgelt der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, tatsächlich wird in dieser Zeit jedoch häufig kein Entgelt erzielt. In diesen Fällen besteht ein Bedarf, die volle Förderung zum Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge auch auf der Grundlage des tatsächlich erzielten Entgelts zu erhalten; liegt tatsächlich kein Entgelt vor, z. B. bei Anerkennung von Kindererziehungszeiten, ist die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage der geringfügig Beschäftigten (vgl. § 163 Abs. 8 SGB VI; 300 DM) eine angemessene Grundlage für die Förderung des Aufbaus einer zusätzlichen Altersvorsorge. Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 300 DM ist auch auf Fälle anzuwenden, in denen zwar tatsächlich ein Entgelt erzielt wird, dieses aber unter diesem Betrag liegt, da Pflichtversicherte ohne Entgelt finanziell nicht schlechter gestellt werden sollen als Personen, die über ein geringes eigenes Einkommen verfügen.

Ist nur ein Ehegatte pflichtversichert, gilt der andere Ehegatte im Falle der Zusammenveranlagung gleichwohl als Begünstigter im Sinne des Absatzes 4. Der nicht Pflichtversicherte hat damit einen eigenständigen Zulagenanspruch. Er erhält die Zulage in voller Höhe, unter der Voraussetzung, dass der pflichtversicherte Ehegatte den von ihm geforderten Mindesteigenbeitrag erbringt. Wird dieser Mindesteigenbeitrag nicht in voller Höhe erbracht, so wirkt sich der für den Pflichtversicherten ermittelte Kürzungsfaktor in gleicher Weise auf die dem nicht Rentenversicherungspflichtigen zu gewährende Zulage aus.

Absatz 4 ist für die in der Alterssicherung der Landwirte Pflichtversicherten anzuwenden, mit der Maßgabe, dass für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags zur Erlangung der Höchstzulagen an Stelle der beitragspflichtigen Einnahmen die Einkünfte aus § 13 EStG oder die Summe aus beitragspflichtigen Einnahmen und den Einkünften aus § 13 EStG zugrunde gelegt wird.

Zu Absatz 6

Dieser Absatz regelt – in Anlehnung an vergleichbare Regelungen z. B. im 5. Vermögensbildungsgesetz – verfahrensrechtliche Aspekte der Zulagenfestsetzung. Die Zulage wird nur auf Antrag gewährt, der innerhalb von zwei Kalender-

jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums nach amtlichem Vordruck zu stellen ist.

Von besonderer Bedeutung ist hier auch die dem Steuerpflichtigen eingeräumte Möglichkeit, bis zum 30. Juni bzw. 31. Dezember des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres Sonderzahlungen zu leisten, die auf Antrag als im Veranlagungszeitraum geleistet gelten. Der Steuerpflichtige kann somit die von ihm bereits geleisteten Eigenbeiträge an die von ihm erzielten beitragspflichtigen Einnahmen anpassen und so den Höchstbetrag der steuerlichen Förderung in Anspruch nehmen. Über die Möglichkeit von Sonderzahlungen und deren steuerliche Auswirkungen hat der Anbieter des Altersvorsorgevertrages den Steuerpflichtigen zu unterrichten (Absatz 2 Nr. 9).

Die Summe der für den Veranlagungszeitraum geleisteten Beiträge für die Bemessung des Sonderausgabenabzugs nach Absatz 1 und der Zulage nach Absatz 4 orientiert sich für Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte an den Einkünften im Sinne des § 13 EStG (vgl. Absatz 1 Satz 2). Entsprechendes gilt für Sonderzahlungen nach Absatz 6 Satz 2. Bedingt durch die in der Landwirtschaft vom Kalenderjahr in der Regel abweichenden Wirtschaftsjahre (vgl. § 4a Abs. 1 Nr. 1 EStG i. V. m. § 8c EStDV) und der daraus resultierenden zeitlichen Zuordnung der Gewinne zu einem Veranlagungszeitraum (vgl. § 4a Abs. 2 Nr. 1 EStG) ist es sachgerecht, die für die Leistung von Sonderzahlungen für in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten eingeräumte Frist für die Landwirte entsprechend zu erweitern.

Zu Absatz 7

Die Bestimmungen stellen das Verhältnis zwischen Sonderausgabenabzug und Zulagengewährung klar. Die Zulage wird – unabhängig von der Frage, ob der Sonderausgabenabzug oder die Zulagengewährung im konkreten Einzelfall günstiger ist – zunächst auf den Altersvorsorgevertrag des Steuerpflichtigen gezahlt. Nur in Fällen, in denen der Sonderausgabenabzug für den Steuerpflichtigen günstiger ist, erhält dieser eine über die Zulage hinausgehende steuerliche Förderung durch den Sonderausgabenabzug.

Zu Absatz 8

Der Gesamtbetrag der steuerlichen Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge ist gesondert festzustellen, da bei „schädlicher“ Verwendung die bis dahin gewährte Förderung – bestehend aus Zulage und Sonderausgabenabzug – nicht durch Aufrollung aller zugrundeliegenden Verwaltungsakte, sondern durch einen neuartigen Rückforderungsbescheid (vgl. Absatz 9) in einem Zug zurückgefordert werden soll.

Zu den Absätzen 9 und 10

Werden die staatlichen Mittel nicht zweckentsprechend eingesetzt, dann hat der Steuerpflichtige die Förderung zurückzuzahlen. Absatz 9 regelt, wie und in welchem Umfang die bisherige Förderung zurückzuzahlen ist. Absatz 10 regelt das Verfahren der Rückforderung.

Zu Absatz 11

Sowohl das im Rahmen der steuerlichen Förderung angesammelte Kapital als auch die steuerlich geförderten laufen-

den Beiträge und die Zulage sollen – wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung auch – einem Pfändungsschutz unterliegen. Damit ist zugleich auch die Abtretung dieser Ansprüche ausgeschlossen (§ 400 BGB).

Das auf die nicht im Rahmen des § 10a EStG begünstigten Eigenbeiträge entfallende Kapital wird hingegen nicht besonders geschützt. Dies gilt gleichermaßen für die entsprechenden laufenden Eigenbeiträge.

Zu Absatz 12

Gegen alle Verwaltungsakte im Sinne der Vorschrift ist der Finanzrechtsweg gegeben.

Zu Absatz 13

Die gesonderte Feststellung nach Absatz 13 ist erforderlich, weil die Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen nach § 22 Nr. 5 Satz 3 EStG steuerlich unterschiedlich berücksichtigt werden. Soweit Eigenbeiträge zugunsten von Altersvorsorgeverträgen steuerlich nicht gefördert worden sind, unterliegen die späteren Leistungen nicht der Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG.

Zu Absatz 14

Die Produktanbieter werden in diesem Absatz verpflichtet, dem Zulageberechtigten nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine Bescheinigung über den jeweiligen Jahresbetrag der Eigenbeiträge, die Art der Anlage und den Beginn der Auszahlungsphase zu erteilen. Diese standardisierte Bescheinigung soll das Zulagenverfahren, insbesondere die Verbindung mit der Einkommensteuererklärung, vereinfachen.

Zu Nummer 5 (§ 22)

Die Vorschrift ordnet die Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 10a den sonstigen Einkünften zu (Satz 1). Diese Leistungen setzen sich zusammen aus den in der Ansparphase geleisteten Beiträgen und Zulagen im Sinne des § 10a Abs. 3, den daraus erwirtschafteten Erträgen (z. B. Kapitalerträgen, Veräußerungsgewinnen, anderen Erträgen) sowie den in der Leistungsphase weiterhin erwirtschafteten Erträgen. Da § 22 Nr. 5 für Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 10a als Spezialvorschrift den anderen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vorgeht, besteht die Steuerpflicht für die gesamten Leistungen ohne Rücksicht darauf, dass einzelne Bestandteile nach den anderen Vorschriften anders behandelt würden (z. B. Nichtsteuerbarkeit der zurückerhaltenen eigenen Beiträge oder bestimmter Zinsen bei Lebensversicherungen).

Dasselbe gilt, wenn die Leistungen von in- oder ausländischen Investmentfonds erbracht werden und nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) oder dem Auslandsinvestment-Gesetz (AusInvestmG) anders zu behandeln wären (z. B. Steuerfreiheit der von den Fonds erzielten Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Fiktion des jährlichen Zuflusses der Erträge bei thesaurierenden Fonds). Satz 1 bestimmt zu diesem Zweck, dass § 22 Nr. 5 auch den an sich vorrangigen Vorschriften des KAGG und des AusInvestmG vorgeht.

Falls bereits bestehende Altersvorsorgeprodukte (z. B. Lebensversicherungen, Fondssparen, Ratensparen) in Produkte nach § 10a umgewandelt werden, muss verhindert werden, dass die bis dahin aus versteuertem Einkommen geleisteten Sparbeiträge (z. B. beim Fondssparen oder Ratensparen) oder zuvor bereits versteuerten Erträge (z. B. Erträge aus thesaurierenden Fonds) später ein zweites Mal besteuert werden. Die vor der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge werden deshalb anteilig von den Leistungen abgezogen (Satz 2). Zugunsten der Steuerpflichtigen gilt dies aus Gründen der Praktikabilität grundsätzlich ohne jede Einschränkung. Es braucht also nicht geprüft werden, ob Beiträge möglicherweise nicht aus versteuertem Einkommen geleistet worden sind, weil sie sich ganz oder teilweise als Sonderausgaben ausgewirkt haben (z. B. bei Lebensversicherungen), oder ob Erträge mangels Zuflusses tatsächlich noch nicht besteuert worden sind. Um eine rückwirkende Besteuerung zu vermeiden, gilt dies auch für vor der Umwandlung angesammelte, bisher ausdrücklich steuerbefreite Lebensversicherungserträge. Außerdem bleiben vor der Umwandlung angesammelte Lebensversicherungserträge aufgrund des Vorrangs der §§ 10a und 22 Nr. 5 vor den §§ 10, 20 Abs. 1 Nr. 6 selbst dann steuerfrei, wenn sie nach Novationsgrundsätzen steuerpflichtig wären. Um der missbräuchlichen Umwandlung eines Lebensversicherungsvertrages in einen Vertrag nach § 10a EStG zu begegnen, bleiben in den Fällen des § 10a Abs. 9 die vor der Umwandlung angesammelten Erträge aus solchen Lebensversicherungen steuerpflichtig, die vor der Umwandlung entgeltlich erworben worden waren oder deren Laufzeit vor der Umwandlung kürzer als zwölf Jahre war (Satz 2 zweiter Halbsatz).

Damit die Steuerfreiheit der vor der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge in der Leistungsphase geltend gemacht werden kann, werden die Anbieter der Altersvorsorgeprodukte verpflichtet, diese Beträge dem Steuerpflichtigen bei Abschluss des Umwandlungsvertrags mitzuteilen (§ 10a Abs. 2 Satz 1 Nr. 9). Die Steuerpflichtigen werden die Mitteilung im eigenen Interesse wie die Vertragsunterlagen bis zur Leistungsphase aufzubewahren haben. Die mitgeteilten Beträge werden ab dem Beginn der Leistungsphase anteilig von den Leistungen abgezogen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass Steuerpflichtige Beiträge zur Altersvorsorge leisten, die über den Begünstigungsrahmen des § 10a Abs. 1 hinausgehen und auch nicht oder nicht in voller Höhe nach § 10 abgezogen werden können. Damit diese aus versteuertem Einkommen stammenden Beiträge nicht in der Leistungsphase ein zweites Mal besteuert werden, sind sie ebenfalls aus der Steuerpflicht nach § 22 Nr. 5 ausgenommen (Satz 3). Da nur das Finanzamt weiß, in welcher Höhe die Beiträge sich nicht als Sonderausgaben ausgewirkt haben, hat es dies neben den Feststellungen nach § 10a Abs. 8 Satz 1 gesondert festzustellen (§ 10a Abs. 13). Wie bei den vor der Umwandlung angesammelten Beiträgen und Erträgen sind auch diese Beiträge anteilig von den Leistungen abzuziehen.

Zu Nummer 6 (§ 50e)

Der neu eingefügte Absatz regelt die für die Zulage geltenden Straf- und Bußgeldvorschriften. Er entspricht § 14 Abs. 3 des 5. Vermögensbildungsgesetzes.

Zu Nummer 7 (§ 52)

Die Ergänzungen regeln die zeitliche Anwendung der Änderungen in den §§ 4d, 6a, 10a, 50e EStG. Die Änderungen in den §§ 4d, 6a EStG gelten nur für Anwartschaften, die auf Zusagen beruhen, die nach Inkrafttreten der Neuregelung der Unverfallbarkeitsfristen erteilt werden.

Die Fassung des § 52 wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens an den aktuellen Stand der Gesetzgebung angepasst.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Aus systematischen Gründen wird der bisherige Inhalt des Absatzes 1 auf zwei Vorschriften verteilt. Die Begriffsbestimmungen der bisherigen Absätze 1, 5 und 6 verbleiben im § 1. Dagegen werden die Regelungen zu den Durchführungswegen und zur Unverfallbarkeit von Betriebsrentenanwartschaften in den neuen § 1b überführt.

Mit den neuen Sätzen 2 und 3 in Absatz 1 wird lediglich aus Gründen der Klarstellung ausdrücklich geregelt, dass unabhängig von der Durchführungsform der betrieblichen Altersversorgung immer eine arbeitsrechtliche „Grundverpflichtung“ des Arbeitgebers zur Erbringung der zugesagten Leistungen besteht.

Zu Nummer 3 (§ 1a)

Der neue § 1a ist als Anspruchsgrundlage für den Arbeitnehmer gestaltet. Die Regelung erlaubt es dem Arbeitnehmer, vom Arbeitgeber die Einrichtung einer betrieblichen Altersversorgung zu verlangen, soweit hierfür künftige Bestandteile des Arbeitsentgelts verwendet werden sollen (Entgeltumwandlung).

Nach Absatz 1 soll sowohl auf individualrechtlicher Ebene zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber als auch in kollektivrechtlichen Vereinbarungen (Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge) die Möglichkeit bestehen, einen bestimmten Durchführungsweg für die betriebliche Altersversorgung zu wählen, insbesondere wenn im jeweiligen Unternehmen bereits bestimmte betriebliche Altersversorgungssysteme bestehen. Kommt eine Vereinbarung über den Durchführungsweg nicht zu Stande, weil sich die Arbeitsvertragsparteien nicht einigen können, soll sich wegen des vergleichsweise geringen Verwaltungsaufwandes für den Arbeitgeber der Anspruch des Arbeitnehmers auf die Durchführung über eine Direktversicherung richten. Hierbei erstreckt sich das Bestimmungsrecht des Arbeitnehmers nicht auf die Wahl eines bestimmten Versicherungsunternehmens; dieses kann der Arbeitgeber wählen, nicht zuletzt, um seinen Verwaltungsaufwand in Grenzen halten zu können. Ist der Arbeitgeber bereit, im Rahmen des Anspruches auf Entgeltumwandlung den Arbeitnehmer in einer Pensionskasse abzusichern, muss – soweit sich die Parteien

dann nicht ohnehin auf diesen Durchführungsweg einigen – dieser Durchführungsweg gewählt werden (Satz 4).

Der Anspruch auf Entgeltumwandlung ist der Höhe nach auf 4 % des Bruttoentgelts begrenzt. Die 4 %-Grenze wird gewählt, weil Altersvorsorgeaufwendungen auch bis zu dieser Höhe staatlich gefördert werden. Die Regelung in § 1a entspricht der Höhe der steuerlichen Förderung, die am Ende eines 7-jährigen Aufbauprozesses erreicht sein wird. Das insoweit erforderliche Übergangsrecht findet sich in § 30e (neu). Gleichzeitig wird in Absatz 1 Satz 5 vorgeschrieben, dass der Arbeitnehmer, wenn er von seinem Recht auf Entgeltumwandlung Gebrauch macht, einen bestimmten Mindestbetrag für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung aufwenden muss. Hiermit soll Missbrauch verhindert und der Aufbau sinnvoller Anwartschaften gefördert werden. Der Mindestbetrag (im Jahr 2001 wären dies in den alten Bundesländern 336 DM/jährlich) entspricht derzeit etwa dem Beitrag, den geringfügig Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben, wegen der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (§ 163 Abs. 8 SGB VI) jährlich als Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen müssen (dies wären in 2001 $19,1\%$ von $3\ 600\text{ DM} \cdot 2 = \text{rd. } 344\text{ DM}$). Da die Obergrenze infolge der Anknüpfung an den Bruttolohn steigt, soll auch der „Mindestbeitrag“ durch Anknüpfung an die Bezugsgröße dynamisiert werden. Ferner wird in Absatz 1 Satz 6 geregelt, dass bei monatlichen Beiträgen der Arbeitgeber verlangen kann, dass der Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres konstant bleibende Beträge für betriebliche Altersversorgung einsetzt.

Absatz 2 regelt, dass eine bereits bestehende betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung auf den Anspruch angerechnet wird. Damit ist gleichzeitig klargestellt, dass andere Versorgungszusagen des Arbeitgebers den Anspruch auf Entgeltumwandlung nicht berühren.

Mit Absatz 3 wird der Anspruch auf Entgeltumwandlung mit der Förderung der zusätzlichen Altersversorgung verknüpft. In Verbindung mit dem Anspruch aus Absatz 1 stellt die Regelung aus Absatz 2 sicher, dass der Arbeitnehmer, soweit er einen Anspruch auf eine mittels Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung besitzt, verlangen kann, dass die Voraussetzungen für eine staatliche Förderung durch die betriebliche Altersversorgung erfüllt werden, also bei Rentenzusagen zumindest Altersrenten oder bei Zusagen auf Einmalzahlungen bei Erreichen der Altersgrenze Auszahlungspläne mit Restverrentung vorgesehen sind. Auf diese Weise wird das Ziel erreicht, die staatliche Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge für die betriebliche Altersversorgung zugänglich zu machen. Da nach den neuen Fördervorschriften im Einkommensteuergesetz die Förderung mittels Sonderausgabenabzug oder Zulagen nur erfolgt, wenn keine Versteuerung mit einem Pauschsteuersatz nach § 40b Einkommensteuergesetz erfolgt, soll der Arbeitnehmer, soweit sein Anspruch auf Entgeltumwandlung reicht, vom Arbeitgeber verlangen können, dass die Beiträge zu Direktversicherungen und Pensionskassen nicht pauschal, sondern individuell versteuert werden. Anders als bei einer Versteuerung mit dem Pauschsteuerbetrag unterliegen die Beiträge als Arbeitsentgelt dann der Beitragspflicht.

Entsprechend dem Inkrafttreten der neuen steuerlichen Förderung soll § 1a erst am 1. Januar 2002 in Kraft treten – und nicht, wie überwiegend die weiteren Rechtsänderungen im Betriebsrentengesetz, bereits zum 1. Januar 2001.

Zu Nummer 4 (§ 1b)

§ 1b enthält Vorschriften zur Unverfallbarkeit von betrieblichen Versorgungsanwartschaften. Darüber hinaus sind die einzelnen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung in den Absätzen 2, 3 und 4 geregelt. Die Vorschrift entspricht insoweit dem bisherigen § 1.

Die Unverfallbarkeitsfristen werden gegenüber der Regelung in § 1 (alt) verkürzt. Dies ist insbesondere notwendig, um Benachteiligungen von Frauen zu vermeiden, die ihre Erwerbstätigkeit häufig wegen Kindererziehung unterbrechen. Die Verkürzung ist ferner sinnvoll, da die auch im internationalen Vergleich unverhältnismäßig langen Unverfallbarkeitsfristen sich als Flexibilitätshemmnis auf dem Arbeitsmarkt erwiesen haben. Ferner wird die 2. „Unverfallbarkeitsalternative“ (zweifelhafte Betriebszugehörigkeit und dreijährige Zusagedauer) abgeschafft, da die Aufrechterhaltung dieser Alternative bei genereller Verkürzung der Unverfallbarkeitsfrist auf fünf Jahre Zusagedauer nicht mehr sinnvoll wäre.

Die Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen gilt allerdings nur für Anwartschaften, die auf ab dem 1. Januar 2001 erteilten Zusagen beruhen (vgl. § 30f [neu]).

Die Ergänzung in Absatz 1 am Ende stellt klar, dass bei einem grenzüberschreitenden Wechsel des Arbeitsplatzes innerhalb der Europäischen Union Anwartschaften in gleicher Weise wie bei Arbeitsplatzwechsel innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten bleiben; die Regelung dient der Umsetzung der Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern.

Soweit die Versorgungsanwartschaft durch Entgeltumwandlung erworben wurde, bestimmt § 1b Abs. 5 (neu), dass die Anwartschaft sofort unverfallbar ist. Bisher wurde in diesen Fällen die sofortige Unverfallbarkeit lediglich auf vertraglicher Basis hergestellt. Die sofortige gesetzliche Unverfallbarkeit gewährleistet den gesetzlichen Insolvenzschutz durch den Pensions-Sicherungs-Verein, den Anwartschaften, die lediglich auf vertraglicher Basis unverfallbar sind, nicht besitzen.

Darüber hinaus wird geregelt, dass bei Entgeltumwandlung und Durchführung in den Wegen Direktversicherung und Pensionskasse sofort ein unwiderrufliches Bezugsrecht einzuräumen ist, alle Überschussanteile dem Arbeitnehmer über eine Erhöhung der Versicherungsleistung zugute kommen müssen und der Arbeitnehmer das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen haben muss. Diese Kriterien müssen bereits heute erfüllt sein, wenn die so genannte versicherungsrechtliche Lösung im Rahmen von § 2 gewählt wird. Ferner wird geregelt, dass die Möglichkeit des Arbeitgebers, auf das angesammelte Kapital mittels Verpfändung, Beleihung oder Abtretung Zugriff nehmen zu können, ausgeschlossen werden muss.

Die Neuregelung gilt jedoch nur für Anwartschaften, die auf Zusagen beruhen, die ab dem 1. Januar 2001 erteilt werden. Für Anwartschaften aus Altzusagen verbleibt es bei den bisherigen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen (vgl. § 30f Satz 2 [neu]).

Zu Nummer 5 (§ 2)

Zu den Buchstaben a bis c

Die Änderungen sind Folgeänderungen aufgrund der Änderung des § 1 sowie der Einfügung des neuen § 1b.

Zu Buchstabe d

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 5a wird die Versorgungsanwartschaft eines vor Eintritt des Versorgungsfalles ausgeschiedenen Arbeitnehmers auch in den Durchführungswegen der Direktzusage und der Unterstützungskasse auf die vom Zeitpunkt der Zusage bis zum Ausscheiden tatsächlich erworbene Anwartschaft auf Leistungen beschränkt, wenn der Erwerb der Anwartschaft durch Entgeltumwandlung finanziert wurde oder auf einer beitragsorientierten Leistungszusage beruht. Mit der Einbeziehung der beitragsorientierten Leistungszusage wird sichergestellt, dass in Systemen, in denen die Entgeltumwandlung durch Zusatzbeiträge des Arbeitgebers (Bausteinfinanzierung) gefördert wird, eine einheitliche Verwaltung der Versorgungszusage insgesamt erfolgen kann.

Die Neuregelung gilt nur für Anwartschaften, die auf ab 1. Januar 2001 erteilten Zusagen beruhen (vgl. § 30g Abs. 1 [neu]).

Zu Nummer 6 (§ 3)

Die Ergänzung des Absatzes 1 Satz 3 um eine neue Nummer 4 schließt aus, dass eine Anwartschaft, die über eine Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers finanziert wurde, auf einseitiges Verlangen des Arbeitgebers abgefunden werden kann. Hiermit soll insbesondere ausgeschlossen werden, dass sich aufgrund einer einseitigen Entscheidung des Arbeitgebers ggf. eine Verpflichtung des Arbeitnehmers ergibt, eine bisher gewährte Förderung nach der neuen steuerlichen Förderung im Einkommensteuergesetz zurückzahlen zu müssen, da die Anwartschaft nicht für Altersversorgungszwecke erhalten bleibt. Die Neuregelung gilt nur für Anwartschaften, die auf Neuzusagen beruhen (§ 30g Abs. 2).

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 1 sowie der Einfügung des § 1b.

Zu Nummer 7 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 1 sowie der Einfügung des § 1b.

Zu Buchstabe b

Durch die Regelung im neuen Absatz 4 wird die Übertragbarkeit der durch Entgeltumwandlung erworbenen Versorgungsanwartschaften auf einen neuen Arbeitgeber oder eine Versorgungseinrichtung des neuen Arbeitgebers auf Verlangen des Arbeitnehmers erleichtert, soweit der neue Arbeitgeber bzw. neue Versorgungsträger zustimmt. Dies ist erforder-

lich, damit die im Rahmen von Entgeltumwandlungen erworbenen Versorgungsanwartschaften bei Arbeitsplatzwechsel des Arbeitnehmers mitgenommen werden können. Der Arbeitnehmer kann verlangen, dass der alte Arbeitgeber den Barwert der bei ihm erworbenen Anwartschaften auf den neuen Arbeitgeber bzw. einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers überträgt, wenn der neue Arbeitgeber bereit ist, im Ergebnis die Zusage zu übernehmen. Hierbei ist allerdings nicht erforderlich, dass der neue Arbeitgeber eine inhaltsgleiche Zusage erteilt; ausreichend ist eine wertgleiche Zusage, also z. B. anstelle einer Zusage auf Alters- und Invaliditätsleistungen, die der alte Arbeitgeber gegeben hat, eine – dann allerdings betragsmäßig höhere – Zusage nur auf Altersleistungen. Die Höhe der Beträge, die „mitgenommen“ werden können, bestimmt sich entsprechend der für die Abfindung unverfallbarer Anwartschaften geltenden Regelung in § 3 Abs. 2. Die Übertragung muss nicht unbedingt schon mit dem Arbeitsplatzwechsel gefordert werden; sie kann auch später verlangt werden, so dass der Arbeitnehmer unverfallbare Anwartschaften aus Entgeltumwandlung ggf. bei einem Arbeitgeber „bündeln“ kann.

Die Neuregelung gilt nur für Anwartschaften, die auf ab dem 1. Januar 2001 erteilten Zusagen beruhen (vgl. § 30g Abs. 2 [neu]).

Zu Nummer 8 (§ 7)

Zu den Buchstaben a und b

Die Änderungen sind Folgeänderungen aufgrund der Änderung des § 1 sowie der Einfügung des § 1b und der Anfügung des neuen Absatzes 5a in § 2.

Zu den Buchstaben c und d

Mit dem neuen Satz in Absatz 3 wird geregelt, dass die Begrenzung des Insolvenzschutzes nicht für Anwartschaften nach § 1b Abs. 5 gilt, d. h. für Anwartschaften, die im Wege einer ab Inkrafttreten der Neuregelung vorgenommenen Entgeltumwandlung aufgebaut wurden, und sich im Rahmen der Beträge nach § 1a bewegt haben. Im Übrigen (Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und Buchstabe d) handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 1 und der Einführung des § 1b.

Zu Nummer 9 (§ 8)

Die Änderungen sind Folgeänderungen aufgrund der Änderung des § 1 sowie der Einfügung des § 1b.

Zu Nummer 10 (§ 10)

Die Änderungen sind Folgeänderungen aufgrund der Änderung des § 1 sowie der Einfügung des § 1b.

Zu Nummer 11 (§ 11)

Die Änderung sind Folgeänderungen aufgrund der Änderung des § 1 sowie der Einfügung des § 1b.

Zu Nummer 12 (§ 16)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen sind Folgeänderungen aufgrund der Änderung des § 1 sowie der Einfügung des § 1b.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 5 regelt, dass bei Zusagen, die im Wege der Entgeltumwandlung vom Arbeitnehmer finanziert werden, der Arbeitgeber sich verpflichten muss, die Versorgungsleistungen entsprechend Absatz 3 Nr. 1 anzupassen, d. h. mit mindestens 1 % jährlich. Bei Durchführung der betrieblichen Altersversorgung über Direktversicherungen und Pensionskassen besteht alternativ auch die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber sich verpflichtet, sämtliche – und nicht nur wie nach Absatz 3 Nr. 2 die auf den Rentenbestand entfallenden – Überschussanteile für die Leistungsanpassung zu verwenden. Im Ergebnis schreibt die Vorschrift somit vor, dass bei Entgeltumwandlung die Anpassung weitgehend entsprechend Absatz 3 erfolgen muss, damit die Anpassung in diesen Fällen nicht von der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers abhängig wird.

Die Neuregelung gilt entsprechend der Übergangsbestimmung in § 30c Abs. 3 (neu) nur für Leistungen, die auf Zusagen beruhen, die ab dem 1. Januar 2001 erteilt werden.

Absatz 6 stellt klar, dass als laufende Leistungen nicht monatliche Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplanes gelten, sondern nur Leibrentenzahlungen.

Zu Nummer 13 (§ 17)**Zu Buchstabe a**

Durch die Ergänzung in Absatz 1 wird die Anwendung des Anspruchs auf Entgeltumwandlung eingeschränkt auf Personen, die aufgrund ihrer Beschäftigung oder Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Dies entspricht auch der steuerlichen Förderung im Einkommensteuergesetz, in das ebenfalls nur in der Rentenversicherung Pflichtversicherte einbezogen sind. Damit steht auch geringfügig Beschäftigten, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben, der Anspruch auf die Entgeltumwandlung und die steuerliche Förderung zu.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in Absatz 3 räumt den Tarifvertragsparteien größtmögliche Flexibilität bei der Gestaltung neuer betrieblicher Altersversorgung – auch abweichend von den in § 1a Abs. 1 genannten Vomhundertsätzen des Bruttoentgelts (mehr oder weniger als 4 %) – ein, die auch nicht notwendigerweise im Wege der Entgeltumwandlung finanziert werden muss.

Eine Vereinbarung über andere Durchführungswege als die Direktversicherung ist tarifvertraglich ohnehin nach § 1a Abs. 1 Satz 3 möglich.

Zu Nummer 14 (§ 30c)

Die Vorschrift enthält die Übergangsregelung zu § 16 Abs. 5 (neu).

Zu Nummer 15 (§ 30e)**Zu § 30e**

§ 30e enthält die Übergangsbestimmung zum Anspruch auf Entgeltumwandlung. Entsprechend dem Ansteigen des förderfähigen Bruttoentgelts wird auch der Anspruch auf Ent-

geltumwandlung auf die jeweiligen Vomhundertsätze des förderfähigen individuellen Bruttoentgelts (bzw. auf die jeweiligen Vomhundertsätze der BBG in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten) begrenzt, d. h. in den Jahren 2002 und 2003 auf 1 % des Bruttoentgelts, in den Jahren 2004 und 2005 auf 2 % des Bruttoentgelts und in den Jahren 2006 und 2007 auf 3 % des Bruttoentgelts. Ab dem Jahr 2008 richtet sich der Umfang des Anspruchs auf Umwandlung von bis zu 4 % des Bruttoentgelts nach § 1a. Im Übrigen enthält die Vorschrift Sonderbestimmungen für Beschäftigungsverhältnisse in den neuen Bundesländern hinsichtlich des Anspruchs auf Entgeltumwandlung. Für den Mindestbeitrag, der „umgewandelt“ werden muss, gilt ein in den neuen Bundesländern niedrigerer Betrag, wohingegen für die Höchstbegrenzung (4 % der Beitragsbemessungsgrenze) einheitlich die Beitragsbemessungsgrenze für die alten Bundesländer – wie auch nach dem steuerlichen Förderkonzept – maßgebend ist.

Zu Nummer 16 (§§ 30f und 30g)**Zu § 30f**

§ 30f enthält die Übergangsvorschriften zur Veränderung der Unverfallbarkeitsfristen. Die generelle Herabsetzung der Unverfallbarkeitsfristen gilt nur für ab dem 1. Januar 2001 erteilte Zusagen. Entsprechendes gilt für die in § 1b Abs. 5 statuierte sofortige Unverfallbarkeit von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung aus Entgeltumwandlung. Um zu verhindern, dass die Anwartschaften der Personen, die nach dem 31. Dezember 2000 eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung erhalten, schneller unverfallbar werden als Anwartschaften aus „Altzusagen“, ist in Satz 1 letzter Halbsatz ferner geregelt, dass Anwartschaften aus „Altzusagen“ auch dann unverfallbar werden, wenn durch die Zusagedauer ab dem 1. Januar 2001 auch eine Anwartschaft aus einer erst ab diesem Zeitpunkt erteilten Zusage unverfallbar würde.

Zu § 30g

§ 30g Abs. 1 enthält die Übergangsvorschrift zu § 2 Abs. 5a (neu). Die Beschränkung des „Unverfallbarkeitsbetrages“ bei vorzeitigem Ausscheiden gilt grundsätzlich nicht für Anwartschaften, die auf Zusagen beruhen, die vor dem 1. Januar 2001 erteilt wurden. Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer soll es jedoch nach Satz 2 auch möglich sein, bei Altzusagen die Neuregelung anzuwenden.

§ 30g Abs. 2 enthält die Übergangsvorschrift zu § 4 Abs. 3 (neu) und § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4. Die Übertragung von Anwartschaften bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie die Einschränkung der einseitigen Abfindbarkeit von Anwartschaften gelten nicht für Anwartschaften, die auf Zusagen beruhen, die vor dem 1. Januar 2001 erteilt wurden.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 17a)****Zu Absatz 1**

Um verschämte (Alters-)Armut wirksam zu verhindern, müssen die hiervon potenziell betroffenen Personen, näm-

lich die über 65-Jährigen gemäß Nummer 1 sowie die gemäß Nummer 2 unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage dauerhaft voll Erwerbsgeminderten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in besondere zielgruppenorientierte Beratungsangebote der Sozialhilfeträger einbezogen werden. Zur entsprechenden Erweiterung der Serviceleistungen bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung siehe auch Artikel 1, § 109a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu den voll Erwerbsgeminderten im Sinne der Nummer 2 gehören auch solche Personen, die teilstationär in einer Werkstatt für Behinderte untergebracht sind, soweit die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen betroffen ist. Im Übrigen müssen weder die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt sein noch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung vorliegen. In diesen Fällen ist jedoch erforderlich, dass der zuständige Rentenversicherungsträger eine unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage dauerhaft volle Erwerbsminderung festgestellt hat. Über diese Möglichkeit sind diejenigen Personen zu informieren, die vorbringen, hilfebedürftig und voll erwerbsgemindert im oben genannten Sinne zu sein. Lediglich solche voll Erwerbsgeminderten, die eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten bzw. erhalten würden, weil entweder der Anspruch auf volle Erwerbsminderungsrente nur in Abhängigkeit von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht oder weil von einer Behebung der vollen Erwerbsminderung ausgegangen werden kann, fallen nicht unter § 17a.

Die genannten Personengruppen sind darüber zu informieren und zu beraten, unter welchen Voraussetzungen sie Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen beantragen können und welche Erleichterungen für sie bei der Inanspruchnahme von Leistungen dieser Hilfeart gelten. Die Beratung umfasst daher auch die Vermittlung der besonderen Regelungen zur Pauschalierung der einmaligen Leistungen gemäß § 21 Abs. 1c sowie zum Verzicht auf den Unterhaltsrückgriff gegenüber Kindern und Eltern gemäß § 91 Abs. 1a.

Die Beratung kann für die genannten Personen z. B. im Rahmen von zeitlich und räumlich getrennten besonderen Sprechstunden angeboten werden. Die Sprechstunden können auch für Personen durchgeführt werden, die bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine Beratung über die Ausgestaltung der ihnen ab Vollendung des 65. Lebensjahres eventuell zustehenden Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen wünschen. Gleiches gilt auch gegenüber Personen, bei denen der Status einer vollen Erwerbsminderung noch nicht rechtsverbindlich festgestellt ist.

Die Sozialhilfeträger sollen auch auf spezifische Beratungs- und Betreuungsbedürfnisse der genannten Personengruppen eingehen, um hierdurch Hemmschwellen gegenüber der Inanspruchnahme von Sozialhilfe und der hiermit zusammenhängenden Bürokratie abzubauen. Denn gerade ältere Menschen und medizinisch stark benachteiligte Menschen bedürfen – mehr als jüngere und erwerbsfähige Hilfeempfänger – einer Gesprächsführung, die ihrer besonderen Lebenssituation Rechnung trägt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ist im Hinblick auf das Ersuchen durch den Träger der Sozialhilfe an die Träger der Rentenversicherung erforderlich, weil § 109a Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nur die Feststellung der vollen Erwerbsminderung, nicht aber das Ersuchen selbst regelt. Absatz 2 regelt nunmehr dieses Ersuchen um Feststellung durch den Träger der Sozialhilfe an den jeweils zuständigen Träger der Rentenversicherung. Hierbei wird klargestellt, dass ein Ersuchen ohne hinreichend konkrete Anhaltspunkte nicht in Betracht kommt. Vielmehr muss eine volle Erwerbsminderung zumindest möglich erscheinen, z. B. auch durch entsprechende ärztliche Atteste.

Zu Absatz 3

Da bei den genannten Personengruppen in der Regel keine bedeutenden Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erwarten sind, wird in Absatz 3 ein Verfahren geregelt, das diesem Umstand Rechnung trägt. Danach soll die Bedürftigkeitsprüfung außerhalb der jährlichen Rentenanpassungen in der Regel nur einmal, nämlich bei der Erstbewilligung, durchgeführt werden. Gleichwohl bleibt die Mitwirkungspflicht des Hilfeempfängers bestehen, die ihn auch zur Meldung von Veränderungen bei seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen verpflichtet.

Zu Nummer 2 (§ 21)

Zu Satz 1

Die Regelung sieht vor, dass die einmaligen Leistungen an die in § 17a Abs. 1 genannten Hilfeempfänger außerhalb von Einrichtungen als Pauschale ausbezahlt werden, soweit diese hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes sind. Damit ist zugleich klargestellt, dass Absatz 1c im Falle des § 27 Abs. 3 Satz 1 keine Anwendung findet, denn die Pauschalierung der einmaligen Leistungen soll nicht bei der Unterbringung des Hilfeempfängers in einer Einrichtung gelten.

Die Pauschalierung der einmaligen Leistungen für den genannten Personenkreis trägt dem Umstand Rechnung, dass über 65-jährigen und älteren sowie unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage dauerhaft voll erwerbsgeminderten Hilfeempfängern aufgrund der mit ihrer Lebenssituation typischerweise verbundenen eingeschränkten bzw. abnehmenden Mobilität wegen anfallender Einzelbedarfe an einmaligen Leistungen nicht jedes Mal der Weg zum Sozialamt zugemutet werden soll. Zu berücksichtigen ist, dass diesen Hilfeempfängern Erwerbstätigkeit typischerweise und nicht nur vorübergehend objektiv unzumutbar und unmöglich ist und sie daher in aller Regel auf Dauer die Bedürftigkeit aus eigener Kraft nicht mehr überwinden können.

Da außerdem Bezieher von Altersrenten oder unbefristeten Renten wegen voller Erwerbsminderung ohnehin Anträge auf Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen bei dem für sie zuständigen Rentenversicherungsträger zur Weiterleitung an das zuständige Sozialamt einreichen können (siehe hierzu Artikel 1, § 109a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch), stünde es im Widerspruch hierzu, wenn der

Betreffende lediglich wegen der einmaligen Leistungen öfter das Sozialamt aufsuchen müsste.

Zu Satz 2

Die Höhe der Pauschale ist prozentual auf den jeweils geltenden Regelsatz für einen Haushaltsvorstand bezogen. Ausgangsbasis für die Ermittlung waren die in der Sozialhilfestatistik ausgewiesenen Ausgaben für einmalige Leistungen. Die auf hilfebedürftige Personen im Sinne des § 17a Abs. 1 entfallenden einmaligen Leistungen wurden zunächst mit 15 % in Ansatz gebracht. Die Höhe der Pauschale kann angepasst werden, wenn dem Gesetzgeber aufgrund der spätestens am 31. Dezember 2004 vorliegenden Auswertung von Modellvorhaben nach § 101a neue Erkenntnisse vorliegen.

Zu Satz 3

Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass bei dem Hilfeempfänger über die Pauschale hinausgehende Bedarfe auftreten, so z. B. wenn ein Kochherd unvorhersehbar und irreparabel defekt geworden ist. Für diesen Fall kann dem Hilfeempfänger nach Satz 2 auch trotz der bereits ausbezahlten Pauschale ein entsprechender Mehrbetrag zur Anschaffung eines funktionsfähigen Herdes geleistet oder ein gebrauchter Herd aus den Beständen des zuständigen Sozialhilfeträgers überlassen werden.

Für den Fall, dass der Hilfeempfänger die Pauschale nicht zweckentsprechend, d. h. unwirtschaftlich verwendet, gelten gegenüber allen Hilfeempfängern, also auch gegenüber denjenigen im Sinne des § 17a Abs. 1, die Vorschriften des § 25 Abs. 2 und 3, wonach unter möglichst weitgehender Schonung der unterhaltsberechtigten Angehörigen des Hilfeempfängers oder anderer mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebender Hilfeempfänger bei Fortsetzung des unwirtschaftlichen Verhaltens trotz entsprechender Belehrung die Hilfe auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden kann. Daneben kann durch die Ausgestaltung der Hilfe (ratenweise Zahlung, Wechsel von Geld- zu Sachleistungen, verstärkte Beratung etc.) Einfluss auf das Verhalten des Hilfeempfängers genommen und die Bedarfsdeckung im Rahmen des notwendigen Lebensunterhalts sichergestellt werden.

Zu Nummer 3 (§ 23)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 4 (§ 88)

Nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes ist Hilfe zum Lebensunterhalt dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann. Zum Vermögen in diesem Sinne gehört das gesamte verwertbare Vermögen, dessen Einsatz oder Verwertung grundsätzlich verlangt werden kann, ehe Hilfe gewährt wird. Darunter würde auch ein Kapital fallen, das zum Zwecke einer zusätzlichen Altersvorsorge angesammelt wird. Dies aber widerspricht den

Zielen des Altersvermögensgesetzes, wonach neben die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung ein neuer Pfeiler in Form einer kapitalgedeckten Altersvorsorge treten soll. Beide Pfeiler sorgen dafür, dass die Jüngeren ihren sicheren und hohen Lebensstandard haben, wenn sie einmal alt geworden sind. Dieser Zweckbestimmung widerspräche es, wenn im Falle des Eintretens von Sozialhilfebedürftigkeit der lebensstandardsichernde Pfeiler der kapitalgedeckten Altersvorsorge wegfallen würde und nach Überwindung der Sozialhilfebedürftigkeit von neuem aufgebaut werden müsste. Deshalb soll ein Kapital einschließlich seiner Erträge, das der Altersvorsorge dient, ebenso wenig vorrangig zur Sozialhilfe eingesetzt werden, wie dies heute schon mit den aus den Beiträgen der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Anwartschaften der Fall ist.

Technisch wird dieses Ergebnis erreicht, indem eine weitere Ausnahme vom einzusetzenden Vermögen in § 88 Abs. 2 formuliert wird. Allerdings wird das Kapital, das der zusätzlichen Altersvorsorge dient, nur insoweit geschützt, als es aus staatlich geförderten Beiträgen im Sinne des Altersvermögensgesetzes gebildet wurde. Zusätzliche Kapitalanlagen folgen den bisherigen Regelungen, d. h. der Sozialhilfeträger hat zu prüfen, ob der Einsatz des Vermögens eine Härte darstellen würde. Soweit das Kapital seiner Zweckbestimmung entsprechend im Alter aufgelöst wird, werden die daraus erzielten Einnahmen auf die Sozialhilfe angerechnet, während das Kapital im Übrigen weiter geschützt bleibt.

Zu Nummer 5 (§ 91)

Zu Satz 1

Mit der Regelung soll einer der Hauptgründe für verschämte (Alters-)Armut, die Furcht vor dem Unterhaltsrückgriff auf die Kinder, beseitigt werden. Eine Reihe von auf empirische Erhebungen gestützte wissenschaftliche Untersuchungen zeigt, dass gerade ältere Menschen – in einem weitaus höheren Maße als Jüngere – aus diesem Grund auf die Geltendmachung bestehender Sozialhilfeansprüche im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen verzichten. Die Regelung sieht daher vor, dass bei 65-jährigen und älteren Hilfeempfängern im Rahmen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen auf den Rückgriff gegenüber Kindern, die zum Unterhalt der Eltern verpflichtet sind, verzichtet wird. Da die Sachlage vergleichbar ist, gilt der Ausschluss des Unterhaltsrückgriffs auch gegenüber den Eltern dieser Hilfeempfänger.

Da Ziel der Rentenreform auch ist, Armut bei unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage dauerhaft voll Erwerbsgeminderten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu verhindern, ist der Übergang des Unterhaltsanspruches gegenüber deren Kindern und Eltern im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen ebenfalls ausgeschlossen.

Durch den Verzicht auf den Unterhaltsrückgriff gegenüber den Eltern und Kindern von unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage dauerhaft voll Erwerbsgeminderten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird auch die Situation der von Geburt oder früher Jugend an Schwer- oder Schwerstbehinderten bei der Inanspruchnahme von Leistun-

gen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen erheblich verbessert:

Nach geltendem Sozialhilferecht können nämlich Eltern behinderter Kinder nur dann vom Unterhaltsrückgriff freigestellt werden, soweit einem Behinderten, einem von einer Behinderung Bedrohten oder einem Pflegebedürftigen nach Vollendung des 21. Lebensjahres Eingliederungshilfe für Behinderte oder Hilfe zur Pflege gewährt wird (§ 91 Abs. 2 Satz 2, zweiter Halbsatz), es sei denn, der Rückgriff auf die Eltern stellt ausnahmsweise keine unbillige Härte im Sinne des Gesetzes dar.

Aufgrund der Regelung in Satz 1 wird darüber hinausgehend nun auch auf den Unterhaltsrückgriff verzichtet, wenn das 18-jährige und ältere behinderte, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage dauerhaft voll erwerbsgeminderte Kind außerhalb einer Einrichtung, z. B. bei seiner Familie, lebt. Dies bedeutet eine Stärkung der Einheit der Familie und des familiären Zusammenhalts. Denn nunmehr besteht kein ökonomischer Anreiz mehr, voll erwerbsgeminderte Kinder in einer vollstationären Einrichtung unterzubringen, um ihre Eltern von Unterhaltsaufwendungen zu entlasten. Sie können z. B. tagsüber teilstationär in einer Werkstatt für Behinderte untergebracht sein, bleiben aber im Übrigen im Familienverbund zu Hause integriert, ohne dass für die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, die ihnen für das Leben zu Hause gewährt wird, auf die Eltern oder Kinder zurückgegriffen wird.

Der Ausschluss des Übergangs des Unterhaltsanspruchs gegenüber Eltern und Kindern von 65-Jährigen und Älteren sowie von dauerhaft voll Erwerbsgeminderten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ergibt sich aus der für diesen Personenkreis gänzlich anderen Situation gegenüber erwerbsfähigen, unter 65-jährigen Hilfeempfängern:

Wer entweder dauerhaft voll erwerbsgemindert oder über 65 Jahre alt ist und damit die Regelaltersgrenze erreicht hat, ist grundsätzlich nicht mehr in der Lage, seine materielle Situation zu verbessern. Bei diesen Personen kann aus typisierten, objektiven Gründen eine Erwerbsaufnahme nicht mehr erwartet werden. Die Situation dieses Personenkreises unterscheidet sich insoweit grundlegend von derjenigen von erwerbsfähigen oder potenziell erwerbsfähigen Hilfeempfängern unter 65 Jahren. Denn für diese besteht immerhin eine der Arbeitsmarktlage entsprechende Chance zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Wegen dieses grundlegenden Unterschieds liegen sachgerechte Differenzierungskriterien vor, die eine unterschiedliche Behandlung im Hinblick auf den Rückgriff gegenüber unterhaltsverpflichteten Angehörigen von über 65-jährigen und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Hilfeempfängern auf der einen und grundsätzlich erwerbsfähigen, unter 65-jährigen Hilfeempfängern auf der anderen Seite rechtfertigen. Ziel dieser unterschiedlichen Behandlung ist nicht die Entlastung der heute Unterhaltspflichtigen. Der Rückgriffsausschluss ist vielmehr ein Mittel, um die Situation der Hilfeempfänger selbst zu verbessern, indem es diesen erleichtert wird, die existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Es liegt im öffentlichen Interesse, den Mechanismus der verdeckten Armut zu bekämpfen.

Zu den Sätzen 2 und 3

Nach den vorliegenden Erkenntnissen erfordert die Bekämpfung der verschämten Armut nicht die Freistellung vom Rückgriff auf Unterhaltspflichtige bei Personen, die in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, weil der Pflegesatz in der Einrichtung in jedem Falle aufgebracht werden muss und der alte oder voll erwerbsgeminderte Mensch nicht durch ein Leben unter dem Existenzminimum die Inanspruchnahme von Sozialhilfe vermeiden kann. Würde allerdings in diesen Fällen ein unbeschränkter Unterhaltsrückgriff stattfinden, so entstünde ein Gleichbehandlungsproblem, weil die für den ambulanten Bereich abgeschaffte Belastung bei stationärer Unterbringung auch hinsichtlich der Aufwendungen für den Lebensunterhalt in der Einrichtung wieder zum Tragen käme. Die Regelung des Satzes 2 vermeidet diese Folge, sorgt aber durch die Anrechnung vorhandenen Einkommens und Vermögens auf den pauschalierten Lebensunterhaltsbetrag zugleich dafür, dass die Entlastung der Unterhaltspflichtigen lediglich wie bei dem ambulant versorgten Hilfeempfänger hinsichtlich der notwendigen Leistungen des Sozialhilfeträgers für den Lebensunterhalt zum Tragen kommt.

Die Teilbeträge des pauschalierten Betrages für den Lebensunterhalt lassen sich leicht feststellen. Hinsichtlich der Miete beruhen sie auf den Werten, mit denen der Sozialhilfeträger ohnehin bereits heute die Angemessenheit im Sinne von § 3 der Regelsatzverordnung tatsächlich vereinbarter Mieten beurteilen muss.

Zu Satz 4

Satz 4 enthält eine Regelung zur Vermeidung von Missbrauch bei der Herbeiführung der Bedürftigkeit. Dieser Missbrauch kann u. a. auch in der Vollziehung von Schenkungen bestehen. Die Regelung ist aus folgenden Gründen erforderlich:

Nach § 528 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Schenker, soweit er nach Vollziehung der Schenkung außer Stande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten, von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Gemäß § 529 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist dieser Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes jedoch ausgeschlossen, wenn der Schenker seine Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Diese Fallkonstellation war im Rahmen des Übergangs von Unterhaltsansprüchen nach § 91 Abs. 1 Satz 1 für den Sozialhilfeträger in der Regel unschädlich, denn selbst wenn der Schenker durch die Schenkung an seine Kinder, Eltern oder auch an Personen, die ihm gegenüber nicht unterhaltspflichtig sind, seine Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hatte, deshalb eine Herausgabe des Geschenkes nicht mehr möglich war und Sozialhilfebedürftigkeit eintrat, konnte nach wie vor der Unterhaltsrückgriff gegenüber den Kindern bzw. Eltern des Schenkers greifen.

Der Ausschluss des Herausgabeanspruchs gegen die Beschenkten bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung der Bedürftigkeit des Schenkers wäre aber ohne die in Satz 4 getroffene Regelung im Rahmen des Satzes 1 un-

gerecht und würde sich für den Träger der Sozialhilfe finanziell belastend auswirken. Denn hier greift anstelle des ausgeschlossenen Herausgabeanspruchs ja nicht mehr – wie im Falle des Absatzes 1 Satz 1 – der Unterhaltsrückgriff auf Kinder oder Eltern.

Zu Nummer 6 (§ 102)

Die Regelung verpflichtet die Träger der Sozialhilfe zur Gewährleistung einer angemessenen fachlichen Fortbildung ihrer Fachkräfte, damit diese auch den besonderen Erfordernissen der Beratung nach § 17a BSHG gerecht werden können.

Zu Nummer 7 (§ 117)

Der Hilfeempfänger behält die Verfügungsbefugnis über das zur Altersvorsorge angesammelte Kapital, das aus staatlich geförderten Beiträgen im Sinne des Altersvermögensgesetzes gebildet wurde. Löst der Hilfeempfänger nun das Kapital aus der vorgesehenen Zweckbestimmung, so ist es vorrangig vor Sozialhilfeleistungen einzusetzen. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten hat der Hilfeempfänger den Sozialhilfeträger über diese Tatsache zu informieren. Um den Einsatz des Kapitals vorrangig vor den Sozialhilfeleistungen bei seiner Auflösung oder bei einer Änderung der Zweckbestimmung auch bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten zu sichern, ist ein Datenabgleich mit dem Bundesamt für Finanzen vorgesehen. Wird das Kapital dem Zweck der Altersvorsorge entzogen, so entfällt für diese Art der Kapitalanlage die gewährte steuerliche Förderung. Sie ist zurückzugewähren. Von dieser Tatsache kann der Sozialhilfeträger im Wege des automatisierten Datenabgleichs mit dem Bundesamt für Finanzen erfahren, wie es heute schon im Rahmen der Arbeitslosenhilfe bei der Steuerfreistellung von Zinseinnahmen üblich ist.

Zu Nummer 8 (§ 128)

Zu Buchstabe a

Die Regelung unter aa nimmt für die Erhebungsmerkmale über die 18- bis unter 65-jährigen Empfänger der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt zusätzlich das Merkmal der unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage dauerhaften vollen Erwerbsminderung im Sinne von § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf. Außerdem wird unter bb die Feststellung nach § 109a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen, ob eine Erwerbsminderung im Sinne des § 109a Abs. 2 vorliegt. Dies ist erforderlich, weil diese Merkmale für diesen Personenkreis mit der genannten Hilfeart bislang nicht gesondert im Rahmen der Sozialhilfestatistik erfasst werden. Ohne diese Erhebungsmerkmale ist aber auch eine Erfassung und Zuordnung von Mehrausgaben nicht möglich, die für den Personenkreis im Rahmen der § 21 Abs. 1c und § 91 Abs. 1a dieses Gesetzes sowie im Rahmen von § 109a Abs. 2 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entstehen können.

Die übrigen Änderungen unter bb und cc sind redaktioneller Natur.

Zu Buchstabe b

Die Regelung nimmt für die genannten Leistungsempfänger, die Hilfe in besonderen Lebenslagen in Einrichtungen erhalten, ebenfalls die unter Buchstabe a angeführten Erhebungsmerkmale auf.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen unter aa und bb sind redaktioneller Natur.

Die Änderung unter cc ist erforderlich, weil ohne die dort zusätzlich aufgeführten Erhebungsmerkmale die für diesen Personenkreis im Rahmen der § 21 Abs. 1c und § 91 Abs. 1a dieses Gesetzes und des § 109a Abs. 2 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Kosten für die Feststellung des Rentenversicherungsträgers, ob der Hilfebedürftige unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage dauerhaft voll erwerbsgemindert ist, obwohl ein Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht besteht) anfallenden und gemäß § 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz vom Bund gegenüber den Ländern zu übernehmenden Mehrausgaben im Rahmen der Sozialhilfestatistik nicht gesondert ausgewiesen werden können. Die amtliche Sozialhilfestatistik erfasst nämlich bislang die Ausgaben lediglich getrennt nach innerhalb und außerhalb von Einrichtungen gewährten Hilfearten; daher sind die Ausgaben der Sozialhilfe bisher nicht bestimmten Personengruppen zuzuordnen.

Die Ausgaben der Hilfe zur Arbeit sind deshalb nicht zu berücksichtigen, weil bei den hier einschlägigen Gruppen von Hilfeempfängern aus typisierten, objektiven Gründen eine Erwerbsaufnahme nicht mehr erwartet werden kann, so dass für diese Hilfeempfänger auch Mehrausgaben im Rahmen der Hilfe zur Arbeit nicht entstehen.

Zu Nummer 9 (§ 130)

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 10 (§ 131)

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Artikel 9 (Änderung des Wohngeldgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 34 Abs.1)

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 2 (§ 34 Abs. 2)

Die Regelung stellt sicher, dass der Bund den Ländern diejenigen Mehrausgaben ausgleicht, die den Kommunen unmittelbar aufgrund der besonderen Regelungen im Bundessozialhilfegesetz für 65-Jährige und Ältere sowie für 18-Jährige und Ältere unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage dauerhaft voll erwerbsgeminderte Hilfeempfänger im Rahmen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (§ 21 Abs. 1c Satz 3 und § 91 Abs. 1a des Bundessozialhilfegesetzes) bzw. durch vorgeschaltete Prüfungen durch die Rentenversicherungsträger (§ 109a Abs. 2 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) entstehen.

Die Durchführung des Ausgleichs der Mehrausgaben durch den Bund erfolgt anstelle der zum 31. Dezember 2000 ent-

fallenden Leistungen des Bundes nach § 34 Abs. 2 WoGG geltender Fassung und ist vergleichbar ausgestaltet.

Da die Höhe der Mehrausgaben in den Ländern nicht zeitnah erfasst werden kann, soll die Aufteilung auf die Länder an ihren Aufwendungen für das Wohngeld nach dem Fünftel Teil anknüpfen. Das Wohngeld nach dem Fünftel Teil wird nur an Empfänger von laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erbracht, so dass es besser als andere zur Verfügung stehende Bezugsgrößen abbilden kann, in welchem Verhältnis die Mehrausgaben auf die Länder entfallen. Die jährlich abgebuchten Aufwendungen für Wohngeld nach dem Fünftel Teil sind den Ländern nach Ablauf eines Jahres bekannt und können dem Bund innerhalb der genannten Frist von zwei Monaten mitgeteilt werden. Auf welche Weise die Länder den Ausgleich an die Träger der Sozialhilfe weitergeben, ist eine Angelegenheit der Länder. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Länder den Ausgleich an die Kommunen weitergeben, so wie dies z. B. auch für den Transfer von Erstattungen des pauschalierten Wohngeldes gilt.

Die jetzt in Höhe von jährlich rd. 307 Mio. Euro (rd. 600 Mio. DM) festgesetzten unmittelbaren Mehrausgaben können aufgrund von Änderungen der Sozialhilfestatistik künftig besser ermittelt werden. Um auf mögliche Entwicklungen der Mehrausgaben in Zukunft reagieren zu können, ist in Satz 2 außerdem ein Mechanismus zur Überprüfung und gegebenenfalls zur Anpassung vorgesehen.

Die vom Bund zu erstattenden Mehrausgaben in Höhe von rd. 307 Mio. Euro (rd. 600 Mio. DM) ergeben sich im Einzelnen aus dem nachstehenden Tableau (s. S. 76).

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 14)

Übernahme der für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Regelung, wonach im Regelfall Witwen- oder Witwerrenten nicht gewährt werden, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Versicherten weniger als ein Jahr bestanden hat.

Zu Nummer 3 (§ 23)

Zu Buchstabe a

Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung werden zum Ausgleich der Absenkung des „Versorgungssatzes“ der Witwen- und Witwerrenten von 60 % auf 55 % Zuschläge zu diesen Renten gezahlt, wenn und soweit bei der Witwe/dem Witwer Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung für die Dauer der Erziehung von Kindern bis zur Vollendung ihres dritten Lebensjahres in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt wurden. Pro Kalendermonat angerechneter Zeit der Kindererziehung beträgt der Zuschlag zur Steigerungszahl 0,0505 oder 0,0253. Hieraus errechnet sich unter Berücksichtigung des neuen Rentenartfaktors in Höhe von 0,55 bei Berücksichtigung der vollen

Zeit der Kindererziehung (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes) bei Hinterbliebenen von Landwirten ein Zuschlag pro Kind in Höhe von 1 (= $36 \times 0,0505 \times 0,55$) und bei Hinterbliebenen von mitarbeitenden Familienangehörigen von 0,5 (= $36 \times 0,0253 \times 0,55$), so dass der Zuschlag je Kind der Höhe des allgemeinen Rentenwerts und bei Hinterbliebenen von mitarbeitenden Familienangehörigen der Hälfte des allgemeinen Rentenwerts entspricht. Durch den Verweis auf § 78a SGB VI sind auch die weiteren Regelungen zur Ermittlung des Zuschlags zur Steigerungszahl bei Witwen-/Witwerrenten zu beachten, wonach u. a. ein Zuschlag nicht gezahlt wird, solange im Sterbevier-teljahr die Hinterbliebenenrente noch mit einem Rentenartfaktor 1 ermittelt wird.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird der „Versorgungssatz“ der Witwen-/Witwerrente von 60 % auf 55 % herabgesetzt (Doppelbuchstabe aa). In Doppelbuchstabe bb ist – wie auch für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehen – geregelt, dass eine mit Zuschlägen ermittelte Witwen-/Witwerrente nicht höher werden darf als die Versichertenrente, aus der sich die Witwen-/Witwerrente ableitet.

Zu Nummer 4 (§ 28)

Die Alterssicherung der Landwirte ist im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung ein Teilsicherungssystem, das zur Erhaltung eines angemessenen Lebensstandards im Alter schon immer der Ergänzung durch weitere Einkommensquellen bedarf. Diese Ergänzung erfolgt üblicherweise im Rahmen der Unternehmensabgabe, die zudem zwingende Voraussetzung für die Gewährung einer Rente ist. Wegen der vielfältigen Möglichkeiten dieser ergänzenden Absicherung können aber nicht bestimmte Einkommen von der Anrechnung ausgenommen werden. Stattdessen wird diesem Sicherungsbedarf in pauschaler Weise Rechnung getragen:

Nach dem Forschungsbericht „Alterssicherung in Deutschland 1995 (ASID '95)“ belief sich im Jahr 1995 der durchschnittliche Zahlbetrag einer Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf 1 116 DM/Monat und aus der Alterssicherung der Landwirte auf 472 DM/Monat. In Höhe des Differenzbetrages von 644 DM/Monat bestand für Bezieher einer Witwen-/Witwerrente aus der Alterssicherung der Landwirte ein ergänzender Sicherungsbedarf. In dieser Höhe wird ein Einkommensbetrag anrechnungsfrei gestellt. Für darüber hinausgehendes Einkommen zur ergänzenden Sicherung gilt eine einheitliche Einkommensanrechnung.

Im Übrigen werden die in § 97 SGB VI vorgesehenen Änderungen über den – bestehen bleibenden – Verweis in § 28 auf § 97 SGB VI automatisch übertragen, also insbesondere das „Einfrieren“ der Freibeträge und die Erweiterung der anrechenbaren Einkommensarten.

Zu Nummer 5 (§ 40)

Mit der Neufassung der Vorschrift wird das derzeitige Recht der Rentenauskunft nach § 109 SGB VI, welches entsprechend auch für die Alterssicherung der Landwirte gilt, festgeschrieben. Die für die gesetzliche Rentenversicherung in

**Ausgaben für über 65-Jährige und aus medizinischen Gründen
dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen im Rahmen
der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt incl. BSHG-Sonderregelungen (Basis 1997)**

Gegenstand der Nachweisung	Kosten insgesamt		davon			
			Leistungen der Sozialhilfe wie bisher		Sonderregelungen	
	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum
Mio. DM						
a u ß e r h a l b v o n Einrichtungen						
Sozialhilfeempfänger 65 Jahre und älter						
Laufende Leistungen	905,9	1.048,3	905,9	1.048,3		
Einmalige Leistungen (pauschaliert)	164,9	179,5	164,9	179,5		
Mehrkosten an einmaligen Leistungen	82,4	89,8			82,4	89,8
Sozialhilfeempfänger mit Renten wegen voller EM						
Laufende Leistungen	230,9	230,9	230,9	230,9		
Einmalige Leistungen (pauschaliert)	48,4	48,4	48,4	48,4		
Mehrkosten an einmaligen Leistungen	24,2	24,2			24,2	24,2
Dunkelziffer	445,5	445,5	445,5	445,5		
Sozialhilfeempfänger im Alter von 18 b.u. 65 Jahre ohne Renten wegen voller EM	30,0	60,0	30,0	60,0		
Kosten für Gutachten nach § 109 a Abs. 2 Satz 3 SGB VI	15,0	20,0			15,0	20,0
Ausschluss des Rückgriffs auf unterhaltsverpflichtete Kinder und Eltern						
HLU-Empfänger mit EK aus Unterhaltsl. und nicht realisiertem Anspruch	7,0	20,0			7,0	20,0
Personen ohne derz. Anspruch auf SH	160,0	320,0			160,0	320,0
Mietfreiwohnende Personen	100,0	200,0			100,0	200,0
Kostenvolumen zusammen	2.214,2	2.686,6	1.825,6	2.012,6	388,6	674,0
i n E i n r i c h t u n g e n						
Teilstationär in WFB untergebrachte Personen						
Nettoanspruch	500,0	500,0	500,0	500,0		
Ausschluss des Rückgriffs auf unterhaltsverpflichtete Kinder und Eltern in vollstationären Einrichtungen ¹⁾	50,0	100,0			50,0	100,0
Kostenvolumen insgesamt	2.764,2	3.286,6	2.325,6	2.512,6	438,6	774,0
Fortschreibung auf das Jahr 2000 ²⁾						
Kostenvolumen insgesamt	2.852,7	3.391,8	2.400,0	2.593,0	452,7	798,7
Kostenvolumen insgesamt (gerundet)	3,1 Mrd. DM		2,5 Mrd. DM		0,6 Mrd. DM	

1) Bis zur Höhe eines pauschalisierten Betrages, der der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb der Einrichtung entsprechen würde.

2) Es wurde eine vorraussichtliche Preissteigerung von 3,2 Prozent von 1997 auf 2000 unterstellt.

§ 109 und § 109a vorgesehenen Rechtsänderungen werden nicht für die Alterssicherung der Landwirte übernommen, da dies für dieses System, das im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung nur ein Teilsicherungssystem ist, keinen Sinn machen würde. Die Höhe der alleine aus der Alterssicherung der Landwirte zu erwartenden Renten gibt hier nicht in dem Maße wie hinsichtlich der aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwartenden Renten Auskunft über zusätzlichen Bedarf im Alter. Auch besteht für eine Rentenprognose in einem System mit Einheitsbeiträgen und Einheitsleistungen nicht der Bedarf, der in einem System mit einkommensabhängigen Leistungen – wie der gesetzlichen Rentenversicherung – bestehen mag. Ferner kann weniger als bei Renten der gesetzlichen Rentenversicherung aus der Höhe von Renten aus der Alterssicherung der Landwirte auf einen eventuell gegebenen Anspruch auf ergänzende Leistungen der Sozialhilfe geschlossen werden.

Zu Nummer 6 (§ 65)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7 (§ 68)

Zum Ausgleich der Nichteinführung von Ausgleichsfaktoren, die für die gesetzliche Rentenversicherung ab dem Jahr 2011 vorgesehen sind, wird der Einheitsbeitrag in der Alterssicherung der Landwirte ab dem Jahr 2011 schrittweise angehoben. Entsprechend der Absenkung der Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung mittels Ausgleichsfaktoren, die nach Abschluss der Einführungsphase 6 % erreicht, wird auch der Einheitsbeitrag um 6 % (Beitrag 2030) angehoben.

Im Übrigen wird wegen der Einführung des Euro ab 2002 die Beitragsberechnungsformel bereits in der neuen, mit dem „Euro-Einführungsgesetz“ vorgesehenen Fassung zugrunde gelegt. Hiernach ergab sich ein Faktor von 0,0346, indem die „statischen“ Elemente der bisherigen Formel zu dem sich rechnerisch ergebenden Wert zusammengefasst wurden, also allgemeiner Rentenwert zum 1. Januar 1995 (21,24 DM) abzüglich 10 % (dauerhafter Abschlag) dividiert durch das 12fache des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 1995 (46 DM). Ein Euro-Betrag ergibt sich dadurch, dass dieser Faktor u. a. mit dem – dann in Euro ausgewiesenen – voraussichtlichen Durchschnittsentgelt zu vervielfältigen ist. Der neue Faktor ergibt sich mittels Anhebung des mit dem „Euro-Einführungsgesetz“ bereits vorgesehenen Faktors in Höhe von 0,0346 um 6 %.

Die schrittweise Anhebung in den Jahren 2011 bis 2029 wird in § 114 geregelt.

Zu Nummer 8 (§ 83)

Die Regelung entspricht der in § 267a SGB VI vorgesehenen Übergangsregelung.

Zu Nummer 9 (§ 84)

Zu Buchstabe a

Der politisch gewünschte Zusammenschluss von Alterskassen wird zu Vereinheitlichungen von Mindestgrößenbe-

schlüssen führen. Mit der Regelung werden sozialversicherungsrechtliche Nachteile vermieden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

Es bestehen Überlegungen, die Einheitswerte als Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer durch eine andere Bemessungsgrundlage zu ersetzen. Bis zu einer Entscheidung zu dieser Frage wird daher von einer Umstellung aller Mindestgrößen auf den Wirtschaftswert abgesehen.

Zu Nummer 10 (§ 92)

Mit der Regelung wird klargestellt, dass dem ab 1995 versicherten Ehegatten eines Landwirts nur diejenigen Beitragszeiten angerechnet werden, die auf einer Versicherung des anderen Ehegatten als aktiver Landwirt – und nicht als „Weiterversicherter“ – vor 1995 beruhen. Dies war und ist vor dem Hintergrund, dass mit der (beitragsfreien) Anrechnung von Beitragszeiten u. a. einer potentiellen Mitarbeit im Unternehmen vor 1995 Rechnung getragen werden soll, notwendig. Eine solche Mitarbeit kann hierbei nur in Zeiten vorgelegen haben, in denen ein Unternehmen überhaupt bewirtschaftet wurde. Diese Rechtslage wurde im Rahmen der Änderung des Agrarsozialreformgesetzes Ende 1995 nochmals bekräftigt und in diesem Sinne ist das Alterssicherungsrecht seit 1995 von den landwirtschaftlichen Alterskassen angewendet worden. Aufgrund z. T. anderer Rechtsauslegung in der Rechtsprechung soll mit der nochmaligen Klarstellung Rechtssicherheit geschaffen werden.

Zu Nummer 11 (§ 96)

Die Ergänzung entspricht der für die gesetzliche Rentenversicherung in § 242a Abs. 3 SGB VI getroffenen Besitzschutzregelung.

Zu Nummer 12 (§ 102)

Die Regelung entspricht der in § 264b SGB VI vorgesehenen Sonderregelung bei Ermittlung des – neuen – Zuschlags zu Witwen-/Witwerrenten.

Zu Nummer 13 (§§ 104a und 104b)

§ 104a regelt, dass bei Todesfällen, die vor dem Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes eingetreten sind oder wenn mindestens einer der Ehegatten im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung bereits das 40. Lebensjahr vollendet hatte und die Ehe vor diesem Zeitpunkt geschlossen worden war, der Rentenartfaktor nach Ablauf des „Sterbevierteljahres“ weiterhin 0,6 beträgt.

§ 104b bestimmt, dass ein Zuschlag nicht für die Renten an Witwen- und Witwer gezahlt wird, für die nach der in § 104a getroffenen Besitzschutzregelung der „Versorgungssatz“ der Hinterbliebenenrente weiterhin 60 % (nach Ablauf des „Sterbevierteljahres“) beträgt.

Die Regelungen entsprechen den für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Besitzschutzregelungen.

Zu Nummer 14 (§ 106a)

Übergangsbestimmung für die Anrechnung von Einkommen auf Renten wegen Todes für Fälle, in denen aus Besitzschutzgründen weiterhin das bisherige Recht Anwendung finden soll. Die Regelung entspricht der für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Besitzschutzregelung.

Zu Nummer 15 (§ 114)

Mit der Regelung wird in Verbindung mit Anlage 4 der Einheitsbeitrag in der Zeit von 2011 bis 2029 schrittweise angehoben.

Zu Nummer 16 (Anlage 4)

Die Anlage enthält die jeweiligen Faktoren für die Beitragsermittlung für die Jahre 2011 bis 2029.

Zu Artikel 11 (Änderung des Fremdrentengesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 14a)

Die Regelung dient der Verdeutlichung der Unterhaltersatzfunktion von Witwen- und Witwerrenten.

Ausländische Ehegatten von Spätaussiedlern können zwar eingebürgert werden, erlangen seit 1993 dadurch aber nicht mehr die Stellung eines Spätaussiedlers. Sie haben damit auch keinen Anspruch auf eine Rente mit FRG-Zeiten. Ist ein solches Ehepaar in vorgerücktem Alter hierher gekommen, erhält nur der Ehegatte mit Spätaussiedlerstatus eine Rente mit FRG-Zeiten, der andere Ehegatte hingegen nicht. Beide Ehegatten haben damit für ihren Lebensunterhalt in der Regel nur eine Rente zur Verfügung. Verstirbt der Ehegatte ohne Spätaussiedlerstatus, so wächst dem deutschen Ehegatten nach derzeitiger Rechtspraxis jedoch zusätzlich eine Hinterbliebenenrente nach einer fiktiven FRG-Rente des Verstorbenen zu. Dies ist rechtssystematisch nicht gerechtfertigt und sozialpolitisch auch nicht vertretbar. Denn für die Unterhaltersatzfunktion einer Hinterbliebenenrente ist in Fällen dieser Art kein Raum, weil der Verstorbene zu Lebzeiten selbst keinen Anspruch auf eine Rente mit FRG-Zeiten hatte und insoweit zu einer Unterhaltsleistung auch nicht in der Lage war. Ebenso gibt es sozialpolitisch keinen Sinn, den überlebenden Ehegatten, der nunmehr nur noch für sich allein zu sorgen hat, durch eine zusätzliche Hinterbliebenenrente besser zu stellen als zuvor beide Ehegatten zusammen. Die Regelung sieht demgemäß vor, dass in Fällen dieser Art FRG-Zeiten nicht mehr berücksichtigt werden. Von Ausnahmeregelungen für besondere Bedarfslagen wurde abgesehen. Denn die Betroffenen verfügen in der Regel über geschlossene Erwerbsbiographien im Herkunftsland, die durch die Zuordnung von FRG-Entgelten in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung Berücksichtigung finden. Soweit der überlebende Ehegatte aus eigener Erwerbstätigkeit keinen oder einen nur unzureichenden Anspruch auf eine Rente hat oder selbst (noch) nicht rentenberechtigt ist, gibt es keinen Grund, ihn besser zu stellen als überlebende Ehegatten anderer Ausländer, die ihre Alterssicherung in einem Alterssicherungssystem eines Staates aufgebaut haben, aus dem ebenfalls keine Witwen- oder Witwerrenten nach Deutschland erbracht werden. Insoweit muss systemgerecht auf Leistungen der Sozialhilfe verwie-

sen werden, die durch die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen für über 65-jährige und für dauerhaft voll Erwerbsgeminderte dadurch entscheidend verbessert werden, dass auf den Unterhaltsrückgriff gegenüber Unterhaltsverpflichteten (z. B. die Kinder) verzichtet wird.

§ 14a gilt nur für Neuzugänge und betrifft im Allgemeinen nur Spätaussiedler, die nach 1993 zugezogen sind, weil die vor 1993 zugezogenen ausländischen Ehegatten von Spätaussiedlern noch Spätaussiedlerstatus haben und damit i. d. R. auch über Anwartschaften auf eine Rente mit FRG-Zeiten verfügen. Die Auswirkungen auf nach dem 6. Mai 1996 zugezogene Personen werden dadurch begrenzt, dass in diesen Fällen der Rentenanteil aus FRG-Zeiten bereits auf einen an der Eingliederungshilfe orientierten Betrag von 25 Entgeltpunkten für Alleinstehende beschränkt ist. Die Regelung wird aber auch hier dazu beitragen, unbillige Ergebnisse in Fällen zu vermeiden, in denen ein erheblicher Teil der Versichertenrente des überlebenden Ehegatten auf hiesigen Versicherungszeiten beruht, so dass diese 25 Entgeltpunkte ohne die vorliegende Regelung weitgehend mit FRG-Zeiten aus einer Hinterbliebenenrente aufgefüllt werden könnten. In Ansprüchen, die bei Inkrafttreten der Regelung bereits bestehen, wird aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht eingegriffen.

Zu Nummer 2 (§ 29)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung gewährleistet, dass Zeiten der Krankheit, Schwangerschaft und Arbeitslosigkeit bei FRG-Berechtigten auch dann ausschließlich als Anrechnungszeiten behandelt werden, wenn für diese Zeiten im Herkunftsgebiet Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (z. B. wegen des Bezugs von Lohnersatzleistungen) gezahlt wurden. Die Regelung trägt insoweit dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der FRG-Berechtigten im Rahmen einer typisierenden Betrachtungsweise Rechnung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der erleichterten Anrechnung von Zeiten der Schwangerschaft oder Mutterschaft sowie von Arbeitslosigkeit in der Zeit vom 17. bis 25. Lebensjahr ohne das Erfordernis der Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit.

Zu Artikel 12 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Folgeregelung zur Änderung der Anpassungsformel in § 68 SGB VI. Der demografische Faktor wird aufgehoben.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften)**Zu Nummer 1** (§ 1)

Zur Vermeidung von Rechtszweifeln wird ausdrücklich klargestellt, dass Kapitalanlagegesellschaften Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 10a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes als Nebengeschäfte abschließen dürfen. Für die mit solchen Geschäften verbundenen Risiken ist eine angemessene

sene Eigenkapitalausstattung erforderlich, die sich an den für Kreditinstitute geltenden Grundsätzen zu orientieren hat.

Der Vertrieb der von einer Kapitalanlagegesellschaft ausgegebenen Anteile auf der Grundlage der Richtlinie 85/611/EWG setzt voraus, dass sich die Kapitalanlagegesellschaft auf die Verwahrung und Verwaltung von Anteilen beschränkt, die sie selbst oder eine mit ihr verbundene Kapitalanlagegesellschaft oder ausländische Investmentgesellschaft ausgegeben haben. Sofern sie dieses Privileg nutzen wollen, dürfen Kapitalanlagegesellschaften also nur insoweit Vorsorgeverträge abschließen, als sich diese auf die vorgenannten Anteilscheine beziehen.

Zu Nummer 2 (§ 37m)

Da Kapitalanlagegesellschaften Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 10a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes schließen dürfen, können die Beiträge in Anteilen an Altersvorsorge-Sondervermögen (AS-Fonds) angelegt werden. In § 37m Abs. 1 Satz 2 ist für das Angebot zum Abschluss eines in Satz 1 der Vorschrift definierten „Altersvorsorge-Sparplan“ zwingend der Hinweis vorgeschrieben, dass sich die Kapitalanlagegesellschaft nicht zur Auszahlung eines bestimmten Geldbetrages verpflichten kann. Da eine solche Verpflichtung aber im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages für bestimmte Zeitpunkte konstitutiv ist, wird durch Satz 3 klargestellt, dass Satz 2 insoweit nicht gilt.

Zu Nummer 3 (§ 39)

Die Änderung korrespondiert mit § 22 Abs. 5 Satz 1 des EStG. Sie bestimmt den Vorrang dieser Vorschrift vor § 39 Abs. 1 mit der Folge, dass Einkunftsart, Art der Erträge und Zufluss von Erträgen sich nach § 22 Nr. 5 des EStG richten (vgl. im Übrigen die Begründung zu § 22 Nr. 5 Satz 1 des EStG).

Zu Nummer 4 (§ 43)

Anwendungsregel für die Änderung des § 39 Abs. 1.

Zu den Nummern 5 bis 8 (§§ 43b, 43d, 45 und 50)

Die Änderungen des § 39 Abs. 1, der Wertpapier-Sondervermögen betrifft, gelten ebenso für Beteiligungs-Sondervermögen, Investmentfondsanteil-Sondervermögen und Grundstücks-Sondervermögen. Für alle anderen Arten von Sondervermögen ergibt sich dies unmittelbar aus den bereits geltenden Vorschriften des KAGG.

Zu Artikel 14 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

Durch die im Rahmen der Rentenreform vorgesehene Neuregelung der Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sind in der Rentenformel u. a. die Faktoren der Belastungsveränderungen bei den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung nicht mehr berücksichtigt. Die bislang in § 277a LAG enthaltene Ausklammerung dieser Belastungsveränderungen für die Anpassung der Unterhaltshilfe ist damit obsolet geworden. Die Unterhaltshilfe wird künftig um den gleichen

vom Hundertsatz angepasst, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung anzupassen sind.

Zu Artikel 15 (Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 17)

Vergleiche die Begründung zu § 39 Abs. 1 KAGG

Zu Nummer 2 (§ 19a)

Anwendungsvorschrift für die Änderung des § 17 Abs. 1.

Zu Artikel 16 (Änderung des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer)

Wenn Tarifverträge die Wahlmöglichkeit vorsehen, dass anstelle einer vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung des Arbeitgebers erbracht wird, soll dies aus heutiger Sicht nicht dazu führen, dass Arbeitnehmer, die weiterhin bei den nach dem Vermögensbildungsgesetz geförderten Anlagen bleiben, ihren Anspruch auf Sparzulage verlieren. Eine solche Anlage kann ohnehin als wirtschaftlich aus dem Arbeitslohn geleistet angesehen werden, so dass über § 11 Abs. 2 die Zulagenberechtigung zu bejahen ist. Damit hat die in Absatz 2 genannte Konsequenz für Tarifverträge letztlich keine Bedeutung. Entsprechendes gilt für die flankierenden Regelungen in den Absätzen 3 und 4 sowie Absatz 5 Satz 2. Die Absätze 2 bis 4 und Absatz 5 Satz 2 werden daher aufgehoben.

Die Aufhebung schafft Rechtsklarheit für den Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage bei der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen der Arbeitgeber, wenn Tarifverträge zum Beispiel ein Wahlrecht der Arbeitnehmer zwischen vermögenswirksamen Leistungen und einer betrieblichen oder tariflichen Altersvorsorge vorsehen.

Zu Artikel 17 (Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung)

Die nach § 10a EStG angesparte zusätzliche Altersvorsorge einschließlich der Erträge soll nicht als Vermögen berücksichtigt werden, wenn deren Ansammlung staatlich gefördert wurde und soweit die angesparte zusätzliche Altersvorsorge pfändungsfrei ist.

Zu Artikel 18 (Änderung des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes)

Die Regelung entspricht den Änderungen des § 187 Abs. 3 und des § 281a Abs. 3 SGB VI. Sie ermöglicht eine Bekanntmachung der für die Durchführung des Versorgungsausgleichs in den neuen Bundesländern erforderlichen Angleichungsfaktoren außerhalb eines Ordnungsverfahrens. Bisher werden die Angleichungsfaktoren nach § 281b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI durch Rechtsverordnung bekannt gemacht. Dies ist rechtlich nicht geboten. Denn die Angleichungsfaktoren richten sich nach dem aktuellen Rentenwert und dem aktuellen Rentenwert (Ost), so dass ihre Ermittlung eine schlichte mathematische Umsetzung dieser

Werte darstellt, bei der ein normativer Spielraum nicht gegeben ist. Zur Verringerung der Normenflut soll es daher künftig ausreichen, die Angleichungsfaktoren im Rahmen der Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen. Die Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt (anstatt im Bundesanzeiger) trägt dem Umstand Rechnung, dass dem Adressatenkreis der Rechengrößen, zu dem vornehmlich die Familiengerichte und Rechtsanwälte in Familiensachen gehören, in erster Linie dieses Veröffentlichungsorgan zur Verfügung steht. Sie knüpft insoweit an die Regelung des § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der Zivilprozessordnung an.

Zu Artikel 19 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 16c)

Folgeregelung zur Änderung der Anpassungsformel in § 68 SGB VI. Der demografische Faktor wird aufgehoben.

Zu Nummer 2 (§ 26a)

Zu Buchstabe a

Folgeregelung zur Änderung der Anpassungsformel in § 68 SGB VI.

Zu Buchstabe b

Durch die vorzeitige Rückkehr zur lohnbezogenen Rentenanpassung durch die Änderung des § 68 wird die Regelung gegenstandslos.

Zu Nummer 3 (§ 27h)

Mit der Änderung soll im Recht der Kriegsopferfürsorge der Unterhaltsrückgriff auf Kinder und Eltern in vergleichbarer Weise eingeschränkt werden wie im Sozialhilferecht (vgl. § 91a Abs. 1a BSHG).

Zu Nummer 4 (§ 30)

Durch die vorzeitige Rückkehr zur lohnbezogenen Rentenanpassung durch die Änderung des § 68 wird die Regelung gegenstandslos.

Zu Nummer 5 (§ 40b)

Durch die vorzeitige Rückkehr zur lohnbezogenen Rentenanpassung durch die Änderung des § 68 wird die Regelung gegenstandslos.

Zu Nummer 6 (§ 56)

Zu Buchstabe a

Zwischen den Renten nach dem BVG und den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung besteht ein seit Jahrzehnten bewährter Anpassungsverbund. Nach der im Rahmen der Rentenreform vorgesehenen lohnbezogenen Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ist der bisherige Korrekturfaktor der Belastungsveränderung bei den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung in der Rentenformel nicht mehr enthal-

ten. Dies bedeutet, dass nach der Rentenreform die Geldleistungen nach dem BVG nunmehr in den alten Ländern in genau der gleichen Höhe wie die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden. Somit ist die bislang in § 56 enthaltene Einschränkung „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten“ gegenstandslos geworden.

Zu Buchstabe b

Durch die vorzeitige Rückkehr zur lohnbezogenen Rentenanpassung durch die Änderung des § 68 wird die Regelung gegenstandslos.

Zu Artikel 20 (Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation)

Folgeregelung zur Änderung der Anpassungsformel in § 68 SGB VI. Der demografische Faktor wird aufgehoben.

Zu Artikel 21 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Artikel 22 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ der durch dieses Gesetz geänderten Teile der Arbeitslosenhilfeverordnung und der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes zu vermeiden und in Zukunft wieder deren Änderung und Aufhebung durch Rechtsverordnungen zu ermöglichen.

Zu Artikel 23 (Neufassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Wegen der seit Einordnung des Rentenversicherungsrechts in das Sozialgesetzbuch erfolgten umfangreichen Änderungen soll das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt werden, die sich aufgrund der Änderungen nach dem Stand 1. Januar 2002 ergebenden Neufassungen im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Zu Artikel 24 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das allgemeine Inkrafttreten zum 1. Januar 2002.

Zu Absatz 2

Die Regelung tritt mit Wirkung vom 23. Dezember 1995 in Kraft, da sie der Klarstellung im Hinblick auf eine mit dem Agrarsozialreformgesetz bereits 1995 eingeführten Vorschrift dient.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Regelungen zur lohnbezogenen Anpassung, die auf das Jahr 2001 vorgezogen wird.

Zudem treten die Änderungen im Einkommensteuergesetz (Artikel 6) sowie die meisten Änderungen im Betriebsrentengesetz (Artikel 7) und Artikel 2 Nr. 4, Artikel 8 Nr. 4 und 7, Artikel 13 und Artikel 15 als Folgeänderungen mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Einbezogen sind schließlich die Regelungen des Artikels 8 Nr. 3 und des Artikels 19, die als redaktionelle Folgeänderungen des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, das zum 1. Januar 2001 in Kraft treten soll, ebenfalls zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Zu Absatz 4

Die Regelung bestimmt das Inkrafttreten einer Ermächtigungsnorm zum Erlass einer Rechtsverordnung sowie die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang. Schließlich wird eine Folgeänderung zum Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im SGB III möglichst zeitnah in Kraft gesetzt.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt das Außer-Kraft-Treten der Regelungen über die preisorientierte Anpassung.

Zu Absatz 6

Diese Regelungen bedeuten für die Träger der Sozialhilfe und Rentenversicherung mit Neuerungen verbundene Umstellungen für die Verwaltungspraxis, die eine bestimmte Vorlaufzeit erforderlich machen.

Zu Absatz 7

Um dem erheblichen Verwaltungsaufwand, den die vorgegebene Information für die Träger der Rentenversicherung mit sich bringt, Rechnung zu tragen, soll die Neuregelung erst am 1. Januar 2004 in Kraft treten.

Zu Absatz 8

Die Regelung bestimmt das Inkrafttreten der Beitragsanhebung in der Alterssicherung der Landwirte. Sie soll gleichzeitig mit dem Wirksamwerden der Einführung von Ausgleichsfaktoren in der gesetzlichen Rentenversicherung greifen.

C. Finanzieller Teil**I. Ausgangslage**

Seit Anfang der 70er Jahre ist das Geburtenniveau in Deutschland so niedrig, dass die nachfolgende Generation die vorhergehende nicht mehr ersetzt. Dabei ist in den 70er und 80er Jahren das Geburtenniveau in den alten Ländern niedriger als in den neuen Ländern gewesen. Mit der Wiedervereinigung und den damit einhergehenden Veränderun-

gen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in den neuen Ländern hat sich das Geburtenniveau in den neuen Ländern von 1990 bis 1993 in etwa halbiert. Nach dem Geburtenverhalten im Jahr 1990 hatten 100 Frauen aus den neuen Ländern in ihrem Leben 73 Mädchen geboren, während es nach den Verhältnissen des Jahres 1993 nur noch 37 Mädchen waren. Seitdem ist das Geburtenniveau in den neuen Ländern wieder gestiegen, liegt aber auch 1998 noch deutlich unter dem Niveau in den alten Ländern.

Parallel zu den für eine Bestandserhaltung nicht ausreichenden Geburtenzahlen hat sich die Lebenserwartung der Menschen in Deutschland erheblich verlängert. Seit 1970 hat sich in den alten Ländern die Lebenserwartung 65-jähriger Männer/Frauen bis 1996 um 3,0 Jahre/3,7 Jahre und in den neuen Ländern um 2,2 Jahre/3,5 Jahre verlängert. Dabei war 1996 die Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren in den alten Ländern für Männer/Frauen um knapp 1 Jahr höher als in den neuen Ländern.

Allein durch die weitere Angleichung der Lebensverhältnisse in den neuen an die in den alten Ländern wird die Lebenserwartung in Deutschland weiter steigen. Aber auch darüber hinaus ist eine weitere Erhöhung der Lebenserwartung wahrscheinlich. Beispielsweise betrug die Lebenserwartung 65-jähriger Männer/Frauen im Jahr 1996 in Deutschland 14,9 Jahre/18,7 Jahre, in Japan dagegen in den Jahren 1996/1997 17,0 Jahre/21,6 Jahre.

In den Berechnungen zur Rentenreform wird deshalb von einer weiter steigenden Lebenserwartung ausgegangen, und zwar bis 2030 für 65-jährige Männer/ Frauen auf die heutigen japanischen Verhältnisse mit einer Restlebenserwartung von 17,0 Jahre/21,6 Jahre.

Hinsichtlich der Geburtenverhältnisse wird davon ausgegangen, dass in den alten Ländern das aktuelle Geburtenverhalten auch künftig gilt, während für die neuen Länder eine Angleichung an das in den alten Ländern bis 2010 unterstellt wird. Die Annahme eines konstanten Geburtenverhaltens in den alten Ländern liegt nahe, da dies seit Mitte der 70er Jahre ziemlich konstant um zwei Drittel des zur Bestandserhaltung notwendigen Maßes pendelt.

Hinsichtlich der Wanderungen wird von einem positiven Wanderungssaldo der Ausländer von jährlich 150 000 ab 2008 ausgegangen, der Deutschen in Höhe von jährlich rd. 50 000 bis 2005, danach zurückgehend auf jährlich 5 000 bis 2030.

Der Altenquotient (Verhältnis der 60-Jährigen und Älteren zu den 20- bis 60-Jährigen) belief sich im Jahr 1970 auf 37 %, erhöhte sich bis heute unter Schwankungen auf 41 % und steigt bis 2030 unter den dargestellten Verhältnissen zur Entwicklung von Geburten und Sterblichkeit auf 73 %. Interpretiert man den Altenquotienten näherungsweise als Maßstab für die demografische Belastungsentwicklung, würde sich ohne gegensteuernde Maßnahmen der Beitragsatz im Jahr 2030 im Vergleich zu den 70er Jahren in etwa verdoppeln oder das Leistungsniveau in etwa halbieren müssen.

Vor diesem Hintergrund steigender demografisch bedingter Belastungen der Alterssicherungssysteme ist seit Ende der

70er Jahre eine Reihe von Konsolidierungsgesetzen erlassen worden. Inzwischen hat sich in Folge der Globalisierung der Märkte die Notwendigkeit verstärkt, durch Begrenzung der Lohnnebenkosten die Voraussetzungen für mehr Wachstum und Beschäftigung und zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu verbessern. Mit der Rentenreform wird daher durch eine langfristige und nachhaltige Stabilisierung des Beitragssatzes nicht nur ein fairer Ausgleich der Belastungen zwischen den Generationen, sondern auch ein Beitrag zur Begrenzung der Lohnnebenkosten geleistet. Darüber hinaus dient die Reform einer Stärkung der eigenständigen Alterssicherung von Frauen und der Vermeidung von Altersarmut.

Hierzu werden im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung die folgenden finanzwirksamen Maßnahmen ergriffen:

- Rückkehr zur lohnbezogenen Anpassung und Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge,
- Einfügung eines Ausgleichsfaktors in die Rentenberechnungsformel,
- Reformierung des Hinterbliebenenrechts und Ausbau der kindbezogenen Leistungen,
- Verhinderung verschämter Altersarmut.

II. Finanzielle Auswirkungen in der Rentenversicherung

1. Lohnbezogene Anpassung und Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge

Nach der neuen Anpassungsformel folgen die Renten auch in Zukunft der Lohnentwicklung. Maßgeblich ist dabei die Bruttolohnentwicklung unter Berücksichtigung der Veränderung des vollen Beitragssatzes zur Rentenversicherung und der Veränderung des zu berücksichtigenden Aufwands für die zusätzliche private Altersvorsorge. Die Anpassungsformel wird damit auf die für das Alterssicherungssystem maßgebenden Elemente konzentriert. Änderungen des Steuerrechts und des Beitragssatzes zur Bundesanstalt für Arbeit, die in keinem direkten Zusammenhang mit der Alterssicherung stehen, werden künftig bei der Rentenanpassung nicht mehr berücksichtigt.

Belastungsveränderungen in der Kranken- und Pflegeversicherung werden – auch wenn sie in der lohnbezogenen Anpassungsformel nicht mehr enthalten sind – auch in Zukunft berücksichtigt, weil die Rentner aus ihrer Rente den halben Beitragssatz zu Kranken- und Pflegeversicherung als Eigenanteil tragen.

Der bei der Rentenanpassung zu berücksichtigende Aufwand für die zusätzliche Altersvorsorge setzt im Jahr 2002 mit 0,5 % des Bruttolohns ein, er erhöht sich in den folgenden sieben Jahren um jeweils 0,5 % und erreicht im Jahr 2009 den endgültigen Wert von 4 % des Bruttolohns. Die Veränderung des Altersvorsorgeanteils ist danach erstmals für die Anpassung in 2003 zu berücksichtigen. Die Rentenanpassungen fallen bis zum Jahr 2010 (letztes Jahr der Minderung der Rentenanpassung aufgrund der Berücksichtigung des Aufwands für die zusätzliche Altersvorsorge) um rd. 5 Prozentpunkte niedriger aus. Das Rentenniveau bleibt nahezu unverändert, da durch die Berücksichtigung des

Aufwands für die geförderte zusätzliche Altersvorsorge auch die Nettolöhne geringer ansteigen.

Die neue lohnbezogene Anpassung führt bis 2030 zu einer Beitragssatzdämpfung um 1,5 Prozentpunkte.

2. Stärkung der betrieblichen Altersversorgung

A Finanzielle Auswirkungen bei Direktversicherungen und Pensionskassen

Beiträge zu einer Direktversicherung oder Pensionskasse können nach § 40b EStG pauschal mit 20 % besteuert werden. Außerdem entfällt in diesen Fällen insoweit auch die Sozialversicherungspflicht. Wird anstelle der pauschalen die individuelle Versteuerung gewählt, sind neben der Lohnsteuer auch Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten. Eine steuerliche Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge kommt nur bei individueller Versteuerung und Beitragszahlung zur Sozialversicherung in Betracht. Nur unter dieser Voraussetzung greift das steuerliche Förderkonzept mit der Zulage oder durch den Sonderausgabenabzug. Ein Unterschied zwischen der betrieblichen und der privaten Vorsorge ist dann insoweit nicht mehr gegeben, als in beiden Fällen die Förderung an Steuer- und Beitragspflicht anknüpft.

Ob die pauschale Versteuerung mit Beitragsfreiheit oder die individuelle Versteuerung mit Zulage bzw. Sonderausgabenabzug für den Arbeitnehmer günstiger ist, hängt von Einkommen, Familienstand sowie Anzahl der Kinder ab.

Durch den gesetzlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung wird es – unter Berücksichtigung der Möglichkeiten einer Förderung der privaten Altersvorsorge – zu einem geringen Anstieg der pauschalversteuerten Beiträge zu Direktversicherungen und Pensionskassen und entsprechend zu Steuermindereinnahmen und Ausfällen bei der Sozialversicherung kommen. Die Steuermindereinnahmen belaufen sich auf ca. 390 Mio. DM, die Ausfälle bei den Sozialversicherungsbeiträgen auf etwa 980 Mio. DM. Davon entfallen auf die gesetzliche Rentenversicherung rd. 460 Mio. DM, auf die Arbeitslosenversicherung rd. 160 Mio. DM, auf die gesetzliche Krankenversicherung rd. 320 Mio. DM und auf die soziale Pflegeversicherung rd. 40 Mio. DM. Soweit die Ausfälle bei den Sozialversicherungsbeiträgen die gesetzliche Rentenversicherung betreffen, werden diese durch geringere Rentenanpassungen weitgehend ausgeglichen.

B Finanzielle Auswirkungen bei Pensionszusagen und Unterstützungskassen:

Das Herabsetzen der Unverfallbarkeitsvoraussetzungen (Lebensalter 35 und 10-jährige Frist) auf 30 Jahre und 5-jährige Frist bzw. die Einführung der sofortigen Unverfallbarkeit in Fällen der Entgeltumwandlung hat unmittelbar auch Auswirkungen auf die §§ 4d und 6a EStG.

Hier wird bisher eine Pensionsrückstellung erstmalig zugelassen, wenn der Pensionsberechtigte das 30. Lebensjahr vollendet hat. Durch die obige Änderung muss diese Grenze auf das 28. Lebensjahr gesenkt werden bzw. bei Entgeltumwandlung ganz entfallen.

Die Herabsetzung der Unverfallbarkeitsfrist und der Altersgrenze führen – bei Anwendung auf neu erteilte Pensionszusagen – zu Steuermindereinnahmen von 45 Mio. DM.

Der Anspruch auf Entgeltumwandlung führt zusätzlich zu Steuermindereinnahmen von 100 Mio. DM und zu Beitragsausfällen bei der Sozialversicherung in Höhe von 110 Mio. DM. Davon entfallen auf die gesetzliche Rentenversicherung rd. 50 Mio. DM, auf die Arbeitslosenversicherung rd. 20 Mio. DM, auf die gesetzliche Krankenversicherung rd. 35 Mio. DM und auf die soziale Pflegeversicherung rd. 5 Mio. DM. Soweit die Ausfälle bei den Sozialversicherungsbeiträgen die gesetzliche Rentenversicherung betreffen, werden diese durch geringere Rentenanpassungen weitgehend ausgeglichen.

3. Ausgleichsfaktor

Die stufenweise Einführung des Ausgleichsfaktors in die Rentenberechnungsformel beginnt mit dem Rentenzugangsjahrgang 2011 beginnend mit einer Minderungswirkung in Höhe von 0,3 %. Bis zum Jahr 2030 erhöht sich die Minderungswirkung für jeden Zugangsjahrgang jeweils um weitere 0,3 % und erreicht für den Rentenzugangsjahrgang 2030 seinen endgültigen Minderungswert von 6 %. Da der Ausgleichsfaktor nicht auf alle Entgeltpunkte wirkt, werden die ab dem Jahr 2030 zugehenden Renten durchschnittlich jedoch um weniger als 6 % gemindert. In den Finanzrechnungen ist daher – bezogen auf das Ausgabevolumen aller Renten – eine Minderungswirkung von 5,5 % angenommen worden.

Mit der stufenweisen Einführung des Ausgleichsfaktors ab 2011 wird den Versicherten hinreichend Zeit für den Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge belassen. Der Rentenbestand und die rentennahen Jahrgänge bleiben vom Ausgleichsfaktor unberührt. In Tabelle 2 ist mit den Maßnahmen der Reform die Entwicklung von Standardrente, Rentenniveau des Bestandes (= Rentenzugänge vor 2011 ohne Wirkung des Ausgleichsfaktors), Rentenniveau des Rentenzugangs (= Zugänge ab 2011 mit Wirkung des Ausgleichsfaktors, aber ohne laufenden Zahlungen aus dem geförderten Altersvorsorgevermögen) sowie Rentenniveau des Rentenzugangs unter Berücksichtigung von gesetzlicher Rente und den laufenden Zahlungen aus dem geförderten Altersvorsorgevermögen dargestellt.

Der Ausgleichsfaktor führt zu einer Beitragssatzentlastung in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2030 von 0,4 Beitragssatzpunkten. Die Entlastung wird in den weiteren Jahren weiter steigen, da im Jahr 2030 nur für den Rentenzugang dieses Jahres die volle Wirkung des Ausgleichsfaktors erreicht wird und erst etwa 25 Jahre später die volle Wirkung des Ausgleichsfaktors für den gesamten Rentenbestand eintritt. Dann ist eine Entlastungswirkung von gut einem Beitragssatzpunkt zu erwarten.

4. Neuregelung der Hinterbliebenenrenten und Ausbau der Kinderkomponenten

Die Neuregelung der Reform der Hinterbliebenenrenten beinhaltet im Kern die Wahlmöglichkeit zwischen einem modifizierten Unterhaltersatzmodell und einer 50 %-Splitting-Variante.

Kerninhalt der Splitting-Variante ist das Aufteilen der Anwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung aus der Phase der Ehe. Der hinterbliebene Ehegatte soll neben den

vollen Anwartschaften aus der Zeit vor der Ehe noch 50 % der gemeinsamen Anwartschaften aus der Ehezeit erhalten.

Die Garantie der eigenen Anwartschaften erfolgt über das Unterhaltersatzmodell, das bis auf einige Modifikationen dem geltenden Recht entspricht. Diese betreffen:

- den Versorgungssatz, der für die große Witwenrente nunmehr 55 % der Versichertenrente des verstorbenen Ehegatten betragen soll,
- den Freibetrag, der auf heutigem Niveau eingefroren werden soll,
- die Einkommensanrechnung (grundsätzlich alle Einkommensarten bis auf Einnahmen aus steuerlich geförderten Altersvorsorgeverträgen sollen angerechnet werden),
- eine Kinderkomponente (der überlebende Ehepartner soll für jedes Kind, das er erzogen hat, einen Zuschuss in Höhe von einem Entgeltpunkt erhalten) und
- die kleine Witwenrente, die auf zwei Jahre begrenzt werden soll.

Das neue Modell soll für alle nach dem Reformstichtag geschlossenen Ehen sowie für alle am Reformstichtag bestehenden Ehen gelten, wenn beide Ehegatten bei Inkrafttreten des Gesetzes jünger als 40 Jahre sind (d. h. vor dem 2. Januar 1962 geboren sind). Vertrauensschutz gilt für bestehende Ehen, wenn mindestens ein Ehegatte bei Inkrafttreten älter als 40 Jahre ist (unverändert geltendes Recht).

Hinterbliebene sollen, falls sie sich für das Unterhaltersatzmodell entscheiden, wie nach geltendem Recht bei Kindererziehung oder fortgeschrittenem Alter eine große Witwenrente mit den obigen Modifikationen erhalten. Entscheidet sich das Paar für die Splitting-Variante, so wird lediglich für die Zeit der Erziehung eines Kindes unter 18 Jahren die Erziehungsrente gezahlt.

Verknüpft wird das Modell mit einer Höherbewertung von Pflichtbeiträgen, die während der Kinderberücksichtigungszeit gezahlt werden, um 50 %, sofern mindestens 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind. Die Höherbewertung erfolgt jedoch maximal auf einen Wert, der einer Beitragsbemessungsgrundlage von 100 % des Durchschnittsverdienstes entspricht.

Aufgewertet werden auch Entgeltpunkte aus der Pflege pflegebedürftiger Kinder bis zu dessen vollendetem 18. Lebensjahr.

Weiterhin sollen Kindererziehende für jedes Jahr der Erziehung von mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren eine Gutschrift von 0,33 Entgeltpunkten (0,0278 Entgeltpunkte für jeden Monat) erhalten.

Die Finanzwirkungen der Neuregelung des Hinterbliebenenrechts sind bis 2030 schon deshalb gering, da das neue Recht für bestehende Ehen, wenn ein Ehegatte über 40 Jahre alt ist, nicht gilt und die Höherbewertung von Pflichtbeiträgen frühestens für Kinderberücksichtigungszeiten ab 1992 gilt.

Da das Modell auch langfristig kostenneutral angelegt ist, sind auch danach nur geringe Beitragssatzwirkungen zu erwarten.

5. Verhinderung verschämter Altersarmut

Zur Vermeidung von verschämter Altersarmut wird im Rahmen einer Fortentwicklung des Sozialhilferechts u. a. auf den Rückgriff gegenüber unterhaltsverpflichteten Kindern und Eltern von über 65-Jährigen und von Volljährigen, die unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, verzichtet, wenn diese Personen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen beanspruchen oder bereits erhalten. Der Bund gleicht den Ländern die den Kommunen entstehenden Mehraufwendungen aus und refinanziert sich durch eine entsprechende Absenkung des Erhöhungsbetrags beim zusätzlichen Bundeszuschuss. Diese Mehrausgaben werden zurzeit auf insgesamt 600 Mio. DM (rd. 307 Mio. Euro) geschätzt.

6. Finanzielle Gesamtwirkung in der Rentenversicherung

Durch die Rentenreform kann in der Rentenversicherung der Beitragssatz im Vergleich zum geltenden Recht gesenkt werden, und zwar um 1,0 Prozentpunkte auf 19,6 % im Jahr 2020 und um 1,8 Prozentpunkte auf 21,8 % im Jahr 2030 (Tabelle 1). Der Beitragssatz bleibt damit bis 2020 unter 20 % und bis 2030 unter 22 %.

Das Rentenniveau verändert sich für Renten, die vor dem Jahr 2011 zugegangen sind, gegenüber dem geltenden

Recht nur wenig und bewegt sich zwischen 68,5 und 70,5 %.

Durch den Ausgleichsfaktor haben Zugangsrentner ab dem Jahr 2011 ein gemindertes Rentenniveau. Für Rentenzugänge bis zum Jahr 2017 liegt es aber über 68 %; danach sinkt es bis zum Jahr 2025 auf 65,4 % und bis zum Jahr 2030 auf 64,4 %.

Das unter Berücksichtigung der laufenden Zahlungen aus dem geförderten Altersvorsorgevermögen ermittelte Rentenniveau beläuft sich im Jahr 2030 auf 72,4 %.

7. Finanzielle Auswirkungen auf den Bund

Der Zuschuss des Bundes steigt durch die Beitragssatzsenkung in der Rentenversicherung beim

- allgemeinen Bundeszuschuss,
- den Beiträgen für Kindererziehungszeiten,

flacher an, und zwar im Zeitraum von 2003 bis 2005 zwischen 1,2 Mrd. DM und 1,6 Mrd. DM, danach um 4,6 Mrd. DM im Jahr 2010 und 17,0 Mrd. DM im Jahr 2030 (Tabelle 1).

Finanzwirkungen für den Bund entstehen in Verbindung mit der Rentenversicherung weiter bei den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, den einigungsbedingten Leistungen und in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Tabelle 3).

Tabelle 1

**Wirkung der Reform auf Beitragssatz und Rentenniveau in Prozent
in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten
Entlastung (-) / Belastung (+)**

	2001	2002	2003	2004	2005	2010	2020	2030
1. Geltendes Recht								
(ohne Demographiefaktor, einschließl. Gesetz zur Reform der Renten wg. vermind. Erwerbsfähigkeit)								
Beitragssatz	19,1	19,2	19,1	19,2	19,0	19,5	20,6	23,6
Rentenniveau	69,0	69,7	69,7	70,2	68,0	69,5	69,3	69,6
2. Wirkung der Einzelmaßnahmen								
2a. Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge / Modifizierte Nettoanpassung								
Beitragssatzwirkung	0,0	-0,2	-0,3	-0,4	-0,3	-1,0	-1,0	-1,5
Rentenniveau Zugang und Bestand	69,0	70,0	69,3	70,6	68,3	69,0	69,3	68,4
2b. Einfügen eines Ausgleichsfaktors in die Rentenberechnungsformel								
Beitragssatzwirkung							-0,1	-0,4
Rentenniveau für Zugänge in bestimmten Jahren							67,2	64,5
Rentenniveau Bestand und Zugänge bis 2011	69,0	70,0	69,3	70,6	68,3	69,0	69,3	68,6
3. Gesamtwirkung der Reform								
Beitragssatz	19,1	19,0	18,8	18,9	18,7	18,5	19,6	21,8
Beitragssatzwirkung	0,0	-0,2	-0,3	-0,3	-0,3	-1,0	-1,0	-1,8
Rentenniveau für Zugänge in bestimmten Jahren							67,2	64,4
Rentenniveau Bestand und Zugänge bis 2011	69,0	70,0	69,3	70,6	68,3	69,0	69,3	68,6
4. Finanzwirkungen auf den Bund in Mrd. DM								
beim allgemeinen Bundeszuschuss	0,0	-0,3	-0,9	-0,9	-1,3	-3,3	-5,0	-13,2
bei den Beiträgen für Kindererziehungsleistungen	0,0	-0,2	-0,3	-0,3	-0,3	-1,3	-1,7	-3,8
nachrichtlich:								
zusätzlicher Bundeszuschuss in Mrd. DM (nur Erhöhungsbetrag)	8,1	13,3	18,6	19,2	19,9	23,7	32,9	43,7

nachrichtlich: Leistungen des Bundes für die GRV in Mrd. DM

	2001	2002	2003	2004
Bundeszuschüsse	105	112	121	123
Beitragszahlungen	25	24	24	24

Tabelle 2

Jahr	1	2	3	4	5	6	7
	Bruttostandardrente	Nettorentenniveau dazu	Wirkung des Ausgleichsfaktors	Nettorentenniveau aus GRV nach Ausgleichsfaktor	Bruttozahlung aus Vermögen für Neuzugang bei 4% Zins p.a.	Gesamtversorgung (1 - 3 + 5)	Gesamtversorgungsniveau für Zugang
	in DM mtl.	in vH	in DM mtl.	in vH	in DM mtl.	in DM mtl.	in vH
2000	2.186,10	70,7	0,00	70,7	0,00	2.186,10	70,7
2001	2.232,00	69,0	0,00	69,0	0,00	2.232,00	69,0
2002	2.273,40	70,0	0,00	70,0	2,12	2.275,52	70,0
2003	2.321,10	69,3	0,00	69,3	4,36	2.325,46	69,5
2004	2.372,85	70,6	0,00	70,6	8,94	2.381,79	70,9
2005	2.416,50	68,3	0,00	68,3	13,77	2.430,27	68,7
2006	2.479,50	69,0	0,00	69,0	21,21	2.500,71	69,5
2007	2.537,55	68,8	0,00	68,8	29,16	2.566,71	69,6
2008	2.600,55	69,5	0,00	69,5	40,03	2.640,58	70,5
2009	2.661,30	69,3	0,00	69,3	51,54	2.712,84	70,6
2010	2.723,40	69,0	0,00	69,0	63,70	2.787,10	70,6
2011	2.808,90	69,0	8,43	68,8	76,84	2.877,32	70,7
2012	2.889,45	69,2	17,34	68,8	91,05	2.963,16	71,0
2013	2.976,30	69,4	26,79	68,8	106,15	3.055,66	71,3
2014	3.061,80	69,6	36,74	68,7	122,24	3.147,30	71,5
2015	3.149,55	69,7	47,24	68,7	139,28	3.241,59	71,8
2016	3.235,50	69,7	58,24	68,5	157,28	3.334,54	71,9
2017	3.328,20	69,6	69,89	68,2	176,36	3.434,67	71,8
2018	3.423,60	69,5	82,17	67,9	196,71	3.538,14	71,9
2019	3.517,20	69,3	94,96	67,4	218,14	3.640,37	71,7
2020	3.622,50	69,3	108,68	67,2	240,98	3.754,80	71,8
2021	3.721,50	69,2	122,81	66,9	265,15	3.863,84	71,8
2022	3.828,15	69,0	137,81	66,5	290,55	3.980,89	71,8
2023	3.937,95	68,9	153,58	66,2	317,61	4.101,98	71,8
2024	4.045,50	68,8	169,91	65,9	345,99	4.221,58	71,8
2025	4.150,35	68,5	186,77	65,4	375,43	4.339,02	71,6
2026	4.269,15	68,5	204,92	65,2	406,69	4.470,92	71,7
2027	4.385,70	68,6	223,67	65,1	439,89	4.601,92	72,0
2028	4.493,25	68,6	242,64	64,9	473,94	4.724,55	72,1
2029	4.609,35	68,4	262,73	64,5	509,29	4.855,91	72,1
2030	4.734,90	68,6	284,09	64,4	547,03	4.997,83	72,4

Hinweise:

- Rechnung für Standardrentner (45 Jahre Beitragszahlung aus Durchschnittsverdienst)
- Aufwand für die geförderte zusätzliche Altersvorsorge steigt um 1 v.H. in 2002 auf 4 v.H. in 2009 alle 2 Jahre um 1 v.H.
- Kapitalvorsorgebeitrag wirkt voll auf den Nettolohn
- linearer Ausgleichsfaktor steigt ab 2011 um 0,3 v.H. jährlich auf 6,0 v.H. in 2030
- Laufende Zahlungen aus dem Altersvorsorgevermögen werden wie Rente aus der GRV angepasst

Finanzwirkungen auf den Bund bei den Erstattungen für die einigungsbedingten Leistungen der RV und für Renten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung
Entlastungen (-)/Belastung (+)

	2001	2002	2003	2004
	Mrd. DM			
Erstattung der einigungsbedingten Leistungen der RV	0,0	0,0	0,1	0,1
Erstattungen für Renten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme	0,0	-0,1	-0,1	-0,1
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,0	-0,1	-0,2	-0,2

Tabelle 3

III. Finanzielle Auswirkungen der Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge

(Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio DM)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr	Rechnungsjahr									
				2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008		
1	Senkung des Mindestalters für Pensions- und beitragsorientierte Zusagen von 30 auf 28 Jahre sowie Entgeltumwandlungen bei Pensionszusagen	Insg.	- 145	- 122	- 138	- 141	- 144	- 143	- 143	- 143	- 143		
		GewSt	- 11	- 4	- 9	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10	
		LSt	- 95	- 100	- 110	- 110	- 110	- 110	- 110	- 110	- 110	- 110	
		ESt	- 19	- 7	- 1	- 2	- 4	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3	
		KSt	- 13	- 5	- 11	- 12	- 13	- 13	- 13	- 13	- 13	- 13	
		SolZ	- 7	- 6	- 7	- 7	- 7	- 7	- 7	- 7	- 7	- 7	
		Bund	- 63	- 55	- 61	- 62	- 64	- 63	- 63	- 63	- 63	- 63	
		GewSt	- 1	-	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	
		LSt	- 40	- 43	- 47	- 47	- 47	- 47	- 47	- 47	- 47	- 47	
		ESt	- 8	- 3	-	- 1	- 2	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	
		KSt	- 7	- 3	- 6	- 6	- 7	- 7	- 7	- 7	- 7	- 7	
		SolZ	- 7	- 6	- 7	- 7	- 7	- 7	- 7	- 7	- 7	- 7	
		Länder	- 54	- 48	- 52	- 54	- 55	- 54	- 54	- 54	- 54	- 54	
		GewSt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
		LSt	- 40	- 43	- 47	- 47	- 47	- 47	- 47	- 47	- 47	- 47	
		ESt	- 8	- 3	-	- 1	- 2	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	
		KSt	- 6	- 2	- 5	- 6	- 6	- 6	- 6	- 6	- 6	- 6	
Gem.	- 28	- 19	- 25	- 25	- 25	- 26	- 26	- 26	- 26	- 26			
GewSt	- 10	- 4	- 8	- 9	- 9	- 9	- 9	- 9	- 9	- 9			
LSt	- 15	- 14	- 16	- 16	- 16	- 16	- 16	- 16	- 16	- 16			
ESt	- 3	- 1	- 1	-	-	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1			
2	Einführung eines Rechtsanspruchs auf Gehaltsumwandlungen für Pensionskassen und Direktversicherungen ab Veranlagungszeitraum 2002	Insg.	- 390	-	- 415	- 390	- 390	- 390	- 390	- 390	- 390		
		LSt	- 370	-	- 395	- 430	- 430	- 430	- 430	- 430	- 430		
		ESt	-	-	-	+ 60	+ 60	+ 60	+ 60	+ 60	+ 60		
		SolZ	- 20	-	- 20	- 20	- 20	- 20	- 20	- 20	- 20		
		Bund	- 177	-	- 188	- 177	- 177	- 177	- 177	- 177	- 177		
		LSt	- 157	-	- 168	- 183	- 183	- 183	- 183	- 183	- 183		
		ESt	-	-	-	+ 26	+ 26	+ 26	+ 26	+ 26	+ 26		
		SolZ	- 20	-	- 20	- 20	- 20	- 20	- 20	- 20	- 20		
		Länder	- 157	-	- 168	- 157	- 157	- 157	- 157	- 157	- 157		
		LSt	- 157	-	- 168	- 183	- 183	- 183	- 183	- 183	- 183		
		ESt	-	-	-	+ 26	+ 26	+ 26	+ 26	+ 26	+ 26		
		Gem.	- 56	-	- 59	- 56	- 56	- 56	- 56	- 56	- 56		
		LSt	- 56	-	- 59	- 64	- 64	- 64	- 64	- 64	- 64		
		ESt	-	-	-	+ 8	+ 8	+ 8	+ 8	+ 8	+ 8		
		3	Stufenweise Einführung einer Grundzulage von 300 / 600 DM (Alleinstehende / Verheiratete) und einer Kinderzulage von 360 DM je Kind für Aufwendungen zur privaten Altersvorsorge von rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern, wahlweiser Sonderausgabenabzug; der maximal förderbare Eigenbeitrag beträgt 4 v.H. des Brutlohns abzüglich der Höchstzulage	Insg.	- 19,815	-	-	- 4,260	- 4,525	- 9,435	- 9,240	- 14,475	- 14,675
				ESt	- 19,070	-	-	- 4,110	- 4,360	- 9,080	- 8,900	- 13,930	- 14,120
				SolZ	- 745	-	-	- 150	- 165	- 355	- 340	- 545	- 555
Bund	- 8,850			-	-	- 1,897	- 2,018	- 4,214	- 4,123	- 6,465	- 6,556		
ESt	- 8,105			-	-	- 1,747	- 1,853	- 3,859	- 3,783	- 5,920	- 6,001		
SolZ	- 745			-	-	- 150	- 165	- 355	- 340	- 545	- 555		
Länder	- 8,105			-	-	- 1,747	- 1,853	- 3,859	- 3,783	- 5,920	- 6,001		
ESt	- 8,105			-	-	- 1,747	- 1,853	- 3,859	- 3,783	- 5,920	- 6,001		
Gem.	- 2,860			-	-	- 616	- 654	- 1,362	- 1,334	- 2,090	- 2,118		
ESt	- 2,860			-	-	- 616	- 654	- 1,362	- 1,334	- 2,090	- 2,118		
4	Finanzielle Auswirkungen der steuerlichen Regelungen zur privaten Altersvorsorge insgesamt	Insg.	- 20,350	- 122	- 553	- 4,791	- 5,059	- 9,968	- 9,773	- 15,008	- 15,208		
		Bund	- 9,090	- 55	- 249	- 2,136	- 2,259	- 4,454	- 4,363	- 6,705	- 6,796		
		Länder	- 8,316	- 48	- 220	- 1,958	- 2,065	- 4,070	- 3,994	- 6,131	- 6,212		
		Gem.	- 2,944	- 19	- 84	- 697	- 735	- 1,444	- 1,416	- 2,172	- 2,200		
		ESt	- 2,944	- 19	- 84	- 697	- 735	- 1,444	- 1,416	- 2,172	- 2,200		

IV. Finanzielle Auswirkungen in anderen Sozialversicherungszweigen

Durch die Maßnahmen der Rentenreform werden die Beitragssätze zur Rentenversicherung gesenkt und die Rentenanpassungen vor allem als Folge des Aufwands zur beförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Rahmen der lohnbezogenen Anpassung gesenkt.

Da einige Sozialversicherungszweige für ihre Leistungsempfänger Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zahlen, werden sie durch die Beitragssatzsenkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung entlastet. Außerdem führt der Anpassungsverband der Sozialversicherungszweige mit der Rentenversicherung zu Be- bzw. Entlastungen.

Eine vermehrte Inanspruchnahme von Entgeltumwandlungen wird weiterhin Auswirkungen auf Beitragseinnahmen der Sozialversicherung haben.

1. Bundesanstalt für Arbeit

Den niedrigeren Beitragszahlungen an die Rentenversicherung sind Mehrausgaben infolge der durch die niedrigeren Beitragssätze höheren Nettoentgelte gegenzurechnen (Entlastung –, Belastung +):

	2001	2002	2003	2004
	in Mrd. DM			
Saldo aus höheren Nettoentgelten und Beiträgen zu RV, BA	0	-0,09	-0,14	-0,14
Saldo aus höheren Nettoentgelten und Beiträgen zur RV, Bund (für Arbeitslosenhilfe)	0	-0,01	-0,01	-0,01

Die Beitragseinnahmen der Sozialversicherung können sich nach 2001 auch vermindern, wenn es zu einem Anstieg der pauschalversteuerten Beiträge zu Direktversicherungen und Pensionskassen bei Entgeltumwandlungen kommt.

2. Alterssicherung der Landwirte

A Reform des Hinterbliebenenrechts und Ausbau der kindbezogenen Leistungen

Die Reform der Hinterbliebenenrenten beinhaltet zum einen eine Absenkung des Versorgungssatzes der Witwen- und Witwerrenten von 60 auf 55 %. Zum Ausgleich wird ein Zuschlag je Kind in Höhe des allgemeinen Rentenwerts eingeführt. Das neue Modell soll für alle nach dem Reformstichtag geschlossenen Ehen sowie für alle am Reformstichtag bestehenden Ehen, bei denen beide Partner jünger als 40 Jahre sind, gelten.

Zum anderen sollen wie in der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Einkommensanrechnung alle Arten von Einkommen angerechnet werden. Dem ergänzenden Sicherungsbedarf der Bezieher von Witwen- und Witwerrenten in

der Alterssicherung der Landwirte wird durch eine Erhöhung der Freibeträge auf 990 Euro Rechnung getragen. Gleichzeitig werden diese Freibeträge wie in der gesetzlichen Rentenversicherung eingefroren. Es gelten die gleichen Übergangsregelungen wie für die anderen Maßnahmen der Hinterbliebenenreform.

Die Absenkung des Versorgungssatzes und der Zuschlag für Kindererziehungszeiten führen zu Minderausgaben in Höhe von ca. 20 Mio. DM (Schätzung unter den Verhältnissen des Jahres 1999, in Werten des Jahres 1999). Diese Minderausgaben werden aufgrund der Wirkung der Übergangsregelung erst im Jahr 2051 voll erreicht. In den ersten Jahren liegen die Einsparungen unter einer Mio. DM.

Die Änderungen bei der Einkommensanrechnung, besonders das Einfrieren der Freibeträge, führen erst nach dem Jahr 2025 zu größeren Minderausgaben für die Alterssicherung der Landwirte, im Jahr 2030 werden etwa 60 Mio. DM eingespart (Schätzung unter den Verhältnissen des Jahres 1999, in Werten des jeweiligen Jahres).

B Erhöhung der Beiträge

Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung werden in der Alterssicherung der Landwirte keine Ausgleichsfaktoren zur Absenkung der zugehenden Renten eingeführt. Stattdessen wird der Einheitsbeitrag schrittweise angehoben. Die Beiträge steigen im Zeitraum 2011 bis 2029 um insgesamt 6 %. Den Beitragsmehreinnahmen stehen Mehrausgaben für Beitragszuschüsse gegenüber.

Je 100 000 Voll-Beitragszahler ergeben sich folgende Finanzwirkungen (in Werten des jeweiligen Jahres, in Mio. DM, Entlastung –, Belastung +):

2011	2015	2020	2025	2030
- 1	- 10	- 20	- 30	- 50

C Indirekte Auswirkungen von Änderungen des SGB VI auf die Alterssicherung der Landwirte

Durch die Maßnahmen der Rentenreform verändern sich die Beitragssätze und die Rentenanpassungen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Absenkung der Beitragssätze hat Mindereinnahmen in der Alterssicherung der Landwirte zur Folge, den Beitragsmindereinnahmen stehen Minderausgaben für Beitragszuschüsse gegenüber (Basis 390 000 Voll-Beitragszahler im 2. Quartal 2000, in Werten des jeweiligen Jahres, in Mio. DM, Entlastung –, Belastung +):

2001	2002	2003	2004	2005	2010
0	15	20	20	20	90

Die veränderten Anpassungssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung führen zu veränderten Rentenausgaben in der Alterssicherung der Landwirte (Grundlage Rentenausgaben nach Umsetzung der Reform der Renten wegen ver-

minderter Erwerbsfähigkeit und der Hinterbliebenenreform, in Werten des jeweiligen Jahres, in Mio. DM, Entlastung –, Belastung +):

2001	2002	2003	2004	2005	2010
0	– 50	– 90	– 100	– 110	– 340

D Zusammenfassung

Für die Alterssicherung der Landwirte führen die Änderungen des ALG mittelfristig nur zu geringfügigen Finanzwirkungen und die Änderungen des SGB VI zu Minderausgaben. Aufgrund § 78 ALG ergeben sich für den Bund Finanzwirkungen in der gleichen Höhe. Insgesamt werden die Finanzwirkungen für den Bund beim Bundeszuschuss zur Alterssicherung der Landwirte in den Jahren 2001 bis 2005 und 2010 folgendermaßen geschätzt (in Werten des jeweiligen Jahres, in Mio. DM, Entlastung –, Belastung +, Abweichungen sind wegen Rundungen möglich):

2001	2002	2003	2004	2005	2010
0	– 30	– 70	– 80	– 90	– 250

3. Zuschüsse zu den Rentenversicherungsbeiträgen der in Werkstätten beschäftigten Behinderten

	2001	2002	2003	2004
	in Mrd. DM			
Zuschüsse Bund	0	– 0,02	– 0,03	– 0,03

4. Unfallversicherung

	2001	2002	2003	2004
	in Mrd. DM			
Minderausgaben wegen Anpassungsverbund	0	– 0,1	– 0,2	– 0,2

Auf Bund, Länder und Gemeinden entfallen rd. ein Zehntel dieser Minderausgaben.

5. Kriegsoferversorgung

Die Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz stehen mit den Renten aus der Rentenversicherung in einem Anpassungsverbund. Durch die vorgesehene lohnbezogene Anpassung ergeben sich im Bereich der Kriegsoferversorgung folgende Minderausgaben:

	2001	2002	2003	2004
	in Mrd. DM			
Minderausgaben wegen Anpassungsverbund	+ 0,003	– 0,048	– 0,086	– 0,086

Durch die Minderausgaben im Bereich der Kriegsoferversorgung wird der Bund im gleichen Umfange entlastet.

D Preiswirkungsklausel

Die mittelfristige Senkung und langfristige Stabilisierung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung führt zu einer Verminderung der Lohnnebenkosten und damit der Lohnkosten insgesamt. Wegen der Bedeutung der Lohnkosten für die Kostensituation der Unternehmen ist eine dämpfende Wirkung auf das Preisniveau zu erwarten.

